BIBLIOTECA NAZ.
140
E
48
NAPOLI

BIBL. NAZ.
VITT. EMANUELE III
140
E
48
NAPOLI

Digitized by Google

Digitized by Google

Joſeph Maria Galanti's
neue
hiſtoriſche und geographiſche Beſchreibung
beider Sicilien,
aus dem Italieniſchen überſetzt
von
C. J. Jagemann.

Salve, magna parens frugum, Saturnia tellus,
Magna virum: tibi res antiquae laudis et artis
Ingredior . . . . .

Virgil. Georg. Lib. II. v. 173.

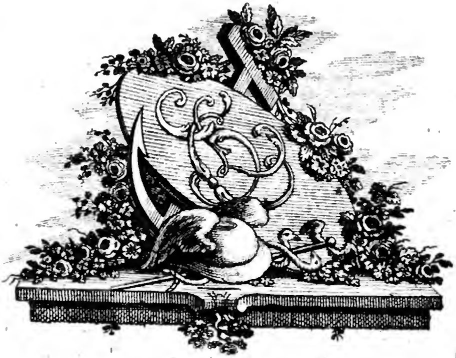

Zweyter Band.

BIBLIOTECA NAZIONALE "V.E. III" NAPOLI

Leipzig, 1790.
bey Siegfried Lebrecht Cruſius.

Digitized by Google

Vorrede des Verfaſſers.

So berühmt auch die Europäer in der Kriegeskunſt, und in allen übrigen Künſten und Wiſſenſchaften geworden ſind, ſo fehlt es ihnen dennoch an guter Geſetzgebung. Sie haben ſich von den Vorſchriften und Geſetzen der aufgeklärten Völker des Alterthums entfernt. Die Stelle des Patriotismus hat der Handelsgeiſt oder der Durſt nach Reichthümer eingenommen, welche ihnen eine grundloſe Größe verſchaft, und immerwährende Revolutionen zugezogen haben. Daher iſt es kein Wunder, daß die Kenntniſſe in Europa größere Fortſchritte gemacht haben, als die geſellſchaftlichen Tugenden.

Wir haben es der Vorſehung zu verdanken, daß das Band zwiſchen den Regenten und ihren Völkern durch das gemeinſchaftliche Intereſſe erhalten wird. In den Ländern, wo dieſe natürliche Ordnung durch barbariſche und par-

theyiſche Geſetze und eigennützige Abſichten am meiſten zerrüttet iſt, ſind Fiſcus und Nation, die ihrer Natur nach gleichbedeutende Wörter ſind, zu ganz verſchiedenen Ideen geworden.

Ob es gleich den Einſichten der Philoſophie noch nicht gelungen iſt, die Sittenlehre mit der Politik zu vereinen, ſo haben ſie doch die erſte aller Wiſſenſchaften, nehmlich die Kunſt zu regieren, allmählig vervollkommnet. Sie werden auch ihr Werk vollbringen und den bürgerlichen Zuſtand verbeſſern. Durch ſie geleitet, hat der Monarch von Frankreich kein Bedenken getragen, die innere Verfaſſung der Finanzen, die man ſonſt aus betriegeriſchen Abſichten vor dem Volke zu verbergen ſuchte, ſeinen Unterthanen ohne Zurückhaltung vor Augen zu legen. Der Regierungsgeiſt, welcher dieſen Einſichten widerſpricht, iſt den Zeiten der Unwiſſenheit und Sclaverey angemeſſen, und war durch viele Jahrhunderte das ſchicklichſte Mittel, den elenden Zuſtand der Nationen zu verewigen. Es hat nie an Regenten gefehlt, die ſich beſtrebeten, die Völker in dem Ueberfluße natürlicher Reichthümer unglücklich und elend zu machen. Heut zu Tage erkennt man, daß der edele und nützliche Gebrauch der Macht nur darin beſtehet, die Gerechtigkeit

und

und öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten, und die Menſchen geſitteter und vernünftiger zu machen: das heißt, die Allmacht des unendlichen Weſens, deſſen Bild die Fürſten der Erde ſind, nachahmen.

Die Geheimhaltung iſt in den Finanzen, wie in einer jeden andern bürgerlichen Verwaltung, nicht nur unnütz, ſondern auch ſchädlich. Sie widerſpricht dem erhabenen Ziel, welches eine jede weiſe Regierung haben muß, die Bande der bürgerlichen Geſellſchaft zu befeſtigen, und die Geſinnung der Bürger an das Vaterland zu feſſeln. Sie entziehet der Regierung das öffentliche Zutrauen, ohne welches keine politiſche Macht beſtehen kann, und legt ihr allerley Hinderniſſe in den Weg, wodurch ſie oft gezwungen wird, die rühmlichſten Unternehmungen den allgemeinen Vorurtheilen aufzuopfern. Die Geheimhaltung der Verwaltung der Staatswirthſchaft iſt nicht ſowohl eine Staatsmaxime als ein Kunſtgriff gewiſſer Werkſtätten von Betrug und Ränken wider den Staat. Das Intereſſe der Untergeordneten erfordert es, alles zu verbergen, um ſich unentbehrlich zu machen.

Die Publicität in der Verwaltung der Finanzen iſt einer der wichtigſten Gegenſtände in

der bürgerlichen Regierung. Hätten die Bewohner unſeres Königreichs im Jahr 1753 einen richtigen Begriff von dem allgemeinen Beſten gehabt, ſo würden ſich ihrer nicht ſo viele durch Eigennutz und pöbelhafte Vorurtheile haben bethören laſſen, der Reforme unſerer Finanzen, welche König Karl von Bourbon zu unternehmen willens war, zu widerſtreben. Auch würde die Regierung nicht in die Gefahr gerathen ſeyn, durch einen förmlichen Urtheilsſpruch den Geſetzen mächtiger Privatperſonen unterworfen zu werden, da es darauf ankam, zu entſcheiden, ob die weſentlichen Vorrechte eines unabhängigen Fürſten an dieſelben zu einem vollen Eigenthum veräußert werden könnten, und man den beſondern Nutzen derſelben für das allgemeine Wohl hielt. Die Hungersnoth, welcher im Jahr 1764 unſer Königreich ausgeſetzt war, würde nicht erfolgt ſeyn, wenn man die hierher gehörigen Zweige der Staatswirthſchaft vor den Bürgern und der Regierung nicht verheimlichet hätte.

Die gute Ordnung in den Finanzen iſt der Grund einer guten Regierung. Wenn der Zuſtand derſelben jedem Bürger bekannt iſt, ſo weiß er ſich in den Beziehungen, die er auf dieſelben hat,

hat, darnach zu richten. Er wird nie einen Verdacht wider die Unternehmungen ſeiner Obrigkeit ſchöpfen. Die Reformen, die man im Dunkeln für unnütz, gefährlich oder unmöglich hält, werden von allen Seiten her Erleichterung finden.

Seine Majeſtät haben mir zur Verfertigung dieſes Werks den ganzen Etat unſerer Staatseinkünfte und unſers Handels mittheilen, und eine Handelsbilanz aus den Regiſtern aller Zollſtätten des Königreichs aufſetzen zu laſſen geruhet. Dieſe aufrichtige Gemüthsart, die ſich unter allen den erhabenen Eigenſchaften, die man in einem Könige wünſchen kann, in unſerm Monarchen am meiſten auszeichnet, macht, daß er mehr über unſere Herzen, als über unſere Häupter regiert.

Den Völkern unſers Königreichs iſt das Gefühl der Glückſeligkeit, und der Hang zu ihrem Vaterlande angebohren. Wie glücklich wäre ich, wenn mein Werk ſo viel vermöchte, daß jedes Vorurtheil, welches die Wohlfahrt derſelben untergräbt, aus ihrem Herzen verbannt, der Geiſt der Theilnehmung am allgemeinen Wohl in ihnen befeſtiget, und die Liebe zu ihrer Regierung immer mehr angefacht würde.

)(4 Was

Was ich in dieſem Bande von dem Zuſtande unſerer Finanzen ſchreibe, iſt nur ein Verſuch, der von der Methode unſerer Rechtsgelehrten, Moles, Ageta Montano, Goffredo von Gaeta, und andrer, die davon geſchrieben haben, ganz verſchieden iſt. Diejenigen, welche an ſolchen Materien Geſchmack finden, und das allgemeine Beſte lieben, werden, hoffe ich, meine Bemühungen mit einiger Zufriedenheit genehmigen; die aber in dieſem Fache nicht bewandert ſind, werden wenigſtens überzeugt werden, daß unſer Vaterland im Allgemeinen nicht mit Abgaben überladen iſt, wie man glaubt, und daß es durch eine Reforme der alten Mängel zu viel größern Reichthümern und Macht erhoben werden kann.

Ich habe es nicht dahin bringen können, alle Theile, die zu unſerer Staatsökonomie gehören, in dieſem Band einzuſchließen. Von den Einkünften des Königs, von den Ausgaben des Staates, vom inländiſchen Handel, von den Leih- und Wechſelbänken, und andern öffentlichen Anſtalten, von den natürlichen Produkten des Königreichs, vom Ackerbau, von Künſten und Handwerken, von Münzen, Gewicht und Maaß ꝛc. wird der dritte Band handeln.

Inhalt des zweyten Bandes
der
hiſtoriſchen und geographiſchen
Beſchreibung beider Sicilien.

Zweytes Buch.
Von den Finanzen des Königreichs.

Erſtes Kapitel.

Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft. S. 3

Zweytes Kapitel.

Ehemaliger Zuſtand der Finanzen. 5

Drittes Kapitel.

Abgaben der Stadt Neapel. 24
§. 1. Alte Abgaben. 24
§. 2. Hurenzoll. 25

§. 3. Lagerzins (buon denaro). 26

§. 4. Von andern alten Zöllen. 32

Viertes Kapitel.

Veränderungen der Finanzen unter dem aragoniſchen König Alphons I. 33

Fünftes Kapitel.

Von den Lehenspflichten. 38

Sechſtes Kapitel.

Finanz-Reformen unter Ferdinand I. 49

Siebentes Kapitel.

Zuſtand der Finanzen unter den Vicekönigen. 58

§. 1. Von den freywilligen Geſchenken. 65

§. 2. Von der Heerdſteuer. 81

Achtes Kapitel.

Das königliche Patrimonium vor dem Jahr 1649 88

§. 1. Einkünfte der allgemeinen Caſſe (Caſſa maggiore) 89

§. 2. Das königliche Patrimonium im Jahr 1646. 95

§. 3. Von dem freywilligen Geſchenke von 11 Millionen im Jahr 1642, und andern Auflagen. 99

Neun-

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Das königliche Patrimonium in den Jahren 1648. und 1649. 103
§. 1. Von den veräußerten Zolleinnahmen 105
§ 2. Eintheilung der Heerdſteuer und Beytrag der Lehen. 113
§. 3. Einkünfte der Militärkaſſe. 117

Zehntes Kapitel.

Zuſtand der Finanzen von 1648. bis zur Regierung Karls von Bourbon. 122
§. 1. Neue Steuern. 122
§. 2. Steuer von den Gütern abweſender Fremden und Bürger. 124
§. 3. Neue außerordentliche Steuern, und freywillige Geſchenke. 125
§. 4. Wiederherſtellung der Militärkaſſe im Jahr 1713. 130

Eilftes Kapitel.

Reforme der Finanzen unter der Regierung Karls von Bourbon. 132
§. 1. Steueranſchlag nach dem geſchätzten Ertrag der Güter. 132
§. 2. Neue Auflagen zur Unterhaltung der Landregimenter, der Seethürme, und zur Beſchützung des Landes. 145
§. 3. Freywillige Geſchenke. 147
§. 4. Von den Erbverpachtungen der Steuern (arrendamenti). 151
§. 5. Commiſſion über die Einlöſung der königlichen Rechte (Giunta della ricompra). 154

Zwölf.

Zwölftes Kapitel.

Verbeſſerung der Finanzen unter König Ferdinand IV. 156

§. 1. Steuern zur Verbeſſerung der Straßen im Königreiche. 156

§. 2. Aufhebung des Zolls vom Werth der Bearbeitung roher Kunſtmaterialien, der Verpachtung des Tabaks, Manna, und Brantweins. 160

1. Zoll vom Werth der Bearbeitung der Kunſt-Materialien. 160
2. Abſchaffung des Tabakpachts. 161
3. Der Manna-Zoll. 166
4. Brantweins-Pacht. 167

Dreyzehntes Kapitel.

Gegenwärtige Verfaſſung der Heerdſteuern. 171

§. 1. Die Steuern jeder Heerdſtätte in den Provinzen. 171

§. 2. Allgemeine Heerdſteuern in den Provinzen 177

§. 3. Betrag der Steuer von den Gütern abweſender Bürger oder Fremden (valimento). 193

Vierzehntes Kapitel.

Von den Zöllen und Zollämtern. 196

§. 1. Gegenwärtiger Zuſtand der Zolleinnahmen. 196

§. 2. Zolleinnahmen zu Neapel, im Principato, und Abruzzo. 198

§. 3. Zölle in Puglia. 205

§. 4. Die Zollſtätten in Calabrien. 210

§. 5. Peſo und Mezzo Peſo. 215

Funf-

Funfzehntes Kapitel.

Zölle der Ausfuhre der Landesprodukte. 220
§. 1. Von den Hafenmeiſtern. 223
§. 2. Vom Jus Salmarum. 226
§. 3. Zölle von der Einfuhre. 227
§. 4. Rechte der Zollbedienten. 228
§. 5. Proviant-Amt in Terra di Lavoro und Abruzzo. 231
§. 6. Andere Zollbedienungen. 237
§. 7. Betrachtungen über die Verfaſſung der Staatswirthſchaft. 238

Sechzehntes Kapitel.

Ausſchließende Rechte des inländiſchen Handels. 242
§. 1. Ausſchließender Seidenhandel. 242
§. 2. Ausſchließender Safranhandel. 261
§. 3. Ausſchließender Salzhandel. 264
§. 4. Eiſen, Stahl, und Pech. 273
§. 5. Salpeter und Schießpulver. 278
§. 6. Oel und Seife. 279
§. 7. Poſten. 281
§. 8. Das Lotto-Spiel. 283
§. 9. Die Kreutzbulle. 285
§. 10. Das Amt eines Oberforſtmeiſters. 285
§. 11. Spielkarten. 286
§. 12. Das Protomedikat. 287
§. 13. Zeitungen und Kalender. 287

§. 14.

§. 14. Das Recht Gewicht und Maaß zu eichen. 287
§. 15. Das ausſchließende Recht über gezogenes und geſponnenes Gold. 288
§. 16. Aſſekuranz-Pacht. 289
§. 17. Deputationen der Sanität. 291
§. 18. Siegel, Stempel, Regiſtratur, und andere Abgaben in den Tribunälen. 292
§. 19. Bedienungen. 295

Siebenzehntes Kapitel.

Ausſchließende Rechte der Stadt Neapel. 298
§. 1. Zölle von Landesprodukten (Cenſali). 299
§. 2. Wegegeld von befrachteten Karrn und Laſtthieren (Corretura). 301
§. 3. Viehzoll (Piazza maggiore). 302
§. 4. Wildgeflügel, Eyer, Zicken und Lämmer. 302
§. 5. Fleiſchacciſe. 303
§. 6. Fiſchzoll. 304
§. 7. Mehl, Gerſte und Hafer. 305
§. 8. Veräußerter Kalkzoll. 306
§. 9. Weinacciſe. 307
§. 10. Brodpacht. 308
§. 11. Oelpacht. 309
§. 12. Schneepacht. 309
§. 13. Zoll vom Haarpuder und Papier. 310
§. 14. Die Portulania zu Lande. 311
§. 15. Der Pferdezoll. 312
§. 16. Andere Zölle und Abgaben zu Neapel. 313

Achzehntes Kapitel.

Von beſondern Rechten und Einkünften des Fiſcus in den Provinzen. 316

Neunzehntes Kapitel.

Verpachtung der Schaaftrift in Puglia. 319
§. 1. Zuſtand der Viehhuth in Puglia in ältern Zeiten. 319
§. 2. Ausſchließendes Triftrecht unter König Alphons 323
§. 3. Wiederherſtellung der allgemeinen Schaaftrift. 330
§. 4. Triftgeld außer der Provinz Puglia. 341
§. 5. Die kleine Mauth in Abruzzo. 343
§. 6. Vergleich mit der Provinz Baſilicata. 345
§. 7. Triftgeld vom Rind- und Laſt-Viehe. 347
§. 8. Kurze Betrachtungen über die Mauth zu Foggia. 349

Zwanzigſtes Kapitel.

Vom Geleite- und Wegegeld. 352

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Von andern Zöllen des Reichs. 375

Zwey und zwanzigſtes Kapitel.

Handelsbilanz der Nation. 377

Drey

Drey und zwanzigſtes Kapitel.

Allgemeine Wiederherſtellung der Abgaben im Königreich Neapel. 418

Vier und zwanzigſtes Kapitel.

Betrachtungen über die Reforme der Finanzen. 421

Anhang. 436

Reduktion der Neapolitaniſchen Münzen, die in den Berechnungen dieſes Bandes vorkommen. 454

Geogra-

Geographiſche und politiſche

Beſchreibung beider Sicilien.

Zweyter Band.

Digitized by Google

Zweytes Buch.
Von den Finanzen des Königreichs.

Erſtes Kapitel.
Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft.

Der Reichthum einer Nation beſteht in den Produkten, die zum menſchlichen Leben unentbehrlich ſind. Dieſe vermehren ſich nach dem Maaß des Fleißes. Der Ackermann bringet ſie hervor, der Künſtler giebt ihnen verſchiedene Formen, der Kaufmann bringt ſie in Umlauf. Die Hauptmaxime der Staatswirthſchaft iſt, den Reichthum und die Macht des Staates ſo viel möglich zu vermehren, und die Bewohner deſſelben zur Arbeitſamkeit und zum Gewerbfleiß zu ermuntern. Sie umfaßt die Rechte und Angelegenheiten aller Mitglieder des Staats, die gute Ordnung, den Enthuſiasmus für das allgemeine Wohl und die öffentlichen Gebräuche. Ein guter Finanzminiſter iſt der Vormund der Unterthanen.

Die Unterthanen ſind verbunden, dem Staate für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit, deren ſie genießen, etwas zu entrichten. Hierauf gründen ſich in allen Län-

dern die Abgaben von den liegenden Gütern, von den Produkten des Fleißes, und ſelbſt von den Perſonen. Ich will mich hier nicht mit Syſtemen und Speculationen beſchäftigen; denn dieſes iſt mein Gegenſtand nicht. Wir ſind mit Büchern dieſer Art überhäuft. Ein Werk, das geleſen ſeyn will, muß ſo kurz als möglich ſeyn. Mein Gegenſtand iſt, zu zeigen, wie die Grundſätze dieſer Wiſſenſchaft in unſerm Staate benutzt worden ſind. Dieſes wird mir Gelegenheit geben, die Uebel meines Vaterlandes, und was bisher unſere Regierung zur Vermittelung derſelben gethan hat, anzuzeigen.

Meinem vorgeſetzten Ziel gemäß, darf ich dieſe Gegenſtände nur allgemein behandeln. Die Sache iſt äußerſt verwickelt. Wenn ich nicht jederzeit im Stande bin, die Deutlichkeit mit möglichſter Kürze zu verbinden, ſo werde ich doch nie ermangeln, mich verſtändlich zu machen.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Ehemaliger Zuſtand der Finanzen.

Wie unſere Finanzen unter den Normannen, den Stiftern der Monarchie, beſchaffen waren, iſt nicht leicht zu beſtimmen. Die Regierung, war damals, wie wir im vorigen Bande geſehen haben, ein Gemiſche von Monarchie und feudaliſcher Ariſtokratie. In jenen Zeiten waren die ordentlichen Einkünfte der europäiſchen Fürſten ſo eingeſchränkt, als ihre Macht. In Nothfällen nahm man zu der außerordentlichen Steuer ſeine Zuflucht, welche, als eine von den Nationalverſammlungen abhangende Gabe, entweder ſchwer zu erhalten war, oder kärglich zugetheilt wurde.

Was damals unter dem königlichen Patrimonio überhaupt begriffen war, erhellet aus einer Conſtitution Wilhelms II., worin Dohanae tam terrae quam maris, foreſtagia, plateatica, paſſagia, et alia tam vetera jura quam nova *) unter die Einkünfte des Fürſten gezählt werden. Die übrigen Einkünfte, wovon hier allgemeine Meldung geſchiehet, beſtanden in Strafgeldern und Eichgebühren **).

Dohana iſt, nach der Meinung des Du-Cange, aus dem Worte adunatio entſtanden, und hieß ſowohl unter unſern normänniſchen Königen als in folgenden

*) Conſt. *Magiſtri Camerarii.*

**) *Moles* de Regiis fiſcalibus. it. *Andreas de Iſernia*, in ſeinem Commentar über die Conſtitutionen.

Zeiten eine Zolleinnahme. Moſes zählt ſolcher Zölle neun. Wir wollen nur die älteſten derſelben berühren. Der erſte iſt jus plateae, oder die Abgabe von verkäuflichen Dingen, die auf öffentlichen Marktplätzen eingefodert wurde. Dieſe Art Zoll wurde nachher auch jus dohanae genannt. Bey den Römern war er unter dem Namen jus rerum venalium üblich *), und betrug den achten Theil des Werths der Waaren **). Diejenigen, welche dieſen Zoll einfoderten, hießen Octavarii ***). Die barbariſchen Völker führten neue Abgaben ein. Die Einkünfte des Fiſcus beſtanden bey ihnen in den für die Verbrechen beſtimmten Geldſtrafen, in Abgaben von den Produkten der Grundſtücke (terratica), für die von der Viehweide (herbatica), und Eichelmaſt (glandatica) †). Die gemeinen Wälder waren eben ſo zahlreich und groß, als die Verwüſtungen der immerwährenden Kriege. Nach der Stiftung unſerer Monarchie wurden die alten Rechte des Fiſcus wieder eingeführt, beſonders der Zoll für die auf den Marktplätzen verkäuflichen Waaren, welcher 18 Grani für den Werth einer Oncia ††), oder 3 pro Cent betrug, und beym Handel entrichtet werden mußte. Dieſer Zoll, deſſen Anfang wir eigentlich nicht beſtimmen können, iſt noch bey uns der vornehmſte Zoll; und zu dieſer Art ge=

*) In dem Geſetz *inter publica* §. de V. S.

**) *L. ex praeſtatione* §. *de Vectigal.*

***) Cujacius *Obſerv.* 28.

†) Die Eichelmaſt hieß esca, und die Abgabe dafür escaticum.

††) Eine Oncia beträgt 6 Ducati.

gehören alle die übrigen bey uns üblichen Abgaben der Verkäufer auf den Marktplätzen.

So weiß man auch die Zeit nicht zu beſtimmen, wenn bey uns die Abgaben, welche *portorium*, oder *jus ancoragii*, und *jus exiturae* heißen, ihren Anfang genommen haben. Sie ſind ſehr alt. Die erſte war bey den Longobarden unter dem König Luitprand üblich. Es iſt wahrſcheinlich, daß beyde von den Zeiten herrühren, da unſere Provinzen den Römern unterthan wurden *). Portorium oder das Ankergeld mußte zum Bau, oder zur Erhaltung der Seehäfen von allen einlaufenden Schiffen entrichtet werden **). Kleine Fahrzeuge, ohne Verdecke, bezahlten ebenfalls eine gewiſſe Abgabe, Falangagium genannt. Wir werden in der Folge ſehen, daß alle dieſe Zölle bey uns noch üblich ſind, ob ſie gleich bey unſerm gegenwärtigen Finanzſyſtem nicht von Wichtigkeit ſind.

Eben ſo unbekannt iſt uns der Anfang zweyer andern Rechte des Fiſcus, deren eins Jus ponderis, und das andere Jus menſurae hieß. Die Abgabe vom Gewichte betrug fünf Grani für den Cantaro ſolcher Waa-

*) Portorium war bey den Römern ein Zoll von aus- und eingehenden Waaren. Siehe Burmann de vectig. Pop. Rom. Er war auf den Werth der Waaren, nicht auf die Schiffe gelegt. Kipping. Antiq. Rom. Lib. 2. c. 3. §. 11. Einige ſind der Meynung, daß das jus exiturae, welches 21 Grani für den Werth einer Oncia beträgt, von Friedrich II. im Jahr 1220 auferlegt worden ſey.

**) Es betrug 15 Carlini bis 185 Ducati, nach Beſchaffenheit der Schiffe, und der Anzahl der Verdecke.

ren, die nach dem Gewichte verkauft wurden *). Die Abgabe vom Maß betrug nach Beſchaffenheit der Waaren entweder einen oder zwey Carlini für jedes Hundert Ellen.

Unter den alten Abgaben war eine Art, die den Namen *Jus reſinae* oder *reſicae* **) oder auch Jus Salmaticum, oder Jus Salmarum hatte, und die durchpaſſirenden Waaren betraf, die entweder zu Land oder zu Waſſer aus dem Lande giengen; für jeden Karrn wurden 16 Carlini, für jede Ladung eines Laſtthiers aber 27 Grani bezahlte.

Für die Ausfuhr inländiſcher Waaren wird ein Zoll, Jus ultimae exiturae ſeu graſſiae entrichtet, welcher ebenfalls alt ſeyn muß. Er beträgt 10 Procent vom Preiſe der Waaren, und wird auf den Gränzen des Königreichs, von denen, die daſelbſt zur Verhüthung der Einfuhr verbothener Waaren beſtellt ſind, eingefordert ***).

Der Zoll von Landesprodukten, die in den Päpſtlichen Staat geführt wurden, war ebenfalls alt, und hatte den eigenen Namen *Decinae*, *Jus decimi*, oder Decini. Gegenwärtig beſtehet er in fünf Grani für jedes Faß

*) Dieſe Abgabe ſoll von Wilhelm II. eingeführt worden ſeyn.

**) Nach einigen unſerer Juriſten, die von Moles angeführt werden, ſoll dieſes ſo viel als jus traficae ſeyn.

***) Siehe das Kap. des K. Carl, *item ſtatuimus*, und das Kap. *Ut illorum fraudibus*.

Faß Getränke. Er gehört aber nicht eigentlich in das Fach der Zölle. Moles vermengt dieſe Abgabe mit der vorigen.

In dem alten Finanzſyſtem waren nur die Waaren der Kaufleute, nicht aber die Bedürfniſſe einer Familie dem Zoll unterworfen; daher iſt auch noch heutzutage in vielen Oertern des Königreichs der Bürger accisfrey. Niemand bezahlte Weggeld für Sachen, die zum eigenen Gebrauche dienten. In den erſten Zeiten unſerer Monarchie wurden alle Arten von Zoll von den Vögten, als Commiſſären der Kämmerer, eingefordert. Da aber gebräuchlich wurde, Städte und Völker mit der untern und obern Gerichtsbarkeit zu lehen zu geben, verlieh man auch Acciſen und Zölle. Viele Städte erhielten dieſe Rechte auch außer dem Wege der Belehnung.

Der Kaiſer Friederich führte im Jahr 1220 das Lagergeld von $2\frac{1}{2}$ pro Cent für die Waaren ein, welche in dem fürſtlichen Lagerhauſe zur Bequemlichkeit der Kaufleute niedergelegt wurden. Die für freye Jahrmärkte beſtimmten Waaren bezahlten das Lagergeld, ohne dem gewöhnlichen Marktzoll unterworfen zu ſeyn. Er errichtete auch in allen Provinzen Lagerhäuſer zum Verkauf des Salzes, des Eiſens, des Stahls und des Pechs, und behielt ſich gewiſſe Abgaben vor, die er Regalien nannte *). Iſernia nennt ſie *jura nova*, um ſie von

*) Conſt. *Magiſtros noſtros fundicarios.* Unter K. Friederich wurden die Bergwerke auch unter die Regalien gerechnet.

Digitized by Google

den oberwähnten, welche *jura vetera* heißen, zu unterſcheiden.

Wahr iſt es, daß K. Friederich, die Macht des Staates zu vergrößern, die alten Rechte des Fiſcus wieder hervor ſuchte. Hingegen war er nicht weniger darauf bedacht, den Gewerbfleiß und die Freyheit ſeiner Unterthanen zu vermehren, als den öffentlichen Schatz zu bereichern. Er unterwarf die Geiſtlichkeit den gewöhnlichen und außerordentlichen Abgaben der Bürger; und in dringenden Nothfällen legte er den größten Theil der Beyträge auf die Lehen und Kirchen. Dies war der Anfang ſeiner Streitigkeiten mit den Päpſten.

In einem wohlgeordneten Staate werden die ordinären Auflagen jederzeit hinreichend ſeyn, die gewöhnlichen Ausgaben zu beſtreiten, und wenn die Unterthanen weder arm noch Sclaven ſind, ſo wird es in außerordentlichen Nothfällen nie an Hülfsquellen fehlen, deren Reichthum und Bereitſchaft mit der Freyheit der Bürger, und mit der Liebe, die ſie gegen die auf ihre Wohlfahrt bedachte Regierung tragen, jederzeit in einem genauen Verhältniß ſtehen werden. Hieraus ſieht man, wie ungerecht unſere Geſchichtſchreiber gegen Friederich ſind, wenn ſie ihn wegen der außerordentlichen Auflagen in allgemeinen Nothfällen tadeln. Sie haben mehr Urſache, über die Nachfolger deſſelben zu klagen, welche

rechnet. Er ſchrieb ſich das ausſchließende Recht zu, das Eiſen auszugraben, es zu verarbeiten und zu verkaufen. Conſt. *quae ſint regaliae.*

che ihre Unterthanen erſchöpften, und ihnen die Mittel benahmen, dem Staate zu Hülfe zu kommen.

Wir wollen nun zum Tribut, und zur Vermögensteuer fortſchreiten. Die älteſten Abgaben dieſer Art ſind die Collekten, welche unter der Regierung der Normannen nur in außerordentlichen Fällen Statt fanden, und von der Nationalverſammlung bewilligt wurden *). König Roger nahm die Stadt Bari davon aus **), welche damals die Hauptſtadt der vornehmſten unſerer Provinzen war. Es iſt wahrſcheinlich, daß Neapel damals zu den Collekten verbunden war; denn auch als Hauptſtadt des Königreichs zahlte ſie unter dem König Karl II. zu einer Collekte 692 Once, 8 Tari, und 4 Grani, welches gegen 4000 Ducati beträgt. Man glaubt, Friederich habe in einem allgemeinen Parlament, welches im Jahr 1218 zu Neapel im Caſtell dell' Ovo verſammelt war, *convenientibus omnibus fere Regni regulis et feudatariis*, erhalten, daß die Collekten in eine ordentliche Grundſteuer, die dem Werthe des Vermögens eines jeden Unterthanen angemeſſen wäre, verwandelt würden ***). Ich kann dieſes aber nicht mit Gewißheit

*) Die Einforderung wurde in Pacht gegeben, und man erhielt 3 Silbergülden für jede 12 Mark. Was dieſes eigentlich betrug, weiß man heut zu Tage nicht mehr. Siehe die ungedruckte Cronaca di Fabio Giordano.

**) Ugell. T. VI. p. 613.

***) Siehe die erwähnte ungedruckte Chronik, welche in der Bibliothek de' Santi Apoſtoli aufbewahrt wird. Fabius Jordanus war ein Rechtsgelehrter des XV. Jahrhunderts.

heit behaupten. Daß übrigens die Collekten, die unter K. Friederich geſchahen, ziemlich mäßig waren, läßt ſich aus dem ſchließen, was Matteo Spinelli in ſeinen Diurnali erzählt: im Monath Auguſt des Jahrs 1250 ſey durch das ganze Reich eine Collekte von einem Tari für jeden Kopf (welches für eine jede Familie nicht mehr als einen Ducato beträgt) ausgeſchrieben worden, dieſe ſey die ſchwerſte geweſen, die man je geſehen, und es habe viel Mühe gekoſtet, ſie einzufordern. Die übrigen müſſen alſo noch viel geringer geweſen ſeyn.

Obgleich Karl I. durch die päpſtliche Belehnung verpflichtet worden war, keine andere Abgaben von ſeinen Unterthanen zu fordern, außer denen die unter der Regierung Wilhelms des guten üblich waren, ſo gieng er doch hierin ſo weit, daß er in einem Jahr ſieben Collekten ausſchrieb, und die Steuer einer jeden Feuerſtätte um einen Auguſtale vermehrte *). Er zog ſich aber durch

*) Dieſes beweiſet eine Verordnung Karls I. vom J. 1272, welche in dem Archiv della Zecca (Lit. A. pag. 186) verwahrt wird. Karolus etc. Gualterio de Collepetro etc. Quia per collationem factam de quaternis particularibus generalis ſubventionis ad quaternos de primis et ſecundis foenlaribus terrarum Principatus et terre Bari, qui in Archivio noſtre Curie anni vid. XII. Indict. proxima preterita, quod in ipſis partibus Iuſtitiaratus exercuiſti officium de Celſitudinis noſtre mandato, invenerant nonnulla focularia diminuta, et contra votum noſtre Curie ocenltata, pro quibus focularibus terre ipſarum partium tenentur Curie noſtre ſupplere defectui Aguſtalium ad rationem de aguſtali uno pro quolibet foculari. Nosque pecuniam ipſam, que ex hujusmodi defectu Curie noſtre debetur, per te velimus ad preſens ad opus noſtre

Digitized by Google

durch dieſe Regierungsart die Sicilianiſche Veſper zu. Dieſes Unglück brachte ihn auf den Gedanken, die Steuern auf den Fuß der Regierung Wilhelms II. herabzuſetzen. In dieſer Abſicht ließ Karl, Fürſt von Salerno, als Reichsverweſer ſeines Vaters in einem bey S. Martino in Calabrien verſammelten Parlament des Jahrs 1283 die berühmten Kapitel über die Regierung des Reichs ergehen, welche eine Wirkung der Noth und Furcht waren. In denſelben wurde feſtgeſetzt, daß der Steueranſchlag Wilhelms des guten eingeführt; die Zehnten für die Geiſtlichkeit eingefordert, und die Steuerfreyheit derſelben verſtattet würde, und die Produkte ihrer Landgüter, wenn ſie auch in den Handel kämen, zollfrey ſeyn ſollten; damit aber ſie und die übrigen Unterthanen keine Urſache hätten, ſich zu beklagen, ſo befahl er, daß die Reforme des Staats, und die Beſtimmung der allgemeinen Collekten vom Papſt geſchehen ſollten, vor welchem ein jeder Unterthan ſeine Beſchwerden vorbringen könnte, und wohin er ſeine Botſchafter geſandt hätte. Papſt Honorius IV. gab verſchiedene Vorſchriften zur Verbeſſerung des Reichs, und ſchränkte die Macht,

noſtre curie integre recolligi et haberi. Fidelitati tuae etc. etc. Dieſem Steuerbeamten wurde von K. Karl die Taxe zur Einforderung der hier gemeldten Steuern übergeben, mit folgendem Titel: Cedola de focolaribus que inveniuntur diminuta per collationem factam de quaternis particularibus generalis ſubventionis ad quaternos de focularibus pro quibus ſubſcripte terre et loca tenentur ad rationem de aguſtali uno pro quolibet foculari, *pro primo et ſecundo menſe.* War dieſe Collekte von den zween erſten Monathen, ſo müſſen ſolcher Collekten zwölf des Jahrs geweſen ſeyn.

Macht, Collekten zu fordern, auf vier Fälle ein, erſtlich, zur Beſchützung des Reichs wider feindliche Anfälle von Wichtigkeit, oder wider eine gefährliche Empörung; zweytens, den König von einer Gefangenſchaft loszukaufen; drittens, wenn ein Sohn, oder Bruder des Königs in den Ritterorden aufgenommen würde; viertens, wenn ſich eine Tochter, Schweſter, Bruders- oder Schweſter-Tochter verehligte. In den erſten zween Fällen durfte die Collekte die Summe von 30000, im dritten Fall 15000, und im vierten 12000 Gold-Unzen (once d'oro) nicht überſteigen; und wenn es ſich ereignete, daß zween ſolcher Fälle in einem Jahre einträten, ſo durfte nur eine Collekte gefordert werden. Auf dieſem Fuß mußten die Collekten unter der Regierung Wilhelms des guten ſeyn, weil dergleichen Beyſteuern damals üblich waren, und Wilhelm II. den Baronen und Biſchöffen verſtattete, ſie in dergleichen Fällen von ihren Vaſallen zu fordern *).

Aber die Könige aus dem Hauſe von Anjou bekümmerten ſich nachher weder um die Kapitel des Fürſten von Salerno, noch um die Vorſchriften des Papſts Honorius, und hörten nicht auf, die Collekten nach Willkür auszuſchreiben. Dieſes beweiſet die pragmatiſche Verordnung Ferdinands von Aragonien unter dem Titel *de appretio*, worin von einigen verlohrenen Kapiteln Karls II. welche die Einforderung der Collekten betreffen, Meldung geſchiehet. Auch erhellet dieſes aus den wenigen Ueberbleibſeln der Steuerbücher dieſer Zeiten vom Jahr

*) Conſt. *quamplurimum.*

Jahr 1271-1495, die im Archiv della Zecca aufbewahrt werden. Dieſe belehren uns, daß die Provinzen Terra di Lavoro und Contado di Moliſe zuſammen taxiert wurden. Die Taxe oder der Steueranſchlag hieß cedola. Die Aufſchrift der Taxe einer jeden Provinz enthielt die Worte, pro una collecta. Die Beweggründe, welche in den Taxen angeführt wurden, waren nicht immer die nämlichen. Die gewöhnliche Aufſchrift war folgende: *Cedula taxationis generalis ſubventionis impoſite ſupſcriptis terris et locis juſtitiaratus Terre laboris et Comitatus Moliſii.* Das Wort *Subventionis* beweiſet, daß man dieſe Art von Steuer als eine freywillige Gabe verlangte; welches auf einigen Steueranſchlägen noch deutlicher ausgedrückt iſt, z. B. *Cedula taxationis Vallis Cratis et Terre Jordani* primi doni, et totidem pro ſecundo. In einigen Aufſchriften der Taxen ſtehet *pro curia*, in andern, *pro defenſione Regni contra invaſores et turbatores.* Der gewöhnliche Anſchlag wurde mancheſmal vermehrt. In einem für Calabrien von Jahr 1284 bey Gelegenheit des Kriegs wider Sicilien, welches ſich der Anjouiniſchen Herrſchaft entzogen hatte, heißt es: *predicte taxationis Unciarum auri 5583. 26. 14. ultra quas addendas juxta formam mandati ad rationem tarinorum 3. et Gr. 7. pro uncia, pro unciis auri 623. 16 ſit Summa unciarum auri 6270. 12. 14.* *).

Es iſt mir nicht möglich geweſen, die gewöhnlichen Collekten von einem Jahre für alle Provinzen zuſammen zu

*) Steuerregiſter vom Jahr 1328. S. 283.

zu bringen. Damit man ſich aber einen Begriff davon machen könne, ſo habe ich die gewöhnlichſten Taxen verſchiedener Jahre folgendermaßen zuſammengeſetzt.

Jahr		Once	Tari	Grani
1342	Terra di Lavoro, und Contado di Moliſe	7295	16	9
1342	Das jenſeitige Abruzzo	3598	2	3
1328	Das diesſeitige Abruzzo	2248	14	7
1310	Capitanata *)	7262	26	9
1347	Terra di Bari	4788	11	5
1332	Terra d'Otranto	4183	14	10
1332	Baſilicata	3673	3	16
1333	Das jenſeitige Principato	1748	8	19
1335	Das diesſeitige Principato	3369	14	14
1284	Val di Crate, und Terra Giordana	5583	26	14
1284	Calabrien	4305	5	4
	Summa	47056	24	10

Die Stadt Neapel iſt in der Taxe von Terra di Lavoro, und es trug ihr für ihren jährlichen Beytrag zu Collekten, Once 692. Tari 8. Grani 4. In einem Steuerregiſter der Königin Johanna II. vom Jahr 1415 wird in einem Collektenanſchlag des jenſeitigen Principato, die Stadt Avellino zu vier Once taxiert, *pro omnibus collectis*. Wenn die Collekten ſechsmal des Jahrs, nehmlich alle zwey Monate, entrichtet wurden, und

*) Ehe die Saracenen von Lucera vertrieben wurden.

und man von der obigen Summa Once 7056. 24. 10 für die Privilegien abziehet, ſo machen die übrigen 40000, ſechsmal des Jahrs entrichtet, die Summe von 240000 Once, welche nach dem jetzigen Werth gerechnet, eine Million, vier hundert und vierzig tauſend Ducati beträgt. Betrachtet man die Erhöhung des äußern Werths der Münzen ſeit dem vergangenen Jahrhundert, und den verminderten Werth des Silbers und Goldes ſeit der Entdeckung von Amerika, welches ſich ſeitdem wenigſtens fünfmal in Europa vermehrt hat, ſo kann man rechnen, daß alle Feuerſtätten des Reichs insgeſammt, nach dem jetzigen Werth der Münzen, damals gegen ſechs Millionen Ducati jährlich bezahlten. Daher könnte man beweiſen, daß die Könige aus dem Hauſe Anjou reicher waren, als unſer König. Auf die nämliche Weiſe hat Mr. Dutot bewieſen, daß Ludwig XII. Franz I. Heinrich II. und III. Könige in Frankreich reicher als Ludwig XIV. waren. Allein dergleichen Berechnungen können in vielen Rückſichten großen Fehlern unterworfen ſeyn, und ſind nichts weniger als zuverläſſig.

Was man mit mehr Gewißheit ſagen kann, iſt dieſes, daß die damalige Anzahl der Feuerſtätten im ganzen Königreiche ſich auf eine Million belaufen mußte. Wenigſtens waren ihrer ſo viel in dem Regiſter des Fiſcus unter der Regierung des Hauſes von Anjou. Wenn dieſe Zählung richtig war, und man fünf Perſonen zu einer Feuerſtätte rechnet, ſo belief ſich die damalige Bevölkerung auf fünf Millionen; für welche eine jährliche Collekte von ſechs Millionen eine ſchwere Laſt für die damaligen

maligen Zeiten war, ob ſie gleich nicht ſo vielen andern Arten von Abgaben, wie jeƷt, unterworfen waren. Dieſes beſtätiget Napodano in einer Stelle, welche Summonte von ſeinen Werken erhalten hat *), wo er der Erzählung von der ſchlechten Beobachtung der bey S. Martino publicirten Kapitel Karls II. als Reichsverweſers, die Worte beyfügt: *Quoniam ſingulis menſibus ſex collectae exiguntur et pro illarum exactionibus usque ad ſacculum et peram et tegularum evulſionem miſeri regnicoli extinguntur per aerarios deputatos.* Daher iſt es nicht zu bewundern, daß die Einforderung der Collekten unter der Anjouiniſchen Regierung ſo ſehr verhaßt war. Wegen der Schatzfreyheit der Geiſtlichen und der Baronen fiel die Laſt der ſechsjährlichen Collekten auf die armen Layen.

Man weiß nicht ſicher, ob der Salzzoll, welchen K. Friederich einführte **), auf die folgenden Zeiten gebracht, und wie er eingefordert wurde. Karl II. betrach-

*) Storia di Napoli, Tom. 2. Lib. 3. pag. 306. Die Edition vom Jahr 1675. Der Ausdruck des Napodano, welcher unter der Königin Johanna II. lebte, iſt zweydeutig, und hat zu ganz verſchiedenen Auslegungen Gelegenheit gegeben. Einige haben geglaubt, es ſeyen monatlich zwo Collekten eingefordert worden, welches ungereimt und unmöglich iſt. Ganz gewiß wollte Napodano ſagen, daß die ſechs jährlichen Collekten in jedem Monat eingeſammelt wurden. Pecchia will gar aus dieſer Stelle beweiſen, es ſeyen zwo Collekten des Jahrs geweſen.

**) Aus einem Ritus der königlichen Kammer, de jure ſalis, lernen wir, daß zu K. Friedrichs Zeiten in Puglia drey Tomoli Salz ein Tari koſteten. In Terra die Lavoro, im Principato und Abruzzo, koſtete ein Tomolo 21 Grani.

trachtet in ſeinen Kapiteln *) die Salzwerke als ein Recht des Fiſcus. Nach den Kapiteln Karls I. brachten ſie 13728 Ducati ein. Daß dieſe Abgabe noch zu den Zeiten des K. Ladiſlaus üblich war, beweiſet ein Steuerbuch dieſes Königs vom Jahr 1407, wo in den Provinzen Capitanata, Baſilicata, und in Terra di Bari eine Austheilung des Salzes, ein Tomolo für jede Feuerſtätte, um den Preis von 31 Grani verordnet wurde. Ein anderes Steuerregiſter der Königin Johanna II. zeigt, daß im Jahr 1417 eine gleiche Austheilung geſchah, und 5 Carlini für den Tomolo bezahlt wurden. Dies war der höchſte Preis des Salzes in jenen Zeiten. Man muß aber dieſes als ein außerordentliches Mittel betrachten, deſſen ſich damals der Fiſcus bediente, dem Fürſten zu Hülfe zu kommen. Auch waren die Salzwerke, den Kapiteln des Papſtes Honorius gemäß, damals noch kein ausſchließendes Recht des Fürſten, gleichwie dieſes durch zwey Ritus der königlichen Rechnungskammer bewieſen wird **). Das Salzwerk zu Barletta erhielt König Alphons I. nicht vor dem Jahr 1441 zu einem Erbpacht. Bis dahin gehörte es Privatleuten zu.

Unter die alten Rechte des Fürſten gehörten auch, wie ſchon erwähnt worden, die *terratica*, *herbatica*,

 glan-

*) Cap. *de theſauris.*

**) *Salinae de jure communi ſunt etiam in praediis privatorum, ſunt etiam in praediis Caeſaris ſeu Curiae, et tunc ſunt inter regalia .... Capitulum Papae Honorii reduxit ſalinas ad jus commune, ut ſal ſit patronorum ſalinarum, nec per curiam probibeatur patrono vendere ſal de ſuis ſalinis provenieus.* *Rit.* 1 et 2. de iure ſalis.

glandatica, und andere dergleichen Abgaben der Unterthanen. Die vornehmſte Viehweide war von ſehr alten Zeiten her in Puglia. Dieſe Rechte hatten ohne Zweifel ihren Urſprung von den Römern, die ſich zu Herrn unſerer Landgüter gemacht hatten, welche daher terrae decumanae, terrae vectigales, terrae ſcripturariae genannt wurden und mit Abgaben von Früchten, Thieren, und Geld beſchwert waren. Alle eroberende Völker haben in der Erfindung allerley Abgaben, von Perſonen und Gütern der überwundenen Völker, einen fruchtbaren Geiſt geäußert. Unter der Regierung der Normannen behielten die Fürſten entweder ihre Landgüter unter ihren Dominen, oder verliehen ſie den Edelleuten zu Lehen, oder gaben ſie den Landleuten mit Vorbehaltung gewiſſer Frohndienſte und Gaben. Falcone von Benevento giebt uns in ſeiner Chronik eine Idee von den Abgaben damaliger Zeiten. Er erzählt, die von den Normannen unterjochten Bürger von Benevento haben im Jahr, 1137 vom Könige Roger ihre Freyheit wieder erhalten; dieſer habe ihnen erlaſſen *ea omnia, quae nos et pradeceſſores noſtri Normanni circa Beneventanam civitalem habuerunt, fidantias ſubſcriptas, videlicet denariorum redditus, ſalutes* *), *angarias, terraticum, herbaticum,*

*) Praeſtationes, quae fiebant ultra debitum cenſum, ſtatutis temporibus, ſic dictae, quod qui eas deferebant dominis, ſalutem iis cum ejusmodi xeniis impertirentur. Dufresne Gloſſ. med. et infim. latinit. Der Abate della Noce hat ein Steuerregiſter des Kloſters in Monte Caſſino ans Licht geſtellt, wo es heißt, *item univerſi habitatores Caſtri praedicti tenentur praeſtare annuatim infirmario*

baticum, *carnaticum*, *kalendaticum* *), *vinum*, *olivas* **), *relevum* ***), *poſtremo omnes alias exactiones tam eccleſiarum quam civium.* Die Gewohnheit dergleichen Rechte zu verleihen, und auf allerley Weiſe die Unterthanen zu unterdrücken, machte, daß ein Landgut gewiſſermaſſen mehrere Herrn erhielt, welches dem Ackerbau, und dem Gewerbfleiß zum größten Schaden gereichte.

Landgüter, welche andern nicht verliehen wurden, blieben der Krone eigen, und hießen *defenſa*, oder Gehege, weil die Unterthanen davon ausgeſchloſſen waren. Sie wurden zu Viehweiden und Waldungen beſtimmt, und gegen eine Abgabe welche affidatura hieß, benutzt. Die Beamten, welche über dieſe Abgaben geſetzt waren, wurden procuratores demaniorum genannt. Daher findet man unter den alten Einkünften der Krone jura affidaturae, herbagiorum, pascuorum, glandium.

Weil die normanniſchen Könige nicht reich an öffentlichen Einkünften waren, trieben ſie die Landwirthſchaft,

mario Caſinenſi ſalutes infraſcriptas, videlicet, unam gallinam et duos panes; et unam caſatam vel loco caſatae peciam unam de caſeo recenti et decem ova in Reſurrectione Domini. Chronic. Libr. IV. c. 53.

*) Dies war die *Strena*, welche zur Nachahmung der alten römiſchen Kaiſer die normanniſchen Fürſten in Kalendis Januarii juxta conſuetudinem verlangten. Falcandus beym Muratori, Tom. VII. pag. 283.

**) *Vinum*, *carnaticum*, *olivae* waren dergleichen Gaben.

***) Eine Art Frohndienſt.

und Handel mit Lebensbedürfniſſen, und allerley Vieh. Dieſes Gewerbe, welches der königlichen Würde nicht viel Ehre machte, war zu Friederichs Zeiten in Verfall gerathen. Aber Karl I. gab ſich ſehr damit ab, und ſetzte ſich hierdurch zu dem Stande eines gemeinen Edelmannes herab. Er gab viele Verordnungen zur Wiederherſtellung der Gehege *), und zur Verwaltung der Landwirthſchaft; er beſtellte Forſtmeiſter, und Aufſeher über die Bewäſſerungen, und Hofmeiſter **). Obgleich ſein Vieh auf allen Landgütern das Recht hatte zu weiden, ſo war er doch in dieſem Gewerbe nicht ſehr glücklich. Er zwang die reichſten ſeiner Unterthanen, ſich zur Benutzung ſeines Rindviehes, ſeiner Schafe, Laſtthiere und Ziegen in eine Geſellſchaft mit ihm einzulaſſen, und bedung ſich, nebſt der Erhaltung des Hauptſtammes, einen gewiſſen Pacht in Getreide, Wolle, Käſe, Kälbern, Füllen, Lämmern, Ferkeln von ihnen aus ***). Weil er aber in ſeinem Gewerbe allzu gewinnſüchtig war, verlohr er Sicilien.

Die Steuerbücher, welche von den Anjouiniſchen Königen noch vorhanden ſind, enthalten eine Menge wirthſchaftlicher Anſtalten ſolcher Art; welche aber durch die

*) Cap. *Magiſtri foreſtarum.* Cap. *item boves ſine campanis.*

**) Cap. *de officio Magiſtrorum maſſariorum.* — *De non ſtatuendo ultra duos maſſarios et curriculum unum in qualibet maſſaria* — *de ſtatuendo magiſtros maſſarios divites.*

***) Sara Malaſpina *Hiſt. Sicula, Lib. 1. cap. 7.*

die Staatszerrüttungen, die nach der Regierung der Königin Johanna erfolgten *), verloren giengen.

Karl III. von Durazzo legte im Jahr 1385 einen neuen Zoll von 6 Grani auf den Werth einer Oncia, oder von 1 Procent auf die ein- und ausgehenden Waaren, wenn ſie wirklich verkauft wurden. Dieſer Zoll wurde auf der Seeküſte von Gaeta bis nach Reggio **) entrichtet, und vom König Alphons im Jahr 1452 auf alle Seeländer des Königreichs ausgedehnt, um die Galeeren wider die Corſarn und Türken zu unterhalten ***).

*) Moles *Decis. de dohana menepecudum Apuleae.* §. 1. n. 11.

**) Cap. *novae Gabellae*, gr. 6. bey Goffredo di Gaeta, nach den Rit. der königlichen Kammer, am Ende.

***) Siehe die Kapitel des K. Alphons unter den Capitoli e grazie der Stadt Neapel. Capone *Diſcept. forens.* 323. cap. 2. 12. 30. 31.

Drittes Kapitel.

Abgaben der Stadt Neapel.

Die Abgaben einer Hauptſtadt, welche alle Provinzen des Königreichs an ihr Joch geſpannt hat, müſſen als allgemeine Abgaben der Nation betrachtet werden.

§. 1.

Alte Abgaben.

Ehe Neapel von den Königen aus dem Hauſe von Anjou zur Hauptſtadt des Königreichs erhoben wurde, war ſie den Steuern und Gaben einer jeden andern Stadt unterworfen *). Daß ſie zu den Collekten der anjouiniſchen Könige Once 692, Tari 8, Grani 4, oder 4000 Ducati beytrug, haben wir ſchon oben angemerkt. Andere 100 Once trug es den Bauern ihrer Dorfſchaften. Die Art, wie die Hauptſtadt bey der Vertheilung und Einforderung dieſer Steuer zu Werke gieng, iſt uns unbekannt. Von Alters her bezahlte man zu Neapel auch eine Acciſe von dem Schlachtvieh, und eine andere von den Laſtwagen, und belaſteten Thieren, die in die Stadt eingiengen, und von befrachteten Schiffen, die daſelbſt anländeten. Dieſe Art Zoll hieß *Quartaticum* oder *Quartacium* **); doch geſchah dieſes nur, wenn die Waaren zum Handel, nicht zum Gebrauch einzelner Bürger

*) Giornale del Duca di Monteleone.

**) Quartacium de victualibus. Rit. der königlichen Kammer de jure dohanae.

Bürger, beſtimmt waren. Die Zollſtätten bey den Thoren hießen, wie jetzt, Sbarre oder Schlagbäume, die dazu dienten, damit die verzollbaren Fuhren, oder Laſtthiere aufgehalten würden, bis der Zoll entrichtet wäre. Dergleichen Schlagbäume (Sbarre) waren damals die ſechs folgenden, Chiaja, Infraſcata, Vergini, S. Antonio Abate (jetzt Capodichio genannt) Caſanova, und Ponte Guizzardo (jetzt Ponte della Maddalena).

Aus einer Urkunde des Königs Robert läßt ſich ſchließen, daß damals zu Neapel noch ein anderer Zoll, vecturariorum et vindimiatorum genannt, der dem König unmittelbar zugehörte, entrichtet wurde. Wir wiſſen aber nicht, ob er unter den 4000 Ducati der jährlichen Collekten begriffen war.

§. 2.

Hurenzoll.

Vermöge einer Verordnung des Königs Roger *), war es den Huren verbothen, bey ehrlichen Weibern zu wohnen. Ein gleiches Verboth hatte Kaiſer Juſtinian gegeben **). König Roger verordnete, daß niemand einige Gewaltthätigkeit gegen ſie ausübte, und K. Friederich beſtätigte dieſe Verordnung mit Beyfügung der Todesſtrafe. Damit ſie aber aus den Häuſern ehrlicher Frauen-

*) Quae paſſim venalem, unter dem Titel, de ſummota converſatione inter bonarum feminae quaeſtuoſae.

**) Auth. *de Lenonib.* Lib. 3.

Frauenzimmer verwieſen würden, zeichnete man ſie von Alters her durch eine öffentliche Abgabe aus *), welche nachher von den Vicekönigen ſammt der Gerichtsbarkeit über ſolche Perſonen veräußert wurde. Jede Hure entrichtete wöchentlich ihren Zoll, welcher durch eine pragmatiſche Verordnung vom Jahr 1589 monathlich auf 2 Carlini, und auf ein Präſent von 15 Grani, welches ſie zweymal, nämlich auf Weihnachten und Oſtern, bezahlten, in allem auf 27 Carlini eingeſchränkt wurde. Aber hierdurch erlangte man das Ziel nicht, ſie in die öffentlichen Hurenhäuſer zu treiben. Den Zoll zu vermehren, ließen ihnen die Inhaber deſſelben die Freyheit zu wohnen, wo es ihnen beliebte; wodurch die Stadt mit fremden Mädchen angefüllt wurde. Dagegen waren ſie auch von Seiten der Zollinhaber vielen Erpreſſungen unterworfen; denen endlich im Jahr 1635 durch ein freywilliges Geſchenk von einer Million ein Ende gemacht wurde.

§. 3.

Von dem Lagerzins (buon denaro).

Im Jahr 1253 verordnete der Kaiſer Konrad, daß in dem größern Waarenlager zu Neapel von einer jeden verkauften Waare zehn Grani für den Werth einer Oncia entrichtet würden, welche Abgabe man mal denaro (das böſe Geld) nannte **). Da im Jahr 1302 der Hafen gebauet wurde, legte man für einige Jahre einen Zoll

*) Capitoli e grazie della città di Napoli, vom Jahr 1505.

**) Siehe Capaccio *il foraſtiere Giorn.* 7.

Zoll auf den Wein. Im Jahr 1306 erhielten die Neapolitaner von K. Karl II. daß dieſer Zoll abgeſchaft, und ſtatt deſſelben der Zoll bey den Schlagbäumen und das oberwähnte Lagergeld der zehn Grani, zur Fortſetzung des Hafenbaues und zu andern öffentlichen Bedürfniſſen, für fünf Jahr verdoppelt würden. Dieſe verdoppelte Abgabe nannten ſie buon denaro und mal denaro, wie es ihnen einfiel. Weil in einigen Städten der Provinzen die Collekte in Zölle verwandelt worden war, ſo wurden in vielen Städten des Reichs alle Arten Zölle buono und mal denaro genannt. Das nämliche geſchah zu Neapel, bis dieſe Benennung endlich dem Lagergelde von 20 Grani für den Werth einer Oncia allein eigen wurde.

Der für fünf Jahr verdoppelte Zoll der Schlagbäume (della Sbarre) wurde vom König Robert im Jahr 1307 zur Erhaltung des Hafens, der Stadtmauern, der Waſſerleitungen, und Straßen, und ſtatt der Collekte, und der 100 Once der Dorfſchaften der Hauptſtadt verewiget. Die Königinnen Johanna I. und II. verpachteten nachher die Zölle der Hauptſtadt, worunter auch der Zoll für die daſelbſt aus- und eingehenden Waaren, und der Lagerzins waren.

Weil damals üblich war, alles in Lehen zu geben, ſo wurden auch viele Zollgerechtigkeiten auf dieſe Art veräußert. Die Königin Johanna gab den Zoll der Schlagbäume Capodimonte, und de' Vergini in Lehen *). Auf gleiche

*) Dieſe Rechte ſind ſeit kurzem der Krone anheim gefallen, weil die damit belehnte Familie ausgeſtorben iſt.

gleiche Weiſe veräußerte der weiſe Alphons im Jahr 1423 als Reichsverweſer, die Schlagbäume (Sbarre) Chiaja, und Infraſcata *).

Hierdurch verlohr der Fiſcus zu Neapel die Verwaltung der Schlagbäume, und des Waarenlagers. Die Stadt gab ſich alle Mühe, dieſelbe wieder zu erlangen. Die Königin Johanna II. verſprach ihr die Zurückſtellung derſelben vermittelſt eines Diploms vom Jahr 1418, mit dem Beding, daß die Collekte von 4000 Ducati, und die andern ſonſt üblichen Gefälle davon entrichtet würden.

Im Jahr 1459, da ein unruhiger Zeitpunkt war, erneuerte die Hauptſtadt beym Könige Ferdinand I. ihr Geſuch um die Zurückſtellung des Lagerzinſes. Der König verſtattete ihr das Eigenthum deſſelben, um ihre Gunſt in der gefährlichen Lage, worin er war, zu gewinnen; er verlangte aber, daß dieſe Einkünfte ihm zu allgemeinen Staatsbedürfniſſen überlaſſen würden, bis der Friede wiederhergeſtellt wäre. Er verſtattete auch wirklich damals der Stadt 1000 Ducati zur Ausbeſſerung der Straßen und Stadtmauern. Da es aber Friede wurde, behielt der König dieſe Einkünfte, und da er nachher dieſe Abgabe verminderte **), ſprach er davon wie von einem Patrimonio der Krone.

Da hierauf Ferdinand II. im Jahr 1495 durch Karl VIII. König von Frankreich in mißliche Umſtände ge-

*) Dieſe ſind gegenwärtig noch in Privathänden. Der Zoll bey Infraſcata wurde ehedem am Thore delle Spirito ſanto eingenommen.

**) Prag. 1. *de Vectigalibus.*

gerieth, verlangte die Hauptſtadt von ihm die Erfüllung des Verſprechens ſeines Großvaters in Anſehung des Lagerzinſes, und er wiederholte das Verſprechen. Derſelbe wurde ihr auch wirklich von Karl VIII. eingeräumt, da ſie ihn in ſtarken Ausdrücken von ihm forderte, und hinzuſetzte, man habe ihn ihr geraubet. Allein ſie beſaß ihn nicht länger, als die Eroberung dauerte. Denn da Ferdinand II. zum Beſitz der Krone zurückkehrte, ſchaltete er mit demſelben nach Gefallen, wie mit den übrigen Patrimonialgütern *). König Friederich erfüllte endlich im Jahr 1496 ihr wiederholtes Verlangen, ohne ſie zur Bürde der Collekte zu verbinden, weil ſie ihm vorſtellte, daß ſie König Ferdinand II. davon befreyet hätte. Alſo erhielt ſie den Beſitz des Rechts, den Lagerzins von 20 Grani für den Werth einer Oncia, und die Gefälle der drey noch nicht veräußerten Schlagbäume einzufordern; doch kehrten die Einkünfte der Schlagbäume nicht ganz an die Stadt zurück. Der König Friedrich war einigen Kaufleuten 162000 Ducati ſchuldig. Dafür gab er ihnen eine Anweiſung auf die Acciſe vom Schlachtviehe, und die Gefälle der Schlagbäume. Dieſe Einkünfte betrugen jährlich 9000 Ducati und der Hauptſtamm derſelben wurde a 5 Procent zu 180000 Ducati berechnet. Hiervon aſſignirte man 162000 den Kreditoren, und 18000 blieben dem Könige übrig, die man maſſa riſervata (die zurückbehaltene Maſſe) nannte. Die Verwaltung wurde vom Könige im Jahr 1498 den Oberaufſehern des Hoſpitals della Nunziata, ſammt einer Beſtallung von 500 Ducati, auf immer verliehen. Die den

*) Pragm. *de Annona civitatis Neapolis et Regni.*

den Kreditoren des Hofs ſub nomine cenſus angewieſenen Zölle erhielten die Benennung Cenſuales, Cenzali, oder Cenſuali della Nunziata *). Weil die Einkünfte dieſer Zölle ſich vermehrten, ſo ſuchte im Jahr 1560 der Herzog von Alba, als Vicekönig, ſie von den Kreditoren wieder einzulöſen, die ſich auch wirklich mit dem Fiſcus der Stadt Neapel abfanden. Dieſe Abgaben werden noch immer unter dem Nahmen Cenſali von allen Arten Getreide, den Spelz allein ausgenommen, und Sämereyen, von Hülſenfrüchten, Melonen, Holz, Fiſchen, Obſtfrüchten, die in die Hauptſtadt eingehen, entrichtet. Die Einwohner der Hauptſtadt, milde Stiftungen, und privilegirte Perſonen ſind in Sachen, die zu ihrem Gebrauch oder Genuß gehören, von dieſen Abgaben frey. Im Jahr 1759 wurde von der königlichen Kammer ein Tarif publicirt, worin die Freyheiten der privilegirten Perſonen beſtimmt werden. Im Jahr 1753 hatte der Hof die Gefälle vom Schlachtviehe, und der obbeſagten Schlagbäume wieder an ſich gezogen, wie wir in der Folge ſehen werden.

Im Jahr 1500 veräußerte die Stadt, dem Könige Friederich beyzuſtehen, den wiedererlangten Theil der Gefälle der drey Schlagbäume, welche jährlich 3000 Ducati betrugen. Um den Verkauf zu erleichtern theilte ſie denſelben, in 30 Theile, und verkaufte 18 davon um 10 Procent. Dieſer verkaufte Theil iſt heut zu Tage unter der Benennung Correture bekannt. Da den König die Noth immermehr drückte, ſchenkte ihm die

*) Siehe die Capitoli e grazie vom Jahr 1503. cap. 28.

die Stadt den Zoll der drey Schlagbäume, und das Lagergeld. Weil er aber alle Hofnung ablegte, den Beſitz der Krone zu behaupten, ſtellte er ihr das Geſchenk zurück.

Da Ferdinand der Katholiſche ſich des Königreichs allein bemächtiget hatte, verlangte die Stadt von dem großen Capitàn Gonſalvo das Lagergeld, ohne zur Collekte verbunden zu ſeyn, und gründete ihr Geſuch auf die Begnadigungen Ferdinands I. und II. Sie erhielt es auch, und ſetzte ſich in den Beſitz deſſelben; in welchem ſie im Jahr 1505 vom Könige ſelbſt beſtätiget wurde. Sie verſuchte es auch, die drey veräußerten Schlagbäume vom Könige wieder zu erhalten, allein ſie erhielt zur Antwort, daß man wider die Gerechtigkeit nicht handeln wollte.

Im Jahr 1506 ſchenkte die Stadt dem Katholiſchen Könige, da er zu Neapel war, das Lagergeld, und erhielt es im Jahr 1508 wieder, gegen eine Summe von 30000 Ducati. Dieſelbe zu bezahlen, theilte ſie das Lagergeld in acht Theile, und veräußerte drey derſelben, woher dieſe Gefälle die Benennungen *arrendamenti delle cinque e tre ottave* erhielten.

Obgleich in dieſen Zeiten die Rechte des Fiſcus ſehr verſchwendet wurden, wie wir in der Folge ſehen werden, ſo ſetzte man doch die Grundſätze der Staatswirthſchaft, welche erfordern, daß die Verwaltung der Finanzen nur einem Oberhaupte unterworfen ſey, nicht ſo ſehr außer Acht, als in den folgenden Zeiten. Die Haupt-

Hauptſtadt beſaß das Eigenthum des Lagerzinſes in dem großen Waarenlager, aber die Verwaltung geſchah unter der Direktion eines königlichen Zollbeamten; und da ſie einen Theil davon veräußerte, geſchah dieſes nach der Vorſchrift der königlichen Rechnungskammer. Von einer ſolchen Subordination hängt die Ordnung und Harmonie des Staates ab. Wir werden in kurzem ſehen, welche Unordnungen aus der Vertheilung der Gewalt entſtanden ſind.

Die Stadt veräußerte nachher nicht nur die fünf übrigen Theile des Lagergeldes, ſondern auch die noch übrigen zwölf Theile der Schlagbäume, welche, wie wir ſchon angemerkt haben, *correture* genannt werden.

Die Inhaber der Zölle der Stadt Neapel haben die Zollgerechtigkeit in vielen Sachen auf die Bewohner ihrer Dorfſchaften ausgedehnt. In Anſehung der Cenſali, oder der Acciſen von den Lebensmitteln, brachte im Jahr 1587 die Hauptſtadt ihre Klagen hierüber vor Gericht; allein die königliche Rechnungskammer befahl, daß man bis zur Entſcheidung der Sache fortführe, ſolche Acciſen einzufordern *).

§. 4.

Von andern alten Zöllen.

Aus einigen Zollverpachtungen der Königin Johanna II. **) läßt ſich ſchließen, daß ehedem, außer den obge-

*) De Marinis. n. 327.

**) In den Regiſtern vom Jahr 1417. Seite 138. 151. 152. Man findet ſie gedruckt in einem *Ragionamento Storico, legale, diplomatico delle gabelle della città di Napoli*. 4. 1782.

obgenannten Zöllen, noch andere zu Neapel üblich waren, z. B. von Fiſchen, vom Wein, vom Salze 51 Grani vom Tomolo, von Pferden, vom Brode, von Tauſchverträgen, vom Holz, u. a. m. von welchen keine beſondere Nachrichten vorhanden ſind. Wir fahren fort von denen zu ſprechen, die noch üblich ſind und uns intereſſiren können.

Viertes Kapitel.

Veränderungen, die unter dem aragoniſchen Könige Alphons I. in den Finanzen geſchehen ſind.

Da der König Alphons ſich im Beſitze des Königreichs befeſtigt hatte, hielt er im Jahr 1443 ein allgemeines Parlament im Kloſter S. Lorenzo zu Neapel, den Staat in Ordnung zu bringen. In demſelben wurden die ſechs Collekten von 15 Carlini von einer jeden Feuerſtätte *), die ſo ſehr verhaßt waren, der vom König Ladislaus aufgelegte Zoll vom Horn- und Schafvieh, wovon wir anderswo handeln werden, und der Salz-

*) Daß der Collekten ſechs waren, wird auch im 5 Kap. dieſes Parlaments geſagt. Capece *Inveſtit. Feud.* pag. 117 und 119. bey dem Worte *Feudorum clauſulae*, in der Zeile *collectarum*, führt die Worte des Privilegiums der Stadt Taranto an, folgenden Inhalts: Sie ſoll dem König nichts anders zu entrichten ſchuldig ſeyn, als 25 Once bey einer Collekte, nehmlich in ſechs allgemeinen Collekten.

Salzzoll von 51 Grani vom Tomolo, abgeſchaft. Die Collekten wurden nur für die Krönung, Vermählung, und Auslöſung des Königs beybehalten. Statt aller ordentlichen und außerordentlichen Tribute legte man zehn Carlini auf jede Familie, die zur Beſchützung und zum Unterhalt des Königreichs dienten; dagegen verband ſich der Fiſcus, einer jeden Familie jährlich einen Tomolo Salz unentgeltlich zu geben *). Die Baronen verpflichteten ſich, die obbeſagten zehn Carlini in drey Terminen jährlich zu bezahlen **). Dieſe Steuer wurde als der vornehmſte Zweig des königlichen Patrimonii betrachtet. Die

*) Für Terra di Lavoro und Principato wurde beſchloſſen, daß ſie rothes Salz, welches von den Inſeln Majorca und Ivica kam, die andern Provinzen aber inländiſches Salz, erhielten. In der Summe von 10 Carlini waren die 51 Grani für den Tomolo Salz, und für das Maß und Gewicht begriffen.

**) Das Geſuch des Parlaments war folgendes: Dem Volke zur Erleichterung, und in Betracht der bisher von den Schatzcommiſſären und Collekteneinnehmern erlittenen Bedrückungen möchten ſeine Majeſtät geruhen, dieſelben zu entfernen; dagegen verpflichte ſich ein jeder Baron für ſeine Vaſallen, die obbeſagte Summe von 10 Carlini in dreyen Terminen, nehmlich auf Weihnachten, Oſtern, und im Auguſt zu bezahlen, welche Zahlung in einem von ſeiner Maj. zu beſtimmenden Ort geſchehen ſollte. Hierauf antwortete der König: Placet regiae Majeſtati, et ſic acceptat, et deſignat loca cuiuscunque provinciarum, ubi eiusmodi ſolutiones per unumquemque Magnatum et Baronum fieri habeant, videlicet in Terra laboris et Comitatu Moliſii, civitatem Neapolis: in provinciis Principatus citra et ultra, atque Baſilicatae, civitatem Beneventi: in provinciis Calabriae citra et ultra, civitatem Coſentiae: in tribus provinciis totius Apuliae, ſcilicet

Die Akten des Parlaments beweiſen, daß die Fürſten, Herzoge, Marcheſi, Grafen und andere Baronen des Reichs dieſe Nationalverſammlung ausmachten *). Sie bezeigten keine ſonderliche Klugheit, da ſie vom Könige verlangten, er möchte allen Unterſchleif und die Bedrückung des Volks zu vermeiden, zween der Sache gewachſene Männer von Ort zu Ort durch alle Provinzen ſchicken, welche alle drey Jahr die Anzahl der Feuerſtätten unterſuchten. Dieſes wurde verſtattet.

Alphons I. bewies in dieſem Parlament eine große Mäßigung, die aber nur ſcheinbar war. Dieſes Königs wahre Abſicht zielte dahin, ſeinen natürlichen Sohn Ferdinand für ſeinen Thronfolger anerkennen zu laſſen. Die Baronen benutzten dieſe Gelegenheit, alles von ihm zu erhalten, was ſie wollten. Im Jahr 1449 wurde in Torre del Greco ein anderer Reichstag gehalten, worin die Steuer einer jeden Feuerſtätte um 5 Carlini für die unentgeltliche Austheilung des Tomolo Salz, und mit 2 Grani für Transport und Maß vermehrt wurde. Alſo wurde das Heerdgeld auf den Fuß gebracht, wie es unter den Anjouiniſchen Königen war.

Von dieſer Steuer wurden, auf Verlangen der Nation, die Feuerſtätten der Geiſtlichkeit, den damaligen

licet Idronti, Capitanatae et Terrae Bari, civitatem Trani: in provinciis Aprutii citra et ultra, civitatem Sulmonis.

*) In der pragmatiſchen Verordnung vom 22 März 1470 des K. Ferdinand I. heißt es hingegen, daß die Baronen und das ganze Reich verſammelt waren.

gen Maximen gemäß, ausgenommen. Das nehmliche geſchah in der Hauptſtadt, wie wir in kurzem ſehen werden. Die Baronen blieben ihrer Lehen wegen noch immer ſteuerfrey, wie wir zeigen werden.

Wahr iſt es, daß durch dieſes neue Syſtem die Gemeinden von den unbeſtimmten und ungewiſſen Bürden, und von den ſchwereren Unkoſten der Schätzung, womit die Collekten begleitet waren, befreyet wurden, und daß der Fiſcus hierdurch einen gewiſſen und ſichern Fonds von Einkünften erhielt. Der Anſchlag gefiel und wurde hoch geprieſen. Allein an ſich ſelbſt konnte er nicht ärger ſeyn; denn der Arme bezahlte ſo viel als der Reiche, und die Laſt wurde von den Gütern auf die Perſonen gewelzt.

Wir können behaupten, daß das Heerdgeld von 15 Carlini, welches von Karl I. eingeführt, und von dem weiſen Alphons beſtätiget wurde, für jene Zeiten eine allzuſehr drückende, und ungerechte Laſt für Unterthanen war. Dieſes beweiſet eine pragmatiſche Verordnung des K. Ferdinand I. vom 22 März 1470, welche ſagt, daß ſehr viele Gemeinden nicht im Stande waren, es zu entrichten, und daß bey der neuen Zählung der Feuerſtätten viel Schwierigkeiten entſtanden. Das Königreich ſah ſich gezwungen, in Betreff der 10 Carlini ſich mit dem K. Alphons zu vergleichen, und ihm nur 230000 Ducati, und für den Tomolo Salz, welchen jede Feuerſtätte vom Könige erhielt, 52 Grani jährlich zu bezahlen; und wenn eine Gemeinde die Entrichtung dieſer Steuer über das von der Reichsverſamm-

lung

lung geſetzte Ziel verzögerte, ſollte ſie nach einem Verlauf von zehn Tagen doppelt ſo viel zum Vortheil des Fiſcus, und für jeden Tag einen Ducato dem zur Einnahm geſchickten Commiſſär bezahlen. Dieſe Behandlung war für einen ſo weiſen König, wie Alphons geprieſen wird, allzu hart, und unanſtändig. Wir werden ſehen, daß Ferdinand I. hierin weiſer als er war.

Die 230000 Feuerſtätten, welche dieſe Steuer entrichteten, beweiſen den damaligen Mangel der Bevölkerung, welcher durch ſo viele Staatsveränderungen bewirkt worden war. Denn 230000 wahre Feuerſtätten betragen nicht über eine Million, und 150 tauſend Seelen. Fügt man noch 250 tauſend Seelen der Hauptſtadt *) ſammt ihren Dorfſchaften und den von dem Heerdgelde befreyeten Gemeinden hinzu, ſo haben wir nicht mehr als anderthalb Millionen für die ganze Bevölkerung des Königreichs.

Weil das Königreich ſo ſehr verödet war, ſuchte König Alphons die Viehweide zu benutzen. Von der Mauth, die er der Schafe wegen in Puglia ſtiftete, wird anderswo ein mehreres vorkommen.

*) Man ſehe, was ich von der Bevölkerung des Reichs im erſten Bande 1. Buch, 3 Kap. §. 10 angemerkt habe. In der Folge wird es ſich zeigen, daß bey einer Volkszählung, welche im Jahr 1595 zu Neapel angeſtellt wurde, ſich die Anzahl der Seelen auf 226399 belief; bey einer andern Zählung im Jahr 1591 waren ihrer 210834, und im Jahr 1593. 213187.

Fünftes Kapitel.

Von den Lehenspflichten.

Die Lehen ſind urſprünglich nichts anderes, als von der Krone getrennte Güter, die ehedem den gewöhnlichen Tribut entrichteten. In dem erſten Band dieſes Werkes haben wir geſehen, daß ein Vaſall ſeinem Lehenherrn, außer der Pflicht der Treue, auch in Kriegszügen auf eigene Koſten zu folgen verbunden war *), und zwar mit ſo vielen Roſſen, und Soldaten, als den Einkünften ſeines Lehens angemeſſen waren. Ein Lehen von 20 Once mußte einen Reuter (miles) und einige Roſſe ſtellen **), die zu einem Dienſt

*) Beyſpiele ſolcher Lehendienſte erzählt in ſeiner Hiſtoria ſicula Malaterra Lib. 3. cap. 39. Wilhelmus Apulus Lib. 2; der Abt Teleſino Lib. 1. cap. 17 und 29. Lib. 2. cap. 13. 15. 19. 21. 22. und 23, Lib. 3. cap. 24. — Richard. de S. Germano führt das Edikt an, worin Kaiſer Friederich II. im Jahr 1226 allen Baronen des Reichs befiehlt, ſich auf Oſtern zu einem Feldzug in die Lombardie bereit zu halten. Aus dem, was Matteo Spinelli von einem im Jahr 1267 den Baronen anbefohlenen Kriegsdienſt erzählt, läßt ſich ſchließen, daß derſelbe in einer Nationalverſammlung beſchloſſen ſeyn mußte.

**) Im Archiv della Zecca fand ſich ehedem ein Reſcript Karls I. vom Jahr 1278, welches die Inveſtitur des Lehens Mayda betraf, das 80 Once eintrug *ſub ſervitio militum quatuor, ad rationem unciarum viginti pro quolibet milite.* Litera C. Fol. 20. Iſernia belehrt uns, daß der Lehenträger mit ſich bringen mußte pro domino certos equos et certam familiam, quae moris ſunt, lib. 3. tit. ex quibus cauſis, über die Worte: *ſed nec eſt alia juſtior.*

Digitized by Google

Dienſt von drey Monathen verpflichtet waren. Dauerte der Feldzug länger, ſo wurden ſie vom Lehenherrn unterhalten. Die Hälfte der Koſten trugen die Bewohner der Lehen, nehmlich die Beſitzer der Allodialgüter als eine Beyſteuer (adjutorium).

Wir haben anderswo angemerkt, daß der perſönliche Dienſt, welchen alle Lehenträger der Krone dem Könige in Kriegszügen leiſteten, adoa genannt wurde. Wer ein Lehen beſaß, das weniger als 20 Once eintrug, bezahlte ſein Contingent in Gelde *). Hierzu waren auch diejenigen verbunden, die ein Gnadengehalt vom Fürſten genoſſen **), auch die Kirchen, Weiber, Min-

juſtior. Muratori Diſſ. 26. beweiſet, daß Miles nichts anders war, als ein Soldat zu Pferd. Einige waren a duobus equis, a tribus equis. Damals ſtanden dergleichen Milites, welche ganz mit Eiſen bedeckt waren, in großem Ruf. Eine ſtehende Miliz war etwas ſeltenes. Unter Karl II. waren drey Kaſtelle zu Neapel, nehmlich caſtello nuovo, caſtello dell' ovo, caſtello capuano. Aus einem Reſcript vom Jahr 1301 erhellet, daß das erſte dieſer Kaſtelle mit einem Reuter und [illegible]0 Fußknechten, das zweyte und dritte mit einem Reuter und 30 Fußknechten beſetzt waren. Dieſe Reuter waren die Kaſtellanen. Die übrigen Kaſtelle des Königreichs waren nur mit ungefehr 8 Fußknechten beſetzt.

*) Wir haben in einem Regiſter vom Jahr 1302, Lit. H. Fol. 184 ein Edikt von Karl II. worin alle Lehenträger des Reichs citirt werden, *qui tenent feudalia annui valor. unciar. 20 et ultra, comparcant perſonaliter, et qui tenent feudalia infra unc. 20 annui valoris, ſolvant adobamentum ad rationem unc. 10 cum dimidio pro ſingulis unciis viginti.*

**) *Obedienter veniens praeſtet perſonale officium, vel de permiſſione noſtrae Curiae pro adobamento pecuni..m.* Cap. des K. Robert Nolumus, unter der Rubr. *quod Barones.*

derjährigen, und überhaupt alle diejenigen, die nicht perſönlich dienen konnten *). Die unbewohnten Lehen von 20 Once bezahlten 6 Once, weil ſie von Bewohnern keine Beyſteuer hatten. Wir haben im erſten Bande angemerkt, daß der normanniſche König Roger nach dieſem Syſtem alle Güter und Bewohner des Reichs mittel- oder unmittelbar zur Bezahlung des Kriegsdienſtes verpflichtete.

Man hielt für gut, den Lehendienſt in Geld zu verwandeln. Moles **) iſt der irrigen Meynung, dieſer Gebrauch habe unter Kaiſer Konrad ſeinen Anfang genommen. Papſt Honorius überließ es der Wahl der Baronen, den Kriegesdienſt in Geld, oder perſönlich nach der alten Gewohnheit zu leiſten, da er ſagt: *Barones vel alii extra regnum nec ſervire perſonaliter nec adohamenta praeſtare cogantur. In caſibus quoque, in quibus intra regnum ſervire vel adohamenta praeſtare tenentur, ſervitia exhibeant et adohamenta praeſtent antiquitus conſueta, videlicet ut vel tribus menſibus perſonaliter ſerviant cum numero militum debitorum, vel pro ſingulis militibus, ad quos tenentur, pro quolibet trium menſium praedictorum, tres uncias et dimidiam auri ſolvant.*

Dieſe

*) Wir haben ein Reſcript vom Jahr 1322, welches allen Lehenträgern der Krone befielt, ſich am Ende des April zur Muſterung zu begeben, um nach Calabrien zu marſchiren, *exceptis eccleſiis, pupillis, viduis, impotentibus, de regno abſentibus, etc. et feuda tenentibus infra dimidium ſervitium militare* Lit. A. Fol 196.

**) Deciſion. *de jure Adobae.*

Dieſe Vorſchrift des Papſtes wurde von Karl II. beſtätiget *). Es iſt wahrſcheinlich, daß das Kriegscontingent in Geld unter der Regierung des zweyten Anjouiniſchen Stammes, da die Lohn-Capitäne im Schwange waren, allgemein wurde. Aus Papieren, die von Johanna II. in dem Archiv della Zecca vorhanden ſind, läßt ſich beweiſen, daß dieſe Königin der beſtändigen Kriege wegen es zur Gewohnheit gemacht habe, das Kriegscontingent mit Geld zu bezahlen. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo iſt gewiß, daß es zur allgemeinen Gewohnheit wurde, für ein Lehen von 20 Once Einkünften $10\frac{1}{2}$ Once oder $52\frac{1}{2}$ Procent, deſſen Hälfte von den Bewohnern der Lehen bezahlt wurde **), beyzutragen. Folglich mußten damals die Gemeinden nicht nur einen Auguſtale für jede Feuerſtätte zur Collekte, ſondern auch noch die Hälfte des Kriegscontingents ihrer Baronen entrichten. Ich werde einige Beyſpiele anführen ***). Unter der Regierung der anjouiniſchen Könige bezahlte der Beſitzer von

*) Cap. *item ſtatuimus quod Comites, Barones et alii Feuda tenentes ultra tempus trium menſium non teneantur ſervire Curiae ſumptibus propriis; ſed ſi eos ultra praedictum tempus Curia voluerit in ſervitio retinere, ipſis gagia debeat miniſtrare.*

**) Iſernia in Rubr. *quis dicatur dux* über die Worte, *caeteri vero.* Die Baronen, welche mit neuen Lehengütern beliehen wurden, taxierte man nach den Einkünften, die ſie wirklich genoſſen; aber die alten bezahlten nach den Einkünften, die ſie vor Alters hatten, wie Moles anmerkt de jure adohae. Nach den berühmten Capitoli e grazie der Stadt Neapel vom Jahr 1536 kann kein Baron ſeine Lehen verkaufen, ohne daß nicht auch das Kriegescontingent zu dem Käufer übergehe.

***) Aus dem Cedolario vom Jahr 1415.

Altamura für $7\frac{1}{2}$ Reuter Once 78. 22. 10. und für eine jede Collekte entrichtete die Gemeinde 30 Once, welches jährlich 108 Once betrug, und vorausſetzte, daß die Gemeinde zu 720 Feuerſtätten geſchätzt war, und noch andere 39 Once 11 Tari, und 5 Grani ihrem Baron zum Kriegscontingent beytragen mußte. Auf die nehmliche Weiſe können wir die Taxe anderer Oerter finden. Das Contingent von Acquaviva betrug 9 und jede Collekte 15 Once. Ruo zahlte 115 Once, 15 Tari für ſein Contingent, und 6 Once für eine jede Collekte, Terlizzi 5 Once für jenes, und eben ſo viel für dieſe. Hieraus lernen wir erſtlich, daß die Gemeinden damals viel mehr mit Abgaben beſchwert waren als ſie jetzt ſind; zweytens, daß der Stand der Reichen in Anſehung der Abgaben auf Unkoſten der Armen erleichtert wurde.

Das Regiſter der Kriegscontingente hieß cedolarium *). Moles und Capano verſichern uns **), daß unter der Regierung der Königin Johanna II. die Taxe aller Kriegscontingente ſich auf 20135 Once, oder 120810 Ducati belief. Ziehet man die Hälfte hiervon ab, welche die Gemeinden oder die Armen außer den Collekten entrichteten, ſo fiel eigentlich auf die Lehen jährlich nicht mehr als 60405 Ducati.

In

*) Von Cedola, oder die Taxe, welche von der königlichen Kammer den Einnehmern des Contingents zugeſchickt wurde.

**) Dieſes beweiſen die Fragmente der Taxen des Kriegscontingents unter Ladislaus und der Königin Johanna II. im Archiv della Zecca in dem Regiſter vom Jahr 1415.

Im Jahr 1443 wurde in dem Parlament der Nation beſchloſſen, den Finanzen des Königreichs eine neue Form, und den Abgaben der Unterthanen ein neues Syſtem zu geben. Man legte ſtatt aller Collekten, die Abgabe von 10 Carlini auf jede Feuerſtätte und gab einer jeden das Salz unentgeltlich; die Baronen aber wurden auf ewig von allen Abgaben, und dem Kriegscontingent losgeſprochen. Dieſes beweiſet, daß in den Nationalparlamenten jener Zeiten nur die Magnaten und Baronen eine Stimme hatten *). Doch iſt zu glauben, daß dieſe ungereimte Verfügung des weiſen Alphons entweder nicht eingeführt, oder nur in Friedenszeiten befolgt

*) In dem Memorial heißt es: die Fürſten, Herzoge, Markgrafen, und andere Baronen — — biethen Ew. Majeſtät jährlich 10 Carlini für jede Feuerſtätte, mit dem Beding, daß Ew. Maj. einer jeden Feuerſtätte einen Tomolo Salz in richtigem Maaß, und aus den gewöhnlichen Magazinen nehmlich rothes Salz in Terra di Lavoro, und Principato, und in andern Provinzen das gewöhnliche Salz verſtatten. Die nämlichen Baronen bitten Ew. Maj. die Collekte, und alle übrige Abgaben aller Art abzuſchaffen, dergeſtalt daß die Feuerſtätten zu nichts anderm, als zu den 10 Carlini, verbunden, daß die Baronen von dem Kriegscontingent in Gelde auf ewig losgeſprochen, und die Geiſtlichkeit vom Heerdgeld ausgenommen ſey.

Hierauf antwortete der König: Placet Regiae Majeſtati, oblationem ſibi factam, eamque acceptat, et pro illa gratias habet innumeras *illuſtribus, magnificis et ſpectabilibus Magnatibus et Baronibus regni hujus*, et ſubinde promittit aſſignari facere unicuique foculario anno quolibet thuminum unum ſalis in fundicis antiquis etc. Placet Regiae Maj. quod tollantur omnes Collectae — praeter collectas coronationis, maritagii et redemptionis perſonae ſuae — Pro jure autem adohae placet etiam ſibi nullam collectam imponere ſeu etiam exigi facere etc.

folgt wurde; denn in dem Kammerarchiv findet ſich ein Verzeichniß der Kriegscontingente der Lehenträger vom Jahr 1496.

Unter der Regierung Ferdinands des Katholiſchen wurde im Jahr 1504 eine neue Taxe der Kriegsſteuer der Baronen verfertiget, und auf die Hälfte der vorigen, nehmlich auf Duc. 26. Tari 1 Grani 5. für jedes Hundert Ducati Einkünfte, herabgeſetzt. Die andere Hälfte, welche die Baronen als eine Beyſteuer von ihren Unterthanen erhielten, eignete ſich der Hof unmittelbar, unter dem Titel eines freywilligen Geſchenks, zu. Moles und Capano berechnen die ganze Summe der Kriegscontingente der Lehenträger auf 75616 Ducati 1 Tari, 4. Grani. Im Jahr 1507 kam Ferdinand der Katholiſche nach Neapel, und verſtattete den Baronen in einem allgemeinen Parlament, das Kriegscontingent nur in Kriegszeiten zu entrichten *).

Weil man unter Karl V. auch in Friedenszeiten das Kriegscontingent den Baronen abforderte, ſo verlangten ſie im Jahr 1533 in einem Parlament, daß die von Ferdinand dem Katholiſchen verſtattete Freyheit beſtätiget

*) Dieſes iſt das Geſuch des Parlaments: Weil der König Alphons den Lehenträgern der Krone das Kriegscontingent erlaſſen hat, wie es das im Jahr 1442 zu Neapel verſammelte Parlament beweiſet; ſo werden Ew. Maj. erſucht, dieſe Erlaſſung zu beſtätigen...... und ſich mit den 10 Carlini von jeder Feuerſtätte, und 5 Carlini, 2 Grani für die Meſſung des Salzes... zu begnügen ꝛc. ꝛc. — K. Ferdinand antwortete: *Placet R. M. quod jus adobae illud tempore pacis in perpetuum modo aliquo non imponere nec exigere. Tempore vero guerrae ſerventur jura, Capitula, Conſtitutiones, et conſuetudines regni* —

ſtätiget würde. Sie erhielten aber zur Antwort, die Kriegsſteuer ſollte in allen von den Reichsconſtitutionen vorgeſchriebenen Fällen entrichtet werden *). Alſo kehrten die Sachen in den Zuſtand zurück, in welchem ſie unter Alphons I. waren. Im Jahr 1564. betrug der Anſchlag dieſer Steuer 130103 Ducati, 4 Tari, 14. Grani. Capano merket hier an **), daß die neuen Belehnungen, und die immerwährenden Veräußerungen der königlichen Rechte Schuld daran waren.

Da die Vicekönige den Gebrauch der freywilligen Geſchenke einführten, und den größern Theil der Steuern von den Schultern der Baronen auf die Gemeinden welzten, wie wir ſogleich ſehen werden, ſo wurde verſtattet, daß ſo lang die Einforderung des freywilligen Geſchenks dauerte, kein Kriegscontingent entrichtet würde. Indeß war es ſeit dem Jahr 1504 zur Gewohnheit geworden,

*) Der Inhalt ihres Geſuchs war: König Alphons erließ den Baronen und Lehenträgern des Königreichs das Kriegscontingent ſammt andern Collekten gegen die Abgabe von 10 Carlini von jeder Feuerſtätte, welche in den 15 Carlini, die Ew. Majeſtät wirklich entrichtet werden, begriffen ſind; und der katholiſche König hatte auf derſelben Erſuchen die Gnade zu verſtatten, daß das Kriegescontingent in Friedenszeiten nicht entrichtet würde — daher bitten ſie Ew. kaiſerliche Maj. zu verordnen, daß das Kriegescontingent nicht eingefordert werde, als wenn Krieg im Königreiche iſt, obgleich dieſes oft auch in andern Zeiten von den Miniſtern geſchehen iſt, und daß ſolches in einem Kriege nicht mehr als einmal geſchehe. — Aber der Kaiſer antwortete: Placet R. Majeſtati, quod non exigatur, niſi in caſibus debitis et permiſſis juxta conſtitutiones Regni.

**) De jure adohae.

den, daß die Lehenträger der Krone ſtatt des alten Miles ein gerüſtetes Pferd in Kriegeszeiten ſtellten.

Im Jahr 1564 wurde von dem Parlament der Nation für immer beſchloſſen, daß das Königreich alle zwey Jahr eine Million und zweymal hundert tauſend Ducati, als ein freywilliges Geſchenk, entrichtete, wovon drey Viertel auf die Gemeinden, oder Armen, und ein Viertel auf die Baronen, oder Reichen fielen. Dieſen vierten Theil, welcher jährlich 150000 Ducati betrug, vertheilten die Baronen unter ſich nach dem gewöhnlichen Anſchlag der Kriegscontingente. Dieſer vierte Theil des freywilligen Geſchenks, welches zu einem ordentlichen Tribut geworden iſt, wird heut zu Tage das cedolarium, oder der Anſchlag des Kriegscontingents der Baronen und ſehr uneigentlich Adoa *) genannt. Alſo hatten die Lehenträger der Krone endlich auch das Glück, von der Bezahlung der Kriegesdienſte, welche urſprünglich $26\frac{1}{2}$ für das Hundert ihrer Einkünfte betrug **), befreyet zu werden.

Außer

*) Im Parlament von Jahr 1607, da das gewöhnliche Geſchenk von 1200000 Ducati beſchloſſen wurde, wovon die Baronen ein Drittel auf ſich nahmen, wurde erklärt, daß die Baronen dieſes Drittel zwar nach dem von der Kammer ehedem gemachten Anſchlag des Kriegscontingents unter ſich vertheilten, nicht aber als ein Kriegscontingent, ſondern als ein freywilliges Geſchenk entrichteten. Dieſe Erklärung iſt auch in allen folgenden Parlamenten gethan worden. Capitoli e grazie T. 2. p. 71.

**) Wie groß die ganze Summe der alten Kriegsſteuer der Baronen war, läßt ſich nicht beſtimmen. Wir haben hiervon

Außer dem ſehr mäßigen Beytrag zum allgemeinen freywilligen Geſchenke ſind auch die Baronen von Alters her zur Lehenwaare verpflichtet *), welche der neue Beſitzer eines verkauften, oder durch den Tod ſeines Vorfahren auf ihn gefallenen Lehens dem Lehenherrn zur Erkenntniß ſeiner Oberherrſchaft leiſtet, die Belehnung zu erhalten. In unſerm Königreiche beſteht ſie in der Hälfte der Einkünfte des Jahrs, in welchem der Beſitzer ſtirbt, oder das Lehen veräußert. Die Domänenſtädte, die Kirchen, und Gemeinden, welche mit Krongütern belehnt ſind, entrichten alle 15 Jahr eine gleiche Lehenspflicht, welches quindennio genannt wird.

Durch die unermeſſenen Geſchenke, welche nachher vom Königreiche gemacht wurden, erhielten die Baronen von Karl V. und Philipp II. viele Gnadenbezeugungen, unter welchen die Vermehrung der ſucceſſionsfähigen Grade der Verwandtſchaft keine der geringſten war.

von nichts anders in Händen, als die von Borelli ans Licht geſtellte Urkunde, von welcher wir im erſten Band §. III. des dritten Kap. des 1 Buchs in einer Note Meldung gethan haben. Wir haben daſelbſt bewieſen, daß die Muſterung, die ſie enthält, nicht zu den Zeiten Wilhelms des guten, ſondern unter dem König Roger geſchehen ſey, allein wie die Urkunde heutzutage beſchaffen iſt, ſo hat man guten Grund zu zweifeln, ob nicht die darin enthaltene Taxe unter den anjouiniſchen Königen verfälſcht worden ſey, welches in ſo unruhigen Zeiten leicht geſchehen konnte.

*) Im Ital. heißt dieſe Pflicht Rilevio, im Lat. Relevium, ſ. dieſes Wort bey du Cange. Wenn der Erbe eines Lehens nachläßig iſt, den Tod ſeines Vorfahrers an den Lehenherrn zu berichten, oder die Belehnung zu verlangen, ſo muß er dieſe Lehenspflicht doppelt bezahlen.

war. Von Philipp IV. und Karl VI. erhielten ſie auch die Freyheit, in ihren Lehen das Recht der Erſtgeburt einzuführen, oder Fideicommiſſe zu errichten *). Kurz, bey uns ſind die Lehen aus Militärdienſten Herrſchaften geworden, und was ehedem bey uns die Macht des Staates ausmachte, hat ſich in ein Eigenthum Privatgeſchlechter verwandelt, welche nicht nur von den Abgaben aller der übrigen Bürger des Staats befreyt ſind, ſondern auch, was noch unſchicklicher und ungereimter iſt, die Lehenherrſchaft und Gerichtsbarkeit über einen großen Theil derſelben ausüben.

*) Pragm. 34. *de Feudis.*

Das

Das ſechſte Kapitel.

Finanz-Reforme unter Ferdinand I.

Da König Ferdinand das Vorhaben faßte, den Gewerbfleiß in unſerm Königreich zu erwecken, fieng er dieſes ruhmvolle Geſchäft damit an, daß er die Zollordnung verbeſſerte. Unter allen Zöllen war keiner den Fortſchritten des Handels ſo hinderlich als der von 3 Procent von einer jeden verkauften Waare, und der Lagerzins von 20 Grani für den Werth einer Oncia. Beyde mußten ſo viel mal entrichtet werden, als die Waare verkauft wurde. Sie verhinderten die Conſumtion, folglich auch die Reproduction der Reichthümer. König Ferdinand verordnete *), daß beyde Zölle nur einmal entrichtet würden. In einer pragmatiſchen Verordnung vom Jahr 1471, welche zu Foggia publicirt wurde, entkräftete er alle Geſetze und Statuten, welche die Ausfuhr der inländiſchen Produkte einſchränkten, oder mit Zoll belegten, und erleichterte den Handel durch die Freyheit. Dieſe pragmatiſche Verordnung, die ſich nicht in der Sammlung der übrigen findet, macht dem politiſchen Genie Ferdinands I. die größte Ehre, und verdient ganz angeführt zu werden **).

Wir

*) Pragm. *de Vectigalibus.*

**) Sie iſt folgende: Univerſis et ſingulis fidelium noſtrorum commodis libenter intendimus et eorum onera quatenus praeſentium temporum conditio patitur, removemus — — — Inſuper cum pro exactione juris exiturae hactenus ſtatuti, quod ab antiquis temporibus exactum fuit,

Wir haben oben gezeigt, daß die Heerdſteuer des Königs Alphons, wegen des erbärmlichen Zuſtandes, in welchem

fuit, et exigebatur in paſſibus circa regni confinia conſtitutis, ac in locis pro hujusmodi juris exactione ſive ſolutione deputatis, pro rebus, quarum exactio ſive ſolutio juris hujusmodi fuit hactenus, ac erat de dicto regno prohibita, quae pro rebus ipſis et aliis, quarum omnino absque Regiae Curiae licentia prohibebatur extractio, exacta diligentia cuſtodiebatur plurimorum tam Regnicolae quam exteri vexati fuerunt et vexabantur, tam pro rebus ipſis in eisdem paſſibus perquirendis, pro quibus tranſeuntes ſaepe ſpoliari cogebantur per nonnullos, et usque ad interulas perquirebantur; quam etiam ex eo, quod non prohibita quandoque a tranſeuntibus in paſſibus ipſis auferebantur: ac etiam quandoque extrahi prohibita auferebantur his, qui ignorabant morem regionis et paſſuum ſtatuta et paſſus ipſos, extrahenda deferebant; qui et ſi quandoque ad Curiam Regiam recurſum habentes ablata hujusmodi recuperarent, non ſine ipſorum vexatione, ſumptibus et intereſſe, dum eas recuperari contingebat, ipſa procedebat recuperatio; multaque etiam, quibus Regnum ipſum abundabat, extracta fuiſſent, quae pro jure praedicto, et vexationibus, quae in obtinendis literis ſive apodixis extractionis eorum per extrahentes incurrebant, minime hactenus propterea extracta fuerunt non absque damno et intereſſe fidelium noſtrorum Regni praedicti. Nos propterea hujusmodi vexationibus, oneribus, damnis et incommodis tam noſtrorum fidelium, quam etiam exterorum finem temporibus praedictis imponere volentes, tenore praeſentium, de certa noſtra ſententia motuque proprio, pro libertate hominum Regni praedicti, fidelium noſtrorum dilectorum ac etiam exterorum in dicto Regno Siciliae, et ad commercium ampliandum in Regno praedicto, pro ipſius Regni decore ac fidelium noſtrorum commodo, conſtitutiones omnes, capitula et ſtatuta tam praedeceſſorum noſtrorum quam noſtra ſuper prohibitione et exactione juris praedicti hactenus editas caſſamus, irritamus et annullamus,

welchem ſich damals das Königreich befand, ſehr drückend war; daß die dreyjährige Volkszählung mit groſſen Beläſtigungen begleitet ſeyn mußte, und daß die Nation ſich mit dem Könige abfand, und ſich verpflichtete, für

D 2 die

nullamus, volentes et decernentes expreſſe, et licentiam omnibus et ſingulis concedentes, quod de Regno praedicto, per paſſus praedictos quoscunque, et quemlibet eorum, etiam ſi jus exiturae pro rebus inde extrahendis, aliis quibusvis aut cujusvis conditionis ac dignitatis et gradus exiſterent, quos hic pro nominatis et expreſſis habere volumus atque decernimus, competerent, in quibus etiam certis ex cauſis mentem noſtram moventibus, quas hac pro ſufficienter expreſſis ſimiliter haberi volumus, haec procedere et locum ſibi vindicare decernimus, libere et absque ſolutione juris hactenus pro hujusmodi exactione ſtatuti extrahere poſſint et valeant, quaevis victualia, legumina, arma, mulos, equos cuiusvis ſtaturae, boves, vaccas, porcos, oves, caſtratos, arietes, jumenta, ſeu quaeque alia animalia, et res alias ad graſſiam pertinentes, utpote carnes ſalatas, caſeum, recotam, oleum, et hujusmodi pinguia, piſces et quaevis alia animalia, quorum etiam hactenus prohibita erat extractio, utpote aurum, argentum laboratum ſive non laboratum, ſive in virgis aut plactis, ſive in pecuniis et monetis quibuslibet cuiusvis generis, ſpeciei ſive cunei, ita ut de caetero et in perpetuum hujusmodi extractio libere, licite et impune procedat, volentes et jubentes expreſſe, ut ſi quicquam pro hujusmodi extractione induxerit exigendum, aut exigi proinde fecerit, ſive permiſerit, ipſo facto poenas incurrat, quas nova et illicita vectigalia imponentes ſive exigentes de jure incurrunt. Mandantes propterea ſpectabilibus et magnificis hujus regni magno Camerario, eiusque Locumtenenti, et Praeſidentibus Camerae noſtrae Summariae, Collateralibus, Conſiliariis fidelibus noſtris dilectis, quatenus tenore praeſentium, quae pro libertate et relevatione hominum Regni praedicti ab illatis hactenus ſibi propterea

die 10 Carlini jeder Feuerſtätte, ſammt den 52 Grani als den Preis eines Tomolo Salz für jeden Heerd, die jährliche Summe von 230000 Ducati zu entrichten *). Der König Ferdinand begnügte ſich mit viel wenigerem. Er ſchafte die Strafe der Verdoppelung der verzögerten Steuer ab, und verlängerte die Zahlungstermine. Im Jahr 1481 hub er in einem allgemeinen Parlament die obbeſagte Heerdſteuer ſammt dem Salzgelde auf, und legte ſtatt derſelben Acciſen auf die Lebensmittel und Waaren, wovon weder die Kirchen noch die Geiſtlichen frey waren. Nur die Hauptſtadt Neapel, welche von der Heerdſteuer ausgenommen war, blieb auch acciſfrey **). Aber

propterea gravaminibus fieri juſſimus, prout expedire viderint, publicari mandent et faciant, et provideant, quod praemiſſa efficaciter obſerventur, et ſi qui fuerint praemiſſorum in aliquo transgreſſores, in eos prout expedire viderint, procedant, et puniendos exinde puniant, taliter quod eis cedat ad poenam et alii a transgreſſione hujusmodi eorum coerceantur exemplo. Capit. Regni Neap. 1773. pag. 272.

*) Pragm. Ferdin. I. 22. Martii 1471. Welche die erſte iſt de jurib. exact. fiscal. Aus derſelben läßt ſich ſchließen, daß er in einem außerordentlichen Nothfall einen halben Tomolo Salz für eine jede Feuerſtätte um den Preis von 24 Grani austheilen ließ.

**) Moles de collectis n. 51. Die Hauptſtadt Neapel erhielt im Jahr 1459 die ewige Freyheit von jeder Art Collekte und Beyſteuer, welche im Jahr 1466. beſtätiget wurde. In einer andern Beſtätigungsurkunde, vom Jahr 1481, wo ihre Dorfſchaften mit einbegriffen ſind (Capit. e Grazie Tom. I. pag. 15 und 16) wird die Urſache angeführt, weil Neapel mit ihrem Gebieth ehedem von dem Heerdgeld

Aber nach drey Jahren, nämlich im Jahr 1485 wurden die Acciſen wieder abgeſchaft, und die Heerdſteuer mit dem Salzgelde wieder eingeführt, wie ſie im Jahr 1449 war, dergeſtalt, daß die Stadt Neapel, wie vorher, davon frey blieb *). Zur Erleichterung der Provinzen befahl König Ferdinand, daß die Gemeinden ſelbſt ſie nach dem Vermögen eines jeden, wie es ehedem bey den Collekten üblich war, einforderten. Daher verordnete er, daß der Capitän eines jeden Orts mit ſechs aus allen Ständen gewählten Deputirten jedes Jahr die Güter eines jeden ſchätzte **); ein neuer Beweis von des Königs Neigung zur Municipalverwaltung.

Wir haben ſchon anderswo angemerkt, daß unſere alten Könige, zum Schaden der Rechte des Eigenthums ihrer Unterthanen, die Landwirthſchaft trieben. Weil die Erhaltung des Eigenthums das Hauptziel der bürgerlichen Geſellſchaft iſt, ſo ſtellte Ferdinand im Jahr 1482 allen Unterthanen des Königreichs den freyen Gebrauch und das Eigenthum der Viehweiden, der Wälder, und der Wäſſer zurück ***). Dieſes neue Finanzſyſtem, wel-

geld frey war. In dieſer Urkunde ſind die Worte merkwürdig, daß damals in den Provinzen *fiscales functiones difficillime exigerentur, et tenuiores et pauperes opprimerentur cum ferendis oneribus non ſufficerent.*

*) Moles loc. cit. Dieſes wurde vom K. Ferdinand ausdrücklich verſtattet im Jahr 1486. Man ſehe die Capitoli des gemerkten Jahrs cap. 15.

**) Pragm. *de appretio.*

***) Pragm. *de ſalario eorum.*

ches von einem groſſen Staatsmann zeugte, brachte wegen der politiſchen Revolutionen, welche nachher, beſonders unter den Vicekönigen ſich ereigneten, die gehörige Wirkung nicht hervor. Herr Necker, welcher bey dem Lichte unſeres aufgeklärten Jahrhunderts gleich große Maximen geäußert hat, würde ſich verwundern, wenn er ſie insgeſammt in die Geſetzgebung unſeres Königs Ferdinand I. verwebet fände.

Ein Gutachten der königlichen Rechnungskammer vom Jahr 1518. über den Steueranſchlag wegen der Vermählung der Eleonora, Schweſter des Königs von Spanien, mit dem Könige von Portugal, welches wir im großen Archiv gefunden haben und am Ende dieſes Bandes mittheilen werden, giebt uns viele wichtige Nachrichten von der Staatswirthſchaft unſeres Königreichs. Wegen der Staatsrevolutionen fehlten damals die Steuerregiſter vor dem Jahr 1465. In dieſem Jahr wurde das Reich zu 232486 Feuerſtätten, im Jahr 1487. zu 215127, und im Jahr 1501. zu 254380 taxiert. Hieraus läßt ſich berechnen, daß die Bevölkerung unſerer Provinzen zu den Zeiten des Königs Ferdinand I. und der aragoniſchen Könige, ſeiner Nachfolger, ſich auf anderthalb Millionen belief. Ich glaube aber, daß dieſe Taxe die Zahlung, nicht die Anzahl der Feuerſtätten betraf. Im Jahr 1510 ſtieg die Taxe der Feuerſtätten auf 262345, unter welchen diejenigen begriffen waren, die entweder gar keine, oder eine geringere Steuer entrichteten, und ſich auf 14479 beliefen. Moles verſichert uns, daß man vor dem Jahr 1550 das Königreich, ohne die Hauptſtadt,

zu

zu 422025 Feuerſtätten gezählt habe. Wenn alſo im Jahr 1510 die Heerdtaxe 262345 betrug, ſo müßte man ſchließen, daß das Königreich ſich in einer Zeit von vierzig Jahren um 159680 Feuerſtätten vermehrt hätte. Da dieſes ohne ein Wunderwerk in ſo kurzer Zeit nicht geſchehen konnte, ſo läßt ſich zuverläßig ſchließen, daß unter den aragoniſchen Königen die Taxe der Feuerſtätten geringer als die Bevölkerung war, und daß dieſelbe unter den Vicekönigen, wie unter den anjouiniſchen Königen, der Bevölkerung mehr angemeſſen wurde. In den Jahren 1561 und 1562 geſchah eine andere Zählung der Feuerſtätten, welche ich hier mittheile, wie ſie Moles *) erhalten hat.

*) De regiis fiscalibus §. 1. ich muß aber erinnern, daß dieſe Zählung nicht mehr im Kammer-Archiv vorhanden iſt.

	Zahl der Oerter	Zahl der Feuerſtätten.	Jährliche Abgabe v. Duc. 1. gr. 52.	Tarl.	Grani.
Terra di Lavoro *) und	183	58955	88267		
Contado di Moliſe	99	15506	23414		
Das jenſeitige Abruzzo	120	48589	73885	1	8
Das diesſeitige Abruzzo	147	26826	40778	2	16
Capitanata	69	19648	29668	2	8
Terra di Bari	59	38861	58680		
Terra d'Otranto	161	50891	76845	2	1
Baſilicata	98	38753	58517	3	
Das jenſeitige Principato	149	47562	71818		
Das diesſeitige Principato	134	30536	46109		
Das diesſeitige Calabrien	114	50896	76852	4	16
Das jenſeitige Calabrien	131	55507	83814		
Summe **)	1464	482530	728650	1	09

Außer

*) Die Stadt Neapel ausgenommen, die wegen des im Jahr 1481 erhaltenen Privilegii nicht gezählt wurde.

**) Moles und Freccia ſtimmen in der Anzahl der Oerter in Terra di Lavoro und im jenſeitigen Calabrien nicht zuſammen. Wir halten uns an Freccia wegen der größern Wahrſcheinlichkeit.

Außer dieſer Anzahl der Feuerſtätten zählte man im Jahr 1569 noch andere 3994 Griechiſcher, Sklavoniſcher, und Albaneſiſcher Colonien, die ſich in unſern Provinzen niederließen, da ihr Vaterland von den Türken eingenommen wurde. Sie wurden alle Jahr gezählt, und entrichteten dem Fiſcus von jeder Feuerſtätte 11. Carlini, jedoch ohne an der Austheilung des Salzes Theil zu haben.

Rechnet man hierzu die Hauptſtadt mit ihren Dorfſchaften, und die Oerter, welche das Privilegium hatten nicht gezählt zu werden, und ſchätzt ſie auf 450000 Einwohner, ſo konnte die ganze Bevölkerung des Königreichs im Jahr 1569, da der Regent Moles ſein Werk ſchrieb, ungefehr folgende ſeyn.

Die Hauptſtadt, ihre Dorfſchaften, und die freyen Oerter .	450000
Die Provinzen, 5 Perſonen zu einer Feuerſtätte gerechnet	2410155
Albanier, Griechen ꝛc.	19720
Summa	2879875.

Nachdem ich eine Idee von den Finanzen unſeres Königreichs gegeben habe, ſo wäre es nun Zeit, mich in das Labyrinth, worein ſie unter den Vicekönigen gebracht wurden, einzulaſſen; allein das Gewirre würde ſich nicht entwickeln laſſen, ohne vorher einen allgemeinen Begriff von dem, was ſich der Finanzen wegen unter der Regierung der Vicekönige zugetragen hat, zu geben.

Das ſiebente Kapitel.

Zuſtand unſerer Finanzen unter der Regierung der Vicekönige.

Die Abſicht der neuen Finanzordnung, welche die Vicekönige ins Königreich einführten, war keine andere, als zu den Bedürfniſſen der ſpaniſchen Monarchie eine reiche Beyſteuer zu verſchaffen. Weil der Geldmangel derſelben nie aufhörte, und die oft wiederholten Forderungen dringend waren, ſo ſchöpften ſie nicht nur vom Jahr 1503 bis 1647 gegen 80 Millionen Ducati unter dem Titel freywilliger Geſchenke*), ſondern errichteten auch, um die Geldhülfe zu beſchleunigen, neue Aemter, und neue Zölle von den ein- und ausgehenden Waaren, und der Conſumtion derſelben; und verkauften dieſelben zu einem vollkommenen Eigenthum unter dem Namen Zolleinkünfte (rendimenti doganali), welcher allmählig in das ſpaniſche Wort arrendimenti verwandelt wurde. Dieſe neuen Abgaben, ſammt den freywilligen Geſchenken belaufen ſich unſerer Rechnung nach bis ins Jahr 1647 über 150 Millionen; wodurch alle Quellen erſchöpft, und die Unterthanen außer Stand geſetzt worden, zu unſern Zeiten neue Auflagen zu ertragen, ob ſie gleich an Reichthum der Produkte, und an Bevölkerung zugenommen haben.

Da im Jahr 1611 das königliche Patrimonium einem großen Theil nach entweder verkauft, oder an die Creditoren verpfändet war, ſann der Vicekönig Graf Lemos

*) Wir werden in kurzem zeigen, wie falſch die gewöhnliche Berechnung unſerer Schriftſteller iſt.

Lemos auf Mittel, einen feſten Fonds zur Beſchützung und zum Unterhalt des Königreichs zu errichten. Dieſe Idee fand Beyfall zu Madrit, und vermöge eines königlichen Reſcripts vom 8 Januar 1613 wurde im folgenden Jahr dieſer Fonds auf 1685834 Ducati geſetzt, und Kriegs-Caſſe (caſſa militare) genannt. Es wurde die beſondere Bedingung beygefügt, daß die hierzu beſtimmten Einkünfte nicht veräußert werden könnten *). Es kamen aber neue Bedürfniſſe dazwiſchen, welche den Vorſchlag vereitelten; denn der Vicekönig Herzog von Alba erhielt den Befehl, das ganze königliche Patrimonium, ohne einige Ausnahme oder Vorbehalt zu verkaufen. Man befahl, alle Oerter der königlichen Domainen, und ſo gar die Dorfſchaften von Neapel feil zu biethen. Dieſe Veräußerungen waren noch nicht hinreichend, der Noth abzuhelfen. Das fiscaliſche Genie der Staatsminiſter ſpannte ſeine Kräfte an, neue Auflagen zu erſinnen. Im Jahr 1611 hatte der Graf von Lemos das von Kaiſer Friederich eingeführte Lagergeld von 15 Grani mit achthalb Grani vermehrt, und im Jahr 1613 wurde es noch um $2\frac{1}{2}$ vergrößert, daß es nun 25 Grani betrug. Im Jahr 1625 beſchwerte man alle Waaren, unter dem Nahmen einer neuen Auflage (nuovo impoſto) mit 30 Grani für den Werth einer Oncia, oder mit 5 Procent.

Unter dem Kaiſer Karl V. belief ſich dieſe neue Auflage $3\frac{1}{2}$ Carlini für den Werth einer Oncia, oder etwas

*) Tappia *jus Regni* Lib. 6. Tit 1.

etwas weniger als 6 Procent *). Weil hierdurch der Handel in Verfall gerieth, ſo ſuchte man ihn im Jahr 1633 wenigſtens zu Neapel dadurch zu beleben, daß man den daſigen Hafen für frey erklärte **). Den Waaren, welche zu Schiffe daſelbſt ankamen, verſtattete man die Zollfreyheit, wenn ſie nicht verkauft wurden. Dieſes Regulament war gut, aber um es wirkſam zu machen, hätte man die Abgaben mäßigen, und wie König Ferdinand in eine einzige verwandeln ſollen. Allein das Reich war ſo zerrüttet, daß auch nicht einmal dieſe Wohlthat thunlich war, und die Sachen geriethen in eine ſolche Verwirrung, daß man nicht einmal wußte, wie einige der alten Zölle anzulegen wären ***). Der Geldmangel der ſpaniſchen Monarchie war immer der nämliche, und litt keine Ausnahme. Daher legte man im Jahr 1643 noch zween Zölle auf Waaren, von 50 Grani für den Werth einer Oncia, welche ſo gleich an zween holländiſche Kaufleute, Namens Vandeinden und Romer, verkauft wurden. Hierauf folgte wegen neuer Bedürfniſſe der Spanier noch ein neuer Zoll unter dem Namen Gewicht und Halbgewicht, (peſo et mez-

*) Man ſehe Capitoli e Grazie aggiunte a petizione del fedeliſſimo popolo a dì 13 Luglio 1647. num. 10, die uns der Graf Biſaccioni in ſeiner *ſtoria delle guerre civile de' ſuoi tempi* aufbewahrt hat.

**) Pragm. 8 *de vectigal.*

***) Ich halte dieſes für die Urſache, daß der alte Zoll exiturae von 18 Grani für den Werth einer Oncia abgeſchaft wurde. Heut zu Tage wird er nur zu Neapel vom Oehl entrichtet.

zo peſo) welcher wie der Zoll nuovo impoſto 5 pro 100 betrug. Man gieng ſo weit, daß der Waarenzoll auf 21 pro 100 ſtieg *).

Wegen der immerwährenden Nothdurft der Spanier hatte man im Jahr 1607 den 6 April ein allgemeines Parlament verſammelt, und beſchloſſen, das Salz, welches nach der Verordnung des weiſen Alphons *) eine jede Feuerſtätte für die 15 Carlini Heerdgeld unentgeltlich erhalten mußte, dem Hofe zu erlaſſen, jedoch mit dem Beding, daß der Preis des Salzes nie über 8 Carlini für einen Tomolo erhöhet würde. Dieſe Beyhülfe erklärte man für die größte, die je geſchehen, und wovon kein Beyſpiel bey andern Nationen aufzuweiſen wäre. Hierauf erfolgte im Jahr 1608 die 2 pragmatiſche Verordnung de Sale vendendo, worin das ausſchließende Recht das Salz zu verkaufen, dem Fiſcus zugeeignet wurde. Allein wegen dringender Nothdurft der Regierung wurde im Jahr 1635 der Preis des Salzes auf 10, im Jahr 1637 auf 16, und im Jahr 1644 auf 22 Carlini erhöhet. Dieſe zwo letzten Auflagen, die eine von 4 Carlini, und die andere von 6 verkaufte man ſogleich für 1928571 in Solutum.**)

Außer dem Salze wurden noch verſchiedene andere ausſchließende Rechte z. B. über das Schießpulver, über die

*) Man ſehe die oben citirten Capitoli e grazie in dem Werke des Viſaccioni.

**) Dieſes Salz wurde nicht immer ausgetheilt. Man ſehe die Akten des Parlaments vom 5 Junius 1508, und 1536.

**) *Memoria* di Carlo Franchi *per li conſegnatarj de' ſali di Puglia.*

die Schiffs-Aſſekuranz, über die Wechſelbriefe, über die Spielkarten, Tobak, Seide, Brantewein, Pech, Manna, Eiſen, und andere Lebensbedürfniſſe eingeführt. Man vermehrte die Zölle beſonders zu Neapel. So gar die Hühner und Eyer wurden mit Zöllen belegt. Man verſtattete allerley Privilegien *). Man erſann neue verkäufliche Aemter, und Abgaben in den Tribunälen unter den Namen Segno, Sigillo, Regiſtro, Segretario, ſtatt daß ehedem die Gerechtigkeit unentgeltlich verwaltet wurde **). Man führte die halbjährigen Beſoldungen ein. Man legte auf die Entſcheidungen ſtreitiger Rechtsfragen des heiligen Raths eine Abgabe von 1½ pro 100, und auf die Beſoldungen der Civilbeamten eine andere von 10 pro 100.

Der Herzog Medina de las Torres that den Vorſchlag, 5 Grani Zoll auf den Tomolo jeder Art Getreides zu legen, der aber im Jahr 1640 durch ein freywilliges Geſchenk einer Million abgelehnt wurde. Im Jahr 1640 führte er das Stempelpapier zu allen ſchriftlichen Verträgen, und zu gerichtlichen Verhandelungen ein, und

*) Die Privilegien ſind nichts anders als Ausnahmen von den allgemeinen Regeln einer Regierung, welche zur Erleichterung ihrer Verwaltung auf den einfachen und einförmigen Gang aller Triebräder, woraus ſie beſtehet, bedacht ſeyn muß. Es iſt billig, daß man eine Stadt oder Perſon belohne; aber die Belohnungen müſſen nicht in immerwährenden Privilegien beſtehen, woraus Streitigkeiten, Verdruß und Verwirrung entſtehen.

**) Aus den Capiteln Karls II. der Nationalverſammlung bey S. Martino läßt ſich ſchließen, daß Karl I. den Siegelzoll in den gerichtlichen Behandelungen, und den Verkauf der Aemter einführte.

und unter dem Vorwand eines allgemeinen Archivs legte er noch die Abgabe von 5 pro 100 auf alle Contrakte. Weil aber das Volk durch dieſe zwo Auflagen ſehr aufgebracht wurde, ſah er ſich genöthiget, ſie ſogleich wieder aufzuheben. Doch gelang es ihm, die Kaufleute auf 20000 Ducati zu taxiren, und die den Creditoren des Hofs angewieſenen Zölle und Heerdſteuer inne zu behalten.

Man ließ ſich es ſogar einfallen, ein Kopfgeld von einem Grano für jede Peſon täglich, und zwar Jahre lang aufzulegen, und man rechnete, daß wenn man auch die Geiſtlichen und Kinder davon ausnähme, die Hauptſtadt allein eine Summe von 5 Millionen zuſammenbringen würde. Aus Furcht wurde dieſer Vorſchlag nicht ausgeführt *). Es gehört wenig Verſtand und Kunſt dazu, neue Auflagen zu erfinden; aber die Kunſt die öffentlichen Einkünfte ohne Bedrückung des Volks zu vermehren, iſt nur großen Köpfen eigen **).

Die Zölle vortheilhafter zu veräußern, verſtattete man den Käufern die verhaßteſten Rechte des Fiſcus, und verkaufte ihnen daher nicht nur das Mark, ſondern auch die Freyheit der Unterthanen. Je mehr die Abgaben zunahmen, je ſchwerer wurde es ſie einzufordern, je hartherziger wurde man gegen die Klagen der Unterthanen. Unſere

*) Parrini, *Teatro de' Vicerè*.

**) Montesquieu ſagt: denjenigen hält man für keinen großen Miniſter, der die öffentlichen Einkünfte weislich vertheilt, ſondern nur ſolche Leute, die ſinnreich genug ſind, Mittel und Auswege zu erfinden. *Eſprit des Loix* Lib. XII. c. 15.

Unſere Finanzgeſetze, deren Gegenſtand die Beförderung des Gewerbfleißes ſeyn ſollte, beſchäftigten ſich mit nichts, als den Schleichhandel zum Nutzen der Zollinhaber zu verhindern. Weil dieſes nicht leicht thunlich iſt, ſo wurden ſehr harte und ſeltſame Strafen, wie auf die ſchwerſten Verbrechen, darauf geſetzt. Auch wider die geringen Uebertretungen privilegirte man die Beweiſe. Den Zollinhabern zu Gefallen wurden die fleißigſten Bürger wie die ärgſten Verbrecher mishandelt, und ganze Familien zu Grund gerichtet.

Weil die Laſt ſo vieler Abgaben unerträglich war, ſo legten ſich die armen Bewohner des Staats auf Straſſenraub, und viele Familien zogen aus der Provinz Otranto in die Türkey *).

Den Schaden zu erſetzen, welchen die Regierung durch die Veränderung der Münze den öffentlichen Bänken zugefügt hatte, legte man für einige Jahre einen Ducato auf ein jedes Faß Wein, welches zu Neapel und in ihren Dorfſchaften auch außer den Wirthshäuſern, wo er bisher nur dem Zoll unterworfen war, verzehrt wurde. Dieſe neue Acciſe verpachtete man jährlich für 90000 Ducati **). Nachher wurde ſie in eine immerwährende Abgabe verwandelt, und verkauft.

So ſehr auch die Nation, der es an Ackerbau, Künſten, und Handel fehlte, durch dieſe Abgaben erſchöpft wurde, ſo ſinnreich war man, immer neue zu erdenken. Die unermeſſenen Güter der Kirchen blieben ſteuer=

*) Biſaccioni *ſtoria delle guerre civili.*

**) Giannone *ſtoria civile* Lib. XXXVI. cap. I.

ſteuerfrey, und der kleine Theil, welchen die Lehengüter zu den außerordentlichen Abgaben nehmlich zu den ſogenannten freywilligen Geſchenken beytrugen, ſchien eine unerträgliche Bürde zu ſeyn. Wir wollen von dieſen freywilligen Geſchenken einen vollſtändigen Begriff geben.

§. 1.

Von den freywilligen Geſchenken.

In dieſen Zeiten waren die Parlamente nicht mehr die freye Stimme der Nation, wie ſie nach der Anordnung des groſſen Kaiſers Friederich ſeyn ſollten. Damals erſchienen in denſelben vier Deputirte von jeder Stadt, und zween andere von jedem Flecken und Kaſtell. Der König dictirte die Geſetze, und wenn er nicht gegenwärtig ſeyn konnte, vertrat ein Geſandter ſeine Stelle. Es erſchienen auch die höchſten Reichsbeamten, die Baronen, die Biſchöffe, die Juſtitiarii der Provinzen, die Landvögte, und andere geringere Staatsbedienten *). Dieſe Ordnung wurde von den Königen aus dem Hauſe Anjou, welche als ungerechte Beſitzer den Deſpotismus einzuführen ſuchten, verändert. Unter der Regierung des

*) Siehe die Chronik Richards von S. Germano. Dieſe Parlamente verſammelten ſich zweymal des Jahrs, den erſten May und November, und dauerten 8 Tage, oder auch 14 Tage wenn es die Geſchäfte erforderten. Die Oerter der Verſammlung waren Coſenza für beyde Calabrien, Gravina für Puglia und Baſilicata, Salerno für die zwey Principati, für Terra di Lavoro, und Contado di Molise, Salmona für die zwo Provinzen Abruzzo.

des weiſen Alphons hatten nur die Baronen eine Stimme in den Parlamenten. Nur dieſe betrachtete man als Werkzeuge der Stimme der Völker, die ihnen unterworfen waren. Nur die Domainenſtädte ſchickten ihre Deputirten, die aber wenig geachtet wurden. Ehedem beſchäftigte man ſich in dieſen Nationalverſammlungen mit Staatsverbeſſerungen, nachher aber mit Gnaden und Privilegien, um die man den König anflehete.

Da das Königreich unter Ferdinand dem Katholiſchen zu einer Provinz wurde, verſammelte man die Parlamente nur um der freywilligen Geſchenke willen, wogegen man ſich die berühmten, und ſchon oft erwähnten Grazie (Gnadenbezeugungen) ausbat. Das freywillige Geſchenk wurde meiſtens ſo vertheilt, daß ein Viertel auf die Lehengüter, und drey Viertel auf die Feuerſtätten der Provinzen fielen, und die Stadt Neapel ſammt einigen ſteuerfreyen Gemeinden davon ausgenommen war. Es geſchah jederzeit mit dem Beding, daß ſo lang die Einforderung deſſelben geſchah, die Baronen, Lehenträger, Domainenſtädte und Gemeinden mit keiner andern Beyſteuer, von was Art ſie auch ſeyn möchte, und wenn gleich eine nicht vorgeſehene Urſache dazwiſchen käme, beſchwert werden könnten *). Allein dieſe Bedingung wurde von der Regierung nicht geachtet. Kaum war ein Geſchenk geſchehen, ſo verſammelte man aufs neue ein Parlament, um ein anderes zu veranſtalten. Die Vicekönige hatten eine ſo geringe Achtung gegen die Parlamente,

*) Man ſehe das Parlament von 1586, und alle die folgenden.

lamente, daß ſie ſogar neue Zölle auflegten, ohne die Bewilligung derſelben zu erwarten. Die Klagen, die man in den Parlamenten darüber führte, waren vergeblich, und ſelbſt die Parlamente wurden ohne den geringſten Widerſtand abgeſchaft. Wir haben geſehen, welchen Nutzen die Baronen, in Anſehung des Kriegscontingents, und ihrer Erbfolge in den Lehen, von den freywilligen Geſchenken zogen; aber jetzt wollen wir zeigen, wie ganz verſchieden das Loos des Volks war.

Viele unſerer Schriftſteller haben ſich bemühet, dieſe Geſchenke, welche im Jahr 1506 ihren Anfang nahmen, zu ſammeln, beſonders Mazzella *) Coſto **), Taſſoni ***), und Parrini †); allein ſie weichen ſehr von einander ab.

Von den unermeſſenen Koſten unſerer Nation für Kriegsrüſtungen reichen die Data, die wir haben, nicht hin, und von den erwähnten Beyſteuern in Geld ſind die vorhandenen Akten der Parlamente nicht vollſtändig genug, eine genaue Geſchichte davon zu entwerfen. Was uns die öffentlichen Regiſter davon an die Hand geben, will ich mit den Nachrichten verſchiedener Schriftſteller vermehren.

*) Deſcrizione del Regno di Napoli.

**) Apologia del Regno di Napoli.

***) De Antefato.

†) Teatro de' Vicere'.

Außerordentliche Hülfsſteuern unter der Regierung Ferdinands des Katholiſchen.

1506. Die Regierung dieſes Königs war die erſte Epoche der freywilligen Geſchenke *). Vor dieſer Zeit haben wir kein Beyſpiel, daß man ſich in außerordentlichen Nothfällen eines andern Mittels bedient habe, als der Verpfändung oder Veräußerung eines Theils des königlichen Patrimonii. Ferdinand dem Katholiſchen wurden in einem Parlament vom Jahr 1506. 300000 Ducati geſchenkt. Die Reichen, oder die Baronen bezahlten davon 50000 nach dem Anſchlage des Kriegscontingents, und die übrigen 250000 wurden von den Armen, 11 Carlini von jeder Feuerſtätte, Neapel ausgenommen, entrichtet **). Aber unſere Schriftſteller haben nicht bemerkt, daß in dem erwähnten Parlament ***) ausdrücklich geſagt wird, ſchon zweymal ſey ein gleiches Geſchenk gemacht worden; alſo muß man 900000 Ducati in die Rechnung bringen.

1508. Dem König Ludwig XII. von Frankreich die Kriegskoſten zu vergüten, bezahlte eine jede Feuerſtätte des Königreichs, deren damals 262345 angegeben wurden, ſieben Jahr lang jedes Jahr 3 Carlini, oder insge-

*) Tommaſo Coſto, in ſeinen Ragionamenti intorno alla Deſcrizione del Regno di Napoli di Mazzella, S. 28. edit. 1595. giebt noch zwey ältere Subſidien an, die älteſten im Jahr 1381 unter Karl Durazzo, und die andern im Jahr 1389 da die Baronen dem K. Ludwig II. von Anjou 1000 Reiter und 10 Galeeren bezahlten.

**) Privileg. e Capit. Venez. 1588. pag. 58.

***) Ibidem pap. 57.

insgeſammt 78703 Ducati, 50 Grani, woraus in ſieben Jahren die Summe von 550924 Ducati, 50 Grani entſtand. Folglich erhielt der katholiſche König Ferdinand an außerordentlichen Subſidien 1450924 Ducati, und 50 Grani.

Unter der Regierung Karls V. von 1518 bis 1554.

1518. Das Gutachten der königlichen Rechnungskammer, welches wir dieſem Bande beygefügt haben, beweiſet, daß für die Vermählung der ſpaniſchen Prinzeſſin Eleonora, Schweſter des Königs, von den Feuerſtätten des Königreichs gegen 116000 Ducati eingefordert wurden.

1520. Da die Miniſter des Königs von ſeinen ſpaniſchen Unterthanen, die ſich mit den Waffen in der Hand wider dieſe Abgabe ſchützten *), nichts zur Krönung in Aachen erhalten konnten, zahlten unſere Provinzen in einer Zeit von drey Jahren 300000 Ducati, wozu die Reichen 50000, und die Armen 250000 beytrugen. Für dieſes Geſchenk, welches in einem Nationalparlament beſchloſſen wurde, erhielt die Nation ein feyerliches Privilegium, daß ſie hinführo von dergleichen außerordentlichen Subſidien frey ſeyn ſollte.

1523. Demungeachtet bezahlte ſie dem Kaiſer aufs neue 200000 Ducati, wovon, wie gewöhnlich, die Hauptſtadt ausgenommen war **).

*) Coſto, loc. cit. pag. 122.

**) Privil. e Cap. pag. 8.

1525. In dieſem Jahre wurden aufs neue 50000 Ducati als Hülfsgelder entrichtet, wovon Neapel, und die Lehen della Nunziata zu Neapel frey waren *).

1530. Parrini und Giannone verſichern uns, daß unſere Nation unter dem Vicekönig dem Kardinal Colonna 300000 Ducati dem Kaiſer zu ſeiner neuen Krönung zu Bologna ſchenkte.

1531. Obgleich das Königreich von Peſt, Hunger und Krieg verwüſtet war, ſo kam doch der Befehl, ein allgemeines Parlament zu verſammeln, und eine Beyſteuer von 600000 Ducati zu veranſtalten. Dieſe Zahlung wurde in vier Jahre vertheilt. Die Baronen bezahlten davon 195000 Ducati nach dem Anſchlag von 1½ Kriegscontingent, und die ganze übrige Laſt fiel auf die Gemeinden des Königreichs. Man hatte ſich dieſes ausdrücklich ausbedungen, daß während der Einfoderung dieſer Subſidien, welche bis ins Jahr 1535 dauern ſollte, keine andern, ſo dringend auch die Noth ſeyn könnte, verlangt würden. Man verſprach nicht nur dieſes, ſondern beſtätigte auch die alten Privilegien, und vermehrte ſie mit neuen, die nichts als die Unkoſten für ihre Ausfertigung bewirkten.

1534. Es kam ein neuer Befehl, die Summe von 150000 Ducati vermittelſt eines Parlaments zuſammenzubringen, wovon die Armen zwey Drittel, und das Uebrige die Reichen bezahlten **). Hierauf fieng die

*) Ibid. pag. 85.

**) Ibid. pag. 96.

die Regierung des Pietro von Toledo an, welcher Troß allen Privilegien es zur Gewohnheit machte, von Zeit zu Zeit ein Geſchenk zu fordern.

1536 kam der Kaiſer von ſeinem Kriegeszug wider Tunis nach Neapel zurück, und verſammelte ein allgemeines Parlament, worin ihm die Baronen aus eitelem Stolze ein Geſchenk von ½ Million verſprachen. Weil aber keine Möglichkeit war ſo viel zu erpreſſen, ſo hatten ſeine kaiſerliche Majeſtät die Gnade, ein Drittel zu erlaſſen, ein Umſtand, den Mazzella und Coſto in ihren Berechnungen vergeſſen haben. Die erſte Hälfte wurde in dieſem Jahre, und das übrige innerhalb 5 Jahren abgetragen. Die Baronen zahlten 260000 und die Gemeinden der Provinzen die übrigen 740000 Ducati *). Der Kaiſer ermangelte nicht, der Nation das gewöhnliche Privilegium, keine neue Taxe, beſonders in dem Zeitraum von fünf Jahren, da die gegenwärtige eingeſammelt wurde, aufzulegen, oder zu verlangen.

1538. Die zur Einforderung der jetzt beſchriebenen Subſidien beſtimmte Zeit endigte ſich erſt im Jahr 1541. Dem ungeachtet erhielt man im Jahr 1538 den Befehl, ein anderes allgemeines Parlament, wegen neuer Subſidien von 360000 Ducati zu verſammeln. Die Reichen, welche die Sache beſchloſſen, bezahlten 65,000, und die Armen, die nicht gegenwärtig waren, 295000 Ducati. Die Hauptſtadt und die Lehen della Nunziata waren gewöhnlichermaßen von der Beyſteuer ausgenommen **). Man proteſtirte, daß dieſe Gabe den ſo oft wie-

*) ibid. pag. 101. 114.

**) ibid. pag. 116.

wiederholten Privilegien nicht zum Nachtheil gereichte, und man erhielt ein neues Privilegium, wodurch alle die vorigen beſtätiget wurden.

1539. Da der Kaiſer der beſtändigen Kriege wegen Geld bedurfte, verſuchte er es, von ſeinen Spaniern Subſidien zu erhalten, und veranſtaltete eine Verſammlung der Vornehmſten dieſer Nation zu Valladolid; aber es war nicht möglich, auch den geringſten Beytrag von ihnen zu erhalten, weil ſie vorgaben, ſie wollten eine ſolche Gewohnheit nicht aufkommen laſſen. Der Kaiſer, welcher hierüber ſehr aufgebracht war *), wandte ſich an ſeine Neapolitaner, die ihn in einem Parlament mit 260000 Ducati beſchenkten, wovon die Reichen 65000, und die Armen den Ueberreſt entrichteten **). Andere 25000 Ducati wurden für die Pantoffeln der Kaiſerin bezahlt.

1540. Zur Bezahlung dieſer Hülfsgelder war das Jahr 1540 beſtimmt, und an die Nation wurde ein neues Privilegium ausgefertigt, um ſie zu verſichern, daß dieſe die letzte ſolcher Steuern ſeyn ſollte. Unterdeſſen kam der Befehl, neuer Hülfsgelder wegen das Parlament zu verſammeln. So groß auch die Menge der ſchon entrichteten Hülfsgelder und ſo erſchöpft die Nation hierdurch und durch andre allgemeine Drangſale war, ſo beſchloß man dennoch von Seiten der Baronen, mit einem Viertel des ehemaligen Kriegscontingents, und von Seiten der

*) Coſto *Apologia del Regno di Napoli.*

**) *Privil. e Cap.* pag. 121.

der Gemeinden der Provinzen mit 16 Grani von jeder Feuerſtätte im Jahr 1541 aufzuwarten; und man vergaß die gewöhnlichen Bedingungen nicht, damit die Privilegien nicht beeinträchtiget würden *). Dieſe Hülfssteuer betrug nicht völlig 100000 Ducati; daher erhielten die Repräſentanten unſerer Nation im Jahr 1541 den Befehl, ſich aufs neue zu verſammeln, und die beſchloſſene Summe in 800000 Ducati zu verwandeln. Von dieſer Summe bezahlten die Baronen 195000, und die Gemeinden 605000 Ducati **) in einem Zeitraum von 5 Jahren, und erhielten dagegen aufs neue die gewöhnliche Befreyung von allen dergleichen zukünftigen Beyträgen auch in den dringendeſten Nothfällen.

1543. Mazzella erzählt, in dieſem Jahr habe die Nation ein Geſchenk von 200000 Ducati beſchloſſen; es ſeyen aber aus Mangel des Geldes nur 50000 entrichtet worden. Hingegen verſichert uns Coſto, daß dieſe Beyſteuer ſich auf 250000 belief, und zur Vermählung des ſpaniſchen Prinzen beſtimmt war. In unſerer Berechnung werden wir uns an dieſe Summe halten.

1545 erhielt der Kaiſer ein Geſchenk von 600000 Ducati. Coſto und Parrini machen dieſes zum Wiegengeld Karls, des Erſtgebohrnen des Erzherzogs Philipp. Hingegen ſchreibt Mazzella, es habe zur Bezahlung der ſpaniſchen Infanterie, und zum Waſſer- und Straßenbau gedient.

*) *Privil. e Cap.* p. 138.

**) ibid. p. 142.

1546. In dieſem Jahr machte das Parlament ein anderes Geſchenk von 240000 Ducati, wie Mazzella allein erzählt.

1548 wurden für die Vermählung der Maria von Oeſtreich, des Kaiſers Tochter, mit ſeines Bruders Sohn Maximilian, 150000 Ducati geſchenkt, nehmlich 5 Carlini von jeder Feuerſtätte, wie Coſto und Mazzella bezeugen. Hingegen ſchreibt Taſſoni, dieſe Steuer ſey für die Vermählung der Margaretha von Oeſtreich, des Kaiſers natürlichen Tochter, mit dem Herzoge von Parma beſtimmt geweſen.

1549. Ein Geſchenk von 600000 Ducati für des Erzherzogs Philipps Reiſe nach Flandern. Die Baronen trugen ein Drittel dazu bey.

1552 erhielt der Kaiſer 800000, und der Vicekönig 22000 Ducati. Coſto erzählt, daß 200000 von der erſten Summe an den türkiſchen Commandanten geſchickt wurden, um ihn von unſern Seeküſten abzuweiſen *).

1553. 300000 Ducati.

1554. Noch andere 30000 Ducati. Alle dieſe Subſidien, welche Karl V. erhalten hat, machen 7153000 Ducati.

Philipp II. von 1555 bis 1597.

1556. Ducati 156000 für die Truppen zu Siena und in der Lombardie.

1559.

*) Loc. cit.

1559 wurde in einem Nationalparlament beſchloſſen, dem neuen Monarchen eine Million innerhalb 5 Jahren zu ſchenken *). Andere 25 tauſend erhielt der Vicekönig, andere 9000 Marcantonio Colonna, wie Mazzella erzählt. Dieſe Subſidien verſtattete man mit den gewöhnlichen Bedingungen, nehmlich daß während der Einforderung derſelben keine andern Hülfsgelder verlangt, und die bisher verſtatteten Privilegien, keine neuen Auflagen zu machen, nicht beeinträchtiget würden. Solches wurde, wie gewöhnlich, mit einem neuen Freyheitsbriefe beſtätiget.

Das nehmliche Jahr wär noch nicht geendiget, als 100000 Duc. für die ſpaniſchen Truppen, und andere 400000 für das Verboth der Ausfuhre des Getreides in einem Parlament beſchloſſen wurden. Die erſten 100000 wurden zur Hälfte von den Baronen, die andere Hälfte von den Gemeinden des Königreichs bezahlt. Von der zweyten Summe nahm die Hauptſtadt wider alle Gewohnheit 100000, und die Baronen 22500 auf ſich, und die übrigen 277500 wurden von den Gemeinden des Königreichs entrichtet. Coſto und Mazzella wollen, dieſe zwey letzten Subſidien ſeyen vor der oberwähnten Million hergegangen, und Parrini meint, ſie ſeyen im Jahr 1557 bezahlt worden. An der Zeit, wenn ſie geſchehen ſind, iſt uns wenig gelegen; genug, daß die Bezahlung erfolgt iſt.

1560. Eine Million und 200000 Duc. für den König, und andere 27500 für den Vicekönig.

1562.

*) *Privil. e Cap.* pag. 161.

1562. Eine Million für den König.

1564. Eine Million für den König, und 60000 für den Kronprinzen.

1566. Das Parlament verſtattete dem König 1200000 Ducati, die innerhalb zwey Jahren bezahlt wurden, nehmlich 300000 von den Baronen, und 900000 von den Gemeinden. Man fuhr fort, dieſe Summe zu entrichten, bis ins Jahr 1642, da das letzte Parlament dieſer Art verſammelt und dem König 11 Millionen bewilligt wurden. Dieſes gereichte der Nation zum äußerſten Verderben. Denn vom Jahr 1556 bis 1597, ſo lang Philipp II. regierte, bezahlte ſie ihm in 32 Jahren 19 Millionen und 200000 Ducati. Mazzella und Coſto kommen in ihren Nachrichten nicht überein, und es wäre unnütz, ihre Irrthümer entdecken zu wollen. Nach dem Jahr 1556 waren die Parlamente eine pure Formalität, und iſt daher an ihrer Zeitordnung nichts gelegen. In kurzem werden wir beweiſen, daß das ſogenannte freywillige Geſchenk ſeit dem Jahr 1556 in eine ordentliche jährliche Steuer verwandelt wurde. Gewiß iſt es, daß alle Subſidien, welche König Philipp II. von der Nation in baarem Gelde erhielt, die Summe von 24177500 Ducati ausmachen.

Philipp III. von 1598 bis 1621.

1598. Coſto erzählt, König Philipp II. habe auſſer den gewöhnlichen Subſidien von 600000, in dieſem Jahre noch 400000 Ducati zu ſeiner Vermählung erhalten. Vom Jahr 1598 bis 1621, ſo lang dieſer König

nig regierte, beliefen ſich die jährlichen Hülfsgelder von 600000 Ducati, in einem Zeitraum von 24 Jahren, auf 14200000 Ducati.

1600. Fernandez Ruiz de Caſtro, Graf von Lemos, erhielt ein Geſchenk von 25000 Duc., wie Parrini verſichert.

1609 erhielt der nehmliche Vicekönig *) von der Nation ein Geſchenk von 25000 Duc. Die Parlamente dieſer Zeit beſchäftigten ſich mit nichts, als Subſidien dem Könige zu verwilligen, immer die nehmlichen Privilegien zu fordern, ſich dieſelben immer aufs neue beſtätigen zu laſſen, und den König zu bitten, daß er ihnen den Vicekönig, Graf von Lemos, den ſie als ein Muſter der Vollkommenheit rühmten, nicht nehmen möchte.

1610 ſchenkten die Baronen 30000 Duc. der Gemahlin des Vicekönigs.

1611 wurde beſchloſſen, daß die Provinzen, außer den gewöhnlichen Subſidien von 600000 Duc., vier Jahre hindurch, jedes Jahr 300000 Duc. bezahlten, um eine neue Volkszählung zu vermeiden. Die Subſidien wurden als eine ewige Steuer verkauft. Daher ſahen ſich die folgenden Parlamente gezwungen, die Einforderung derſelben fortzuſetzen, bis ſie im Jahr 1642 durch ein neues Geſchenk von 11 Millionen

*) *Privil. e Cap.* Tom. 2. p. 86.

lionen aufgehoben wurden. Die 300000 betrugen in den 11 Jahren der Regierung dieſes Königs 3300000.

1617 ſchenkte die Nation 40000 Ducati dem Vicekönig Herzog von Oſſuna, und 50000 dem Herzoge von Uzeda zu Madrit, wie aus den Akten des diesjährigen Parlaments erhellet.

1621. In einem Parlamente beſchloſſen die Baronen 300000 Ducaten allein zu bezahlen. Alle dieſe Geſchenke und Hülfsgelder betragen unter der Regierung Philipps III. 18370000 Ducati.

Philipp IV. von 1622-1646.

Von 1622 bis 1642 betragen die jährlichen Subſidien von 600000 in einem Zeitraum von 21 Jahren 12600000 Ducati, vorausgeſetzt, daß dieſe Steuer im Jahr 1642 durch ein Geſchenk von 11 Millionen vertilget wurde.

Die 300000 Ducati, welche noch 21 Jahr lang von den Gemeinden der Provinzen bezahlt wurden, einer neuen Volkszählung auszuweichen, betragen 6300000 Duc.

1622 bezahlte man außerdem noch, unter der Regierung des Herzogs von Alba, 150000 Ducati dem Könige, und 75000 dieſem Vicekönige.

1635. Eine Million, wodurch der Hurenzoll aufgehoben, und ein Zoll von 5 Grani, der auf jeden

Tomolo

Tomolo Getreide gelegt werden ſollte, vermieden wurde, auch die Stadt Neapel die Aemter eines Portolano und das Juſtizierat erhielt.

1642. In dem letzten Parlament, welches ſich den 14 December verſammelte, wurde ein Geſchenk von 11 Millionen bewilliget, welches innerhalb ſieben Jahren, jedes Jahr 1571451, entrichtet werden ſollte. Weil dieſe Summe alles Maaß überſtieg, war es nicht möglich, ſie ganz einzutreiben *). Was für Menſchen ſaßen damals am Staatsruder!

1645. Unter dem Admiral von Kaſtilien, eine Million. Hiervon wurden 600000 auf die Hausmiethen zu Neapel, 10 pro 100, und der Ueberreſt auf die Dorfſchaften der Hauptſtadt gelegt. Weil aber die Einwohner ſich empörten, ſo wurde dieſer Anſchlag vereitelt, und man legte dieſe Summe auf die Mehlacciſe **). Wegen der Revolution des Jahrs 1647 bringe ich dieſe Million nicht in die Rechnung.

1646. Unter dem Vicekönig, Herzog von Arcos, erhielt der König eine Million. Diejenigen, welche dieſe Summe vorſchoſſen, zu befriedigen, legte man unter andern auch eine Acciſe auf die Obſtfrüchte, wodurch

*) Die Akten dieſes Parlaments finden ſich nicht in dem Archiv der Stadt Neapel, und wir wiſſen nicht, mit welchen Abgaben damals das Reich beſchwert wurde. In dem folgenden achten Kapitel werden wir ſehen, was die damaligen Abgaben betragen konnten.

**) Pragm. 16. 17. 18. *de Vectigal.*

wodurch die berühmte Empörung im Jahr 1647 veranlaßt wurde.

Alle außerordentliche Geldſteuern unter dieſem Könige machen die Summe von 32125000 Ducati.

Die Summe aller Subſidien.

Unter Ferdinand dem Katholiſchen		1450924
Unter Karl V.	ſ	7153000
Unter Philipp II.	ſ	24177500
Unter Philipp III.	ſ	18370000
Unter Philipp IV.	ſ	32125000
	Summa	83226424*).

Wenn

*) Carlo Franchi glaubt in ſeinen in den Jahren 1752 und 1753 gedruckten *Allegazioni per li conſegnatarj dell' arrendimento de' ſali di Puglia* das genaueſte Verzeichniß der Subſidien geliefert zu haben, wenn er ſie folgendermaaßen berechnet:

300000 Duc. erhielt K. Ferdinand im Jahr 1507. und eben ſo viel Karl V. für ſeine Krönung in Achen .	600000
Die Subſidien für Karl V. von 1520 bis 1555 ſ ſ	7246000
Die Subſidien für Philipp II. ſ	22450000
Für Philipp III. von 1598 bis 1621	9600000
Die Subſidien von 1621 bis 1646	3350000
Welche nicht mehr betragen, als	43246000

Dieſe ganze Summe berechnet er zu 42996000. Man kann dieſen Fehler nicht etwa auf den Buchdrucker ſchieben; denn die Zahlen ſind nicht in arabiſchen Ziffern, ſondern mit Worten ausgedrückt. Er mußte alſo in der Rechenkunſt ſchlecht bewandert ſeyn.

Wenn man die Vermehrung des Goldes und Silbers, welche ſeitdem in Europa geſchehen iſt, und die Erhöhung des äußern Werths der Münzen betrachtet, ſo muß man die Summe von 83276424 Ducati wenigſtens dreymal höher rechnen, wenn man ſie mit dem Werth unſerer Zeiten vergleichen will. Alſo hat unſer Königreich in einer Zeit von 143 Jahren 250000000 Ducati in baaren Hülfsgeldern entrichtet.

§. 2.

Von der Heerdſteuer.

In dem allgemeinen Parlament, welches im Jahr 1507 zu Neapel unter Ferdinand dem Katholiſchen gehalten wurde, beſtätigte man die Abſchaffung der im Jahr 1443 aufgelegten Collekte, und billigte die gewöhnliche Heerdſteuer von 1. 52 mit der Bedingung, daß die Zählung nicht mehr alle drey Jahr, ſondern alle funfzehn Jahr geſchähe, weil ſie den Gemeinden der Provinzen, auf deren Unkoſten ſie geſchah, überaus großen Schaden verurſachte.

Weil Ferdinand der Katholiſche ſich mit dem franzöſiſchen Könige Ludwig dahin verglich, ihm die Kriegskoſten zu vergüten, ſo wurde im Parlament des 12 Decemb. 1508 beſchloſſen, eine jede Feuerſtätte des Königreichs ſieben Jahr lang mit 3 Carlini zu beſchweren. Damals wurde das Königreich zu 262345

Feuerſtätten gerechnet; folglich betrug die jährliche Zahlung 78703 Duc. 50 Grani, und die ganze ſiebenjährige Steuer 550924 Duc. und 50 Grani. Dieſes waren die erſten Früchte des Unglücks, zu einer Provinz geworden zu ſeyn.

Der menſchenfreundliche Pietro von Toledo war der erſte, den von Alphons I. geſtifteten Tribut zu verändern. Anfänglich führte er eine Heerdſteuer von 4 Grani ein, und gab ihr den poſſirlichen Nahmen, Salz und Eſſig zum Sallat der Soldaten, welche in den Parlementen der Jahre 1540 und 1550 große Klagen veranlaßte. Es iſt wahrſcheinlich, daß ſie endlich wieder aufgehoben wurde. Aber im Jahr 1542 legte er eine noch viel größere von 3 Grani des Monaths, unter dem Titel einer Bezahlung der ſpaniſchen Infanterie auf, welche im Jahr 1544 noch mit einem Grano vermehrt wurde, und des Jahrs 48 Grani für jede Feuerſtätte betrug. Es entſtand bey uns der Gebrauch, welcher nachher in Europa allgemein geworden iſt, auch zu Friedenszeiten eine Armee zu unterhalten, wodurch die öffentlichen Abgaben vergrößert wurden.

Im Jahr 1550 ſtiftete Pietro von Toledo eine neue Heerdſteuer von $7\frac{1}{2}$ Grani zum Unterhalt der Landhäſcher, wodurch die Gemeinden von der ſchweren Bürde, für allen Schaden der in ihren Bezirken begangenen Diebſtähle zu ſtehen, befreyet wurden.

Im Jahr 1555 beſchwerte der Vicekönig Bernardino von Mendozza die Nation mit einer andern Heerdſteuer

ſteuer von 45 Grani zum Unterhalt der zur Beſchützung des Landes beſtimmten Truppen. Dieſe Steuer wurde im Jahr 1558 auf 36, und endlich auf 17 Grani herabgeſetzt, weil ſich die Bevölkerung der Provinzen vergröſſert hatte.

Don Parafan de Ribera, Herzog von Alcala, legte im Jahr 1559 noch eine andere Steuer von 9 Grani auf eine jede Feuerſtätte, zum Straßen- und Brückenbau des Königreichs; und im Jahr 1621 wurde verordnet, eine eigene Caſſe damit zu errichten, welche unter der Aufſicht der Giunta delle Strade wäre.

Da im Jahr 1566 unter der Regierung des Herzogs von Alcala die Subſidien von 1200000 Ducati in eine ordentliche Steuer verwandelt wurden, veränderte man den Theil von 450000, welcher auf die Gemeinden des Königreichs fiel, in eine Heerdſteuer von 92 Grani.

Zwo andere Heerdſteuern legte der Herzog von Alcala in den Jahren 1566 und 1567 auf die Gemeinden, die Wachthürme wider die Seeräuber auf den Seeküſten zu bauen. Die Städte und Flecken, welche nicht über 12 Meilen vom Meer entfernt ſind, mußten für jede Feuerſtätte $2\frac{1}{2}$ Grani, die übrigen aber nur die Hälfte entrichten. Die andere Heerdſteuer, die er auflegte, betrug $9\frac{1}{2}$ Grani in den nah am Meer liegenden Oertern, und die Hälfte in den entferntern Oertern, und war zum Unterhalt der Wachen in den erwähnten Thürmen beſtimmt.

Im Jahr 1605 unterwarf der Graf von Benavente die Provinzen Terra di Lavoro, Contado di Moliſe, und die zween Principati einer Heerdſteuer, den ſtehenden Wäſſern, die man daſelbſt Seen nennt, einen Abfluß zu verſchaffen. Die Natur hatte zwar die Provinzen Contado di Moliſe, und das jenſeitige Principato mit dergleichen Uebeln verſchont, es beliebte aber der Regierung, die Steuer auch auf ſie zu wälzen. Die Taxe war verſchieden, je nachdem die Gemeinden mehr oder weniger von den Seen entfernt waren. Die innerhalb 10 Meilen liegen, wurden zu 33, die entfernten zu 15 Grani für jede Feuerſtätte taxirt.

Der nämliche Graf legte im Jahr 1607 eine Abgabe von 31 Grani auf jede Feuerſtätte unter dem Namen fixirter Beſatzungen (preſidj fiſſi). Er gab vor, die Gemeinden hierdurch von den Einquartierungen der ſpaniſchen Infanterie, auch auf ihren Durchmärſchen, zu befreyen; welches aber nicht geſchah. Die Oerter, welche unter den Camere riſervate der Baronen begriffen, und ſonſt von den Einquartierungen frey waren, bezahlten nur den vierten Theil von jeder Feuerſtätte.

Unter der Regierung des nehmlichen Vicekönigs erhielten die Gemeinden des ganzen Königreichs das Recht, Gewicht und Maaß zu eichen, und verpflichteten ſich daher zu einer Steuer von 25 Grani für jede Feuerſtätte.

Im Jahr 1610, unter der Regierung des Vicekönigs, Grafen von Lemos, unterwarfen ſich die Gemeinden

den einer gleichen Steuer von 12 Grani für jede Feuerſtätte für das ihnen verliehene Amt Portulania. Viele unter den Gemeinden, und zwar ſolche, wo dieſe Steuer den Baronen überlaſſen oder verkauft worden iſt, entrichten dieſelbe nicht.

Wir haben anderwärts angemerkt, daß im Jahr 1611 unter dem Vicekönig, Grafen von Lemos, die neue Zählung der Feuerſtätten durch ein Geſchenk von 300000 Ducati vermieden wurde. Dieſe Abgabe wurde unter die Feuerſtätten des Königreichs vertheilt, deren jede 63½ Grani bezahlte.

In dem nehmlichen Jahr wurde noch eine Heerdſteuer von 8 Grani ausgeſchrieben, weil in dieſem Jahr 20000 Feuerſtätten von der Zahlung der 48 Grani für die ſpaniſche Infanterie, abgezogen wurden; und man nannte dieſe Steuer Erſatz der 48 Grani. Hierdurch wurde die Heerdſteuer von 48 Grani auf 56 vermehrt.

Aus dem 13 Artikel des Parlaments vom Jahr 1617 iſt zu erſehen, daß die Gemeinden verpflichtet waren, einen gerüſteten Reuter für jede 100 Feuerſtätten zu ſtellen. Ein anderes Parlament vom Jahr 1639 beweiſet im 18 Artikel, daß eine jede Feuerſtätte 16 Grani und 3 Torneſi für die Krieges-Hauptleute entrichtete. Im Jahr 1640 wurden die drey Torneſi unter dem Titel der Hälfte des Unterhalts des neuen Battaglione in eine Heerdſteuer verwandelt.

Die gewöhnlichen Titel der Heerdſteuern waren folgende:

Impoſizione ordinaria *) (die ordinaire Steuer)	1.	51
Grani 48 für die Infanterie	—	48
Die Ergänzung der 48 Grani	—	8½
Für die zwey Drittel der Subſidien von 600000 Duc.	—	92
Für das Geſchenk von 300000.	—	63½
Für die Truppen zur Beſchützung des Reichs	—	17
Für die fixirten Beſatzungen (Preſidj fiſſi)	—	31
Die Hälfte des Unterhalts des Battaglione	—	12½
Straßenbau	—	9
Der Bau der Seethürme	—	1[illegible]
Die Wachen dieſer Thürme	—	4½
Seen	—	15
Münze und Gewicht (Zecca)	—	25
Portolania	—	12
Landhäſcher	—	7½

Die Steuern einer jeden Feuerſtätte Duc. 4. 87 Gr.

Dieſe Laſt wollte man noch durch ein Geſchenk von 11 Millionen, welches im Jahr 1642 dem Vicekönig

*) Wir müſſen uns erinnern, daß die 10 Carlini, welche im Parlament des Jahrs 1443 auf jede Feuerſtätte gelegt worden waren, im Jahr 1449 für ein Tomolo Salz mit 5 Carlini, und mit 2 Grani für Transport und Maaß deſſelben, vermehrt wurden. Die Steuer der 2 Grani wurde nachher in allen Provinzen, außer Abruzzo, verkauft: und im Jahr 1611 bey dem Geſchenk von 300000 Duc. dem Hofe zurückgeſtellt.

könig Medina de las Torres zugeſtanden worden war, vermehren, als die berühmte Empörung vom Jahr 1647, die wegen eines von den Obſtfrüchten zu entrichtenden Zolls entſtand, die gänzliche Bezahlung deſſelben unterbrach. Ehe ich die Folgen dieſer Volksempörung beſchreibe, will ich den damaligen Zuſtand des königlichen Patrimonii entwerfen.

Unſere Finanzordnung recht zu verſtehen, muß man die Grundſätze der vicekoniglichen Regierung, welche die Stifterin derſelben iſt, vollkommen einſehen. Dieſes intereſſirt uns mehr, als die ältern Sachen. Hierdurch werden unſere Projektiſten die Urſachen kennen lernen, warum in einem Königreiche, welches mit einem ſo glücklichen Erdreich, und ſo mannigfaltigen Produkten bereichert iſt, noch immer die Irrthümer der vergangenen Regierung herrſchen.

Das achte Kapitel.

Das königliche Patrimonium vor dem Jahr 1649.

In dieſer unermeſſenen Arbeit habe ich das Unglück, faſt immer zu Irrthümern verleitet zu werden, wenn ich ſtatt der Archive unſere Schriftſteller zu Rathe ziehe. Im April des Jahrs 1646 befahl der Vicekönig, Herzog von Arcos, der königlichen Rechnungskammer, ihm einen deutlichen Entwurf von dem damaligen Zuſtande des königlichen Patrimonii vorzulegen. Er erhielt denſelben den 14 May des nehmlichen Jahrs, und ich bin ſo glücklich geweſen, ihn in dem großen Archiv zu finden. Er entdeckt uns den elendeſten Zuſtand unſeres Vaterlandes, und muß einem jeden gefühlvollen Bürger intereſſant ſeyn.

Die königliche Rechnungskammer ſtellte dem Vicekönige vor, daß im Jahr 1612 der Graf von Lemos durch eine pragmatiſche Verordnung, die nicht mehr vorhanden iſt, eine neue Ordnung in die allgemeine Caſſe, und Schatzkammer einführte, und beyden gewiſſe Einnahmen anwies, die militäriſchen und bürgerlichen Ausgaben zu beſtreiten. Die Einnahmen, welche beyden angewieſen wurden, ſind folgende.

§. 1.

§. 1.

Einkünfte der allgemeinen Caſſe (caſſa maggiore), welche ihr im Jahr 1612 angewieſen wurden.

Heerdſteuer von 572 Oertern, den beſten des Königreichs, mit der Bedingung, daß ſie nie, unter welchem Vorwand es auch ſey, veräußert, oder verpfändet werden können	1,145568
Lehenwaaren	35000
Die Zolleinnahme zu Neapel	23000
Die Zolleinnahme in Puglia	1000
Einkünfte vom Salze im ganzen Königreiche	265606
— von Oehl und Seife	2000
— aus den toſkaniſchen Beſatzungsörtern	15515
Die verpachteten Ländereyen der Mauth zu Foggia	40000
Verkauf der Pferde der Cavallerie	3000
Verkauf der abgenutzten Sachen des Arſenals	2000
Das Gehege del Mazzone in Terra di Lavoro	1025
Summe der wirklichen Einkünfte Duc.	1533718

Man wies dieſer Caſſe auch verſchiedene Einkünfte noch nicht erledigter Penſionen, Beſoldungen und Leibgedinge an, wel-

che auf die Mauth zu Foggia und andre Zölle aſſignirt waren; ſie betrugen 720150

Wenn dieſe zu der vorigen Summe gerechnet werden, ſo haben wir die ganze Summe der damaligen Einkünfte dieſer Caſſe . . 2253868

Ausgaben der Caſſa maggiore.

Auf die 1533718 Ducati, als die Summe der wirklichen Einkünfte, waren folgende Artikel angewieſen:

Die 17 Compagnien der ſpaniſchen Infanterie . .		300000
Die 16 Compagnien ſchwere, und 4 Compagnien leichte Cavallerie .		163459
Die Caſtelle zu Neapel und des ganzen Königreichs . .		70825
Die 17 Galeeren . .		257000
Die Fregatten der Königin .		2736
Baukoſten der Galeeren und des Arſenals		15000
Feſtungen des Königreichs. .		30000
Oberpoſtmeiſter . .		16000
Ausgaben für Pulver	7000	
— — für Salpeter	10000	
— — für Waffen	6313	
— in die Eiſenfabrik zu Stilo	6343	
		30256

Für

Für die fixirten Beſatzungen	122606	
Straßenbau	44340	
Verdämmung der Seen	28411	
Die Wachen der Seethürme	34416	
Baukoſten der Seethürme	10000	
Die Landhäſcher	35692	
Landgericht	6000	
		281465
Beſoldung des Vicekönigs	29700	
— der Geſandten zu Rom, Venedig, Genua, und der Zelter für den päpſtlichen Hof	40000	
— der Audienzen des Königreichs	21500	
— der Ingenieurs	3000	
— des Ceremonienmeiſters	144	
— der Thorwächter	442	
— des Alcaido, und für den Unterhalt der Sclaven	780	
		95566
Unbeſetzte Officierſtellen		21917
Die deutſche Leibwache		4545
Penſionen, Almoſen und Beſoldungen der Offiziere, die auf den Salzzoll angewieſen ſind		18200
Geheime und außerordentliche Ausgaben		50000
Stückgießerey, und Beſoldung des Generals der Artillerie		6545

Beſol-

Beſoldung der 100 Continui	18650
Beſoldung zwoer beſonderer Galeeren	15000
Die Compagnien der reitenden Flintenſchützen	13316
Ein halb pro 100 für die Einnehmer und Schatzmeiſter des Königreichs	4500
Die ganze Summe der Ausgaben	1405023

Die Summe der wirklichen Einkünfte der allgemeinen Caſſe betrug Duc. 1533718

Die Ausgaben beliefen ſich auf 1405023

Alſo blieben übrig Duc. 128695

Hierzu kamen noch die 720150 Duc. Penſionen und Leibgedinge, welche nach und nach eingehen mußten, wie wir angemerkt haben.

Einkünfte der allgemeinen Schatzkammer (teſoreria generale).

Zölle von der Ausfuhr der Landesprodukte	54692
Verkauf und Einkünfte der Zollämter	70000
Lehenfälle	50000
Zoll von der Seide in Terra di Lavoro	8000
Von der Zolleinnahme zu Neapel	7500
Das Protomedicat	8300
Die Mauth zu Foggia	5000
Die Weinſchenke bey den Gefängniſſen der Vicaria	1000
Einkünfte der Vicaria	23000

Die

Die Münze	2500
Der Graspacht bey Mazzone	700
Außerordentliche Gefälle	13434
Summa	244146

Ausgaben der allgemeinen Schatzkammer.

Die Beſoldung der 6 großen Reichsbeamten	14290
Beſoldung der 6 Regenten der Kanzelley und des Raths von Italien, des Reichsſekretärs, der Thürhüter	9890
Verſchiedene Beſoldungen und Ausgaben zum Dienſt des Raths von Italien	2600
Hausmiethen der italieniſchen Miniſter am ſpaniſchen Hofe	1200
Beſoldungen der Collateralräthe mit kurzem Mantel (di cappa corta), deren damals 15 waren, und jeder mit 600 Duc. beſoldet wurde	9000
Beſoldungen der Miniſter des heiligen Raths	16200
Beſoldung der Rechnungsräthe, und anderer Beamten der königlichen Kammer	14312
Der Oberforſtmeiſter	200
Beſoldungen und Ausgaben für das Civil- und Criminalgericht der Vicaria	16000
Gerichtscapitäne, und ihre Wachen	8000

Beſol-

Beſoldung des Buchhalters der öffentlichen Bedienungen, und der dahin gehörigen Beamten	2000
Beſoldung des Schatzmeiſters und ſeiner Officianten	2000
Papier und Bücher für die Schreiber des Vicekönigs, für die Kammer, für die Buchhaltung der öffentlichen Bedienungen, für die Schatzkammer und allgemeine Caſſe	3000
Capelläne, Muſici, und andere Ausgaben der königlichen Capelle	8000
Verſchiedene Penſionirten	113695
Sekretär der geheimen Schriftzeichen des Vicekönigs	200
Die Profeſſoren der Univerſität	4000
Die Reitſchule della Maddalena, und die Stuttereyen in Puglia	15000
Der Hofuhrmacher	60
Die königlichen Trompeter	763
Der Wapenkönig	96
Die Gondol und Brigantine des Vicekönigs	150
Das Haus der teutſchen Leibwache	270
Das Haus des Kapitäns der Leibwache	120
Unterhalt verſchiedener Feluken	1000
Die ganze Summe der Ausgaben	243346

Da

Da die Einkünfte der allgemeinen Schatzkammer 244146 Ducati betragen, ſo blieb auch hier jährlich ein Ueberreſt von 800 Ducati.

§. 2.

Das königliche Patrimonium im Jahr 1646.

Wir haben geſehen, daß im Jahr 1612, unter der Regierung des Vicekönigs, Grafen von Lemos, die Summe von 1145569 Duc. von der Heerdſteuer zur allgemeinen Kaſſe geſchlagen wurde, und zwar mit der Bedingung, daß ſie unter keinem Vorwande veräußert oder verpfändet würde.

Dem ungeachtet wurden ſelbſt vom Grafen Lemos am Ende ſeiner Regierung davon veräußert jährliche Ducati

(Lemos)	76429.	2.	10
Vom Herzog von Oſſuna	42747.	1.	11
Vom Kardinal Borgia	31630.	—	—
Vom Kardinal Zapata	46718.	[illegible].	11
Vom Herzog von Alba	9150.	—	—
Vom Grafen Monterey	145448.	2.	10
Vom Herzog von Medina de las Torres	287502.	—	17
Vom Admiral von Caſtilien	64337.	1.	7
Die Summe der Veräußerungen	703963.	2.	6

Abzug zum Beſten der reſervirten Kammern der Baronen, für die Aemter Maaß und Gewicht zu eichen, und Portolania	50704.	2.	13
Anweiſungen für den Fürſten von Eſtillano, und den Grafen von Fuentes	38350.	—	—
Anweiſung für verſchiedene Forderungen für Kriegesproviant	100508.	3.	18
Dem König von Pohlen angewieſen	12000.	—	—
Zu Lehen gegeben, anſtatt Scafa am Garigliano	2100.	—	—
Zum Straßenbau beſtimmt, vermittelſt einer beſondern Kaſſe	20898.	—	—
Summa	928524.	3.	17

Wenn mon dieſe Summe von 1145569, als der Heerdſteuer der allgemeinen Kaſſe abziehet, ſo bleiben nicht mehr als 217045 Ducati übrig; welche ebenfalls veräußert worden wären, wenn ſie nicht auf den Feuerſtätten ſolcher Gemeinden hafteten, die nicht im Stande waren zu bezahlen.

Man ſchlug nachher noch zu dieſer Caſſe verſchiedene Zölle, welche betrugen Duc. 388150
Von welchen aufs neue veräußert wurden 320051

Folglich nichts übrig blieb, als 68051
welche außerdem noch auf ungewiſſen Abgaben hafteten. Dieſe Summe konnte noch mit 7831 Duc. vermehrt

mehrt werden, welche von erledigten Penſionen ꝛc. der Caſſe anheimgefallen waren. Alſo blieb der Caſſe von ihren Einkünften nicht mehr als 293027 Duc. deren Einnahme ungewiß war, indeß daß ihre im Jahr 1612 beſtimmten Ausgaben von 1405023 Duc. gewiß waren.

Zuſtand der allgemeinen Schatzkammer.

Wir haben geſehen, daß ihre Einkünfte ſich auf 244146 Duc. beliefen. Aber auch dieſe waren indeſſen um einen großen Theil vermindert worden.

I. Die Zölle von der Ausfuhre der Landesprodukte gab man den Kardinälen für rückſtändige Jahrgelder, ob man gleich nicht eigentlich hierzu verbunden war, und andern Perſonen für Schuldforderungen. Hierdurch verlohren die Staatsbedienten die Beſoldungen, welche auf dieſen Zöllen hafteten. Die Vorſtellungen, welche die königliche Kammer über dieſe Unordnung machte, waren vergeblich. Daher ſtand die Ausfuhre der Lebensbedürfniſſe, der Zölle wegen, immer offen, und wurden viele Jahre zum voraus erlaubt, weil das Wohl der Unterthanen ganz außer Acht geſetzt war.

II. Die Gefälle der Zollbedienungen, und die Lehenfälle waren den Aſſentiſten angewieſen.

III. Die Zölle und neue Auflagen, welche mit vollem Eigenthum verkauft worden waren, wurden von den Inhabern ſelbſt verwaltet. Was der Hof noch davon beſaß, betrug nicht über 1511550 Duc. worauf 1813106 gewiſſe Ausgaben hafteten, wodurch eine Lücke von 301556

entſtand. Die Einkünſte der Zolleinnahme zu Neapel und des Protomedikats waren wegen der vielen darauf angewieſenen Creditoren, und weil der Hof wenigere Zölle beſaß, zum voraus erſchöpft. Der neue Impoſt der Zolleinnahme zu Neapel, die Seide und der Safran von Abruzzo, das Oehl und die Seife, und alle die übrigen dergleichen Einnahmen waren in ſehr ſchlechten Umſtänden wegen des vielen Unterſchleifs, den die übermäſſigen Auflagen verurſachten. Eben dieſes war auch die Urſache, warum man keine Zollpächter oder Käufer mehr fand, ſo viel Mühe man ſich auch darum gab.

IV. Die Mauth zu Foggia warf zwar, ein Jahr ins andere gerechnet, gegen 300000 Ducati ab, war aber mit darauf angewieſenen Zahlungen beſchwert. Die Vicekönige wieſen die Aſſentiſten darauf an, ohne ſich darum zu bekümmern, daß die darauf angewieſenen Staatsbedienten um ihre Beſoldung kamen.

V. Die Weinſchenke bey den Gefängniſſen des Gerichts der Vicaria hatte man, die Schulden des Fiſcus zu bezahlen, verkauft.

VI. Die Gefälle des Gerichts der Vicaria, welche im Jahr 1612, 23000 Ducati betrugen, beliefen ſich jezt nicht über 15000.

VII. Auf die außerordentlichen Gefälle konnte man jezt keine Rechnung mehr machen; das wenige was ſie betrugen, wurde unter die ältern Creditoren des Fiſcus vertheilt.

VIII. Die Münze ſtand ſeit dem Jahre 1612 müſſig.

Hier-

Hiermit beſchloß die königliche Rechnungskammer dieſen Artikel, und fügte hinzu, daß alles, was in der Caſſe der allgemeinen Schatzkammer übrig bleibe, ungewiß wäre.

§ 3.

Von dem freywilligen Geſchenke von 11 Millionen im Jahr 1642, und andern Auflagen.

Von freywilligen Geſchenken.

Wir haben oben angemerkt, daß im letzten Parlament des Jahrs 1642 die Repräſentanten unſers Vaterlandes beſchloſſen, dem Könige ein Geſchenk von 11 Millionen zu machen, welches, vom Januar 1643 anzufangen, innerhalb ſieben Jahren entrichtet würde. Die königliche Rechnungskammer fährt in ihrem Bericht an den Herzog von Arcos fort, und ſagt, dieſes Geſchenk habe das größte Capital des königlichen Patrimonii ausgemacht, es ſey aber wegen des elenden Zuſtandes, in welchem ſich damahls das Reich befand, nicht möglich geweſen zu es entrichten, obgleich nur 1571457. Duc. in einem jeden der 7 Jahre zu bezahlen waren.

In den drey Jahren 1643, 1644, 1645 hätte die eingekommene Summe des Geſchenkes 4714353 betragen ſollen; man konnte aber nicht mehr eintreiben, als

Im Jahr 1643	.	591453
— 1644	.	792487
— 1645	.	982827
		2366767

 Alſo

Alſo fehlten in den drey erſten Jahren 2347586 Ducati, ob man gleich alles mögliche gethan hatte, die ganze Summe einzutreiben.

I. Hülfsgelder (Soccorſo). Grani 48 für die Infanterie.

In der Zeit, da das obbeſagte Geſchenk von 11 Millionen beſchloſſen wurde, verordnete der Herzog von Medina de las Torres, daß die 48 Grani, welche der Vicekönig Pietro von Toledo in den Jahren 1542 und 1544 für die Infanterie auf jede Feuerſtätte gelegt hatte, nur für 9 Monath, nämlich vom April bis ans Ende des Jahrs 1643, eingefordert würden. Nach Verlauf dieſer Zeit ſollte dieſe Steuer aufhören, und dem Reiche weiter keine Laſt angemuthet werden, als die Entrichtung der 11 Millionen. Demungeachtet mußte, vermöge eines Befehls des nämlichen Vicekönigs, die obbeſagte Heerdſteuer noch zwey ganze Jahre hindurch entrichtet werden. Sie hätte betragen ſollen

In den 9 Monathen des Jahrs 1643 .	397312
In dem ganzen Jahr 1644 .	529749
In dem ganzen Jahr 1645 .	529749
	1456810

Er war aber nicht möglich mehr einzutreiben, als

Im Jahr 1643 .	200563
Im Jahr 1644 .	256089
Im Jahr 1645 .	245176
	701828

Alſo fehlten 754982 Ducati.

II. Drey Tornesi.

In dem vorigen Kapitel haben wir geſehen, daß im Jahr 1640 $1\frac{1}{2}$ Grani, zum halben Unterhalt des neuen Bataillons, auf eine jede Feuerſtätte gelegt wurden. Nach der Zahl der Feuerſtätten betrug dieſe Steuer jährlich 88395 Ducati, folglich in drey Jahren 265185

Allein man konnte nicht mehr zuſammenbringen, als

Im Jahr 1643	.	45483	
Im Jahr 1644	.	47241	
Im Jahr 1645	.	44869	
			137593
Alſo fehlten	. .		127592

So elend auch der Zuſtand der königlichen Einkünfte war, ſo wurden ſie doch vom Könige von Spanien mit neuen Ausgaben zu Gunſten verſchiedener Privatperſonen beſchwert. Daher erfolgte, daß die Kaſtelle und Beſatzungsörter des Königreichs ohne Munitionen, die Soldaten ohne Kleidung und Sold, die Galeeren ohne Rüſtung, und das Arſenal ohne Bauholz waren. Weil man damals einen Anfall von den Türken und Franzoſen befürchtete, ſo fand man kein anderes Mittel, als den dritten Theil aller der für Schulden angewieſenen Heerdſteuern und Zölle inne zu behalten. Allein, fährt die königliche Rechnungskammer in ihrem Bericht fort, dieſes Mittel ſey damals nicht ſo thunlich, als ſonſt, geweſen; denn die königlichen Einkünfte ſeyen

damals größtentheils in den Händen der Geiſtlichkeit, und der milden Stiftungen geweſen, und der elenden Zeiten wegen habe man ſich genöthiget gefunden, ſich nur der vor dem Jahr 1630 verkauften Einkünfte des Fiſcus zu bedienen; und von der Heerdſteuer ſey damals wenig zu erwarten geweſen, weil die Gemeinden größtentheils ins Verderben gerathen, und die wohlhabenderen kaum im Stande waren, ihren Theil zu dem Geſchenk von 11 Millionen, und zu den zwey übrigen Hülfsgeldern aufzubringen.

Dieſe treue Schilderung der Rechnungskammer iſt ſehr merkwürdig. Welch unglückliches Schickſal eines ſo reichen, von der Natur ſo ſehr begünſtigten Landes!

Das neunte Kapitel.

Das königliche Patrimonium in den Jahren 1648 und 1669.

Das Königreich gerieth durch die Volksempörung des Jahrs 1647 in eine ſolche Verwirrung, daß der König von Spanien Gefahr lief, es zu verlieren. Daher hielt er es für gut, ſeinen Sohn Don Johann von Oeſtreich dahin zu ſenden, und zwar mit der Vollmacht, das Reich wieder in Ordnung zu bringen. Er fand die Heerdſteuern einem großen Theil nach veräußert, und den königlichen Theil der Zölle bis auf 140000 Ducati vermindert, ſo ſehr ſie auch vermehrt worden waren. Die Creditoren, welche auf die Zölle und andere Abgaben angewieſen waren, erhielten nicht die Hälfte der Intereſſen ihrer Capitalien; denn natürlicher Weiſe mußten die alten Abgaben um ſo viel weniger abwerfen, je mehr neuere eingeführt wurden. Den Dorfſchaften von Neapel wurde verſtattet, ſich in Jahresfriſt auszulöſen; und diejenigen, die es nicht vermochten, blieben der lehenherrlichen Dienſtbarkeit unterworfen. Das Volk hatte die gänzliche Abſchaffung aller Abgaben und Zölle, die ſeit Alphons I. aufgelegt worden waren, verlangt, und man hatte es ihm verſprochen. Privatperſonen, und milde Stiftungen hatten mit ihrem ganzen Erbtheil und Reichthum die königlichen Einkünfte an ſich gekauft. Der ganze Handel und Geldvorrath des Königreichs war in ihren Händen. Man erkannte damals, welchen Schaden die Regierung der Vicekönige in unſerm Vaterlande geſtiftet hatte. Aus der Abſchaffung der neuen Zölle

und Abgaben erfolgte Verderben und Schaden für alle Klaſſen der Menſchen. Im Jahr 1648 verlangte das Volk ſelbſt die Wiederherſtellung derſelben. Es iſt leicht einzuſehen, daß der Pöbel, der immer Pöbel bleibt, zu dieſer Forderung nur ſeinen Nahmen herliehe. Man verſammelte nicht mehr die verächtlichen Parlamente der Baronen, und man dachte auch nicht daran, die alten Nationalverſammlungen wiederherzuſtellen. Zwiſchen den einzigen Deputirten der Hauptſtadt und der Regierung wurde durch einen der feyerlichſten Verträge, die je unter uns geſchloſſen worden ſind, feſtgeſetzt, daß alle ſeit Alphons I. eingeführten Zölle und Abgaben, welche den Proviant zu Neapel nicht beträfen, um die Hälfte wiederhergeſtellt, und die neuen Zölle, die man zu Neapel auf Obſt und Gartenfrüchte, auf den Spelt, und Maiz gelegt hatte, auf ewig vertilgt würden. Die Acciſen von 1. und 2 Carlini, welche auf einem Tomolo Gerſten und Haſer lagen, blieben unverändert; und die von einem Ducato auf ein Faß Wein, welche auf die Hälfte herabgeſetzt war, wurde mit 4 Carlini vermehrt. Dieſe Vermehrung, und der Zoll auf Haſer und Gerſte wurden dazu beſtimmt, den Creditoren, welche durch die Aufhebung des Obſt- und Gemüſe-Zolls ihre Capitalien verlohren hatten, den Schaden zu vergüten. Daher wurden ſie gabelle della rifezione de' Frutti genannt.

Der Preis des Salzes wurde auf 12 Carlini der Tomolo geſetzt. Der Gebrauch der halbjährigen Beſoldungen, und die Auflagen auf die Beſoldungen der Magiſtratsperſonen wurden gänzlich abgeſchaft. Die Gefälle

Gefälle für die Ausſprüche des heiligen Raths blieben zum Beſten der Räthe in ihrem Werth; aber die Abgabe von der Unterzeichnung der Bittſchriften, welche von dieſem Tribunal geſchehen mußte, ſetzte man auf die Hälfte herab. Es hätte ſich geziemt, alle die verſchiedenen Heerdſteuern, welche auf den Gemeinden lagen, auf 15 Carlini, wie ſie zu Zeiten Alphons I. waren, herabzuſetzen; da aber einmal die Bürde der empöriſchen Hauptſtadt erleichtert war, ſo mußte man ſich an den armen Provinzen, die keine Deputirten hatten, erholen die Creditoren zu befriedigen. Alle die Heerdſteuern der Provinzen, aus welchen Urſachen ſie auch veranlaßt worden wären, wurden auf 42 Carlini geſetzt, weil man erwartete, daß keine dergleichen ordentliche oder außerordentliche Auflagen mehr erfolgen würden.

§ 1.

Von den veräußerten Zolleinnahmen.

Da durch das Betreiben der Creditoren des Hofes faſt alle Zölle und Abgaben, die ſie einem großen Theil nach als ein vollkommenes Eigenthum gekauft hatten, wiederhergeſtellt waren, verlangte man unter dem Nahmen des Volks, die Statt der Zahlung geſchehene Veräußerung gleichſam dadurch zu beſiegeln, daß den Creditoren die Macht ertheilt würde, ſie ſelbſt, mit allen den Vorrechten und Privilegien des Fiſcus, wie Beſitzer eines wahren Eigenthums zu verwalten, ohne hinführo von dem Hofe, und von der königlichen Rechnungskammer, das iſt, von dem Tribunal der öffentlichen Ein-

künſte abzuhangen *). Auch verlangte man, allen Privatperſonen die Zollfreyheit zu benehmen, damit die Einkünſte vermehrt würden, und alle Verordnungen, die zu Gunſten der Inhaber der Zölle wider den Schleichhandel bisher publicirt worden wären, unverletzlich zu beobachten. Hierin ſetzten ſie die ganze Wohlfahrt des Vaterlandes. Wir wollen ein Verzeichniß aller Zölle und königlichen Rechte, die Schulden wegen veräußert waren, mittheilen, da ſie uns ein ſchönes Denkmal der viceköniglichen Sorgfalt für das allgemeine Wohl vor Augen legen. Nur die Nationen, welche das Glück haben, von ihren eigenen Fürſten regiert zu werden, können vor ſolchen Drangſalen ſicher ſeyn.

Verzeichniß aller der Zölle und königlichen Rechte, welche im Jahr 1648 Schulden wegen veräußert waren.

1. Die Zolleinnahme zu Neapel.
2. Der neue Impoſt derſelben.

3. Buon

*) Die Worte der pragmatiſchen Verordnung 20 de Vectigalibus ſind merkwürdig: Damit die veräußerten Zölle denen zum Nutzen gereichen, die für ihre Schuldforderungen darauf angewieſen ſind, und die Einkünfte derſelben ihnen zur Zahlung dienen, ohne einige Gemeinſchaft mit dem Hofe zu haben, ſo haben wir für gut erachtet, ihnen die Verwaltung der beſagten Zölle zu übergeben, weil ſie alsdenn aufmerkſamer und wachſamer darüber ſeyn, und aus der guten Verwaltung mehr Nutzen ſchöpfen werden; und wenn ſie von der Kammer getrennt ſind, werden ſie von der Redlichkeit und Aufrichtigkeit, mit welcher man in dieſen Sachen verfährt, überzeugt werden. Zeigt das nicht Mißtrauen gegen die Regierung?

3. Buon denaro, oder die 5 Achtel an der Zolleinnahme zu Neapel.

4. Buon denaro, oder 3 Achtel an ebenderſelben.

5. Die Zolleinnahme in Puglia.

6. Zwey Grani 25 an den Zolleinnahmen des Königreichs.

7. Das Gewicht in denſelben.

8. Das halbe Gewicht (mezzo peſo) in denſelben.

9. Die Seide in Calabrien.

10. Die Seide, und der Safran in Abruzzo.

11. Die Seide in den kleinen Provinzen.

12. Drey Grani von jedem Pfund Seide.

13. Zwey Grani, 5 von jedem Pfund Seide.

14. Das Salz der vier Magazine in Terra di Lavoro.

15. Das Salz von Otranto.

16. Stein- und Meerzſalz in Calabrien.

17. Salz in Puglia.

18. Salz in Abruzzo.

19. Das Eiſen des Königreichs.

20. Spielkarten.

21. Das Recht Gewicht und Maaß zu eichen.

22. Oehl und Seife.

23. Manna.

24. Die Hälfte des erſten Carlino auf das Staro Oehl.

25. Der zweyte Carlino auf das Staro Oehl.

26. Dritter Carlino auf ein Staro Oehl.

27. Der Kalk zu Neapel.

28. Eyer und junge Ziegen zu Neapel.

29. Schlacht-

29. Schlachtrecht auf dem Markt zu Neapel.

30. Weinſchank zu Neapel.

31. Fünf Carlini auf ein Faß Wein zu Neapel.

32. Vier Carlini auf ein Faß Wein den aufgehobenen Zoll von Obſt und Gemüſe zu erſetzen.

33. Fiſchacciſe zu Neapel.

34. Neuer Impoſt auf die Fiſche zu Neapel.

35. Der größere Marktplatz zu Neapel.

36. Brodzoll zu Neapel.

37. Die Hälfte der 2 Grani vom Rotolo Fleiſch und geſalzene Fiſche zu Neapel.

38. Die Hälfte des dritten Grano vom Rotolo Fleiſch ꝛc. zu Neapel.

39. Die Hälfte der 35 Grani vom Rotolo Mehl zu Neapel.

40. Die andere Hälfte der 35 Grani ꝛc.

41. Der erſte Carlino auf Gerſte und Hafer.

42. Der zweyte Carlino auf Gerſte und Hafer den Obſt- und Gemüſe-Zoll zu erſetzen.

43. Mehl-Acciſe in den Dorfſchaften der Hauptſtadt.

44. Das Siegel des heiligen Raths.

45. Das Siegel der königlichen Rechnungskammer.

46. Regiſtratur der königlichen Rechnungskammer.

47. Siegel des Gerichts der Vicaria.

48. Der Sekretär der Vicaria.

49. Siegel der Auditoriats der Armee.

50. Siegel der Audienza in Abruzzo.

51. Siegel der Audienza in Otranto.

52. Sie-

52. Siegel der Vogtey zu Lecce.

53. Siegel der Audienza des dieſſeitigen Principato, und von Baſilicata.

54. Siegel der Audienza des jenſeitigen Principato.

55. Siegel der Audienza beyder Calabrien.

56. Siegel der Audienza in Capitanata und Contado di Moliſe.

Alſo wurden die Rechte der Souveränität Privatperſonen abgetreten, ob ſie gleich ihrer Natur nach unveräußerlich ſind; und man verſtattete ihnen die Gewalt, Richter und Einnehmer zugleich zu ſeyn. Das Volk bemerkte nicht, daß man die Macht, ſie mit obrigkeitlicher Gewalt zu unterdrücken, mächtigen Bürgern in die Hände gab. Was kann verderblicher für einen Staat ſeyn, als vielen Perſonen eine gleich unabhängige Gewalt in der Verwaltung öffentlicher Einkünfte zu ertheilen? Ordnung und Harmonie, welche unter allen Mitgliedern des Saates nothwendig herrſchen müſſen, wurden hierdurch zerrüttet. In dem Kreis unſerer Finanzen zielte nicht alles zu einem gemeinen Mittelpunkte. Die Verfaſſung unſerer Abgaben wurde in ein unentwickelbares Gewirr verwandelt. Man ſah ſich genöthiget, eine Armee Zollbedienten und Soldaten wider die Unterthanen zu unterhalten. Die Nation wurde ihr eigener Feind. Die Claſſen müßiger Menſchen verfolgte und quälte die geſchäftigen und fleißigen; die reichſten Bürger zogen Nutzen aus den größten Unordnungen ihres Vaterlandes. Das Intereſſe der Regierung war von dem Wohl der Nation, und die Abſichten der Bürger

von

von dem Ziel der Regierung getrennt. Die Staatsbedienten waren auf den Gewinn des Fiſcus, und die Bürger auf ihre Selbſterhaltung bedacht. Man glaubte allen Unordnungen und Misbräuchen, die hieraus entſtehen mußten, dadurch vorzubeugen, daß man einer jeden Zollverwaltung der Creditoren einen königlichen Delegirten beygeſellte; allein da des Delegirten Abſicht auf die Erhaltung der veräußerten Zollverwaltung, welche für den Staat ſchon übel genug war, gerichtet ſeyn mußte, ſo war unſerm Vaterlande hierdurch nicht geholfen.

Wir haben ſchon erinnert, daß Don Johann von Oeſtreich die Heerdſteuern einem großen Theil nach veräußert fand, und damals der Theil, den der König noch an den vielen alten und neuen Zöllen hatte, nicht über 140000 Ducati betrug. Dieſer Betrag vermehrte ſich damals auf 200000 und die Nation machte dem König ein Geſchenk von zwey Millionen Ducati zu einem Capital, deſſen jährliche Intereſſen von 100000 dazu beſtimmt wären, die veräußerten Heerdſteuern wiederzukaufen, mit der Bedingung, ſie nie wieder zu veräußern, oder die Intereſſen auf etwas anders zu verwenden. Dieſe jährlichen 300000 Duc. waren zu einem ewigen Erbtheil des Hofes und des Königreichs beſtimmt, und wurden im Jahr 1650 auf alle veräußerte Zölle vertheilt, unter der Benennung precipui della caſſa militare.

Dieſes für die Staatswirthſchaft ſo verderbliche neue Syſtem wurde nach einer dreyjährigen Ueberlegung im Jahr 1650 feſtgeſetzt. Nach dieſem Plan wurden die neuen Bücher des königlichen Erbtheils eingerichtet; und

und von dieſer Zeit an war die Verwaltung der verkauf-ten Zölle, ohne Abhängigkeit vom Hofe, in den Hän-den der Käufer und Delegirten. Hierdurch giengen die alten Zollbücher, und die Nachrichten von vielen Ab-gaben in den Händen der Privatbeſitzer verlohren, welche nun die Tarifen nach ihrem Wohlgefallen machten. Hinfort werden wir die Gewinnſucht einzelner Perſonen über das allgemeine Wohl oft herrſchen ſehen. Es ſey mir erlaubt, zu erzählen, was mir ſelbſt begegnet, und der Aufmerkſamkeit der Leſer nicht ganz unwerth iſt.

Der König hatte zur Erleichterung dieſes Werks den oberſten Zollbeamten befohlen, nur von der innern Verfaſſung unſeres Zollweſens Nachrichten zu geben. Zu-fälliger Weiſe fiel eines Tages die Rede auf die Zölle der Hauptſtadt, und unter andern auch auf den erſten und zweyten Carlino für ein Tomolo Gerſte und Hafer. Ich war begierig zu wiſſen, ob eine Quantität, die geringer als ein Tomolo iſt, dem Zoll unterworfen wäre. Man antwortete mir mit nein, und fügte hinzu, es wäre eine Zollmaxime, daß wenn der Zoll auf ein Tomolo oder Rotolo geſetzt iſt, er nicht von Sachen, die weniger be-tragen, eingefordert werden kann. Man ſuchte in den pragmatiſchen Verordnungen, unter dem Titel de vecti-galibus nach, und man fand dieſe Meynung beſtätiget. Seit vielen Jahren beſitze ich ein Landhaus in Caſoria, wo ich dieſes Werk ſchreibe. Da ich in dieſem Punkt Aufklärung eingeholt hatte, kehrte ich den folgenden Mor-gen nach meiner Gewohnheit aufs Land zurück, meine Arbeit über unſere Zölle, und meine Betrachtungen über die

die pragmatiſchen Verordnungen fortzuſetzen. Da ich des Abends nach Neapel zurückkehren wollte, und den Kopf mit Zollgeſetzen angefüllt hatte, befahl ich meinen Bedienten, einen halben Tomolo Hafer hinter meine Kutſche zu binden. Da ich zum Schlagbaum (Sbarra) di Capo di Chino kam fragten die Soldaten meine Leute, was ſie hinter dem Wagen bey ſich führten. Einen halben Tomolo Hafer, der nach den Geſetzen zollfrey iſt, antworteten ſie. Sogleich erhub ſich ein Geſchrey, Controbbando, Controbbando! und mein Wagen ſammt den Pferden wurde arretirt. Ich bemühete mich, den Leuten unſere Zollgeſetze einzupredigen, allein ſie nahmen keine Notiz von geſchriebenen Rechten, und ohne ſich in einen Diſput über die Geſetze mit mir einzulaſſen, zwangen ſie mich, aus dem Wagen zu ſteigen und zu Fuß nach Neapel zu gehen. Ich verlangte von ihnen, daß Pferde, Wagen, und Hafer zum General Zollverwalter geführt würden; aber ſie antworteten mir, dieſes könnte nur in Fällen, die von dem Könige abhiengen, dienlich ſeyn. Ihnen wäre der General Zollverwalter gar nicht bekannt. Hingegen nannten ſie mir fünf oder ſechs Finanzherrn, in deren Nahmen ſie die Durchpaſſirenden anhielten. Dieſe Begebenheit gab mir ein helleres Licht von der Verfaſſung unſerer Finanzen, als alle geſchriebene Verordnungen. Ich eilte zu den Miniſtern, die über den Zoll des erſten und zweyten Carlino vom Tomolo Gerſte und Hafer delegirt waren, und forderte Genugthuung wegen des mir zugefügten Unrechts. Sie ermangelten nicht, die Directeurs dieſer veräußerten Finanzen zur Beobachtung der Geſetze zu ermahnen; allein

es

es war mir nicht möglich meine Kutſche und Pferde wieder zu erhalten, ohne 16 Ducati zu bezahlen, und dieſes ſollte noch dazu eine Wirkung ihrer gewöhnlichen Beſcheidenheit ſeyn. Denn ſie zeigten mir eine auf Verlangen des getreueſten Volks publicirte pragmatiſche Verordnung *) vom Jahr 1648, (da zur Glückſeligkeit unſeres Vaterlandes den Creditoren die Zölle zur Bezahlung ihrer Schuldforderungen übergeben wurden) worin zum Beſten der Inhaber 200 Ducati Strafe, und der Verluſt der Kutſchen und Pferde denen auferlegt werden, die für einen Tomolo Gerſte oder Hafer den Zoll nicht entrichten, ich ſollte mich daher glücklich ſchätzen, mit einem ſo geringen Verluſt davon gekommen zu ſeyn.

§. 2.

Von der Eintheilung der Heerdſteuer, und dem Beytrag der Lehen.

Im Jahr 1648 wurden die Steuern der Provinzen in 500203 Feuerſtätten, wie im Jahr 1643 bey Gelegenheit der Subſidien von 11 Millionen geſchehen war, vertheilt. Weil man aber nachher fand, daß dieſe Eintheilung nicht der Gerechtigkeit gemäß war, wurde ſie auf folgende Weiſe verbeſſert.

*) de Vectigalibus.

	Zahl der Feuerſtätten.	Jährlicher Beytrag in Ducati.	Tarí.	Grani.
Terra di Lavoro	63048$\frac{1}{2}$	223508	1.	18$\frac{1}{12}$
Das dieſſeitige Principato	47174	197137	1.	0$\frac{1}{2}$
Das jenſeitige Principato	32144$\frac{1}{2}$	130923	4.	11$\frac{1}{2}$
Contado di Moliſe	15129	60851		3$\frac{1}{6}$
Das jenſeitige Abruzzo	54151$\frac{1}{2}$	187394		3$\frac{1}{3}$
Das dieſſeitige Abruzzo	27739	110990		9$\frac{5}{6}$
Capitanata	22779	95177	4.	13$\frac{5}{12}$
Terra di Bari	49345	198141	4.	3$\frac{5}{12}$
Terra d'Otranto	54482	214125		15$\frac{11}{12}$
Baſilicata	39201	163393		15$\frac{5}{6}$
Das dieſſeitige Calabrien	46594	193025	3.	5$\frac{1}{4}$
Das jenſeitige Calabrien	56850	217287	3	$\frac{7}{11}$
	499647$\frac{1}{2}$	1991956		5$\frac{1}{12}$

Von dieſen 1991956 Ducati 5$\frac{1}{12}$ Grani wurden 1014760 Duc. 18 Gr. der Militärcaſſe, und 977195. 4. 6$\frac{1}{2}$ den Creditoren des Hofs angewieſen.

Es war keine wahrhafte Zählung der Feuerſtätten geſchehen, als im Jahr 1595 *). Auf dieſer beruhete

*) Mazzella, welcher den 2 Band ſeiner Deſcrizione im Jahr 1596 ſchrieb, verſichert uns, das Reich habe damals 2700 bewohnte

ruhete der Steueranſchlag vom Jahr 1612. Es waren zwar in den Jahren 1631 und 1640 Zählungen der Heerde angeſtellt worden; ſie waren aber unvollſtändig, weil ſie durch die Gemeinden ſelbſt geſchahen. Dem ungeachtet wurden die Subſidien der 11 Millionen im Jahr 1643 nach den zwo letztern vertheilt. An dem neuen verbeſſerten Anſchlag vom Jahr 1648 geſchahen nach und nach verſchiedene Verbeſſerungen bis ins Jahr 1656, da unſer Königreich zum Uebermaaß ſeines Unglücks, die Provinzen Terra di Otranto und das jenſeitige Calabrien ausgenommen, von der Peſt verwüſtet wurde. Da hierdurch die Provinzen eines großen Theils ihrer Einwohner beraubt wurden, veranſtaltete man eine neue Zählung, die im Monath März 1662 anfieng, und ſich im December 1666 endigte. Die Unkoſten derſelben beliefen ſich jährlich auf 100000 Ducati, wozu eine jede Feuerſtätte monatlich Cavalli $31\frac{1}{2}$, nehmlich Grani $31\frac{1}{2}$ jährlich beytrug. Dieſer Zählung gemäß wurde folgender neuer Anſchlag gemacht.

bewohnte Oerter enthalten, womit die Berechnungen des Freccia und Moles nicht zuſammenſtimmen, welche nur 1464 bewohnte Oerter angeben. Mazzella ſetzt noch hinzu, das Königreich ſey zu 483468 Feuerſtätten taxirt, welche Anzahl mit den Zeiten des Moles faſt übereinkommt, wie wir anderswo angemerkt haben.

	Zahl der Feuerſtätten.	Jährliche Steuer. Ducati.	Tari	Grani
Terra di Laboro	56990	198849	1	$4\frac{1}{4}$
Das dieſſeitige Principato	30130	125828	3	$2\frac{1}{4}$
Das jenſeitige Principato	19118	77814		$19\frac{2}{5}$
Contado di Moliſe	12876	52242		$13\frac{1}{4}$
Das jenſeitige Abruzzo	39196	161898	2	$8\frac{1}{4}$
Das dieſſeitige Abruzzo	23256	92571	3	$2\frac{1}{6}$
Capitanata	17090	71365	3	$16\frac{5}{12}$
Terra di Bari	41950	169282	1	$10\frac{1}{2}$
Terra di Otranto	44678	176820	3	$19\frac{11}{12}$
Baſilicata	27795	115297	2	$15\frac{1}{4}$
Das dieſſeitige Calabrien	34791	143938	4	$6\frac{1}{3}$
Das jenſeitige Calabrien	46851	174660	3	$17\frac{1}{12}$
Die Summe	394721	1560570	1	$17\frac{5}{6}$

Nach dieſer Zählung richtete man ſich in den folgenden Zeiten, und man veränderte ſie nach und nach, da man die Gemeinden, die ſich über die Gebühr beſchwert fanden, einer gewiſſen Anzahl Feuerſtätten entledigte, und andere, die es mehr aushalten konnten, damit beſchwerte. Doch blieb der allgemeine Anſchlag der Provinzen, ſo viel möglich war, unverändert *).

Was

*) Die Heerdſteuer von 1648 zeigt eine Bevölkerung von $2\frac{1}{2}$ Millionen an. Man kann ſie über 3 Millionen rechnen,

Was die Lehen anbelangt, ſo wurde der auf ſie fallende vierte Theil der Subſidien von 600000 Ducati, welche im Jahr 1566 bewilliget wurden, im Jahr 1648 auf 153315 Ducati geſetzt, und wegen neuer Bewilligungen im Jahr 1669 auf 165559 Duc. 1 Tari $14\frac{1}{12}$ Gr. vermehrt.

§. 3.

Einkünfte der Militärcaſſe.

Von den Ducati 1560570 Tari 1 Gr. $17\frac{1}{12}$, welche die Feuerſtätten entrichteten, wurden 758629. 2. 12. den Creditoren des Fiſcus angewieſen, und die übrigen 801940. 4. 4. zu der Militärcaſſe geſchlagen.

Von den 165559. 1. 14. als dem Beytrage der Lehen, aſſignirte man den Creditoren des Fiſcus 116693. 1. 15. und die 48865. 4. 18, welche übrig blieben, übergab man der Militärcaſſe.

Von der außerordentlichen Heerdſteuer, Duc. 6928, gab man den Creditoren 4891. 3. 11. und der Militärcaſſe 2036. 3. 8. Alſo war der ganze Be-

H 3 trag

nen, wenn man Neapel ſammt ſeinen Dorfſchaften, und die ſteuerfreyen Gemeinden hinzuſetzt, und den Unterſchleif in der Angebung der Feuerſtätten hinzurechnet. Der Unterſchied der Steueranſchläge der Jahre 1648 und 1669 beweiſet eine Lücke von 104926 Feuerſtätten, folglich von 624630 Seelen, welche an der Peſt geſtorben waren.

trag der Heerdſteuern 1733058. 11. wovon den Creditoren des Fiſcus jährlich 880214. 2. 19. angewieſen wurden, und die Militärcaſſe erhielt

	852843.	2.	11
Hierzu kamen noch an rückfälligen heimgefallenen Leibgedingen	11882.	2.	6
An Zöllen	51799.	1.	12
An Heerdſteuern, welche zur Zeit des neuen Heerdſteueranſchlags dem Fiſcus wieder anheim fielen	1618.	1.	17
Andere dem Fiſcus incorporirte Heerdſteuer	1685.		16
Neue Taxen der Gemeinden	555.	3.	18
Von allen veräußerten, oder den Creditoren angewieſenen Zöllen, wie ſchon geſagt worden iſt	300000		
Von der Verpachtung der Viehweiden, Ländereyen, und von den Beſatzungsörtern in Toskana	10258		
Von der Mauth zu Foggia	177296.	2.	5
Von dem Triftgeld der in der Provinz Abruzzo zurückgebliebenen Schafe	5554.	4.	7
Von dem Triftgeld der fremden Schafe auf den Sommerweiden in Abruzzo, 5 Duc. 50 Gr. fürs 100	1679.	1.	2
Von dem nehmlichen Triftgeld auf den Wintertriften, Duc. 8. fürs 100	1075.	4.	12

Von

Von den Gehegen der königlichen Stutterey in Puglia 3827. 4. und den Gehegen del Regio Mazzone Duc. 200	4047
Von dem Verkauf der Laſtthiere der gemeldeten Stuterey	3000
Von dem Protomedicat, welches damals verpachtet war für	3800
Von dem ausſchließenden Rechte der Flüße in Calabrien	1145
Von der Waldung Sila in Calabrien	1800
Von dem Tobackspacht	79690
Von dem verpachteten Manna	2550
Von dem verpachteten Pulver Pardiglia	7645
Von dem Baurechte außer der Stadt Neapel	600
Von dem Siegel in Capitanata und Contado di Moliſe, welches damals verpachtet war für	30
Von den Gefällen des Sekretariats des Vicekönigs	2000
Zölle für die Ausfuhre des Weizens und der Gerſte, welche jährlich betrugen	136576
Für die Ausfuhre der Seide	1660

Für die Ausfuhre des Weins, wovon der Zoll von 470 Fäſſer zu 3 Duc. das Faß verpachtet war	14010
Für die Ausfuhre alter und neuer leerer Fäſſer in Terra di Lavoro und dem dieſſeitigen Principato	1905
Ausfuhre gedörrter Obſtfrüchte, und geſalzener Fiſche in Terra di Lavoro, Principato, Calabrien und Baſilicata	5310
Ausfuhre des Holzes von Pappeln, Erln, Nußbaum, Linden des Principato .	155
Ausfuhre gedörrter Obſtfrüchte, des Weins, Eßigs, Aquavit, Bohnen, Gemüſe, Confekt aus Terra di Bari und di Otranto	10000
Ausfuhre der Oliven aus Terra di Lavoro .	1200
Erlaubte Ausfuhre gewiſſer Landesprodukte .	500

Ungewiſſe Einkünfte, die folgendes betragen konnten:

Jus ſalmarum, oder Ausfuhre aus einer Provinz in die andere; und verſchiedene Einnahmen der Portolani (Hafenverwahrer)	3800

Lehn-

Lehnwaren ≈ ≈	22000
Gefälle vom Cedolario ≈	26500
Einkünfte vacanter Dienſte	36000
Verwandelung der Strafen in Geldbuße ≈ ≈	60000
Vergleiche wegen verfahrner Zölle	36000
Strafgelder für Schleichhandel zu Neapel, und in den Aemtern der Proviantaufſeher in Terra di Lavoro und Abruzzo ≈	4000
Significatoriae der Schuldner	25000
Verkauf abgenutzter Geräthe im Arſenal ≈	2000
Gefälle des Gerichts der Vicaria	8600
Gefälle des Landgerichts	500
Gefälle der Audienzen der Provinzen	2500
	1919782. 0. 06

Das zehnte Kapitel.

Zuſtand unſerer Finanzen vom Jahr 1648 bis zur Regierung Karls von Bourbon.

§. 1.

Neue Heerdſteuern.

Die Fonds, welche man im Jahr 1648 der Militärcaſſe für immer anwies, wurden zu neuen Bedürfniſſen der ſpaniſchen Monarchie veräußert. Man fand ſich genöthiget, neue Steuern aufzulegen. Da im Jahr 1654 die Franzoſen zu Caſtello a mare landeten, bediente ſich der Vicekönig Graf Caſtrillo dieſes Vorwands, eine neue Heerdſteuer zur Unterhaltung der ſpaniſchen Cavallerie, welche die Seeküſte verwahrte, auszuſchreiben. Eine jede Feuerſtätte wurde mit 5 Grani, und noch mit einem andern Grano für die Rüſtung der erwähnten Cavallerie, monathlich beſchwert, welches für jede Feuerſtätte jährlich 72 Grani beträgt. Von dieſer Steuer ſind viele Gemeinden durch ein Privilegium ausgenommen.

Im Jahr 1656 legte der geſagte Vicekönig auf die Feuerſtätten von 6 Provinzen einige Cavalli monathlich, und zwar nur 6 Monathe des Jahrs, welche zuſammen $10\frac{1}{2}$ jährlich ausmachten. Dieſe Steuer ſollte zur Vermehrung der Landhäſcher wider die Banditen dienen. Sie war weder gleich noch allgemein in den 6 Provinzen.

Die

Die Grafſchaft Moliſe bezahlt 20½ Cavalli für jede Feuerſtätte und für jeden der 6 Monathe, und fängt vom Monath May 1656 an. Das diesſeitige Principato entrichtet nur 9 Cavalli monathlich. Die Gemeinden, welche die Landhäſcher bezahlen, ſind davon ausgenommen. In dem jenſeitigen Principato zahlt jede Feuerſtätte 10⅙ Grani für das Jahr, und fängt ſeine Zahltermine vom Monath September an. Capitanata entrichtet das nämliche, fängt aber ſeine Zahlungen vom Monath May an. Der Vicekönig nahm Leſina und Lucera davon aus. In den Provinzen Capitanata und dem jenſeitigen Principato wurden auch ſolche Gemeinden, welche zur königlichen Stutterey ſteuerten, von dieſer Steuer befreyet. Das diesſeitige Abruzzo zahlt 12 Grani für jede Feuerſtätte in zwölf Monathen, und ſeine Zahlungstermine fiengen im Junius 1656 an. Hier iſt Peſcara ſteuerfrey. Hingegen entrichtet das jenſeitige Abruzzo nur 6 Grani in gleichen Terminen; die Provinzen Terra di Bari, Terra d'Otranto, Baſilicata, und die beyden Calabrien, ſind von dieſer Abgabe frey.

Der Vicekönig, Kardinal von Aragon beſchwerte im Jahr 1666 Terra di Lavoro mit 28 Cavalli, in 6 Monathen des Jahrs zu entrichten, zum Unterhalt der Compagnie der Lanzenträger der Vicekönige; wovon Gaeta und Cardito ausgenommen wurden. Capua zahlt nur für 12000 Feuerſtätten.

§. 2.

§. 2.

Steuer von den Gütern abweſender Fremden, und Bürger. (Valimento *).

Dieſe außerordentliche Steuer wurde ebenfalls im vergangenen Jahrhundert eingeführt. Man legte ſie auf die liegenden Güter abweſender Fremden, oder Bürger. Das erſte Beyſpiel dieſer Steuer findet ſich im Jahr 1683. Sie währt nur ſo lang als die Beſitzer ſich außer Landes aufhalten, den Schaden einiger Maßen zu erſetzen, den das Vaterland leidet, wenn ſeine Einwohner die Einkünfte ihrer Güter auswärts verzehren. Dieſe Steuer beſtand ehedem im dritten Theil der Einkünfte. Nach dem Jahr 1702 forderte man ſie bald ganz, bald die Hälfte derſelben unter dem Titel eines Darlehens an den Hof. Im Jahr 1735 wurde ſie ganz dem Fiſcus zugeeignet, die Beſitzungen der Spanier, der Toſcaner, und aller derer, die in einem der Staaten des Königs wohnten, ausgenommen. Dieſes wurde im Jahr 1735 beſtätiget. Um allen Unterſchleif zu verhüten, ſo ſind ſolche Güter auch von dieſer Steuer nicht ausgenommen, wenn ſie der abweſende an jemand, der im Lande wohnt, veräußert.

Im Jahr 1749 verglich ſich unſer Hof mit den Genueſern wegen der Güter, die ſie in unſerm Königreiche beſitzen. Sie verwilligten dem Fiſcus den vierten Theil

*) Das Wort Valimento ſcheint nicht von valere, ſondern von Vadimento herzukommen. Der Verfaſſer hat dieſe Muthmaßung nicht zur Gewißheit bringen können.

Theil ihrer Allodialgüter, und den ſechſten ihrer Lehen, und erhielten die Erlaubniß, beyde mit baarem Gelde zu bezahlen, wodurch die übrigen Güter frey wurden. Dem Beyſpiele der Genueſer folgten andere Fremden. Auf dieſe Weiſe iſt dieſes Einkommen beträchtlich vermindert worden. Es iſt bald größer, bald geringer, nach der Anzahl derer, die ohne Erlaubniß des Königs aus dem Lande reiſen.

§. 3.

Neue außerordentliche Steuern, und freywillige Geſchenke.

Seitdem im Jahr 1642 die Nationalparlamente aufgehört hatten, beſchäftigten ſich die ſogenannten Piazze zu Neapel mit allem dem, was das allgemeine Intereſſe der Provinzen betraf. Hierdurch gerieth die Nation auf die unterſte Stufe ihrer Niedrigkeit. In außerordentlichen Nothfällen des Staates hieng der Steueranſchlag der Provinzen von dem Willen der einzigen Deputirten der Hauptſtadt an.

Es war keine Art politiſcher Bedrängniße, die unſer Vaterland nicht duldete. Im Jahr 1683 verfiel unſer Münzweſen in einen erbärmlichen Zuſtand, wie wir im dritten Band dieſes Werks zeigen werden. Der Vicekönig, Marcheſe von Carpio, unternahm es, unſer Münzweſen umzubilden, und legte zu dieſem Behuf 15 Grani auf jeden Tomolo Salz. Unter dem nehmlichen Vorwand wurden auch die ganzen jährlichen Einkünfte von den Lehen und freyen Gütern der Fremden, wenn ſie auswärtig waren,

waren, inne behalten *). Im Jahr 1686 vermehrte man die obbeſagte Salzſteuer mit 15, und im Jahr 1689 noch mit 7½ Grani, ſo daß nun für jeden Tomolo Salz 37½ Grani entrichtet wurden. Die Stadt Neapel behielt ſich von dem Einkommen dieſer Steuern 10000 Ducati jährlich vor. Wir wollen nun zu den freywilligen Geſchenken fortſchreiten.

Im Jahr 1658. verwilligte man dem Könige Philipp IV. zur Geburth ſeines Sohns Proſper ein Geſchenk von 150000 Ducati, welches von dem Verkaufe des Brodzolls, pane a rotolo genannt, bezahlt wurde.

Im Jahr 1659. erhielt der König ein anderes Geſchenk von 200000 Ducati von dem nehmlichen Zollverkauf.

Im Jahr 1675. ein anderes von 200000 Duc. für den Krieg von Meſſina, welches theils von den Ottine zu Neapel und von derſelben Dorfſchaften vermittelſt einer freywilligen Taxe, theils von der Hälfte der Gefälle der Delegirten, und der Zoll-Direktoren bezahlt wurde.

Eben deſſelben Krieges halben erhielt der König im Jahr 1676 neue Subſidien von 200000 Ducati, welche von einer Taxe der 29 Ottine zu Neapel entrichtet wurden **).

Im

*) Pragm. 36 und 37. *de monetis.*

**) Giannone, Lib. XXXIX. cap. 5. verſichert uns, unter dem Vorwand des Kriegs von Meſſina ſeyen nicht viel weniger als ſieben Millionen Ducati aus unſerm Königreich gegangen.

Im Jahr 1692 ſchenkte man dem Könige aufs neue 150000 Duc. von dem Verkauf des Ueberreſts der Münzſteuer.

Im Jahr 1701 bewilligte man dem Könige Philipp V. ein Geſchenk von 300000 Ducati, welches man dem Hofe jährlich mit 15000 Duc. von dem Ueberreſt der Münzſteuer, oder des Salzzolls von $37\frac{1}{2}$ Grani, verintereſſirte.

Im Jahr 1703 erhielt der nehmliche König ein Geſchenk von 400000 Ducati. Um es zu bezahlen, hub man den Zehnten von allen Zöllen, Heerdſteuern, Hausmiethen zu Neapel, und königlichen Beſtallungen: man verkaufte das Drittel aller Gefälle der Delegirten und Zoll-Direktoren, und was noch fehlte, nahm man von dem Ueberreſt der jährlichen 10000 Ducati, welche ſich die Stadt Neapel von der Münzſteuer vorbehalten hatte.

Im Jahr 1707 machte man dem Könige ein anderes Geſchenk von 350000 Ducati, die man mit 2 Procent von allen bürgerlichen und Leheneinkünften, von allen veräußerten Zöllen und Heerdſteuern, und vom ſogenannten Kriegescontingent der Rittergüter abtrug. Dieſes Geſchenk wurde dreymal wiederholt.

Im Jahr 1715 ſchenkte man zur Geburth des Erzherzogs Leopold von Oeſtreich 200000 Ducati. Man zahlte dieſes mit dem Viertel der Einkünfte der Güter der Fremden, mit 10 pro 100 der veräußerten Zölle, und mit einer Heerdſteuer der Lehen, und der Gemeinden der Provinzen.

Wegen

Wegen des vergangenen Kriegs in der Lombardie, und zur Geburth einer Erzherzogin von Oeſtreich machte man im Jahr 1716 aus den nehmlichen Quellen ein Geſchenk von 200000 Ducati.

Im Jahr 1718. Ein anderes Geſchenk von 300000 Ducati, welches man mit 25 von den Lehenwaren der Baronen, und mit einer Steuer von 65 Grani von jeder Feuerſtätte bezahlte.

1720. Subſidien von 616 Ducati wegen des Sicilianiſchen Kriegs. Um ſie zu bezahlen, beſchwerte man die Feuerſtätten der lehensherrlichen Gemeinden mit 75 Grani, die der Domanialgemeinden mit 15 Carlini, die fremden Eigenthümer mit der Abgabe des vierten Theils der Einkünfte, und ein jedes Rotolo Schnee mit dem Zoll eines Torneſe.

1721. Ein neues Geſchenk von 300000 Ducati, vermittelſt einer Heerdſteuer von 41½ Grani, und 16½ pro 100 von den Lehenwaren.

1725 wurden 150000 Ducati an den König entrichtet, und zwar für drey Gnadenbezeugungen, nehmlich für die Erlaubniß gebeitzten Tobak zu fabriciren und für die Zollfreyheiten militäriſcher Perſonen und der Triftpächter zu Foggia. Man bezahlte dieſe Summe von der Auflage von 17¼ Grani auf die Feuerſtätten der Baronen, und 14½ Grani auf die Feuerſtätten der königlichen Gemeinden, und von 3¼ pro 100 der veräußerten Zölle.

1730.

1730. Die Summe von 480000 Duc. Subſidien zum Kriege, wovon die Baronen 100000 bezahlten; das übrige entrichtete man von dem Zehnten der Zölle, der Heerdſteuern, von dem ſogenannten Kriegscontingent der Lehen, von einer Auflage von 5 Carlini auf jede Feuerſtätte der königlichen Domainen, und 15 Grani auf die lehensherrlichen Feuerſtätten, und von der Herabſetzung der 5 zu 4½ pro 100 der Capitalien, die man für die verkaufte Münzſteuern von 37½ Grani erhalten hatte.

1731. Andere 480000 Ducati Kriegsſubſidien, die man aus den nehmlichen Quellen ſchöpfte.

1733. Noch andere 300000 Hülfsgelder zum Krieg. Sie zu bezahlen legte man eine Heerdſteuer auf die Lehen, und königlichen Gemeinden, und beſchwerte eine jede Laſt Kalk mit 3 Torneſi zu Neapel, einen jeden Cantaro Zucker mit 50 Grani, und jeden Tomolo Salz mit 5 Grani.

Alle dieſe Geſchenke oder Subſidien vom Jahr 1658 bis 1734 machen 5676000 Ducati.

In dieſem Zeitraum wurde der Verkauf des Manna, und des Brantenweins, und die Färberey der ſchwarzen Seide in ein ausſchließendes Recht des Fiſcus verwandelt, wie wir anderswo ausführlicher anzeigen werden.

In einem im Jahr 1703 zu Neapel gedruckten Aufſatz *) wird behauptet, die damaligen Abgaben haben

5½ Mil-

*) *Memoria mandata a Luigi XIV. re di Francia del Dottor Girolamo Grisone.* Hingegen ſagt Giannone Lib. XXXIX. cap. 2. ein Rechnungsrath der königlichen Rech-

$5\frac{1}{2}$ Millionen Ducati jährlich betragen, welche einem großen Theil nach ſich in Privathänden befanden; der Staat habe ſtatt der gehörigen 36 Galeeren nicht mehr als 6 oder 7 unterhalten können; die Staatsbedienungen ſeyen bis in die dritte Generation, um das Geld voraus zu erhalten, ſpottwohlfeil verkauft geweſen; und um des Geldes willen habe man ſchrankenloſe Freyheiten ertheilt, Lebensmittel und was man nur wollte aus dem Lande zu führen.

§. 4.

Wiederherſtellung der Militärcaſſe im Jahr 1713.

Im Jahr 1709 war das königliche Patrimonium durch die erwähnten neuen Veräußerungen ſo erſchöpft, daß die unentbehrlichen Ausgaben des Staats nicht beſtritten werden konnten.

In Ermanglung wahrer Repräſentanten der ganzen Nation, welche die Verfügungen des Hofs unterſuchten, und die Verwahrer der Geſetze wären, wurde von den Plätzen zu Neapel verordnet, den Fonds der Militärcaſſe zu erneuern. Hierzu wußten ſie kein anderes Mittel ausfindig zu machen, als daß ſie den Tomolo Salz noch mit $82\frac{1}{4}$ Grani, und die Soma Oehl mit 10 Carlini beſchwerten. Die alten Einnahmen der Zollhäuſer des Königreichs vermehrten ſie mit einer neuen von

nungskammer habe im Jahr 1670 die Rechnung gemacht, daß ſich die damaligen Steuern und Zölle auf 9 Millionen beliefen.

von 3 Carlini vom Werth einer Oncia, oder von 5 pro 100, welche heut zu Tage unter dem Nahmen eines Rechts des königlichen Hofs bekannt iſt. Da aber dieſe Einnahmen noch nicht zu den Staatsbedürfniſſen hinreichten, ſo wurden die ſogenannten Kriegscontingente der Baronen, die man für 7 pro 100 verkauft hatte, zu 5 pro 100 reducirt. Dieſes zuſammen machte eine jährliche Einnahme von 375000, und ein Capital von 8311937 Ducati, welche im Jahr 1713 dem Hofe angewieſen wurden, das Patrimonium des Königreichs zu erneuern, mit dem Beding, es in keinem Fall wieder zu veräußern. Zu großem Glück unſeres Vaterlandes iſt dieſes auch nicht geſchehen, weil das Staatsruder in die Hände menſchenfreundlicher Fürſten kam, welche ganz andern Staatsmaximen folgten.

Rechnet man die vorigen 5676000 zu dieſen 8311937 ſo haben wir vom Jahr 1648 bis 1734 nur an Subſidien oder Geſchenken 13987937 Ducati. Vergleicht man dieſe Summe mit dem Werth der Münzen, und mit dem größern Ertrag der Abgaben unſerer Zeiten, ſo beträgt ſie wenigſtens 30 Millionen.

Das eilfte Kapitel.

Reforme der Finanzen unter der Regierung Karls von Bourbon.

Nach einer vierhundertjährigen Unterdrückung eines der ſchönſten Länder in Europa, erſchien endlich im Jahr 1734 der Erretter deſſelben. Die Staatsverwaltung erhielt plötzlich eine ganz neue Geſtalt. Man ſuchte ſogleich die Produkte der Natur und Kunſt zum Wohl des Staats zu richten, denſelben zu bereichern, zu bevölkern, und die verfallenen Künſte und Wiſſenſchaften wieder aufzurichten. Man gab den Grillen der Projektenmacher kein Gehör, und man gieng mit bedachtſamen Schritten zu Werk, die ſo tief eingewurzelten Mängel zu verbeſſern. Ein verfallenes Königreich wiederherzuſtellen, dazu gehört eine vieljährige Ordnung und Oekonomie. Indeß ſind viele Verbeſſerungen geſchehen, die zwar nicht jedesmal den ungeduldigen Eifer der politiſchen Grübler befriediget haben, dennoch aber ſo wirkſam geweſen ſind, daß unſer Königreich eins der blühendeſten in Europa geworden iſt. Die Folge dieſes Werks wird zeigen, was für ein Unterſchied ſey, zwiſchen einem Staate, der zu einer Provinz geworden iſt, und einem andern, der von ſeinem Fürſten ſelbſt regiert wird.

§. 1.

Steueranſchlag nach dem Ertrag der Güter.

Wir haben geſehen, daß der Verfügung des Königs Alphons I. gemäß die Feuerſtätten des Königreichs alle

alle drey Jahr gezählt werden mußten, und daß zur Verminderung der ſchweren Koſten, die eine jede Zählung verurſachte, König Ferdinand der Katholiſche im Jahr 1507 verordnete, daß ſie nur alle 15 Jahr geſchähe. Demungeachtet wurde ſie noch immer unter die drückendſten Uebel des Staats gerechnet. Wir haben auch angemerkt, daß die letzte Zählung im Jahr 1669 geſchah, und die Steuer der Provinzen auf 394721 Feuerſtätten vertheilt wurde.

In den letzten Jahren der deutſchen Regierung gieng man mit dem Vorhaben um, einen neuen Steueranſchlag zu machen. Da der König im Jahr 1736 ſah, daß ſehr viele Gemeinden dem Fiscus beträchtliche Reſte ſchuldig waren, weil ſie zu mehr Feuerſtätten taxirt waren, als ſie wirklich enthielten, erließ er im Jahr 1737 den Gemeinden nicht nur alle rückſtändige Fiſcalſchulden, ſondern ſetzte auch auf immer die Zahl der Feuerſtätten auf 368378, und machte es zu einem Geſetz, daß nie eine Zählung der Feuerſtätten geſchähe, obgleich die Bevölkerung zunähme. Hierauf wurden die 368378 Feuerſtätten nach der wirklichen Bevölkerung unter die Gemeinden vertheilt. Dieſe Vertheilung war folgende:

	Zahl der Feuerſtätten
Terra di Lavoro	51999
Das dießſeitige Principato	31434½
Das jenſeitige Principato	21178½
Contado di Moliſe	12617
Das jenſeitige Abruzzo	46113

Das diesſeitige Abruzzo	.	$21003\frac{1}{2}$
Capitanata	.	$18555\frac{1}{6}$
Terra di Bari	.	$37405\frac{1}{3}$
Terra di Otranto	.	$37594\frac{1}{4}$
Baſilicata	.	$26016\frac{1}{6}$
Das diesſeitige Calabrien		31075
Das jenſeitige Calabrien		46113
	Summe	$368378\frac{1}{6}$

Weil der König wohl einſah, daß hierdurch den Gemeinden noch nicht geholfen war, ſo bewirkte er vor allen Dingen, daß nur die Hälfte der Güter der Geiſtlichen ſteuerfrey wäre. Dieſes war alles mögliche, was er im Jahr 1741 thun konnte. Damit aber die Entrichtung der Heerdſteuer und anderer Abgaben eines jeden Vermögen angemeſſen wäre, ſo befahl er, daß jede Gemeinde ein Lagerbuch verfertigte *), worin nicht nur die Namen aller einzelnen Perſonen jeder Familie, und ihre Güter aller Art, ſondern auch die Kunſt und Profeſſion, die jeder treibt, jährlich aufgezeichnet wurden. Die Abſicht des Königs war, daß die Heerdſteuern, und andere Bürden der Gemeinden nach den Kräften eines jeden vertheilt würden, und die Armen, die nichts beſäßen, auch nichts zu den öffentlichen Abgaben beytrügen. Allein dieſe edele Abſicht des Königs wurde durch die von der Rechnungskammer im Jahr 1741 publicirte Vorſchrift, durch unſere Geſetze, durch die gerichtlichen Gebräuche und

*) Was man jezt *catasto* (Lagerbuch) nannte, hieß unter den anjouiniſchen und aragoniſchen Königen *Quinterno*.

und Vorurtheile der Nation, welche die Reichen von jeher begünſtigen, in der Ausführung dergeſtalt verdrehet, daß die Erleichterung, die er der Armuth hierdurch verſchaffen wollte, vereitelt wurde, und ein großer Theil der Laſt auf ſie zurückfiel.

Die Unterthanen ſind entweder Eigenthümer, oder Tagelöhner. Dieſe ſind in größerer Menge, und leben von dem Lohn ihrer täglichen Arbeit; woher ſie *Bracciali* genannt werden. Der König Friederich hatte ſie im Parlament des Jahrs 1218 von den Collekten befreyet. Da aber die Landgüter einem großen Theil nach in Lehen verwandelt, oder in die Hände der Geiſtlichkeit gefallen, und ſteuerfrey geworden waren, ſo reichten die übrigen ſteuerbaren Güter nicht mehr hin, die öffentlichen Abgaben zu tragen. Es gehörte zum Syſtem unſerer Staatsverfaſſung, daß die Lehen- und Kirchengüter ſteuerfrey wären. Weil man alſo die Reichen nicht taxiren konnte, ſo ſah ſich die königliche Rechnungskammer genöthiget, die Steuern, welche der König auf die liegenden Güter gelegt wiſſen wollte, auf die arbeitenden Hände der Armen zu legen. Dieſe Nothwendigkeit vergrößerte ſich wegen des Zehnten, welchen die Landgüter an die Baronen und Geiſtlichen entrichten mußten, und wegen der Steuerfreyheit, die man vielen Gemeinden des Königreichs verliehen hatte. Daher wählte man zwo perſönliche Steuern, die Kopfſteuer *), und die Gewerbe-

*) Bey den Römern war die Schatzung üblich, auch in den Zeiten, da der Tribut aufgehört hatte. Sie diente hauptſächlich dazu, daß man wußte, wer des Vermögens wegen

ſteuer *). Von der Kopfſteuer wurde die Geiſtlichkeit befreyet, und bis auf 10 Carlini auch die Doctoren Aerzte, Notare, Richter zu Verträgen, und andere Honoratiores, die kein Gewerbe treiben **). So lang der fleißige Landmann, und arme Hausvater mit dieſer Steuer beſchwert ſind, iſt es lächerlich, wenn ſich der Reichere auf dieſe Ausnahme etwas einbildet. Die Kopfſteuer wird nur von jedem Haupte einer Familie entrichtet. Die Söhne und Brüder, die bey ihm wohnen, bezahlen von ihrem perſönlichen Gewerbe, und wenn ſie noch minderjährig ſind, nur die Hälfte davon. Die Weiber hatten das Glück ſteuerfrey zu bleiben.

Die fixirten Abgaben werden von den Einkünften eines jeden Eigenthums entrichtet, und hiervon ſind die

Lehen

gen Soldat ſeyn könnte, oder nicht. Die nichts beſaßen, hießen capite cenſi. Die Kopfſteuer iſt geſitteten Nationen nicht angemeſſen: denn ſie erniedriget denjenigen, der ſie entrichtet. Man muß alles vermeiden, wodurch der Geiſt und die Kraft einer Nation erſchlaffen kann. Die Kopfſteuer würde vielleicht nur alsdenn nützen, wenn man diejenigen, die nicht leſen können, damit belegte.

*) Der Apotheker und Würzhändler wurde auf 16 Once, oder auf ein Capital von 95 Ducati taxirt. Ein Landfaktor, ein Schneider, Schuſter, Bäcker, Schmidt, Krähmer, Kärrner, Barbier wurden auf 14 Once, oder auf ein Capital von 84 Ducati, ein Landkutſcher, Wirth, Zimmermann, Fleiſcher, Tagelöhner auf 11 Once, oder auf ein Capital von 72 Ducati geſchätzt.

**) Auch die Bürger zu Neapel ſind frey. Sie bezahlen nur die beſondern Ausgaben der Gemeinde. Die Fremden, die hier wohnen, zahlen nicht nur die Kopfſteuer, ſondern auch 15 Carlini für das Recht, hier zu wohnen.

lehen *), die Güter des Fiſcus, das Patrimonium eines jeden Geiſtlichen bis auf 40 Ducati jährliche Einkünfte, die Güter der biſchöflichen Seminarien, der Pfarreyen, der Hoſpitäler, der Väter 12 lebender Kinder in Anſehung der Güter, die ſie vor der Zeit dieſes Privilegii erworben haben, ausgenommen **). Die Güter, welche die Kirchen vor dem mit dem päſtlichen Hofe geſchloſſenen Concordat des Jahrs 1741 erworben haben, zahlen nur die Hälfte, und die übrigen die ganze Steuer. Die jährlichen Zinſen von Erbpächten, oder von ausgeliehenen Capitalien ſind, wie die liegenden Güter, ſteuerpflichtig, gleichwie auch die Gelder, die man in ein Handelsnegotium legt, und der Gewinn, den man mit Thieren jeder Art machen kann.

Die Vermögenſteuer, welche die königliche Rechnungskammer ausſchrieb, beträgt 5 pro 100 vom reinen Ertrag der liegenden Güter und von jährlichen Einkünften, und 10 pro 100 von Capitalien, die zu einigem Gewerbe angelegt werden, eben als wollte man den Gewerbfleiß ſtrafen. Alſo geben 6 Carlini Einkünfte von Landgütern ein Capital von 12 Ducati, und ein Capital von 12 Ducati, welches auf den Handel verwendet wird, giebt ein Einkommen von 12 Carlini. Die 6 Carlini

*) Nicht nur der Ertrag, ſondern auch das nöthige Vieh der Lehengüter iſt ſteuerfrey. Es ſind daſelbſt nicht nur die Lebensmittel, ſondern auch der Einkauf derſelben frey.

**) Ein ſolcher Vater bezahlt keine Steuer für ſeine Wohnung, für das Vieh ſeines eigenen Gebrauches, für einen Garten, für ein Landhaus.

Ertrag von Landgütern machen 2, und die 12 Carlini Gewinn vom Gewerbe 4 Once.

Wir wollen dieſes Syſtem durch ein Beyſpiel erklären. Wir wollen ſetzen, ein Dorf Namens Volana, beſtehe aus 1500 Bewohnern, und es ſey zu 200 Feuerſtätten angeſetzt; woher es denn 1200 Ducati dem Fiſcus entrichten muß. Andere 1000 Ducati betragen die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden, und die Erpreſſungen der Agenten der Erbzollpächter, und Gerichten; folglich muß es jährlich 2200 Ducati abtragen. Die Vorſteher der Gemeine fordern dieſe Summe nach dem Lagerbuch ein, und gehen folgender Weiſe zu Werk. Sie zählen die Häupter der Gemeinde Familien, und finden ihrer 220. Hierauf unterſuchen ſie den reinen Ertrag der Allodialgüter der Einwohner, welcher 3000 Ducati beträgt, und zu 5 pro 100 ein Capital von 10000 Once, oder von 60000 Ducati vorausſetzt. Hierauf berechnen ſie die auf Gewerb und Handel ſtehenden Capitalien, und finden, daß ſie ſich auf 15000 Ducati belaufen. 10 pro 100 gerechnet machen dieſe ein zweytes Capital von 5000 Once. Endlich berechnen ſie das perſönliche Gewerbe, und ſchätzen den Apotheker auf 16 Once Einkünfte, den Tagelöhner auf 14, ꝛc. ꝛc. und bilden ein drittes Capital von 5000 Once.

Alſo wird die Einforderung der jährlichen Abgaben von 2200, womit das Dorf Volana beſchwert iſt, auf folgende Weiſe repartirt:

Kopf-

Kopfſteuer zu 10 Carlini,		Duc. 200
Capital der liegenden Güter, Once	10000	
Capital des Gewerbes aller Einwohner	5000	
Capital der perſönlichen Arbeit	5000	
Summa Once	20000	
Wenn dieſe 20000 Once in 2000 Ducati Abgaben getheilt werden, ſo fällt auf jede Oncia ein Carlino, woraus entſtehet die Summe von Ducati		2000
		2200

Ein armer Bauer von Volana, der zwey Söhne hat, deren einer 18 Jahr alt iſt, und der nichts als einen zu 6 Ducati Ertrag geſchätzten Weinberg, 20 zu einem Capital von 30 Ducati angeſchlagene Schafe, und ſeine und ſeiner Söhne auf ein Capital von 180 Ducati geſchätzte Handarbeit, in ſeinem Vermögen hat, zahlt

Kopfſteuer	1 — 00
Für das Capital der Güter	2 — 00
Für das Capital des Gewerbes	1 — 00
Für das Capital ſeiner Handarbeit	1 — 20
Für das Cap. der Handarbeit des älteſten Sohns	1 — 20
Für das Cap. der Handarbeit des jüngern Sohns	0 — 60
Summa Ducati	7 — 00

Der Arzt, der Notar, und alle die übrigen, welche zu Volana kein Gewerbe treiben, bezahlen weder

Kopf-

Kopfgeld, noch für perſönliche Arbeit. Sie entrichten nur die Steuer von ihren Gütern, und Capitalien, die ſie auf ein Gewerbe oder auf den Handel angelegt haben. Weil ſie ſchlauer als die übrigen Einwohner ſind, und über ſie herrſchen, ſo ermangeln ſie nicht, eine geringere Schätzung ihrer Güter zu bewirken, und ihre Capitalien zu verbergen; und wenn ſie auch von perſönlicher Induſtrie leben, ſo bezahlen ſie nichts. Iſt es nicht handgreiflich, daß die Claſſe der producirenden Einwohner, die nützlichſten, und fleißigſten Mitglieder des Staats die größte Laſt der Abgaben tragen müſſen?

Geſetzt nun, es ſeyen drey Städte, jede von 3000 Einwohnern, im Jahr 1737 auf die gleiche Anzahl von 500 Feuerſtätten taxirt worden. Geſetzt, eine dieſer Städte liege in Puglia, die andere im Principato, und die dritte in den Gebirgen der Provinz Baſilicata. Dieſe drey Städte ſeyen zwar von gleicher Bevölkerung, aber die Größe ihrer Feldflur, und der Glücksſtand der Einwohner ſehr verſchieden. Die erſte ſey reich an gemeinen Gütern und könne mit dieſen allein die Steuer von 500 Feuerſtätten abtragen, ohne die einzelnen Güter, und Köpfe der Bewohner zu taxiren. Die zweyte, im Principato gelegen, beſitze wenige gemeine Güter, und taxire jede Oncia des Capitals der Güter, des Gewerbes, und der perſönlichen Arbeit auf 6 Grani, und das Kopfgeld auf 15 Carlini. Die dritte Stadt in Baſilicata ſey ohne gemeine Güter, und von armen Bürgern bewohnt, und müſſe 4 Ducati auf jeden Kopf, und auf eine Oncia des Capitals der Güter, des Gewerbes, und der Handarbeit

arbeit 18 Grani legen. Bey ſolchen Umſtänden zahlen die Bewohner der erſten nichts; die Bewohner der zweyten entrichten außer der Kopfſteuer von 15 Carlini, 20 pro 100, oder ein Fünftel ihrer Einkünfte; und die Bewohner der dritten ſind nicht nur mit 4 Ducati Kopfgeld, ſondern auch mit 40 pro 100 ihrer Einkünfte beſchwert. Dieſe Methode hat zween große Fehler. Der erſte iſt, daß der Fiſcus nach dem Beyſpiel des Königs Alphons auf die Bevölkerung eine Steuer legt, und der zweyte, daß die Auflage dem Werth der Güter und Perſonen aller einzelnen Gemeinden nicht angemeſſen iſt.

Dieſes haben wir durch die That beſtätiget geſehen. Wir wollen nun ſehen, was für Folgen nach einer gewiſſen Zeit in allen bewohnten Oertern daraus entſtanden. Drey andere Städte, eine in Terra di Lavoro, die andere in Contado di Moliſe, und die dritte in Abruzzo hatten eine gleiche Anzahl von 2000 Einwohnern, und waren zu einer gleichen Zahl von 200 Feuerſtätten taxirt. Die erſte, welche in der fruchtbarſten und glücklichſten Provinz liegt, hat ſich ſeitdem durch den Ackerbau, durch Gewerb und Handel bereichert, und an Bevölkerung verdoppelt. Die andere, die ſich durch den Ackerbau ernährt, hat ihre vorige Bevölkerung erhalten. Die dritte iſt aus Mangel des fruchtbaren Erdreichs, des Gewerbes und Handels verödet. Demungeachtet ſind die Bürger dieſer Städte ſeit dem Jahr 1737 mit den nehmlichen Abgaben beſchwert, ſo verſchieden auch ihr Zuſtand iſt. Die erſte, die an Reichthum und Bevölkerung mehr und mehr zunimmt, zahlt nach dem Ver-

hältniß

hältniß ihres Wachsthums ungleich weniger. Die zweyte trägt die nehmliche Laſt, ohne ihren Glücksſtand zu verbeſſern; woher ſie ſich nothwendiger Weiſe durch die Auswanderung der Bürger, die ein bequemeres Leben ſuchen, entvölkern muß. Die dritte iſt bey ihrer Armuth mit den nehmlichen Abgaben der Reichern beſchwert, deren Laſt nach dem Maaß der Abnahme ihrer Einwohner immer größer und drückender wird. Daher erfolgt, daß der einzelne Einwohner der erſten dieſer drey Städte nicht mehr als 1 pro 100 ſeiner Einkünfte, und 2 pro 100 ſeines Gewerbes, der Bewohner der mittelmäßigen Stadt 15 pro 100 ſeiner Einkünfte, und 30 pro 100 ſeines Gewerbes, und der Bewohner der armen Stadt 50 pro 100 des Ertrags ſeiner Güter, und 100 pro 100 ſeines Gewerbes, entrichtet.

Damit man meine Berechnung nicht für übertrieben halte, ſo will ich meinen Leſern ein Verzeichniß von einigen Oertern des Contado di Moliſe vor Augen legen *), wo ſie die Bevölkerung, die Anzahl der ſteuerbaren Feuerſtätten, die Kopfſteuer, die Vermögenſteuer (zu ſo oder ſo viel Grani für jede Oncia des geſchätzten Vermögens gerechnet) mit einem Blick überſehen, und mit einander vergleichen können.

Ba-

*) Man ſehe Deſcrizione del Contado di Moliſe, Tom. 2. p. 7—9. In der Beſchreibung der Provinzen wird von dieſer Unordnung ein mehreres vorkommen.

	Bevölkerung im J. 1780.	Anzahl der Feuerſtätten	Kopfſteuer.		Vermögensſteuer.
Baranello	2776	160	1	00	5
Bojano	3024	220	1	50	7
Caccavone	2172	98	1	20	8
Campo di pietra	1189	78	2	50	8
Caſacalenda	3305	166		60	3
Froſolone	3592	390		30	1
Guardia bruna	217	18	3	80	10
Guardia regia	1664	151	Eigene Einkünfte		
Miranda	1720	88	1		4
Montorio	1495	85	1		05
Pietracupa	820	38	1	40	8
Pizzuto	616	59	2		14
Providenti	603	36	1	80	8
Riccia	3506	170	1	80	8
Rionero	1170	50	3	30	11
Ripabotuni	2268	148	1	60	70
Rocca Mandolfi	2160	253	1	70	08
Salcito	1734	70	1	60	07
S. Ang. Limoſani	1474	97	Eigene Einkünfte		
S. Maſſimo	1037	74	1	80	10
Saſſinoro	1056	93	1	50	06
Sepino	3338	174	1	30	06
Torella	1040	62	1	50	07
Toro	2050	161	Eigene Einkünfte		

In den Provinzen Terra di Otranto, und in beyden Calabrien finden ſich Oerter, wo jede Oncia des taxirten Vermögens ſogar mit 20 Grani beſchwert iſt, oder wo von den Einkünften zwey Drittel entrichtet werden. Wenn den Unterthanen die Mittel zu leben benom-

benommen werden, ſo ſehen ſie ſich gezwungen, entweder auszuwandern oder ſich aufs Rauben und Stehlen zu legen.

In Piemont wurde im Jahr 1738 eine Schatzung veranſtaltet, welche unſere Aufmerkſamkeit verdient. Alle liegende Güter unterwarf man der Steuer, und damit dieſelbe dem Vermögen eines jeden genau angemeſſen würde, ſo verpflichtete man eine jede Gemeinde, eine topographiſche Charte ihrer Feldflur jährlich zu verfertigen, auf welcher die Landgüter eines jeden Eigenthümers nach ihrer ganzen Ausdehnung, nach ihrer Eigenſchaft und Cultivation entworfen ſind. Es werden auch jährlich die Veränderungen, die durch den Verkauf der Güter geſchehen, angemerkt; weßhalben dieſe Charten als Archive betrachtet werden können. Wenn unſere Lagerbücher mit dergleichen Charten begleitet, und dieſelben in eine allgemeine Charte verwandelt würden, ſo würde man das Alter und die Anzahl der Bewohner, ihren Stand, ihre Landgüter, die Ausdehnung und den Werth derſelben vor Augen haben. Die Regierung würde die Kräfte des Staats, die Vertheilung der öffentlichen Abgaben, die Anzahl der Müßigen, der Ackerleute, der Ehelosen und Verheuratheten, die Natur der Landgüter, die jeder beſitzt, ihre Cultivation und Produkte in einem Blick überſehen können.

§. 2.

§. 2.

Neue Auflagen zur Unterhaltung der Land-Regimenter und der Seethürme, und zur Beſchützung des Handels.

Im Jahr 1743 wurde die vorige Steuer zum Unterhalt der Soldaten, und des Bataillons zu Pferde aufgehoben, und um der neuen Regierung die gehörige Feſtigkeit zu geben, errichtete man die Landregimenter. Zu ihrem Unterhalt beſtimmte man jährlich 206293 Ducati und 56 Grani, und vertheilte dieſe Summe unter die Gemeinden des Königreichs, ſo daß 57 Grani auf jede Feuerſtätte fielen, diejenigen ausgenommen, die von allen übrigen Steuern frey ſind. Die Einforderung dieſer Steuer fieng im Monath Januar 1748 an.

In den Seeländern des Königreichs ſind 376 Thürme, welche zur Beſchützung des Landes wider die Seeräuber oder andere Feinde dienen. Weil die Quellen ihrer Unterhaltung verſieget waren, ſo wurden im Jahr 1751 die an die See gränzenden Oerter, welche dergleichen Thürme in ihren Gebiethen haben, mit einer jährlichen Abgabe von 80352 Duc. und 72 Grani beſchwert, und außerdem noch verpflichtet, zu den Ausbeſſerungen derſelben, wenn es die Noth erfordert, das ihrige beyzutragen.

Im Jahr 1751 beſtimmte man auf Verlangen der neapolitaniſchen Kaufleute zwey königliche Sche-

beken zur Beſchützung des Seehandels wider die Seeräuber der Barbarey, und zum Unterhalt derſelben legte man 2 pro 100 auf die Waaren, welche von einer Provinz in die andere geführt werden. Von dieſer Abgabe iſt aber der ganze Diſtrikt von Neapel ausgenommen. Anfänglich entrichtete man ſie nur in den 6 Sommermonathen; jezt geſchiehet dieſes das ganze Jahr hindurch.

Um einen Begriff von unſerm inländiſchen Seehandel zu geben, will ich den Etat dieſes Zolls vom Jahr 1778 beyfügen.

Die Zollhäuſer zu Neapel		Duc. 206
Zoll von der Bearbeitung der Kunſtmaterialien zu Neapel		40
Gaeta		420
Salerno		143
Aggerla		9
Majuri und Paſitano		1315
Zollhäuſer in Cilento		629
—	des dieſſeitigen Abruzzo	2207
—	in Capitanata	4215
—	in Rocca imperiale	1253
—	in Vieſti	259
—	in Terra di Bari	7430
—	in Terra di Otranto	10758
—	im dieſſeitigen Calabrien	2902
—	im jenſeitigen Calabrien	3222
—	in Maratea	408
	Summa	35061

§. 3.

§. 3.

Freywillige Geſchenke.

Weil durch den Zufluß des amerikaniſchen Silbers und Goldes der Preis aller Dinge geſtiegen, und die Einkünfte der Krone größtentheils veräußert waren, ſo konnte die Regierung unſers nunmehr eigenen Königs ohne neue Hülfsgelder nicht beſtehen. Die Heerdſteuer von 42 Carlini im Jahr 1737 betrug weniger als die Steuer eines Auguſtali zu den Zeiten Karls I. von Anjou. Der Grund davon iſt leicht einzuſehen. Im Jahr 1366 war das Gold und Silber ſeltener, und die Lebensbedürfniſſe waren wohlfeiler als gegenwärtig, da der Ueberfluß des Geldes den Preis aller Lebensmittel erhöhet hat. Da alle Quellen erſchöpft waren, ſah man ſich gezwungen, zu den Mitteln, die man ſonſt nie gewählt haben würde, ſeine Zuflucht zu nehmen. Unter einer weiſen Regierung belegt man die Gegenſtände des Luxus und der Pracht mit Abgaben.

1736. Eine Million zum glücklichen Antritt der Regierung des neuen Monarchen. Man ſchöpfte dieſe Summe aus den neuen Zöllen: $1\frac{1}{2}$ Grani von einem Peſo Kalk; 50 Grani von einem Cantaro Zucker in der Mauth, welche nun mit den 50 Grani, die im Jahr 1734 darauf gelegt waren, zehn Carlini ausmachten; $1\frac{1}{2}$ Grani von einem Pfund Wachs; aus der Herabſetzung der $4\frac{1}{2}$ auf 4 pro 100 des an Romer

veräußerten Salz- und Mehlzolls von 37½ Grani vom Tomolo; aus dem Verkauf eines andern Theils der Gefälle der Delegirten und Direktoren der veräußerten Zölle; aus einer Steuer der Lehen von 21 Duc. 81 Grani pro 100 der Lehenwaren, und aus einer Heerdſteuer von 58 Grani von jeder Feuerſtätte des Königreichs.

1738. Eine Million zur Vermählung des Königs, und 25000 Ducati für die Koſten der Feyerlichkeiten. Dieſe Summe zuſammenzubringen, legte man noch andere 21 Duc. 76½ Grani auf die Lehenwaren, 10 andere Grani auf jeden Tomolo Salz, andere 12½ Carlini auf den Cantaro Zucker, welcher nun mit 22 Carlini beſchwert wurde.

1741. 500000 Ducati zur Geburt der erſten Prinzeſſin, Maria Eliſabeth, und 30000 Ducati für die Feyerlichkeiten. Die Baronen bezahlten davon 50000, und jede Gemeinde, ſowohl die lehensherrſchaftlichen als die königlichen, 3½ Carlini für jede Feuerſtätte. Das übrige ſchöpfte man aus einer Abgabe, die man auf die königlichen Bedienungen legte, aus dem Ueberreſt der neu aufgelegten 10 Grani vom Tomolo Salz, und des neuen Waarenzolls Carlini 3, der in der Mauth zu Neapel auf den Werth einer jeden Oncia für drey Jahr gelegt war.

1742. Eine Million Kriegesſubſidien. Dieſe zu entrichten, ſchafte man den obbeſagten dreyjährigen

Waaren-

Waarenzoll, Carlini 3, in der Mauth zu Neapel ab, und führte ſtatt deſſelben einen immerwährenden ein, welcher 23 Grani für jede Oncia beträgt.

1744. Andere Kriegsſubſidien von 400000 Ducati. Man legte 21 Grani auf jedes Faß Wein, und noch ein Grano auf jedes Peſo Kalk.

1746. Noch 300000 Ducati zum Kriege in der Lombardie. Man veräußerte den Ueberreſt der 23 Grani von jeder Oncia in der Mauth, und der Grani 5 und Grani 10 vom Tomolo Salz.

1747. 300000 Ducati für die erhaltene Gnade der Aufhebung des Inquiſitionsgerichts. Man ſchöpfte dieſe Summe aus der Reduktion, und dem Wiederkauf des zur Vergütung der abgeſchaften Obſtaccife aufgelegten Zolls.

1748. 700000 Ducati zur Geburt des erſtgebohrnen Prinzen Don Filippo. Man verkaufte die den privilegirten Neapolitanern eigene Zollfreyheit von 6 Grani vom Werth einer Oncia ein- und ausgehender Waaren in der Mauth zu Neapel. Die Lehen zahlten 100000, und die Feuerſtätten des Königreichs 157889 Ducati. 90560 ſchöpfte man aus dem Ueberreſt der 23 Grani von einer Oncia in den Zollſtätten des Zollamts von Neapel.

Alle die Subſi[illegible]ien und außerordentlichen Abgaben, welche König Karl von Bourbon vom Jahr 1734 bis 1759, in einem Zeitraum von 26 Jahren erhielt, betragen nicht mehr als 5 Millionen und 255000 Ducati.

cati. Auch hieraus erkennt man den Unterſchied zwiſchen einem eigenen und fremden Fürſten. Dieſer Unterſchied zeichnet ſich noch mehr aus, wenn man betrachtet, daß unter der Regierung ſeines Sohns Ferdinand IV. bis ins Jahr 1784 noch kein freywilliges Geſchenke verlangt worden iſt.

Für öffentliche Bedürfniſſe des Jahrs 1764, und wegen des Verluſts, den die Hauptſtadt am Verkauf des Oels gelitten hatte, wurden zwey Antheile an dem neapolitaniſchen Waarenzoll der 23 Grani verpfändet, welche vor 80 Jahren nicht wieder eingelöſet werden können. Alſo müſſen andere Provinzen den Schaden der Hauptſtadt vergüten.

Was man auf den Waarenzoll der 23 Grani zu den obbeſagten Subſidien geborgt hatte, betrug eine jährliche Summe von 54425 Duc. 19 Grani. Dieſe wurde mit der Gratification von 140950 Duc., welche die Stadt Neapel im Jahr 1752 erhielt, und womit ſie verſchiedene Fonds wieder eingelöſet hat, bis auf 48787 Duc. 14 Grani vermindert. Im Jahr 1753 nahm der Hof ſelbſt dieſen Waarenzoll für 85000 Duc. in Pacht. Im J. 1781 brachte er ein: 105714.00

Hiervon bezahlte der Hof der Hauptſtadt

den Pacht	85000	
Koſten	7621	
		92621. 00

Alſo gewann der Hof Duc. 13093

§. 4.

§. 4.

Von der Wiedereinlöſung königlicher Rechte.

Wir ſchreiten zu den übrigen Reformen fort, welche König Karl von Bourbon in dem Finanzweſen vornahm. Seine Vorgänger hatten, wie wir nur allzu oft geſehen haben, das königliche Patrimonium wider alle Grundſätze des Staatsrechts zu einem vollkommenen Eigenthum an Privatperſonen verkauft. Der neue König hingegen nahm ſich vor, das Eigenthum der Krone wieder einzulöſen. In dieſer Abſicht kündigte er den Creditoren, welchen die Heerdſteuern zu 7 pro 100 angewieſen waren, die Capitalien auf, oder wenn ſie damit nicht zufrieden waren, ſetzte er die jährlichen Zinſen auf 4 pro 100 herab. Hierdurch gewann der Hof gegen 200000 Ducati. Andere 50000 gewann er durch die Erlöſchung der Leibgedinge verſchiedener Perſonen.

Der vornehmſte Zweig des königlichen Patrimonii war das Salz, welches Privatperſonen zum Eigenthum geworden war. In der königlichen Rechnungskammer wurde im Jahr 1753 die Frage aufgeworfen, ob es dem Könige erlaubt wäre, die veräußerten öffentlichen Einkünfte durch den Wiederkauf mit der Krone zu vereinigen, nachdem man ſie im Jahr 1649 den Creditoren in Solutum abgetreten hätte. Der Handel war von der größten Wichtigkeit, denn eine den Käufern günſtige Entſcheidung würde die ganze Nation zum Opfer derſelben gemacht haben. Jede Reforme unſerer verwirrten Finanzen würde unmöglich geweſen ſeyn. Man würde

ſich gezwungen geſehen haben, zu neuen Auflagen ſeine Zuflucht zu nehmen, um die öffentlichen Staatsausgaben zu beſtreiten. Unter den Miniſtern, welche beſtellt waren, die Sache zu entſcheiden, fand ſich auch der Rath Ferdinand di Ambroſio. Dieſer begab ſich mit einem Crucifix unter ſeinem langen Kleide in die Rathsverſammlung, zog es, da er ſeine Stimme geben ſollte, hervor, und hielt mit demſelben in der Hand eine Rede an ſeine Mitcollegen, worin er ſie an die Sterblichkeit erinnerte, und ihnen vorſtellte, daß der Gekreuzigte viel mehr werth wäre, als ihre Toga. Von welchen elenden Köpfen hängt manchesmal das Schickſal ganzer Nationen ab!

Zum größten Glück wurde durch die meiſten Stimmen entſchieden, was die geſunde Vernunft einen jeden belehrt, daß der König das Recht habe, das Patrimonium des Staats wieder einzulöſen *). Hierauf wurden

*) Hätte ich die Sache des Fiſcus oder der allgemeinen Wohlfahrt zu vertheidigen gehabt, ſo würde ich meinen Gegnern folgendes zu Gemüthe geführt haben: Da man im Jahr 1649 die königlichen Zölle den Creditoren in ſolutum einräumte, waren elende und betrübte Zeiten. Seitdem wir unſern eigenen Monarchen erhalten haben, hat die Regierung alles mögliche gethan, die Bevölkerung, den Handel, den Ackerbau und die Künſte zu vermehren. Man hat unermeſſene Koſten auf den Straßenbau, auf das Seeweſen, auf verſchiedene Collegien und Hoſpitäler verwendet. Hierdurch muß nothwendiger Weiſe eine Vermehrung der Conſumption und des Umlaufs, folglich auch des Ertrags der Zölle erfolgen. Wie ungerecht würde es nicht ſeyn, daß entweder der König die rühmliche Sorgfalt für das allgemeine Wohl ablegte, oder daß die Früchte ſeiner Sorgen und

den viele verkaufte Salzwerke aus den Händen der Privatinhaber gezogen, und ihnen für die ſchuldigen Capitalien 4 pro 100 jährlich angewieſen. Zum allgemeinen Wohl der Unterthanen vergrößerte der König das Maaß des Salzes, da er den Tomolo von 33 auf 48 Rotoli ſetzte, um hierdurch den allzuſchweren Salzzoll einigermaßen zu erleichtern *). So wurden auch die Mauth in Puglia, das ſogenannte Peſo und mezzo Peſo des Königreichs, das Recht, Maaß und Gewicht zu eichen, verſchiedene Zweige des Seiden-Zolls, die Acciſe von den zu Neapel eingehenden Erd- und Baum-Früchten, der Zoll von den Spielkarten, u. a. m. eingelöſet. Hierdurch erlangte der Hof faſt noch einmal ſo viel Einkünfte, als die Zinſen der zu verintereſſirenden Capitalien betrugen. Sittliche Uebel, die durch die Länge der Zeit ſich befeſtiget haben, können durch allzu ſtarke Mittel nicht geheilt werden. Wir haben geſehen, daß das Syſtem unſerer Finanzen ſich durch eine lange Reihe von Bedrängniſſen gebildet hat. Hätte man daſſelbe, nach gewiſſen mehr philoſophiſchen als politiſchen Grundſätzen ſogleich umſchaffen wollen, ſo würde man ſich ſchlimmen Folgen ausgeſetzt haben. Man muß das weiſe Betragen unſeres Hofs hierin bewundern. Viele andere Zölle zog der König unter dem Titel des Pachts unter ſeine

und Koſten in die Börſe der Zollinhaber allein flößen? Indeſſen giebt es Geſchöpfe zu Tauſenden, die ſich Bürger nennen, und doch der Meynung ſind, daß die Entſcheidung ungerecht war. So ſelten ſind bürgerliche Tugend, und gute Grundſätze!

*) Pragm. 71. *de Vectigalibus.*

Verwaltung. Hierher gehören, die Zolleinnahme von Neapel und Calabrien, der Eiſenzoll, und einige noch nicht eingelöſete Zweige des Seiden und Salz-Zolls. Dieſes waren die erſten Schritte, die man zur Verbeſſerung unſerer Staatswirthſchaft wagen konnte, und die aufgeklärten Köpfe ſollten dem Genie unſeres Marcheſe di Gregorio *) Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. So lang alle die übrigen Steuern nicht unter der Verwaltung des Fiſcus ſind, iſt es unmöglich, daß der Staat zu der Macht und Wohlfahrt gelange, wozu ihn die Natur beſtimmt hat; ſo lange läßt ſich auch keine ordentliche Reforme unſerer Finanzen vornehmen.

§. 5.

Commiſſion über die Einlöſung der königlichen Rechte (Giunta delle ricompre).

Wir haben geſehen, daß die Vicekönige keine andere Abſicht hatten, als durch ſchleunige Mittel Geld aufzutreiben. Man erſchuf, und man verkaufte königliche

*) Dieſer Miniſter wurde bey uns verhaßt der fatalen Urſachen wegen, von welchen das Anſehen der Menſchen gemeiniglich abhängt. In meinem 1779 ans Licht geſtellten Elogio di Machiavelli habe ich von den Capricen des Glücks in Anſehung des Ruhms gehandelt. Der Marcheſe di Gregorio machte ſich durch ſeine Plane bey den reichen Zollinhabern äußerſt verhaßt. Sie verſchrien ihn als den ärgſten Feind des Vaterlandes. Das Volk ſchrie es ihnen nach, ohne zu überlegen, daß wenn Gregorio das Muſter eines guten Miniſters in den Augen der Reichen hätte ſeyn wollen, eine neue Million hätte ausgeſchrieben werden müſſen, die Regierung zu unterſtützen.

liche Einkünfte. Dieſe Mittel waren ſchleunig, aber verderblich. Der neue Monarch, welcher nach ganz andern Grundſätzen geſtimmt war, ließ ſich ſeit dem Jahr 1751 nichts mehr angelegen ſeyn, als die Staats-einkünfte wieder einzulöſen, damit er der Nothwendigkeit, die Unterthanen mit neuen Auflagen zu drücken, überhoben würde. Zu dieſem Ziel ſetzte er eine Commiſſion unter dem Namen *Giunta delle ricompre* nieder, und wies ihr die Einkünfte gewiſſer Fonds an, die veräußerten Rechte der Krone nach und nach einzulöſen.

Es ſcheint unnöthig zu ſeyn, hier zu beweiſen, wie ſehr die Einkünfte des Staats durch dieſe ökonomiſche Verfügung zugenommen haben. Ich will hier nur anmerken, daß, wenn von der Erziehungs-Caſſe, und dem Korn-Leihhauſe, (Monte Frumentario) nur die Einkünfte eines Jahrs von 100000 Ducati zur Vertilgung der Staatsſchulden in ein wucherendes Capital verwandelt würden, und man nur 4 pro 100 des Capitals und der Zinſen rechnete, die in 50 Jahren angehäufte Summe hinreichend ſeyn würde, eine Schuldenlaſt von 710000 Ducati zu vertilgen.

Es fehlt nicht an Leuten, welche die ökonomiſchen Vorkehrungen unſerer Regierung ſehr misbilligen, weil ſie glauben, daß ſie das Verderben vieler adlichen Familien nach ſich ziehen. Allein wenn dieſes auch wäre, ſo würde die Nation durch die Vermehrung fleißiger und nutzbarer Bürgerfamilien ungleich mehr gewinnen. Die Reichthümer, welche die Privatinhaber der Rechte des Fiſcus gewonnen haben, ſind bisher der Wohlfahrt der

Nation nachtheilig geweſen. Sie haben viele gute Köpfe, die hierdurch ihr Glück machten, den Künſten und dem Handel entzogen, und wenn man die Sache genau beym Lichte betrachtet, ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß die Wiedereinlöſung der königlichen Rechte auch dadurch unſerer Nation zum Nutzen gereichen werde, weil ſie ein Mittel iſt, unſere adliche Familien von der Unthätigkeit zu erwecken.

Das zwölfte Kapitel.

Verbeſſerungen der Finanzen unter Ferdinand IV.

Aus dem vorhergehenden erhellet, mit welchen großen Schwierigkeiten eine gänzliche Reforme unſerer Finanzen verknüpft iſt. Ich will jedoch hierdurch unſern Projektiſten nicht allen Muth benehmen, ſo weit ich auch von ihren Grundſätzen entfernt bin. Karl von Bourbon hat ſchon ſehr große Dinge gethan; und von unſern Staatsminiſtern, die durch die Einſichten unſeres Jahrhunderts aufgeklärt, ſehr ernſtlich daran arbeiten, iſt alles mögliche zu hoffen.

§. 1.

Steuern zur Verbeſſerung der Straßen im Königreiche.

Das erſte rühmliche Unternehmen unſeres Königs war der Straßenbau im Königreiche. Schlechte Wege machen

machen den Umlauf der Landesprodukte langſam, beſchwerlich und koſtſpielig. Keine Provinz wird je zu dem Grad der Bevölkerung und Reichthümer, der ſeinem Erdreich angemeſſen iſt, gelangen, wenn ihre Straßen nicht in allen Monathen des Jahrs bequem und ſicher ſind. Bis jetzt hat man nur die Hälfte des Werks vollbracht, da nur die Hauptſtraßen des Königreichs verbeſſert worden ſind.

Einen Fonds zum Bau und zur Unterhaltung der Hauptſtraßen zu errichten, hat man wider die alte Gewohnheit nicht nur die Gemeinden, ſondern auch die Baronen und die Geiſtlichkeit mit einer Steuer belegt, die Gemeinden mit 2 Carlini für jede Feuerſtätte, die Baronen mit 10 pro 100 auf ihre Lehenware, die Geiſtlichen mit 10 pro 100 von dem reinen Ertrag ihrer Güter. Hiervon ſind ausgenommen, die Geiſtlichen, deren Einkünfte ſich nicht auf 10 Ducati belaufen, die Pfarreyen, die Hoſpitäler, die zu öffentlichen Verrichtungen beſtimmten milden Stiftungen, die Korn-Leihhäuſer, die zur Hülfe der Armen geſtiftet ſind, das geſetzmäßige Patrimonium der Weltgeiſtlichen, die Seminarien und Schulen, die zur Erziehung der Waiſen oder armer Mädchen beſtimmten Nonnenklöſter.

Steueranſchlag zum Straßenbau.

I. Terra di Lavoro.

Die Gemeinden	Duc. 9522.	Gr. 80	
Die Baronen	10515.	74	
Die Kirchen	47451.	70	
			67489. 24

II. Das

II. Das dieſſeitige Principato

Die Gemeinden	Duc. 6224.	Gr. 68	
Die Baronen	2794.	46	
Die Kirchen	16441.	60	
			25460. 74

III. Das jenſeitige Principato

Die Gemeinden	Duc. 4015.	Gr. 20	
Die Baronen	4316.	95	
Die Kirchen	12844.	16	
			21276. 31

IV. Contado di Moliſe

Die Gemeinden	Duc. 2525.	Gr. 40	
Die Baronen	1520	73	
Die Kirchen	4166	86	
			8212 99

V. Das jenſeitige Abruzzo

Die Gemeinden	Duc. 6652.	Gr. 66	
Die Baronen	1794.	84	
Die Kirchen	11126.	19	
			19573. 69

VI. Das dieſſeitige Abruzzo

Die Gemeinden	Duc. 4223.	Gr. 66	
Die Baronen	2032.	64	
Die Kirchen	7927.	81	
			14184. 11

VII. Ca-

VII. Capitanata

Die Gemeinden	Duc. 3635.	Gr. 48	
Die Baronen	3145.	43	
Die Kirchen	11264.	67	
			18045. 58

VIII. Terra di Bari

Die Gemeinden	Duc. 7481.	Gr. 06	
Die Baronen	2380.	25	
Die Kirchen	24782.	18	
			34643. 49

IX. Terra di Otranto

Die Gemeinden	Duc. 7341.	Gr. 46	
Die Baronen	5516.	11	
Die Kirchen	11173.	14	
			24030. 71

X. Baſilicata.

Die Gemeinden	Duc. 5597.	Gr. 73	
Die Baronen	5262.	98	
Die Kirchen	12509.	13	
			23369. 84

XI. Das dieſſeitige Calabrien

Die Gemeinden	Duc. 6176.		
Die Baronen	5246.	Gr. 01	
Die Kirchen	10214.	47	
			21636. 48

XII. Das

XII. Das jenſeitige Calabrien

Die Gemeinden	Duc. 9191.	Gr. 40	
Die Baronen	5533.	06	
Die Kirchen	15756.	03	
			30480. 49

Die ganze Summe 240924. 43

§. 2.

Aufhebung des Zolls vom Werth der Bearbeitung roher Kunſtmaterialien, der Verpachtung des Tobaks, des Manna und Branteweins.

1. Zoll von dem Werth der Bearbeitung roher Materialien.

Seit der Regierung der Königin Johanna I. war zu Neapel ein Zoll auf den Werth gelegt, den die rohen Materialien durch die Bearbeitung erhielten. Wahrſcheinlich wurde dieſe Abgabe von Karl I von Anjou eingeführt. Statt die Künſte zu begünſtigen, und zu befördern, beſchwerte man ſie mit Auflagen. Was konnte für den Gewerbfleiß der Unterthanen ſchädlicher ſeyn, als dieſer Zoll? Kaum hatte man die Schädlichkeit deſſelben dem Könige vorgeſtellt, als er den 13 Auguſt 1778 denſelben abſchafte *). Des Königs Einkünfte, ohne welche

*) Wegen der Abſchaffung dieſes Zolls weiß man nun nicht mehr, wie viele Manufakturwaaren aus dem Königreiche gehen. Es wäre leicht geweſen, dieſes zu verhüten.

welche die Regierung nicht beſtehen kann, nicht zu ſchmäh⸗lern, ſtiftete man in der Zolleinnahme zu Neapel eine neue Abgabe unter dem Namen Collaggio (Ballenzoll) von 10 Grani auf die kleinen, und von 20 Grani auf die größern Ballen Waaren, und legte 2½ Grani auf jedes Pfund Seide. Auch vermehrte man um etwas die Taxe vieler eingehenden Waaren.

2. Abſchaffung des Tobakpachts, und die an deſſen Statt eingeführten Abgaben.

Das wichtigſte, was der König in den Finanzen des Königreichs unternommen hat, iſt die Aufhebung des Tobakspachts. Die Tobaksacciſe wurde im Jahr 1627 unter uns eingeführt, und nicht lang hernach, weil ſie wenig abwarf, wieder aufgehoben. Im Jahr 1746 richtete man ſie wieder auf, und im folgenden Jahr ſchafte man ſie zum zweytenmal ab *). Aber der Vice⸗könig Graf Villamediana befeſtigte ſie im Jahr 1650 **). Man verpachtete ſie; und gewann 80000 Ducati ***). Im Jahr 1703 ſtieg der Pacht auf 230000 Ducati †). In den folgenden Jahren nahm der Gebrauch des To⸗baks dermaſſen zu, daß ſich der Pacht im Jahr 1774 auf 481125 Duc. vermehrte. Den Unterthanen koſtete der Unterhalt und Gewinn der Pächter wohl noch andere 300000

*) Pragm. 9. *de Vectigal.*

**) Pragm. 24. *de Vectigal.*

***) Pragm. *Edictum tabaccarium.* Giannone Lib. 39. c. 1.

†) Memoria mandata a Luigi XIV. dal Dottor Griſone.

300000 Ducati. Der Gewinn derſelben gründete ſich größtentheils auf die ſclavenmäßige Unterdrückung der Unterthanen. Sie hatten das Recht, ſich mit den Straffälligen gegen Geld abzufinden, und die Strafe des begangenen Unterſchleifs war die Landesverweiſung für die Adlichen, und die Galeere für die Unadlichen. Die Pächter verlohren nie; denn wenn kein Unterſchleif geſchah, ſo mußte er durch ihre Kunſtgriffe geſchehen, und man richtete jederzeit ſein Augenmerk auf die Wohlhabenden. Solche Gebräuche unter Nationen in Europa ſind nicht die ſchicklichſten, den Geiſt und das Herz der Völker zu bilden.

Dieſer Tobakspacht drückte und erniedrigte den Geiſt unſerer Nation mehr, als alle die übrigen ausſchließenden Rechte des Fiſcus; der König wollte ihn daher für immer abgeſchaft wiſſen. Der hierdurch entſtandene Verluſt der königlichen Kammer wurde folgender Maaßen erſetzt. Man legte auf die Einfuhre des Tobaks Ducati 6 Grani 18 vom Cantaro *). Man beſchwerte alle Feuerſtätten des Königreichs mit 5 Carlini, und den Tomolo Salz mit andern 48 Grani. Daher beläuft ſich die Laſt des Fiſcus, welche gegenwärtig auf jeder Feuerſtätte liegt, beynahe auf 6 Duc. 30 Grani, und der Preis eines Tomolo Salz auf 3 Duc. 3 Grani, außer dem halben Grano Meßgeld.

Der Tobaksſteuer, 5 Carlini für jede Feuerſtätte, ſind auch die Inſeln und Oerter unterworfen, welche ſonſt nicht

*) Alſo zahlt der ſpaniſche Tobak, wovon der Cantaro 1000 Ducati koſtet, nicht mehr Zoll, als der ſogenannte Levante, wovon der Cantaro nicht mehr als 4 Ducati koſtet.

nicht in dem Anſchlage einer Heerdſteuer mit gezählt wurden *). Daher will ich dieſe Anzahl der Feuerſtätten, ihrer größern Vollſtändigkeit wegen, hier mittheilen.

Terra di Lavoro	57509
Das diesſeitige Principato	$33667\frac{1}{4}$
Das jenſeitige Principato	$22288\frac{3}{4}$
Contado di Moliſe	12627
Das jenſeitige Abruzzo	33353
Das diesſeitige Abruzzo	$21820\frac{2}{3}$
Capitanata	$18457\frac{5}{12}$
Terra di Bari	$37405\frac{1}{3}$
Terra di Otranto	$37417\frac{1}{5}$
Baſilicata	$27976\frac{5}{12}$
Das diesſeitige Calabrien	31084
Das jenſeitige Calabrien	46104
Summa	379710

Weil die Heerdſteuer zu Neapel nicht Statt findet, ſo wurde daſelbſt der Salzzoll vermehrt, und in dem Zollhauſe verſchiedene andere Taxen eingeführt. Das Papier war damals ſchon einer Abgabe unterworfen, wenn es zu Neapel eingeführt wurde. Jetzt wurde es noch mit 55 pro 100 beſchwert. Hingegen hat dieſer Artikel mehr als andere bewieſen, daß die übertriebenen Zölle weniger eintragen, als die mäßigen. Weil das Papier

*) Die Feuerſtätten, welche zu andern Heerdſteuern nicht gezählt werden, ſind in Terra di Lavoro, in den zween Principati, und in dem jenſeitigen Abruzzo.

durch den ſtarken Zoll theuer geworden iſt, ſo iſt der Schleichhandel, der damit getrieben wird, ſehr einträglich, und der Fiſcus gewinnt weit weniger als ſonſt.

Karl V. machte alles zollfrey, was zur Buchdruckerey zu Neapel gehörte, beſonders das Papier, um die Werkzeuge, wodurch die menſchlichen Kenntniſſe vermehrt werden, zu begünſtigen. Nichts kann rühmlicher ſeyn. Der Fürſt kann ſeinen Unterthanen keine größere Wohlthat beweiſen, als wenn er die Freyheit des Buchhandels vermehrt. Weil die Bücher weder zu den menſchlichen Bedürfniſſen gehören, noch ein Gegenſtand der Mode ſind, ſo iſt die Anzahl der Leſer dem Preiſe der Bücher angemeſſen. Zu den gewöhnlichen Bücherauflagen wird Druckpapier gebraucht. Daher erzählt Giannone *), die Zollbeamten haben die Zollfreyheit nur auf dieſe Gattung Papier einſchränken wollen. Dieſes war die Urſache, warum der Buchhandel zu Neapel, zum größten Vortheil der Venetianer, die nach entgegengeſetzten Maximen handelten, in Verfall gerieth. Man behalf ſich in den Neapolitaniſchen Buchdruckereyen auf eine klägliche Weiſe mit dem ungeleimten Papiere, ob es gleich auch mit 10 pro 100 beſchwert war. Durch den neuen Zoll der 55 pro 100 wurde der Buchhandel faſt gänzlich vertilget. Daher ſah man ſich genöthiget, ihn im Jahr 1786. wieder aufzuheben.

Man legte auch einen Zoll von 7 Ducati, 60 Grani auf ein Cantaro fremder Bücher, welcher ungefehr 10 pro 100 beträgt. Der Ertrag dieſer Auflage war:

Im

*) *Storia del Regno di Napoli*, Lib. 27. cap. 4.

Im Jahr	1780		Ducati 2305.	Gr. 41.
—	1781	'	1775.	66.
—	1782	'	1865.	74.
—	1783	'	2147.	57.
—	1784	'	2102.	07.

Wahrſcheinlich iſt ſeitdem die Einfuhre fremder Bücher des Zolls wegen geringer geworden. Meines Erachtens kann man, ein Jahr ins andere gerechnet, dieſen Zoll jährlich auf 2500 Ducati rechnen, und daher ſchließen, daß jährlich 25000 Ducati für fremde Bücher aus Neapel gehen.

Die ſtrengſten Staatsökonomen ſind der Meynung geweſen, daß alle zollbare Waaren dem Staate etwas entrichten, die Bücher aber frey ſeyn müſſen *). Die Bücher ſind das Werkzeug, Kenntniſſe zu erlangen, und müſſen daher befördert und vermehrt werden. Sobald unſer Monarch über dieſen Artikel aufgeklärt wurde, befahl er im Jahr 1786, daß auch dieſe Abgabe aufgehoben würde.

Alſo iſt zu Neapel der neue Papierzoll, das Druckpapier ausgenommen, unverändert geblieben. Die übrigen Abgaben, welche in die Stelle der Tobaksacciſe zu Neapel getreten ſind, 3 Grani vom Rotolo des inländiſchen Haarpuders, und 4. Gr. vom ausländiſchen; Grani 4. vom Rotolo Stärke; 10 Carlini von jedem Karrn Wein, oder 5. Carlini vom Faß Wein; 4 Grani von jedem Peſo Kalk.

*) *Dictionnaire Diplomatique*, Artikel *Finance.*

3. Der Manna-Zoll.

Im Jahr 1562 wurde das Manna mit einem Zoll beſchwert *). Im Jahr 1578 legte man 10 Grani auf das Pfund Manna, wenn es aus dem Reich geführt wurde, und man gab es auf 3 Jahr in Pacht gegen einen Abtrag von 350 Ducati. Im Jahr 1649 wurde dieſer Zoll an die Creditoren des Fiſcus verpfändet, und im Jahr 1667 für 17000 Ducati wieder eingelöſet. Im Jahr 1669 wurde das Manna für ein ausſchließendes Recht des Fiſcus erklärt **). Daher war es niemanden erlaubt, in die Ulmen oder Aeſchbäume zu ſchneiden, oder das Manna zu ſammeln, oder es zu verkaufen, ohne ſchriftliche Erlaubniß ***). Dieſe Abgabe rendirte jährlich gegen 4000 Ducati. Wegen eines ſo geringen Gewinns unterdrückte man einen Zweig des Gewerbes, welchen die Natur andern europäiſchen Provinzen verſagt hat †). Darum ſchafte der König im Jahr 1785 dieſes verhaßte Recht ab, und legte ſtatt deſſelben 1. Grano für den Werth einer Oncia auf die Waaren, die in alle Zollhäuſer des Königreichs aus- und eingehen, nur die Eßwaaren, Weitzen, Oel ausgenommen; doch ſind die

*) Pragm. 1. *de Manna colligenda.*

**) Pragm. 2. *eodem.*

***) Dieſes war der Ertrag des Manna im Jahr 1778. Den Apothekern verkaufte man das Pfund Rotolo Manna für 10 Carlini, und doppelt ſo theuer, wenn es von der reinſten Art, wie lange Zimmetſchalen, war (a cannuolo).

Für

†) Ausgenommen in der toskaniſchen Maremma.

die Gewürze, Zucker, Caffe, Cacao, Wein, Fenchelſamen, gedörrtes Obſt ꝛc. mit eingeſchloſſen.

4. Brantweinspacht.

Das ausſchließende Recht auf den Brantwein, oder Aquavit, ſowohl zum gemeinen Gebrauch, als zu Arzeneymitteln *), kam im Jahr 1679 auf. Damals rendirte es jährlich gegen 12000 Duc. Im Jahr 1680 veräußerte man 2400 Duc. von dieſen Einkünften an den Fürſten von Gallicano zu 6 pro 100 für ein Capital

Für die Erlaubniß, es zu ſammeln, ſammt dem Verkauf an die Apotheker in Baſilicata		Duc. 200.
Für die Erlaubniß in Terra di Bari		58.
in Terra di Ot[illegible]anto		256.
im jenſeitigen Calabrien		240. 58
in Terra di Lavoro		78.
zu Neapel und daſigen Dörfern		980.
An die Franzoſen verpachtet, Cantari 274. 65¾ ordinäres für 36 Duc. 20 Gr. und Cantaro 1. 97½ vom reinſten für 72 Duc. 40 Gr.		10157. 92
Verkauf nach Maltha Cantari 6½ vom reinſten für Duc. 97		636. 74
		12607. 24
Ausgaben. Den Creditoren für das Capital der 30000 Duc.	1200.	
Für wohlfeil eingekauftes Manna	6817. 13	
Koſten für die Einſammlung des Manna	418. 46	
Beſoldungen	1601. 40	
Verſchiedene Koſten	121. 33	
		10258. 32
Reiner Ertrag		2348. 92

* Pragm. 45. *de Vectigalibus.*

von 40000 Duc. und im Jahr 1684. andere 8981. Gr. 58. zu 7 pro 100 für ein Capital von 128421. Duc.

Unter den Theilhabern dieſes ausſchließenden Rechts waren die Erben des Fürſten von Gallicano die vornehmſten. Sie prätendirten die Verwaltung deſſelben. Allein die übrigen behaupteten dieſelbe, und aſſignirten ihnen jährlich 5 pro 100 auf immer, auch im Fall, daß der Ertrag geringer würde. Dieſe Verminderung ereignete ſich wirklich auf folgende Weiſe. Die Engländer kauften jährlich einige hundert Fäſſer Aquavit 88 Ducati fürs Faß, wenn er die Probe des Oels aushielt: denn ſeine größte Vollkommenheit erkennt man daraus, wenn das Oel, das auf ihn gegoſſen wird, unterſinkt. Die Pächter erſannen ein Mittel, wodurch das Oel auch in einem ſchlechten Aquavit unterſank. Daher blieben die Engländer aus, und der Aquavitpacht war von ſchlechtem Gewinn. Es fehlte an Leuten, die ihn pachten wollten, und man übergab ihn in ſolutum den Creditoren des Hofes.

Unter der vergangenen Regierung der Deutſchen, im Jahr 1718, verlangte der Fiſcus, dieſes ausſchließende Recht wieder an ſich zu kaufen; er verglich ſich aber mit den Inhabern gegen eine Summe von 20000 Ducati, und ließ es in ihren Händen.

Die Pächter zahlten jährlich 530 Ducati in den Separationsfond für das Verboth, in den Caſtellen Aquavit, außer dem Ihrigen, zu verkaufen, und für jedes Faß, welches ſie zu Neapel einführten, entrichteten ſie 3 Ducati in der daſigen Zolleinnahme.

Den

Den Aquavit brannten ſie meiſtens aus ſchlechten Weinſorten. Wenn jemand mit Erlaubniß der Pächter Aquavit machte, mußte er ihnen denſelben für 8½ Grani das Pfund überlaſſen, ob ſie es gleich für 21 Grani verkauften. Es war daher nützlicher den ſchlechten Wein wegzuwerfen.

Weil die Aerzte es für nothwendig hielten, daß der Aquavit der Apotheken aus gutem Wein gezogen wäre, ſo war dieſes den Apothekern bis zu einem Barile erlaubt. Den erſten Auguſt 1786 wurde dieſes Monopolium gänzlich aufgehoben*), und der Verluſt der Creditoren durch folgende Zölle erſetzt.

Von fremden Fellen 1. Grano für jedes Stück.
Von fremdem Leder 2½ Grani für jede Haut.
Von eingeſalzenen Waaren 10 Grani für den Cantaro, oder wenn ſie in Fäſſern ſind, 5 Grani für das Barile.

*) Im Jahr 1786 war der Ertrag des Aquavits folgender:

Napoli mit ſeinen Dorfſchaften, und Terra di Lavoro . .	8252
Das dieſſeitige Principato .	241
Das jenſeitige Principato .	504
Contado di Moliſe .	100
Die Provinz Aquila .	82
Die Provinzen von Teramo und Chieti	342
Capitanata . .	380
Terra di Bari und Baſſilicata .	1000
Terra di Otranto . .	1800
Das dieſſeitige Calabrien .	472
Das jenſeitige Calabrien .	500
Summa	13673

Von fremden Weinen, den Sicilianiſchen ausgenommen, 2 Grani für die Caraſa.

Vom Aquavit, wenn er auf fremden Schiffen außer Land geführt wird, 1. Ducato für das Faß. Auf Nationalſchiffen zahlt er nichts.

Dieſe Verfügungen machen dem menſchenfreundlichen Herzen unſeres Königs Ehre. Es wäre zur Wohlfahrt des Landes zu wünſchen, daß alle die übrigen ausſchließenden Rechte, wodurch die Unterthanen gehindert werden; allen möglichen Gewinn aus ihrem Gewerbfleiß zu ziehen, abgeſchaft würden. Sie ſind von Menſchen geſtiftet worden, die ohne Gefühl und Grundſätze handelten. Gegenwärtig ſollten die Fortſchritte, die man in den Cameralwiſſenſchaften gemacht hat, und die Menſchenliebe unſeres Königs zum Grunde der ſtaatswirthſchaftlichen Geſetzgebung gelegt, und alle die Auflagen, welche den Künſten und dem Handel die Hände binden, aufgehoben werden.

Das

Das dreyzehnte Kapitel.

Gegenwärtige Verfaſſung der Heerdſteuern des Königreichs.

§. 1.

Die Steuern jeder Feuerſtätte in den Provinzen.

1. In Terra di Lavoro entrichtet jede Feuerſtätte

Die ordinäre Steuer vom Jahr 1648 ſ	Duc. 4.	Gr. 20
Die 6 Grani für jeden Monath	—	72
Cavalli 28 für 6 Monathe	—	14
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tabak ſ	—	50
Zum Straßenbau	—	20
Für das Landgericht ſ	—	24
Jährliche Steuern jeder Feuerſtätte	6	57 $\frac{1}{2}$

2. Im dieſſeitigen Principato

Die ordinäre Steuer vom J. 1648.	4	20
Die 6 Grani für jeden Monath	—	72
9 Cavalli jeden Monath des Jahrs	—	09
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tabak ſ	—	50
Zum Straßenbau ſ	—	20
	6	28

3. Im

3. Im jenſeitigen Principato.

Die ordinäre Steuer, wie oben	Duc. 4.	Gr. 20
Die 6 Grani monathlich	—	72
$10\frac{1}{8}$ Cavalli monathlich	—	$10\frac{1}{8}$
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tobak	—	50
Zum Straßenbau	—	20
	6	$29\frac{1}{8}$

4. Im Contado di Moliſe.

Die ordinäre Steuer, wie oben	4	20
6 Grani monathlich	—	72
$20\frac{1}{2}$ Cavalli für 6 Monathe	—	$50\frac{1}{4}$
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tobak	—	50
Zum Straßenbau	—	20
	6	$29\frac{1}{4}$

5. Im jenſeitigen Abruzzo.

Die ordinäre Steuer, wie oben	4	26
6 Grani monathlich	—	57
6 Cavalli monathlich	—	06
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tobak	—	50
Zum Straßenbau	—	20
	6	25

6. Im

6. Im diesſeitigen Abruzzo.

Die ordinäre Steuer, wie oben	Duc. 4.	Gr. 20
6 Grani jeden Monath	—	72
Steuer der Cavalli, 12 Grani des Jahrs	—	12
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tobak	—	50
Zum Straßenbau	—	20
	6	31

7. In Capitanata.

Die ordinäre Steuer	4	20
6 Grani jeden Monath	—	72
Steuer der Cavalli, 10⅛ Grani jährlich	—	10⅛
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tobak	—	50
Zum Straßenbau	—	20
	6	29⅛

8. In Terra di Bari.

Die ordinäre Steuer	4	20
6 Grani jeden Monath	—	72
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tobak	—	50
Zum Straßenbau	—	20
	6	19

9. In

9. In Terra di Otranto.

Die ordinäre Steuer	Duc. 4.	Gr. 20
6 Grani monathlich .	—	72
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tobak	—	50
Zum Straßenbau	—	20
	6	19

10. In Baſilicata.

Ordinäre Steuer .	4	20
6 Grani des Monaths	—	72
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tobak	—	50
Zum Straßenbau	—	20
	6	19

11. Im dieſſeitigen Calabrien.

Die ordinäre Steuer	4	20
6 Grani monathlich	—	72
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tobak	—	50
Zum Straßenbau	—	20
	6	19

12. Im

12. Im jenſeitigen Calabrien.

Die ordinäre Steuer	Duc. 4.	Gr. 20
Die 6 Grani jeden Monath	—	72
Für die Landregimenter	—	57
Für den Tobak	—	50
Zum Straßenbau	—	20
	6	19

Dieſe Heerdſteuern zu verwalten, hat eine jede Provinz ihren Schatzmeiſter, deſſen Amt verkäuflich iſt. Die Syndici der Gemeinden fordern die Steuern ein, und übergeben ſie dem Schatzmeiſter. Die ordinäre Steuer von 4 Ducati und 20 Grani wird in 5 Terminen entrichtet, den 20 September ein Drittel, und das übrige, jedesmal 70 Grani, den 20 Novemb., den 20 Januar, den 20 März, den 20 May. Die 57 Grani für die Landregimenter werden in drey Terminen, den 20 May, Septemb., Januar, 19 Grani jedesmal, abgetragen. So werden auch die veräußerten Heerdſteuern in 3 Terminen bezahlt. Die 6 Grani, und die Cavalli werden in den 5 Terminen der ordinären Steuer, und die Steuern für den Tobak und Straßenbau in drey Zielern, entrichtet. Alſo wird auch die ſogenannte Kriegsſteuer (adoa) der Lehen in 3 Terminen abgetragen.

Sehr viele Gemeinden, die unter einem unglücklichen Himmelsſtrich liegen, und keine eigene Einkünfte haben, können ihre Steuern nicht abtragen, als in der Aerndezeit, nehmlich im Auguſt und September. Ihr Unvermögen nach den fiſcaliſchen Terminen auszugleichen,

chen, ſind ſie gezwungen, zu jemanden ihre Zuflucht zu nehmen, der ſich für ſie verpflichte, dem Schatzmeiſter in den geſetzten Terminen ihre Steuern zu bezahlen, wofür ſie ihm 8 und oft 10 pro 100 geben. Dieſe armen Gemeinden pflegen die Vermögen- und Kopfſteuer jeden Monath Auguſt für noch höhere Intereſſen zu verpachten; woraus man abermal ſiehet, daß die Gemeinden nach dem Maaß ihrer Armuth mehr beſchwert ſind, als die reichen.

Dieſes ſind nicht die einzigen Abgaben der Feuerſtätten unſeres Königreichs. Manches haben ſie noch zu den ordentlichen Ausgaben ihrer Gemeinden, welche aber ziemlich mäßig ſind, oder zu den Schulden derſelben beyzutragen *). Im Jahr 1628 unter der Regierung des Herzogs von Alba wurde dem Regenten Tappia aufgetragen, den Etat der Einkünfte und Abgaben aller Gemeinden des Königreichs aufzuſetzen. Man ſetzte damals feſt, was eine jede Gemeinde für Advokaten, Aerzte, Uhrmacher, Brunnen, ꝛc. ausgeben könnte. Ereignet ſich ein außerordentlicher Nothfall einer ungewöhnlichen Ausgabe, ſo muß die Gemeinde, wäre ſie auch am äuſſerſten Ende von Calabrien, von Terra d' Otranto, oder Abruzzo gelegen, von der königlichen Rechnungskammer zu Neapel die Erlaubniß dazu erhalten. Der hierzu beſtellte Commiſſär, welcher 300 Meilen entfernt iſt, verſagt, oder verſtattet dieſelbe nach Gefallen;

*) Es wäre der Mühe werth, die Schulden, welche die Gemeinden der Feldwerkzeuge wegen gemacht haben, zu berechnen.

Gefallen; und erhält eine Bezahlung dafür, denn ohne Geld iſt auf dieſer Welt nichts auszurichten.

Wir haben das politiſche Syſtem, welches die Vicekönige unſerm Königreiche gegeben haben, ſattſam entwickelt. Alle öffentliche Geſchäfte der Tribunäle der Hauptſtadt werden durch untergeordnete Agenten verrichtet, welche keine Gelegenheit verſäumen, die Gemeinden des Königreichs in Contribution zu ſetzen. Daher kommt es, daß eine Gemeinde, die vom Fiſcus auf 500 Ducati Heerdſteuer taxirt iſt, für dergleichen Erpreſſungen, die von unſern Geſetzen eben ſo ſehr misbilliget, als durch den Gebrauch von jeher beſtätiget werden, noch einmal ſo viel entrichten muß.

Es iſt unvermeidlich, daß in einer ſolchen Verfaſſung auch in dem Regiment der Vorſteher der Gemeinden viel Unrecht geſchehe. Daher bleibe ich immer feſt bey meiner Meynung, daß die allgemeine Regierung eines Staats das Geſchäft eines weiſen Monarchen, alles das übrige aber dem Municipalregiment unterworfen ſeyn müſſe.

§ 2.

Allgemeiner Steueranſchlag der Provinzen *).

1. Terra di Lavoro oder Campagna.

Dieſe Provinz wird heut zu Tage zu 51999 Feuerſtätten gerechnet.

Die

*) Es hat mir unglaubliche Mühe gekoſtet, dieſe allgemeine Ueberſicht, ob ſie gleich nicht die vollkommenſte iſt, zu entwerfen,

Die Steuer von 4 Duc. 20 Grani von jeder Feuerſtätte *), beträgt in der ganzen Provinz Duc. 177845. 04

Hier=

ſen, und zwar wegen der Steuerfreyheiten und Privilegien vieler Gemeinden. In der königlichen Rechnungskammer iſt der Gebrauch nicht, allgemeine Berechnungen zu machen; daher kennt man ſehr wenig den Zuſtand der Provinzen, und die Abgaben, womit eine jede insbeſondere beſchwert, und was davon veräußert iſt. Ein jeder dieſer Gegenſtände erfordert im Nothfall eine ſehr mühſame Unterſuchung, um vollkommene Kenntniß davon zu haben. Ich habe dieſe Schwierigkeit allzuſpät wahrgenommen, und mich allzuſehr auf den Befehl des Königs verlaſſen, welcher nicht konnte befolgt werden. Zu gegenwärtigem Behuf habe ich mich begnügt, den Steueranſchlag von 4 Duc. 20 Grani, wie er im Jahr 1669 gedruckt worden, mitzutheilen, weil er die privilegirten Feuerſtätten enthält, die weniger entrichten. In Anſehung der übrigen alten Heerdſteuern habe ich ſo viel nicht präſtiren können. Doch kann der Unterſchied nur gering ſeyn. Was die Steuern der Lehen anbelangt, ſo habe ich mich an den Etat des Jahrs 1754 gehalten, der ſich in dem Kammerarchiv gefunden hat. Die Beamten haben bewieſen, wie unbekannt ihnen der gegenwärtige Zuſtand iſt, und wie unendlich mühſam es ſeyn würde, ihn zu entwerfen. Alles iſt dunkel und ungewiß, ſobald es darauf ankömmt, den wahren Zuſtand des Staates zu wiſſen. Vielleicht gelinget es mir, bey der Beſchreibung der Provinzen etwas vollſtändiges zu liefern.

*) Die Menge der Zollfreyheiten in dieſer Provinz kann man ſich nicht beſſer vorſtellen, als wenn man betrachtet, daß ſie im Jahr 1669 zu 56990 Feuerſtätten angeſchlagen wurde, welche, 4 Duc. 20 Gr. für jede Feuerſtätte gerechnet, eine Summe von 239400 Duc. abwerfen mußten, und doch nur 198849 betrugen. Alſo belaufen ſich die Steuerfreyheiten auf 40550 Ducati.

Hiervon ſind den Creditoren angewieſen,	Duc. 154558. 80	
Und in der Militärkaſſe bleiben	23286. 24	
	177845. 04	
Die 6 Grani von jeder Feuerſtätte		37439. 28
Die 28 Cavalli von jeder Feuerſtätte		6667. 78
Die Grani 57		29639. 43
Für den Tobak		28754. 50
Zum Straßenbau *)		9522. 80
Für die Seethürme **)		378.
Für das Landgericht		12479. 76
		302726. 59
Die Lehen entrichten, nach dem Fuß der Kriegscontingente	24733. 64	
Hierauf ſind angewieſen Duc. 17771. 13.		
Auch bezahlen ſie zum Straßenbau	10514. 74	
		35248. 38
Was die Gemeinden mehr als die Lehen bezahlten		267478. 21

M 2 2. Das

*) Von dieſer und von der Tobaksſteuer iſt keine Gemeinde ausgenommen. Es iſt zu merken, daß die Steuer vom Straßenbau, und die übrigen Heerdſteuern nicht alle auf der nehmlichen Anzahl der Feuerſtätten beruhen.

**) Ordentlicher Weiſe werden 10 Duc. für Kriegsmunitionen, und 3 Ducati 50 Grani monathlich für die Schildwachen, ob ſie gleich abgeſchaft worden ſind, entrichtet.

2. Das dieſſeitige Principato.

Wird gegenwärtig auf 31434 11/12 Feuerſtätten taxirt.

Die Steuer von 4 Duc. 20 Grani von jeder Feuerſtätte		126881. 80
Hiervon ſind den Creditoren angewieſen	74893. 17	
Bleiben in der Militärcaſſe	51988. 63	
	126881. 80	
Die 6 Grani des Monaths von jeder Feuerſtätte		22632. 48
Cavalli 9 von jeder Feuerſtätte		2172. 00
Für das Landgericht		1806. 48
Die 57 Grani von jeder Feuerſtätte		17917. 38
Für den Tobak, 50 Grani von jeder Feuerſtätte		16833. 62
Für den Straßenbau, 20 Grani		6286. 80
Für die Seethürme		2478.
		197008. 56
Die Lehen bezahlen nach dem Fuß der ehemaligen Kriegscontingente 17662. 48		
Hiervon ſind den Creditoren angewieſen 12633. 91		
Auch entrichten ſie zum Straßenbau	2978. 85	
		20641. 33
Folglich bezahlen die Gemeinden mehr als die Lehen		176367. 23

3. Das

3. Das jenſeitige Principato.

Wird gegenwärtig auf 21175⅚ Feuerſtätten gerechnet.

Steuer der 4 Duc. 20 Grani von jeder Feuerſtätte		86453. 59
Hiervon ſind den Creditoren angewieſen	Duc. 63195. 96	
Bleiben in der Militärcaſſe	23257. 63	
	86453. 59	
Die 6 Grani		15246.
Die Cavalli		2117.
Die 57 Grani		12069. 75
Die 50 Grani für den Tobak		11144. 37
Die 20 Grani zum Straßenbau		4115. 20
		131145. 91
Die Lehen entrichten nach dem Fuß der ehemaligen Kriegscontingente	15121. 62	
Von dieſen ſind den Creditoren angewieſen 11207		
Auch zahlen ſie zum Straßenbau	4316. 95	
		19438. 57
Folglich bezahlen die Gemeinden mehr als die Lehen		111707. 34

4. Contado di Moliſe.

Wird gegenwärtig taxirt auf 12663 Feuerſtätten.

Die 42 Carlini für jede Feuerſtätte		51228. 21
Von welchen den Creditoren aſſignirt ſind	28865. 42	
Bleiben in der Militärcaſſe	22362. 79	
	51228. 21	
Die 6 Grani für jede Feuerſtätte		8797. 44
Die 20½ Cavalli für jede Feuerſtätte		1243. 46
Die 57 Grani		6965. 40
Die 50 Grani für den Tobak		6313. 50
Die 20 Grani für den Straßenbau		2525. 41
		77073. 42
Die Lehen bezahlen nach dem Fuß der ehemaligen Kriegscontingente	4898. 44	
Hiervon ſind aſſignirt Duc. 3132. 86		
Zum Straßenbau	1520. 73	
		6419. 17
Folglich zahlen die Gemeinden mehr als die Lehen		Duc. 70654. 25

5. Das

5. Das jenſeitige Abruzzo.

Wird gegenwärtig auf 33384 Feuerſtätten berechnet.

Die 4 Ducati 20 Grani für jede Feuerſtätte		138488. 08
Hiervon ſind aſſignirt den Creditoren	51096. 79	
Bleiben in der Militärcaſſe	87391. 29	
	138488. 08	
Die 6 Grani von jeder Feuerſtätte des Monaths		24036. 48
Die Cavalli		2003. 04
Die 57 Grani von jeder Feuerſtätte		19028. 88
Die 50 Grani für den Tobak		16676. 50
Die 20 Grani für den Straßenbau		6652. 66
Für die Seethürme		288.
		207173. 60
Die Lehen bezahlen nach dem Fuß der ehemaligen Kriegscontingente	14629. 67	
Davon ſind aſſignirt Duc. 7590.		
Zum Straßenbau	1794. 84	
		16424. 51
Folglich bezahlen die Gemeinden mehr als die Lehen		190749. 09

6. Das

6. Das diesſeitige Abruzzo.

Wird gegenwärtig auf 21074½ Feuerſtätten taxirt.

Die 4 Duc. 20 Grani für jede Feuerſtätte		83409. 32
Davon ſind den Creditoren aſſignirt	43278. 38	
Bleiben für die Militärcaſſe	40130. 94	
	83409. 32	
Die 6 Grani für jede Feuerſtätte		15173. 27
Die 57 Grani		12012. 18
Die Cavalli		2528. 88
Die 50 Grani für den Tobak		10910. 32
Die 20 Grani zum Straßenbau		4223. 60
Für die Seethürme		342.
		128599. 57
Die Lehen entrichten nach dem Fuß der ehemaligen Kriegscontingente	8935. 13	
Von dieſen ſind aſſignirt 4857. 66		
Zum Straßenbau	2032. 64	
		10967. 77
Folglich bezahlen die Gemeinden mehr als die Lehen		117631. 80

7. Capitanata.

Wird gegenwärtig taxirt auf 18555 Feuerſtätten.

Die 4 Duc. 20 Grani von jeder Feuerſtätte		77418. 76
Von welchen den Creditoren aſſignirt ſind	26494. 93	
Bleiben für die Militärcaſſe	50923. 83	
	77418. 76	
Die 6 Grani von jeder Feuerſtätte		13359. 60
Die Cavalli		1603. 60
Die 57 Grani für die Landregimenter		10576. 35
Die 50 Grani für den Tobak		9228. 50
Die 20 Grani zum Straßenbau		2711.
Für die Seethürme und Seewachen		2034. 30
Für die königliche Stutterey in Puglia *)		574.
		117506. 11
Die Lehen entrichten nach dem Fuß der ehemaligen Kriegscontingente 12726. 35		
Hiervon ſind aſſignirt 8343		
Zum Straßenbau	3145. 43	
		15871. 78
Folglich bezahlen die Gemeinden mehr als die Lehen		Duc. 101634. 33

*) Zur K. Stutterey contribuiren folgende Oerter:

Aſcoli	Duc. 158
Bovino	131
Candela	151
S. Agata	134
Summa	574

8. Terra di Bari.

Wird gegenwärtig zu 37405½ Feuerſtätten taxirt.

Die Steuer von Duc. 4 Gr. 20		150193. 30
Hiervon ſind den Creditoren aſſignirt	56347. 53	
Bleiben in der Militärcaſſe	93845. 77	
	150193. 30	
Die 6 Grani von jeder Feuerſtätte		26931. 60
Die 57 Grani		21320. 85
Die 50 Grani für den Tobak		18702. 67
Die 20 Grani zum Straßenbau		7481. 06
Für die Seethürme		1577.
		226206. 48
Die Lehen bezahlen nach dem Fuß der ehemaligen Kriegscontingente	10294. 25	
Hiervon ſind aſſignirt 7401. 57		
Zum Straßenbau	24782. 18	35076. 43
Folglich bezahlen die Gemeinden mehr als die Lehen		191130. 05

9. Terra di Otranto.

Wird gegenwärtig auf $37594\frac{1}{2}$ Feuerſtätten taxirt.

Die Steuer von Duc. 4. Gr. 20		147067. 99
Hiervon ſind aſſignirt	64606. 15	
Bleiben in der Militärcaſſe	82461. 84	
	147067. 99	
Die 6. Grani von jeder Feuerſtätte		27067. 68
Die 57 Grani		21428. 58
Die 50 Grani für den Tobak		18708. 66
Die 20 Grani zum Staßenbau		7341. 46
Für die Seethürme		3216.
		224830. 37
Die Lehen bezahlen nach dem Fuß der ehemaligen Kriegscontingente	21008. 05	
Hiervon ſind aſſignirt 14149. 98		
Zum Straßenbau	5516. 11	
		26524. 16
Folglich zahlen die Gemeinden mehr als die Lehen		198306. 21

10. Ba-

10. Baſilicata.

Wird gegenwärtig auf 27853 Feuerſtätten taxirt.

Die 4. Duc. 20 Grani von jeder Feuerſtätte			115425. 15
Hiervon ſind den Creditoren aſſignirt		45674. 93	
Bleiben in der Militärcaſſe		69750. 22	
		115425. 15	
Die 6 Grani von jeder Feuerſtätte			20231. 28
Die 57 Grani			16016. 43
Die 50 Grani für den Tobak			13988. 00
Die 20 Grani zum Straßenbau			5570. 60
Für die Munitionen der Seethürme			488.
			171719. 46
Die Lehen entrichten nach dem Fuß der ehemaligen Kriegscontingente		19411. 24	
Hiervon ſind aſſignirt	11171. 51		
Zum Straßenbau		5262. 98	24674. 22
Folglich zahlen die Gemeinden mehr als die Lehen		Duc.	147045. 24

11. Das

11. Das diesſeitige Calabrien.

Wird gegenwärtig auf 31075 Feuerſtätten taxirt.

Die Steuer von 4 Duc. 20 Grani 128331. 66

Hiervon ſind den Creditoren aſſignirt 38967. 91.

Bleiben für die Militärcaſſe 89363. 75

128331. 66

Die 6 Grani von jeder Feuerſtätte	22374.
Die 57 Grani	17712. 75
Für die Seethürme	1304.
Die 50 Grani für Tobak	15542.
Zum Straßenbau	6176.
	191440. 41

Die Lehen entrichten nach dem Fuß der ehemaligen Kriegscontingente 10418. 20

Hiervon ſind aſſignirt 6227. 59

Zum Straßenbau 5246. 01 — 15664. 21

Folglich entrichten die Gemeinden mehr als die Lehen Duc. 175776. 20

12. Das

12. Das jenſeitige Calabrien.

Wird gegenwäriig auf 46098 Feuerſtätten taxirt.

Die 4. Duc. 20 Grani von jeder Feuerſtätte		175953. 66
Hiervon ſind aſſignirt den Creditoren	49475. 45	
Bleiben für die Militärcaſſe	126478. 21	
	175953. 66	
Die 6 Grani von jeder Feuerſtätte		30983. 58
Die 57 Grani		26248. 66
Zum Unterhalt der Seethürme		15726. 90
Die 50 Grani für den Tobak		23052.
Die 20 Grani zum Straßenbau		9191. 40
		280156. 20
Die Lehen zahlen nach dem Fuß der ehemaligen Kriegscontingente	16095. 60	
Hiervon ſind aſſignirt den Creditoren 6964. 87		
Zum Straßenbau	5533. 06	
		21628. 66
Folglich entrichten die Gemeinden mehr als die Lehen		258527. 54

Re-

Recapitulation.

Alſo entrichten die Provinzen des Königreichs

Terra di Lavoro	Duc. 302726. 59
Das diesſeitige Principato	197008. 56
Das jenſeitige Principato	131145. 91
Contado di Moliſe	77073. 42
Das jenſeitige Abruzzo	207173 60
Das diesſeitige Abruzzo	128899. 57
Capitanata	117506. 11
Terra di Bari	226206. 48
Terra d' Otranto	224830. 37
Baſilicata	171719. 46
Das diesſeitige Calabrien	191440. 41
Das jenſeitige Calabrien	280156. 20
	2255586. 68

Die Lehen entrichten

In Terra di Lavoro	35248. 38
Im diesſeitigen Principato	20641. 33
Im jenſeitigen Principato	19438. 57
Im Contado di Moliſe	6419. 17
Im jenſeitigen Abruzzo	16424. 52
Im diesſeitigen Abruzzo	10967. 77
In Capitanata	15871. 78
In Terra di Bari	35076. 43
In Terra di Otranto	26524. 16
In Baſilicata	24674. 22

Im

Im dieſſeitigen Calabrien	15664. 21
Im jenſeitigen Calabrien	21628. 66
	248379. 20

Alſo zahlen die Gemeinden der Provinzen mehr als die Lehen 2007007. 48

Wir erſehen nur hieraus, was der Fiſcus eigentlich von den Gemeinden an Heerdſteuern erhält. Es wäre aber auch nöthig zu wiſſen, was ſie bey Gelegenheit ſolcher Steuern neben her entrichten müſſen. Dieſes iſt nicht möglich zu berechnen. Doch iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß es wenigſtens den vierten Theil der berechneten Heerdſteuern betrage. Setzt man alſo 563896. 67 zu der Summe von 2255586. 68 ſo haben wir die ganze Summe von Duc. 2819483. Gr. 35. die wir als die wahre Summe betrachten müſſen, womit die Gemeinden des Königreichs insgeſammt beſchwert ſind. In dieſer Rechnung ſind die eigenen Auflagen der Gemeinden, welche von den Rechtsgelehrten der alten Römer Privatſteuern *) genannt wurden, nicht begriffen.

§. 3.

*) L. 16. D. de ver. ſign. Man leſe Cujacius über dieſes Geſetz, und den Card. de Luca de Regalibus, diſc. 43. n. 6.

§. 3.

Betrag der Steuer von den Gütern abweſender Bürger und Fremden (valimento).

Dieſer Tribut, welcher unter die unmittelbaren Steuern gehört, liegt hauptſächlich auf Feuerſtätten und Gütern abweſender Bürger, und auf ſogenannten Kriegscontingenten abweſender Lehenherrn, und iſt insgeſammt veräußert worden. Dieſes Verzeichniß zeigt theils den verglichenen vierten Theil theils den ganzen Ertrag der Güter.

In Terra di Lavoro. Der verglichene vierte Theil .	1002. 44	
Der ganze Ertrag	108. 66	
		1111. 10
Im dieſſeitigen Principato. Der verglichene 4te Theil	315. 22	
Der ganze Ertrag	33. 50	
		348. 72
Im jenſeitigen Principato. Der verglichene 4te Theil		332. 96
Im Contado di Moliſe. Der verglichene 4te Theil	283. 60	
Der ganze Ertrag	31. 62	
		315. 22

Im jenſeitigen Abruzzo.
Der verglichene 4te Theil 562. 27
Der ganze Ertrag 1177.
——— 1739. 27

Im diesſeitigen Abruzzo. Der verglichene 4te Theil. 403. 48
Der ganze Ertrag 60. 19
——— 463. 67

In Capitanata. Der verglichene 4te Theil 111. 92
Der ganze Ertrag 13.
——— 124. 92

In Terra di Bari. Der verglichene 4te Theil 1159. 46
Der ganze Ertrag 74. 53
——— 1224. 99

In Terra di Otranto.
Der verglichene 4te Theil 1699. 15
Der ganze Ertrag 114. 54
——— 1813. 69

In Baſilicata. Der verglichene 4te Theil 1907. 68
Der ganze Ertrag 51. 58
——— 1959. 26

Im

Im diesſeitigen Calabrien.

Der verglichene 4te Theil	1098. 66	
Der ganze Ertrag	22. 31	
		1120. 97

Im jenſeitigen Calabrien. Der verglichene 4te Theil

Theil	1981.	
Der ganze Ertrag	1190. 60	
		3171. 60
	Summa	23726. 3

Hierzu kommen noch Ducati 6110, Grani 52, welche unter dem Nahmen Valimento von den Einnehmern dieſes Tributs eingefodert werden 6110. 52

Die ganze Summe 29836. 55

Das vierzehnte Kapitel.

Von den Zöllen und Zollämtern.

Von Tributen hat man in unſern Zeiten viele ſinnreiche und ſchöne Bücher geſchrieben, die uns zwar gute Syſteme, und verſchiedene Methoden zur Beruhigung derer, die ſie entrichten, an die Hand geben, aber zur Heilung der politiſchen Uebel der Nationen wenig wirken. Solche Methoden ſpeculativer Philoſophen ſind meiſtens unbrauchbar, theils weil ſie ſich zu den Sachen ſelbſt nicht ſchicken, theils auch wegen der nicht berechneten Hinderniße. Jch finde mich in meiner ſchweren Arbeit genöthiget, mich an Thatſachen zu halten, und die angenehmen Träume von der allgemeinen Wohlfahrt andern zu überlaſſen.

Die Abgaben, welche von den Zollämtern eingenommen werden, kommen entweder von den ein- und ausgehenden Waaren, oder von der Ausfuhre der natürlichen Landesprodukte, oder von den Mauthbedienungen.

§. 1.

Gegenwärtiger Zuſtand der Zoll-Einnahmen.

Unſere Zolleinnahmen ſind in drey allgemeine Zollämter eingetheilt. Das erſte iſt das Zollamt zu Neapel, welches die Hauptſtadt ſammt ihren Dorfſchaften, Terra di Lavoro, das dies- und jenſeitige Abruzzo, das diesſeitige Principato, und das Jahrmarkt zu Foggia begreift. Das zweyte iſt das Zollamt von Puglia,

Puglia, welches ſich über die Provinzen Capitanata, Terra di Bari, Terra di Otranto, und Baſilicata erſtreckt. Das dritte iſt das Zollamt von Calabrien, und enthält beyde Calabrien. Die zwo inwärtigen Provinzen, Contado di Moliſe und das jenſeitige Principato, haben keine Zollämter in dem Verſtande, wie ſie hier genommen werden.

Nur drey Zölle ſind allen Zollämtern gemein. Dieſe ſind das Lagergeld von 25 Grani vom Werth einer Oncia, der neue Seezoll von 6 Grani vom Werth einer Oncia, und der neue Impoſt von 15 Grani vom Werth einer Oncia *). Die übrigen Zölle werden nicht überall, und nicht auf die nehmliche Weiſe entrichtet.

Der Kaufzoll von 18 Grani vom Werth einer Oncia wird in den Zollhäuſern der Provinz Puglia wohl dreymal entrichtet, wie wir in kurzem ſehen werden, ob dieſes gleich der pragmatiſchen Verordnung Ferdinands I. welche denſelben nur einmal vorſchreibt, zuwider iſt **). Dieſe älteſte Art Zoll wird zu Gaeta von allen Sachen, die in den Handel kommen, zu Neapel aber nur vom Oel und von Seidenmanufakturen, und zwar nur einmal, entrichtet. Die Zeit, da andere Waarenartikel davon befreyet worden ſind, iſt unbekannt. In den Provinzen iſt er überall, unter dem Nahmen Marktzoll,

 und

*) Zu Cava, welches zum Zollamt von Neapel gehört, zahlt durch ein beſonderes Privilegium der Bürger nur 6 Grani Kaufzoll, der Fremde aber 18 Grani vom Werth einer Oncia, wenn es keine Eßwaaren ſind. Auch der Zoll von 13 Grani wird hier bezahlt, wenn es keine Eßwaaren ſind.

**) Siehe das 6. Kap. dieſes Bandes.

und nach verſchiedenen Tariffen üblich, und wird von jeder Waare, ſo oft ſie verkauft wird, entrichtet.

§. 2.

Von den Zolleinnahmen zu Neapel im dies-ſeitigen Principato, und in Abruzzo.

In dieſem allgemeinen Zollamte, welches von Neapel benannt wird, wird für nicht eßbare Waaren vom Werth einer Oncia entrichtet

Das Lagergeld,	Grani	25
Der Zoll des Vandeinden und Romer		25
Der neue Impoſt		15
Für den königlichen Hof		30
Die 23 Grani für die Stadt		23
Für den aufgehobenen Mannapacht		1
	Summa Duc.	1. 19
Der neue Seezoll		6
		1. 25
In der Hauptſtadt der Kaufzoll in dem größern Waarenlager (buon denaro)		20
	Die ganze Summe zu Neapel	1. 45.

Wenn die Waaren gewogen werden, ſo zahlen ſie noch außer dem das alte Wagegeld 5 Grani vom Cantaro, und das Peſo und mezzo Peſo, welches zuſammen 80 Grani vom Cantaro ausmacht. Außer dieſen Abgaben iſt

iſt der Zucker noch mit andern zween Zöllen, nehmlich mit 10 und 12½ Carlini der Cantaro, und das Wachs mit 1½ Grani das Pfund beſchwert.

Sind es aber Eßwaaren, ſo wird von dem Werthe einer Oncia entrichtet.

Lagergeld,	Grani 25
Zoll des Vandeinden und Romer	25
Der neue Impoſt	15
Neuer Seezoll	6
	Grani 71
In der Hauptſtadt der Kaufzoll in dem großen Waarenlager	20
	Summa Grani 91

Wagegeld 80 Grani vom Cantaro, wie jede andere nicht eßbare Waare.

Für geſalzene Waaren wird entrichtet

Lagergeld	Grani 25
Neuer Impoſt	15
Der neue Seezoll	6
	46

Geſalzene Fiſche zahlen noch außerdem 37½ Grani vom Cantaro für das mezzo Peſo.

Weil Neapel ein freyer Hafen iſt, ſo haben die Fremden daſelbſt das Privilegium, ihre Waaren ein Jahr lang in dem Zollhauſe liegen zu laſſen, ohne etwas zu

zu bezahlen. Wenn ſie dieſelben nach dem Verlauf eines Jahrs weiter fortſchaffen wollen, ſo entrichten ſie ein Drittel der Zölle.

Von den beſondern Zolleinnahmen des allgemeinen Zollamts von Neapel, wo überall das nehmliche entrichtet wird, einen Begriff zu geben, und die Zollſtätten kennen zu lernen, will ich folgenden Etat vom Jahr 1778, da der Zoll von der Bearbeitung roher Materialien aufgehoben wurde *), hier mittheilen, ſo wie ich ihn berichtiget habe.

Neapel.

Die allgemeine Caſſe	342708
Die untergeordneten Caſſen	102995
Zoll von der Bearbeitung roher Materialien (Minuto)	24756
Die Caſſe auf dem Molo grande	5846

Die

*) Die hier verzeichneten Zölle ſind nicht nur jährlich verſchieden, ſondern auch nicht die einzigen. Denn zu Neapel haben die 23 Grani und 3 Carlini vom Werth einer Oncia ihre eigene Berechnung. In Puglia und Calabria wird das Wagegeld beſonders berechnet. So haben auch die Privatinhaber der Zölle ihre eigenen Caſſen. Auch iſt gegenwärtig der Ertrag der Zölle durch diejenigen vermehrt worden, die an die Stelle der aufgehobenen Abgaben des Manna, Aquavits, und von der Bearbeitung roher Materialien getreten ſind. Hier iſt nur die Abſicht, eine Idee von der Eintheilung der Zollſtätten, nicht von den Einkünften ſelbſt, zu geben. Dieſes wird anderswo geſchehen. Der Inhaber der verkauften und verpachteten Zölle ſind ſo viele, daß es unendlich ſchwer ſeyn würde, die Einkünfte ihrer Kaſſen zu berechnen.

Die Caſſe auf Porto Salvo		7563
— — Mercato		13316
Der Schlagbaum an der See, wo der Weinzoll entrichtet wird		85
Der Schlagbaum an Caſa nova		4967
— — — della Maddalena		2467
— — — Capo di Chino		5185
daſelbſt für geſalzene Fiſche		910
— — — Capo di Monte		230
— — — Cavone di Miano		57
— — — Orſolone		6
— — — Antignano		8
Zolleinnahme vom Markte		308
— von Feluken und Fahrzeugen		35
— von trockenen Mehlſpeiſen auf dem Molo		15
Von den Dorfſchaften		20752
		532209

Terra di Lavoro.

Sorrento	1261	
Caſtello a Mare	13944	
Procida	651	
Iſchia	478	
Pozzuoli	4008	
Gaeta, und was davon abhängt	4942	
S. Germano	2650	
		27934

Das dieſſeitige Principato.

Capri	27	
Majuri und Amalfi	3369	
Vietri	2117	
Salerno	7838	
Cilento	2026	
		15377

Abruzzo *).

Das dieſſeitige Abruzzo 18598

enthält folgende Zollſtätten:

Atri
Civitella del Tronto
Francavilla
Giulia nuova
Lanciano
Montorio
Ortona
Peſcara
Teramo
Vaſto

Das jenſeitige Abruzzo 8326

enthält folgende Zollſtätten:

Aquila
Accumuli

Amatrice

*) Die Zollbücher in Abruzzo ſind in der größten Verwirrung. Die Zollſtätten ſchicken ihre Berechnungen nicht ein. Viele derſelben nehmen ſehr wenig ein.

Amatrice
Balzorano
Brittoli
Buſſi
Capiſtrello
Carſoli
Caſtel di Sangro
Civita ducale
Civita reale
Colle longo.
Introdoco
la Poſta
Leoneſſa
Lofreni
Montereale
Paganica
Petrella di Cicoli
Popoli
Tagliacozzo

Summe Duc. 602444

Die Päſſe

bey Cammarelle =	3344	
Projerola =	61	
Arpaja =	473	
Dugenta und Cajazzo	530	
Del Cardinale	2419	
		6827

Jahr=

Jahrmärkte		
zu Salerno im September	24487	
zu Capua im September	3	
zu Averſa im May	703	
zu Foggia	2586	
		27779
Da der Tobak verpachtet war, rendirte er durch einen Vergleich 5200 Duc. Gegenwärtig, wie ſchon angemerkt worden iſt, werden Ducati 6, Grani 18 vom Cantaro entrichtet, die in eine beſondere Caſſe fließen. In der allgemeinen Berechnung der Zolleinkünfte werde ich den Ertrag dieſes Artikels anmerken.		
Von den Strafen des Schleichhandels und andere Gefälle		2700
Beſondere Zoll-Caſſen.		
Die zwo beſondern Auflagen auf den Zucker, welche 2 Duc. 25 Grani vom Cantaro betragen, haben rendirt		20183
Der Zoll von 3 Torneſi vom Pfund Wachs		3813
Die 3 Carlini vom Werth einer Oncia Waaren		118510
Die 23 Grani		90860
Die ganze Summe		873116

§. 3.

§. 3.

Von den Zöllen in Puglia.

Dieſe ſind von denen, die wir in den Provinzen des allgemeinen Zollamtes von Neapel angemerkt haben, unterſchieden. In Puglia wird, ohne Unterſchied der Eßwaaren, in allen Land-Zollſtätten vom Werth einer Oncia entrichtet

Kaufzoll, dreymal *)	Grani	54
Lagergeld		25
Der neue Impoſt		15
Vom Manna		1
		95

Wenn die Waaren dem Gewicht unterworfen ſind, ſo werden für primo und ſecondo peſo 50 Grani vom Cantaro, und für das ſogenannte Piſillo, welches das alte jus ponderis iſt, 5 Grani bezahlt. Gehen die Waaren zur See außer Landes, ſo wird noch außerdem der neue Zoll, 6 Grani vom Werth einer Oncia entrichtet. Die Ausfuhre des Oels iſt noch mit dem jus exiturae 25 Grani vom Werth einer Oncia beſchwert. Kaiſer Friederich II. ſoll der Stifter dieſer Abgabe ſeyn. Außer dem wird noch die Auflage für die Beſchützung des Handels zur

*) Nehmlich 18 Grani für den Markt des Käufers, 18 für den Markt des Verkäufers, und 18 für den zukünftigen Verkauf. Die eingehenden Waaren zahlen für die geſagten drey Märkte. Die ausgehenden Waaren zahlen nur für die zwey erſten Marktplätze, außer wenn es Hülſenfrüchte oder Orangerie ſind.

zur See, und die ſtatt des Branteweinpachts eingeführte Abgabe entrichtet. Das Peſo und mezzo Peſo, die Abgabe für den Schutz des Seehandels, und vom Tobak haben ihre eigenen Berechnungen.

Es ſind in Puglia Zollſtätten, wo ganz beſondere Zölle üblich ſind, z. B. zu Manfredonia das Stapelrecht von 9 Grani vom Werth jeder Oncia Waaren, zu Barletta das jus portatae, welches 1 Duc. 50 Grani von kleinen, und 3 Ducati von großen Schiffen beträgt.

Die Zolleinnahmen in Puglia wurden im Jahr 1649 veräußert, und im Jahr 1760 wieder eingelöſet, und mit der königlichen Schatzkammer vereint, welche den ehemaligen Inhabern für ihr Capital von 1575760 Duc. 50 Grani, 4 pro 100, oder die jährliche Summe von 63030 bezahlt. Für ein Capital von 96915 Duc. 90 Grani werden jährlich 3848 Duc. 61 Gr. vom neuen Impoſt genommen.

In dieſen Provinzen beſitzen die Baronen verſchiedene Zollſtätten. In der Provinz Bari ſind von Alters her zu Mola eine königliche und lehensherrliche Zolleinnahme. Dieſe nimmt den Zoll von den Landesprodukten des Gebieths von Mola ein, wenn ſie hier ein- oder ausgeführt werden. Er beſtehet in dem Lagergelde von 15 Grani vom Werth einer Oncia (indeß daß in der königlichen Zollſtätte nur 10 Grani entrichtet werden); im neuen Seezoll von 6 Grani vom Werth einer Oncia; im Wagegeld, und in der Abgabe, die auf der Ausfuhre des Oels liegt. Zu Molfetta iſt eine gleiche lehensherrliche Zolleinnahme,

nahme, welche außer den erwähnten Zöllen, noch 18 Grani vom Werth einer Oncia Marktzoll einfordert. Damit dieſe Zölle den königlichen Einnahmen nicht zum Nachtheil gereichten, ſo wurden ſie im Jahr 1753, da man die veräußerten Zölle der Provinz Puglia dem Fiſcus wieder einverleibte, vom Hofe im Pacht genommen, die erſte für die jährliche Summe von 1800, und die zweyte für 2458 Ducati 90 Grani.

Zu Barletta wird unter der Benennung Pelo e Fraſca (Haar und Buſch) ein ſehr alter Zoll, von Fellen, Kreide, Holz, und geſalzenen Fiſchen, die in dieſer Stadt ein- und ausgeführt werden, entrichtet. Man hatte ihn einigen Privatperſonen verliehen, und ſie im Jahr 1445 in ihrem Beſitze beſtätiget. Auch dieſen pachtete der Hof im Jahr 1754 für die jährliche Summe von 60 Ducati.

Ich liefere ein Verzeichniß der Zollſtätten der in Puglia begriffenen Provinzen, nach dem Etat vom Jahr 1778.

Capitanata.

Termoli, königliche Zollſtätte	3087	
eine Lehensherrliche	86	
Fortore, eine Ladeſtätte am Fluß	4140	
S. Mannajo, königliche Zollſtätte	82	
auch eine Lehensherrliche	421	
Pieſchici	199	
Vieſti	1406	
Rodi	1273	
Manfredonia	2691	
Strafgelder für Unterſchleif	10	
Verſchiedene Gefälle	140	
		13535

Terra di Bari.

Bari	17343	
Monopoli	6769	
Biſceglia	7879	
Trani	8347	
Barletta	5894	
Mola	1560	
Polignano	120	
Giovinazzo	1026	
Molfetta	3565	
Der Paß der Brücke zu Barletta	144	
— der Brücke zu Canoſa	4745	
Zoll der Bearbeitung roher Materalien	800	
		58192

Terra

Terra di Otranto.

Oſtuni	꞉	53	
Brindiſi	꞉	3183	
Lecce	꞉	2586	
Otranto	꞉	7192	
Nardo	꞉	1504	
Gallipoli	꞉	45473	
Taranto	꞉	15808	
Verſchiedene Gefälle, beſonders Strafgelder für Unterſchleif	꞉	87	
			75868

Abgeſonderte Zoll=Caſſen

zu Barletta, der Zoll del Pelo e Fraſca	꞉	60	
Molfetta, eine lehensherrliche Einnahme	꞉	2288	
Mola, eine lehensherrliche Zollſtätte	꞉	1604	
			3952

Baſilicata.

Die Zolleinnahmen ſind zu Rocca imperiale, und rendirten im obbeſagten Jahr ꞉ Duc. 3255

Die ganze Summe 154820

§. 4.

Die Zollſtätten in Calabrien.

In den Provinzen Calabriens entrichten die Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, wenn ſie von einem Orte zum andern, oder aus einer Provinz in die andere zu Land gehen, vom Werth einer jeden Oncia

25 Grani Lagerzoll.

15 Grani neuer Impoſt.

Peſo, die erſte Hälfte, 25 Grani vom Cantaro.

Peſo, die zwryte Hälfte, 25 Grani vom Cantaro.

Wagegeld (jus ponderis) 5 Grani vom Cantaro.

Gehen aber ſolche Waaren zur See von einer Provinz in die andere, ſo zahlen ſie außer dem noch den neuen Zoll, 6 Grani von dem Werth einer Oncia, und 12 Grani von der Oncia für den Schutz des Seehandels.

Lebensmittel, z. B. Getreide, Hülſenfrüchte, Kaſtanien, Feigen, ꝛc. zahlen innerhalb der Provinzen zu Lande nichts, gedörrte Weintrauben, und Feigen ausgenommen, welche dem neuen Impoſt der 15 Grani von dem Werth einer Oncia, und dem Lagerzoll der 25 Grani unterworfen ſind. Gehen aber die beſagten Lebensmittel von einer Provinz in die andere zur See, ſo entrichten ſie insgeſammt das Lagergeld, den neuen Impoſt, den neuen Zoll, und die Abgabe für den Schutz des Seehandels ſammt dem Zoll für Gewicht und Maaß.

Tücher und andere Waaren, welche aus fremden Ländern kommen, zahlen den Lagerzoll, den neuen Impoſt, und 1. Grano für den aufgehobenen Mannapacht.

Ge-

Geſalzene Fiſche zahlen nicht nur den Lagerzoll, und den neuen Impoſt, ſondern auch das Primo und Secondo Peſo, welches 25 Grani beträgt, 5 Grani Wagegeld, und die Abgabe für den aufgehobenen Brantweinpacht.

Zucker, Pfeffer, Zinn, Meſſing, und alles was nach dem Gewicht verkauft wird, und den Werth von 30 Ducati überſteigt, zahlen den Lagerzoll, den neuen Impoſt, das Wagegeld, die Abgabe für das Manna, das Primo Peſo von 25 und das Secondo Peſo von noch andern 25 Grani.

Von Neapel haben wir ſchon anderswo angemerkt, daß daſelbſt die fremden Weine, die Felle und gegerbte Häute die Abgabe für den abgeſchaften Aquavitpacht entrichten.

Alle Waaren zahlen 18 Grani vom Werth einer Oncia für den Markt des Käufers; dieſe Abgabe wird aber in ſehr wenigen Zollſtätten des Fiſcus eingefordert, weil ſie faſt überall an die Baronen veräußert iſt. Dieſe fordern das Marktgeld von den ein- und ausgehenden Waaren, wenn ſie auch zum Gebrauch ihrer Vaſallen gehören.

Das Oel, welches nur von einem Ort in den andern geführt wird, zahlt nicht mehr, als den Lagerzoll; gehet es aber aus dem Königreiche, ſo iſt es auch dem jus porti, welches 15 Grani vom Werth einer Oncia beträgt, und dem neuen Zoll von 6 Grani von der Oncia unterworfen. So viel wird in den Zollhäuſern bezahlt. Andere Abgaben müſſen noch an die Inhaber der Oel- und Seifen-Acciſe entrichtet werden.

Der Etat dieſer Zölle war im Jahr 1778 folgender:

Das diesſeitige Calabrien.

Amantea	1028	
Belvedere	686	
Cariati	126	
Caſal nuovo	17	
Caſtrovillari	199	
Cedraro	309	
Corigliano	61	
Coſenza	406	
Fiumo freddo	782	
Fuſcaldo	910	
Nocera	249	
Paola	1677	
Roſſano	2504	
S. Lucido	176	
S. Giovan in Fiore	36	
Scalea	2895	
Strongoli	197	
Getroffene Vergleiche	602	
Verſchiedene Verpachtungen	2357	
Gefälle von Jahrmärkten	778	
Contraband	9	
		16004
In dieſer Provinz wird an den Schatzmeiſter für Ankergeld bezahlt		115
		16119

Das

Das jenſeitige Calabrien.

Badolato	1601
Bagnara	765
Cardinale	102
Caſal nuovo	658
Catanzaro	910
Cotrone	2969
Cutro	807
Fabrizia	20
Garropoli	111
Girace	110
Maida	373
Maratea in Baſilicata	700
Monteleone	105
Nicaſtro	1163
Nicotera	314
Palmi	3391
Pizzo	2464
Poliſtina	243
Reggio	4881
Roccella	644
Roſarno	400
Scilla	518
Serra	117
Sinopoli	747
Soriano	246
Squillace	788
Taverna	26

Tropea	1610
Getroffene Vergleiche	1963
Aus den verpachteten Triften für die Heerden des Marchiſats Cutro und Cotrone	965
Von dem Markt und der Vogtey Tropea, und daſiger Trift	652
Von dem Pacht des Actuariats der Vogtey zu Tropea	35
Strafgelder für Schleichhandel	318
Verſchiedene Gefälle	2290
Die ganze Summe	47425

In dieſer Provinz werden außer den Zöllen folgende Abgaben an den Schatzmeiſter entrichtet. Wir wollen den jetzigen Betrag derſelben angeben:

Die neue Auflage für den Bau des Hafens zu Cotrone	Duc. 1236. 00
Für die Beleuchtung des Hafens	184. 00
Aus dem Zollhauſe und der Vogtey zu Tropea	120.
Aus dem Zollhauſe, und Actuariat zu Girace	110.
Ankergeld *)	1000.
	2650.

§. 5.

*) Dieſen ſonſt veräußerten Zoll hat der Hof in Calabrien wieder eingelöſet. Wo keine Zollſtätte iſt, wird er von den Vorſtehern der Gemeinde eingenommen.

§. 5.

Vom Peſo und mezzo Peſo.

Wir haben den Urſprung dieſer Art Zölle anderswo geſehen. Im Jahr 1649 veräußerte ſie der Hof zur Bezahlung einer Summe von 119077 Duc. 79 Grani, und im Jahr 1753 kaufte er ſie wieder, und gab den Creditoren eine Anweiſung von 4761 Duc. 35 Grani jährlicher Intereſſen zu 4 pro 100 auf dieſelben. In den Zolleinnahmen zu Neapel werden dieſe Abgaben mit andern Zöllen berechnet; aber in den Zollſtätten in Puglia und Calabrien haben ſie eine eigene Caſſe. Im Jahr 1778 rendirten beyde in Puglia Duc. 14536. Grani 86, und in einem Verlauf von 5 Jahren, von 1782 bis 1786, ein Jahr ins andere gerechnet, 18281 Duc. 20 Grani. In Calabrien haben ſie in den zehen Jahren von 1773 bis 1782, ein Jahr ins andere gerechnet, 8668 Duc. 40 Gr. abgeworfen. Alſo machen ſie zuſammen ein jährliches Einkommen von 26950 Duc.

Kurze Ueberſicht des gegenwärtigen Etats der drey allgemeinen Zollämter des Königreichs.

Das allgemeine Zollamt von Neapel.

Jahre.	Allerley Zölle	Grani 23 vom Werth einer Oncia.	Duc. 2. Gr. 25 vom Cantaro Zucker.	3 Torneſi vom Pfunde Wachs.
1782	583080. 12	110615. 39	21524. 89	4235. 59
1783	613572. 03	111755. 15	24903. 01	4230. 98
1784	681067. 56	119210. 07	27179. 79	4796. 02
1785	704228. 55	129231. 20	27121. 21	5282. 07
1786	725723. 02	129451. 98	27490.	3855. 35
Summe	3307671. 28	600263. 79	128218. 90	22400. 01
ein Jahr ins andere	661534	120052	25643	4480.

Alle Einkünfte
ein Jahr ins andere gerechnet

661534
120052
25643
4480

811709.

Das

Das allgemeine Zollamt von Puglia.

Jahre	Allerley Zölle.	Peſo e Fraſca zu Barletta	Zolleinnahme zu Mola	Zolleinnahme zu Molfetta.
1782	192662.22	33. 18	1710.59	3267.50
1783	182843.03	38. 47	3353.81	1995.12
1784	202957.32	25. 62	1718.09	1621.73
1785	184929.94	22.	1014.73	1518.67
1786	282958.29	11. 30	2455.95	2410.28
Summe	1049350.80	130. 57	10253.14	10813.30
ein Jahr ins andere	209870	26	2050	2162.

Alle Einkünfte
ein Jahr ins andere gerechnet

209870
26
2050
2162

214108.

Baſilicata.

Rocca imperiale *)	=	34000
Maratea **)	=	8000
		42000

 Das

*) Gehört zu den Zöllen von Terra d'Otranto.
**) Gehört zu den Zöllen des jenſeitigen Calabriens.

Das allgemeine Zollamt von Calabrien.

Jahre	Das dieſſeitige Calabrien.	Das jenſeitige Calabrien.
1784	19097. 46	49284. 31
1785	19677. 75	30648. 41
1786	28647. 60	58975. 11
Summe	67417. 81	138907. 83
ein Jahr ins andere	22470	46302

Einkünfte, ein Jahr ins andere gerechnet

Das dieſſeitige Calabrien		22470
Ankergeld	-	115
Das jenſeitige Calabrien	-	46302
Ankergeld	-	2650
		71537

Schutz des Seehandels, und die Abgaben für den aufgehobenen Manna- und Aquavit-Pacht.

Jahre.	Schutz des Seehandels.	Für den aufgehobenen Manna-Pacht.	Für den aufgehobenen Aquavit-Pacht *)
1782	34385. 73		
1783	39025. 47		
1784	44928. 50		
1785	49067. 82	7338. 81	
1786.	51742. 87	6878. 74	14510
Summe	119150. 34	14217. 55	
ein Jahr in andere	43830	7109	

Jahre

*) Jetzt, da ich dieſes ſchreibe, iſt die Berechnung dieſes Jahrs noch nicht aus den Provinzen angekommen. Zu Neapel hat dieſe Abgabe 10509 Duc. rendirt.

Tobacksacciſe, 6 Ducati 18 Grani vom Cantaro.

Jahre.	Cantari.	Ducati.
1784	11191. 59	61571. 64
1785	10050. 40	56210.
1786	11651. 81	53583. 39
Summe	32893. 80	171365. 03
ein Jahr ins andere	11000	57121.

Recapitulation der Zolleinnahmen.

1. Neapel, ſammt Terra di Lavoro, Principato und Abruzzo	811709
2. Puglia	214108
3. Baſilicata	42000
4. Calabrien	71537
5. Peſo und mezzo Peſo des Königreichs	26950
6. Schutz des Seehandels	43830
7. Für das Manna	7109
8. Für den Aquavit	14510
9. Tobaks-Acciſe	57121
Summe	1288874

Das

Das funfzehnte Kapitel.

Zölle von der Ausfuhre der Landesprodukte; Sackzoll; Zollbedienungen.

Wen die inländiſchen Waaren aus dem Königreiche geführt werden, ſo ſind ſie nicht nur mit den gewöhnlichen Zöllen, ſondern außerdem noch für die Ausfuhr mit zwo beſondern Abgaben, welche di Tratta und di Officj genannt werden, beſchwert. Carl I. beſtellte Aufſeher (maeſtri portolani) über die Seehafen, und Seeküſten, ohne deren Wiſſen keine Art von Waaren ein- oder ausgeführt werden könnte *). Den erſten Zoll für die Ausfuhre des Weitzens und der Gerſte ſtiftete er im Jahr 1284. Gegenwärtig fordern die Aufſeher der Seehäfen das jus ſalmarum von den Lebensmitteln, die aus einer Provinz in die andere, oder aus dem Reiche gehen, und einige von ihnen ſo gar auch den Zoll von ſonſt erlaubter Ausfuhre (tratta ſciolta) der Landesprodukte, z. B. von Mandeln, Johannisbrod, Holz, Seide, Schwefel, Honig, Hanf, Wein, Orangerien, und andern, die nicht zu den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen gehören **). Dieſe Einnahmen kommen in die Militärcaſſe vermittelſt der Soprintendenza. Hingegen können Weitzen und anderes Getreide, Hülſenfrüchte, Oel ꝛc. ohne Erlaubniß des Königs nicht

*) Cap. *ut illorum fraudibus.*

**) Faſt alle inländiſche Waaren ſind dieſer Art Zoll unterworfen, und was unbegreiflich iſt, ſogar Gold und Silber.

nicht aus dem Königreich geführt werden. Die Ausfuhre ſolcher Sachen heißt tratta legata, die gefeſſelte oder gehemmte Ausfuhre. Dieſe Erlaubniß ertheilt die königliche Rechnungskammer, welche auch die daher fließenden Einkünfte verwaltet. Die Ausfuhre der Nudeln von Torre della Nunziata und Amalfi war vor dem Jahr 1778 frey. Geſalzene Fiſche in geringer Quantität, ſind nicht verbothen auszuführen, gleichwie auch die gedörrten Weintrauben (Roſinen) und Feigen, es ſey denn daß ſie 100 Cantari an Gewicht ausmachen, in welchem Fall der Portolano die Erlaubniß ertheilt. Welche unnütze Ausnahme!

Das vornehmſte unter den Landesprodukten, deren Ausfuhre verbothen, iſt der Weitzen. Gehet er von Neapel außer Land, ſo zahlt er in daſigem Zollamte nicht mehr als Grani 1½ vom Tomolo. Wird er aus Puglia ausgeführt, oder von einem Ort in den andern tranſportirt, ſo zahlt er 39 Grani von der Oncia des currenten Preiſes. Iſt er für die Proviantháuſer zu Neapel beſtimmt, ſo iſt er von allen Abgaben frey *), und zahlt nur das Schutzgeld des Seehandels. Der Zoll der Ausfuhre ſteigt gemeiniglich nicht über 25 Grani vom Tomolo, und man hat kein Beyſpiel, daß er weniger als 20, oder mehr als 60 Grani betragen habe.

Im Jahr 1555 wurden 7 Carlini auf jedes Faß italieniſchen Wein (vino latino) und 12 Carlini auf jedes Faß griechiſchen Wein (vino greco) gelegt, welche Abgabe

*) Pragm. *de Annona civ. Neap.*

gabe im Jahr 1567 auf beyden Seiten mit 3 Carlini vermehrt wurde, und weil man bemerkte, daß viele Fremde leere Weinfäſſer aus dem Lande führten, ſo wurde auch jedes leere Faß mit 3 Carlini beſchwert.

Auf die Ausfuhre des Oels wurde im Jahr 1713 ein Ducato auf die Soma gelegt, außer den 33 Carlini, welche an die Inhaber des Oels- und Seifenzolls, wovon wir bey den veräußerten Zöllen handeln werden, entrichtet werden müſſen. Die Ausfuhre der Seife iſt erlaubt, und zahlt 42 Grani vom Cantaro.

In den Provinzen Capitanata, Terra di Otranto und Terra di Bari, wird außer dem gewöhnlichen Waarenzoll, und der Abgabe der Ausfuhre, noch der Sackzoll (jus ſaccariae) von den Landesprodukten, die in Säcken aus dem Reiche gehen, entrichtet.

Nachdem im Jahr 1785 das ausſchließende Recht, das Manna zu ſammeln, zu verkaufen und aus dem Reiche zu verſenden, aufgehoben worden iſt, ſo iſt die Ausfuhre deſſelben gegen eine Abgabe von 4 Ducati vom Cantaro ordinären Manna (a ſorte) und gegen eine doppelte Abgabe, wenn das Manna von der feinſten Art (a cannuolo), erlaubt.

Wir haben anderswo angemerkt, daß die Abgabe von dem Werth der Bearbeitung der rohen Kunſtmaterialien des Landes (minuto) im Jahr 1779 aufgehoben wurde. Sie wurde zu Neapel entrichtet, wenn die Waaren von da aus entweder in fremde Länder, oder in andere Provinzen des Königreichs geführt wurden. Sie betrug

betrug in einer Zeit von 6 Jahren, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich zu Neapel 74470 Duc. 61 Grani *). Ob ſie gleich aufgehoben iſt, ſo wird ſie doch noch immer von verſchiedenen Waaren unter dem Namen des Ausfuhrzolls entrichtet. In dem erwähnten Verlouf von 6 Jahren fand man, daß dieſe Waaren ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 22518 Duc. 82 Grani betrugen. Da man dieſen unſchicklichen Zoll aufhub, zog man dieſe Summe von dem erwähnten ehemaligen Betrag der 74470 Duc. 61 Grani ab, um nur die übrigen 51951 Duc. 79 Grani durch eine andere Abgabe zu erſetzen. Die Waaren, welche nicht mehr unter dem Titel *minuto*, ſondern unter dem Namen der Ausfuhre verzollt werden, ſind die gezogenen Seidenzeuge, verarbeitetes Holzwerk, gebrauchte Sachen, gehechelter Hanf und Flachs, Stricke, Zwirn, Eſſig, Aquavit, Weinſtein, Epheugummi ꝛc.

Anſtatt des abgeſchaften Aquavitpachts iſt auf jede Tonne, die auf fremden Schiffen aus dem Lande gehet, die Abgabe von 2 Duc. gelegt worden. Inländiſche Schiffe ſind davon frey.

§. 1.

Von den Hafenmeiſtern (maeſtri portolani).

Ehe ich den Etat der Ausfuhre vor Augen lege, muß ich nothwendig von den Hafenmeiſtern handeln.

Ihr

*) Der König behielt ſich vor, auch in den übrigen Zollſtäten des Königreichs dieſe Abgabe aufzuheben, wo ſie aber noch immer üblich iſt.

Ihr Amt iſt verkäuflich. Gleichwie gegenwärtig ihre vornehmſte Verrichtung darin beſtehet, daß ſie unterſuchen, ob die Waaren, die aus dem Lande gehen, den Zoll der Ausfuhre entrichtet haben; alſo ſind auch alle Ausfuhren von einer Provinz in die andere ihrer Aufſicht unterworfen, und müſſen mit ihrer ſchriftlichen Bewilligung geſchehen. Allen Unterſchleif zu verhüthen, darf keine Waare, die der Abgabe der Ausfuhre unterworfen iſt, in den Oertern, die nah am Meer liegen, aufbehalten werden. Der nehmlichen Urſache wegen ſind auch die ausländiſchen Waaren, wenn ſie aus dem Königreiche gehen, von der Bewilligung des Hafenmeiſters nicht ausgenommen. Alſo ſind alle dem Zoll der Ausfuhre unterworfene Waaren unter ſeiner Aufſicht, welcher Umſtand in dem erſten Bande dieſes Werks übergangen worden iſt. Der Hafenmeiſter iſt gewiſſer Maaßen Herr über den Seehandel, und kann überaus viel dabey gewinnen.

In einigen Zollſtätten iſt noch ein anderer Beamter, *Trattiere* genannt, der ein ſchriftliches Zeugniß von dem entrichteten Zoll der Ausfuhre ertheilen muß. Ohne dieſes Zeugniß kann man die ſchriftliche Bewilligung des Hafenmeiſters nicht erlangen. Alſo ſind die Waaren, welche aus dem Lande gehen, außer den gewöhnlichen Zöllen, auch dem Karrn- oder Laſtthier-Zoll (jus Salmarum) dem Zoll der Ausfuhre, dem Certifikat des Trattiere, der ſchriftlichen Bewilligung des Hafenmeiſters, und den Erpreſſungen dieſer Beamten unterworfen.

Wenn

Wenn Lebensmittel, und andere Produkte aus einer Provinz in die andere geführt werden, müſſen außer den gewöhnlichen Zöllen, und der Abgabe für den Schuß des Seehandels, auch die Bewilligung des Hafenmeiſters, und die Bürgſchaft de immittendo bezahlt werden. In dieſem Fall wird der Tomolo Weitzen auf 20 Carlini geſchätzt, und für die erwähnte Bürgſchaft fordert der Hafenmeiſter gemeiniglich 4 pro 100. Für kleine Artikel, die keinen Cantaro an Gewicht betragen, wird keine Bürgſchaft verlangt; eine ſchriftliche Verſicherung, ſie nicht aus dem Lande zu führen, mit 20 Grani, iſt hinreichend.

Die Gefälle der Hafenmeiſter kann man als wahre Zölle, womit unſer Seehandel beſchwert iſt, betrachten. Um die Wiederholung zu vermeiden, will ich dem folgenden Verzeichniſſe dieſer Aemter, die Einkünfte derſelben beyfügen, ohne jedoch zu glauben, daß ſie ſich nicht weit höher belaufen. Ehedem waren der Hafenmeiſter (portolani) nur ſechs, und hatten den Titel Secreti (die geheimen). Gegenwärtig haben wir ihrer vierzehn, und ſind folgende:

1. In Terra di Lavoro; gewinnt	Ducati 7000
2. Im diesſeitigen Principato, und einem Theil von Baſilicata	2500
3. Im diesſeitigen Calabrien	2500
4. Im jenſeitigen Calabrien	2800
5. In Maratea	300
6. In Terra d'Otranto, und einem Theil von Baſilicata	150

7. In Gallipoli	.	150
8. Stellvertreter in der Stadt Otranto		100
9. In Lecce	.	100
10. In Brindiſi	.	100
11. In Terra di Bari und Capitanata		5500
12. In Manfredonia	.	500
13. In San Mannajo und Fortore	.	300
14. In Abruzzo	.	2500
		24500

Es giebt noch andere Portolani, die von dieſen abhangen, zu Monopoli, Biſeglia, Nardo, ꝛc. und meiſtens Portolanoti genannt werden.

§. 2.

Vom jus ſalmarum.

Außer den gewöhnlichen Zöllen muß dieſe Abgabe für Lebensmittel, und andere meßbare Produkte, welche zur See aus dem Lande oder von einer Provinz in die andere gehen, Hafer, und Leinſamen ausgenommen, an den Hafenmeiſter entrichtet werden. Der jährliche Betrag dieſes Zolls iſt gewöhnlich folgender:

1. Terra di Lavoro	.	Duc. 3000
2. Das diesſeitige Principato	.	2000
3. Das diesſeitige Calabrien	.	160
4. Das jenſeitige Calabrien	.	300
5. Baſilicata und Maratea	.	10
6. Terra di Otranto	.	420

7. Gal-

7. Gallipoli	10
8. Die Stadt Otranto	6
9. Lecce	10
10. Brindiſi	8
11. Terra di Bari und Capitanata	4000
12. Manfredonia	400
13. Fortore	180
14. Abruzzo	4000
	14484

§. 3.

Zölle von der Ausfuhre der Landesprodukte.

Unſer Plan erfordert nicht, alles im Kleinen zu berechnen. Dieſes wäre auch nicht in allen Artikeln möglich. Denn in der innern Verwaltung unſerer Finanzen gehet es ſo verwirrt zu, daß man oft unauflösbare Unterſchiede und Zweifel antrift. Ich will den jährlichen Betrag dieſes Zweigs unſerer Finanzen, ſo wie ich ihn aus den Rechnungen vom Jahr 1782 bis 1786 gezogen habe, hier mittheilen.

Ausfuhre des Oels, ein Ducato von der Soma.

Dieſer Zoll iſt ſehr vielen Veränderungen unterworfen, je nachdem Ueberfluß oder Mangel an Oel im Lande iſt. In Terra di Lavoro wird er mit andern Zöllen in den Zollhäuſern eingenommen, und berechnet. In den übrigen Provinzen hat er in einem Verlauf von

5 Jahren, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich eingetragen:

Im diesſeitigen Principato	Duc. 931
In beyden Calabrien	32444
In Capitanata, Terra di Bari, Baſilicata, mit der Ausfuhre der Seife, 42 Grani vom Cantaro	49416
In Abruzzo	2356

Ausfuhre verſchiedener anderer Landesprodukte.

In Terra di Lavoro. Hülſenfrüchte, Holz, Hanf, Flachs, gedörrtes Obſt ꝛc.	4048
Wein, und leere Weinfäſſer *)	16929
Neapel. Bohnen	65
Rohe Seide, 180000 Pfund	18000
Im diesſeitigen Principato, Holz,	6608
Gedörrtes Obſt, Einnahme des Portolano	536
In Amalfi, und Torre dell' Annunziata, Nudeln	4304
Im diesſeitigen Calabrien, Einnahme des Portolano von Produkten, deren Ausfuhre nicht verbothen iſt	2687

Im

*) In den übrigen Provinzen iſt der Zoll von der Ausfuhr der Weine in den Berechnungen der Hafenmeiſter mit enthalten. Im Jahr 1782 giengen 34460 Weinfäſſer aus Terra di Lavoro.

Im jenſeitigen Calabrien, gedörrtes Obſt, geſalzene Speiſen, Holz ꝛc.	1634
Lakritzenkuchen, 70 Grani vom Cantaro	3000
In Capitanata, Terra di Bari, Terra di Otranto und Baſilicata	8478
Weiße Seife in Bari und Capitanata, 10 Carlini vom Cantaro	375
Reis, 50 Grani vom Cantaro	180
Die Ausfuhre des Weitzens wird nur in Zeiten des Ueberfluſſes erlaubt. Wir rechnen hier jährlich 100000 Tomoli, zu 25 Grani den Tomolo	125000
	176991

Recapitulation.

Ausfuhre der Landesprodukte	176991
Jus ſalmarum	14504
Summe	191495

§. 4.

Rechte der Zollbedienten.

In allen Zollſtätten ſind in vergangenen Zeiten verſchiedene Dienſte mit gewiſſen Rechten geſtiftet worden, nicht jederzeit aus Noth, ſondern um ſie zu verkau-

ſen, und Geld daraus zu ziehen. Dergleichen ſind der Zolleinnehmer, ſein Schreiber, der Hafenmeiſter, der Beyſitzer deſſelben, der Vicehafenmeiſter, der Hafenhüther, der Credenziere, der Meſſer, der Aufſeher über das Waarenlager, der Packmeiſter, der Durchſucher der Säcke, der Obermeckeler, der Oberlaſtträger, Bardello, Schiffzieher, der Verſiegler, Zuſpünder, der Aufſeher über die Schiffsladungen, und a. m. Zu Barletta iſt ein Pferdedienſt, wo man ſich zum Transport der Waaren ſeiner eigenen Pferde nicht bedienen kann. In allen Zollſtätten hört man eine Menge ſeltſamer Namen von Zollbeamten, die ein eigenes Wörterbuch anfüllen würden. Dieſelben haben das Recht, gewiſſe Abgaben von denen zu fordern, welche die Waaren in oder außer Land führen. Eigentlich ſind die Gefälle derſelben nichts anderes, als wohlthätige Gaben des Handels. Die Inhaber ſolcher Dienſte haben jederzeit die Kunſt verſtanden, mit ihrem dafür bezahlten Kapital über die vorgeſchriebenen Gränzen zu wuchern.

Da die verkauften Zölle den Eigenthümern in Verwaltung gegeben wurden, blieben die von der Regierung beſtellten Dienſte, und um Geld aufzutreiben, verkaufte man ſie, oder vielmehr ihre Gefälle. Weil aber zur Verwaltung der gekauften Zölle neue Dienſte nöthig waren, ſo iſt dieſelbe noch gegenwärtig in ſehr vielen Oertern mit einer verdoppelten Zahl ſolcher Dienſte beläſtiget, welche theils zur Zollverwaltung (ad onus arrendamenti) gehören, theils nur gewiſſe Gaben ad onus curiae einfordern.

Solche

Solche Abgaben ſind wahre Zölle, und zum allgemeinen Beſten wäre es nöthig, ſie genau zu berechnen. Allein hierzu ſind meine wenigen Kräfte nicht hinreichend. Ihrer Anzahl nach, glaube ich, müſſen ſich ihre ſämtlichen Einkünſte auf 100000 Ducati belaufen. Kenner werden mich keiner Uebertreibung beſchuldigen.

Wir wollen zu den Dienſten fortſchreiten, welche vom Fiſcus zur Verwaltung der Zölle beſtellt ſind.

§. 5.

Proviant-Amt auf den Gränzen in Terra di Lavoro und Abruzzo.

Wahrſcheinlich iſt dieſes Amt von Karl I. geſtiftet worden *). Seine Abſicht war, zu verhüten, daß der nöthige Vorrath an Lebensmitteln nicht aus dem Königreiche geführt würde. Dieſes war ein wahres Mittel, den Mangel ins Königreich einzuführen; denn nach dem Maaß, als der Abſatz der Landesprodukte gehindert wird, nimmt die Reproduction ab **). Die Einnahmen die-

*) Man ſehe ſeine Verordnungen unter den Capiteln des Reichs unter dem Titel: de cuſt. paſſ. et graſſiae, und die pragm. de extract. animalium.

**) Trotz der Verbothe wird auf den Gränzen des Reichs ein beträchtlicher Unterſchleif, beſonders mit Vieh getrieben, wovon ein anſehnlicher Gewinn gezogen werden könnte, wenn ſie verzollt würden. Durch die Verbothe glaubt man Ueberfluß und wohlfeilen Preis der Lebensmittel in der Hauptſtadt zu bewirken. Sie verzehrt jährlich gegen 25000 Stück Rindvieh. Um ſich dieſer Anzahl zu verſichern, trägt man das Geſchäft ungefähr 50 Negotianten auf,

dieſes Amtes hießen Paßzoll, Gränzzoll (del dicino). Eine ſolche Einrichtung gereichte den Provinzen zum Verderben, weil dieſes Amt ſich nach der Vorſchrift des Proviantamts der Hauptſtadt richten mußte. Der Verwalter dieſes Amts (capitano della graſcia) iſt verpflichtet, auf den Gränzen des Königreichs zu wachen, daß keine verbothene Lebensmittel aus dem Lande gehen, und von den erlaubten die vorgeſchriebenen Abgaben entrichtet werden. In verſchiedenen Gegenden hat man die Wache, und folglich die Bedrückungen verdoppelt. Im erſten Bande haben wir geſehen, daß Ferdinand I. dieſe Feſſeln des Handels zerbrach. Allein im Jahr 1486 wurden ſie vermittelſt einer pragmatiſchen Verordnung (de extract Animal.) wieder hergeſtellt.

Dieſes Amt hat zwo Caſſen, eine welche 20 Meilen von den Gränzen entfernt iſt, und caſſa di precauzione genannt wird, und die andere auf den Gränzen, welche ultima eſitura heißt *). Wer an die Gränzen oder über die

auf, die mit Patenten des neapolitaniſchen Proviantamts verſehen, alle Provinzen durchſuchen, und das gekaufte Vieh den neapolitaniſchen Fleiſchern verkaufen. Dieſe ſind keine ſchicklichen Mittel, den Preis der Lebensmittel zu erniedrigen; ſie werden vielmehr hierdurch theurer, durch den Gewinn der Aufkäufer. Die Freyheit des Handels kann nur allein die Hauptſtadt des Ueberfluſſes an Lebensmitteln verſichern. Die Waaren ſtrömen natürlicher Weiſe in große Städte, wo die Conſumption groß iſt, und fliehen von Oertern, wo Knechtſchaft und Monopolium herrſchen.

*) Ich will hier beyfügen, was man an dieſes Amt entrichten muß, wenn die Ausfuhre von Seiten der Regierung erlaubt iſt:

Klep-

die Gränzen des Königreichs fährt, muß die Pferde bey der Caſſe di Precauzione angeben, und daſelbſt Bürgſchaft leiſten, daß er ſie innerhalb einer gewiſſen Zeit zurückbringen wird; wofür er gegen eine gewiſſe Abgabe einen Zettel erhält, der ihn vor fernern Beläſtigungen ſchützt. Vieh, Getreide, Gold, Silber, Geld ſind verbothen auszuführen. Diejenigen, welche in dem Diſtrikt von 20 Meilen, von den Precautionscaſſen bis an die Gränzen wohnen, müſſen ebenfalls Bürgſchaft leiſten, wenn ſie daſelbſt Vieh kaufen, daſſelbe nicht aus dem Königreich zu führen; und der Capitano dieſes Amts unterſucht alle vier Monathe, ob das Stückvieh noch vorhanden iſt; widrigenfalls wird gerichtlich wider den Beſitzer inquirirt. Wer in dieſem Diſtrikt Vieh beſitzt, muß jedes Jahr im Monath Januar daſſelbe dem Capitano des Proviantamts anzeigen, und zwey Carlini dafür entrichten, ob dieſes gleich nach den Geſetzen unentgeltlich geſchehen ſollte. Eine jede Gemeinde dieſes Diſtrikts muß ein genaues Verzeichniß von allem Vieh, Getreide, und Hüſenfrüchten ihrer Flur ins Proviantamt einſenden. Und niemand darf etwas von dieſen Artikeln von einem Ort in den andern führen, ohne einen Zettel des Capitano, wofür fünf Grani von der Soma oder Fuhre entrichtet werden. Eine Fuhre,

Klepper und Maulthiere, für jede 15 Ducati ihres Werths, 1 Duc.
Schafe und Ziegen, fürs Hundert 4 Ducati.
Schöpſe, fürs Hundert 9 Ducati.
Ochſen, fürs Hundert 10 Duc., wenn es Kühe oder junge Rinder ſind, Duc. 28. Gr. 80.
Lebensmittel, 10 pro 100 ihres Werths.

die nicht mit einem ſolchen Zettel des Capitano verſehen iſt, wird ſogleich ſammt dem Laſt- und Zugvieh für den Fiſcus verkauft, und die Perſonen werden eingekerkert. In Oertern, die nur acht Meilen von den Gränzen liegen, darf niemand, ohne Erlaubniß des Capitano, Lebensmittel in ſeinem Landhaus aufbehalten. Das ſind Einrichtungen vergangener Zeiten, und ſolche Ideen hatte man von der Staatswirthſchaft.

I. Das Proviantamt in Terra di Lavoro.

Der reine Ertrag dieſes Amtes war im Jahr 1778 folgender. Man ſiehet hier auch die Oerter der Einnahme.

Die Caſſe zu	Neapel	ꞏ	117. 57
	Capua	ꞏ	271. 96
	Alvito	ꞏ	00. 00
	Arpino	ꞏ	45. 72
	Arce	ꞏ	28. 42
	Fondi	ꞏ	168. 45
	Campo di Mele	ꞏ	24. 61
	Itri	ꞏ	31. 51
	Iſola di Sora	ꞏ	78. 40
	Iſoletta	ꞏ	136. 84
	Lenola	ꞏ	104. 85
	Monticello di Fondi		64. 37
	Paſtena	ꞏ	61. 13
	Pico	ꞏ	10. 13
	Pontecorvo	ꞏ	100. 00

Die

Die Caſſe zu Sora		98. 32
	Rocca Secca	30. 56
	S. Angelo di Teodice	2. 71
	S. Germano	2. 49
	S. Giovanni in carico	34. 28
	Sperlonga	38. 78
	Vergleiche und Contrabande	42. 16
		1493. 26

II. Das Proviant-Amt in Abruzzo.

Im diesſeitigen Abruzzo.

Atri	Controguerra
Caſtellana	Montorio
Civitella del Tronto	Scorrano
Colonnella	S. Egilio.

Im jenſeitigen Abruzzo.

Accumuli	Leoneſſa
Amatrice	Luco
Avezzano	Magliano
Balzarano	Opi
Capiſtrello	Petrella di Cicoli
Caſtel di Sangro	Poſta
Civita ducale	Rajano
Collelongo	Roccaſalle
Introdoco	Tocco.
Leofreni	

Der Ertrag vom Jahr 1778 belief ſich auf 2497 Duc. 58 Gr.

Koſten.

Koſten.

Dem Auffeher des Proviantamtes	Duc.	432
Dem Verwalter zu Teramo		144
Einem andern daſelbſt		96
Dem Caſſirer in Aquila		30
Für Soldaten im diesſeitigen Abruzzo		288
im jenſeitigen Abruzzo		432
Porto für das Geld, von Teramo nach Aquila		45
		1467

Alſo betrug der reine Ertrag 1030 Ducati 58 Grani. Hierbey iſt merkwürdig, daß die Koſten dieſer Einnahme ſich auf 40 pro 100 beliefen, und der Ertrag nicht über die Hälfte betrug. Vom Jahr 1782 bis 1786 wurden in den Proviantämtern von Terra di Lavoro und Abruzzo folgende Summen eingenommen:

	Terra di Lavoro.	Abruzzo.
Jahre 1782	1794. 85	3313. 21
1783	1790. 98	2769. 25
1784	2249. 63	2667. 83
1785	2394. 70	2364. 44
1786	1307. 90	1949. 78
Die Summe	9538. 06	13054. 51
ein J. ins andere	1907.	2610

zuſammen

1907
2610

4517.

§. 6.

§. 6.

Von andern Zollbedienungen.

1. Amt des Hafen-Capitäns im jenſeitigen Calabrien.

Von dieſem Amte geſchiehet Meldung in einer pragmatiſchen Verordnung vom 25 April 1558 *). Bis ins Jahr 1763 iſt es von Perſonen verwaltet worden, denen man es als eine Penſion angewieſen hatte. Allein wegen der Wichtigkeit ſeiner Gefälle eignete ſich es im erwähnten Jahre der Fiſcus zu.

Vom Jahr 1782 bis 1786 hat es ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 10450 Ducati eingetragen, wovon der Verwalter deſſelben 400 Ducati erhält.

2. Der Vogt und Zollverwalter zu Lecce, und das Ankergeld im Hafen S. Cataldo.

In der Provinz Otranto waren drey verſchiedene Zollbeamten, der Vogt zu Lecce, der daſige Zollverwalter, und der Einnehmer des Ankergelds des Hafens zu S. Cataldo. Dieſe Aemter waren an verſchiedene Privatperſonen veräußert, von welchen ſie der König im Jahr 1756, gegen eine Anweiſung von jährlichen 600 Ducati auf den Tobakszoll, wieder einlöſete. Die Vogtey zu Lecce wird gegenwärtig mit einem Beamten von der Provincial Udienza beſetzt, welcher mit einer jährlichen Beſoldung von 60 Ducati die Gerechtigkeit verwaltete. Das zweyte Amt verſiehet der Zollverwalter zu Lecce mit der

*) Pragm. *de Offic. ad Reg. maj. collat. Spectantibus.*

der Beſoldung von Ducati 96. Die Einnahmen dieſer Aemter gehören jetzt dem Könige, gleich wie auch das Ankergeld im Hafen zu S. Cataldo. Im Jahr 1778 betrugen die Einnahmen dieſer Aemter 686 Ducati, 78 Grani, und die Koſten abgerechnet, 502. 70 Im Jahr 1779 rendirten ſie nur 318. 64. Hingegen beliefen ſich ihre Einkünfte vom Jahr 1782 bis 1786, ein Jahr ins andere gerechnet, auf Duc. 711.

Recapitulation der Zollbedienungen.

Hafenmeiſter (portolani)	Ducati	24500
Die Capitani der Proviantämter in Terra di Lavoro, und in Abruzzo		4517
Der Hafen-Capitän in Calabrien		10450
Der Vogt, Zollverwalter zu Lecce, und das Ankergeld im Hafen zu S. Cataldo		711
Andere verkäufliche Aemter		100000
	Summe	140178

§. 7.

Kurze Betrachtungen über die Verfaſſung unſerer Staatswirthſchaft.

Die Vertheilung unſerer Zollverwaltung in drey Provinzen hat einen Theil unſeres Königreichs gegen den andern fremd gemacht. Die Waaren, welche zu Neapel verzollt worden ſind, müſſen in Puglia und Calabrien aufs neue die nehmlichen Zölle entrichten, das Lagergeld, und den neuen Impoſt ausgenommen. So ſind auch die

die Waaren, welche in den Provinzen Puglia und Calabrien die Zölle entrichtet haben, wenn ſie in den Diſtrikt des neapolitaniſchen Zollamts kommen, den nehmlichen Zöllen unterworfen, mit dem Unterſchiede, daß ſie noch zwey Drittel vom Lagergeld, und neuen Impoſt entrichten. Dieſes gereicht unſerm inländiſchen Handel zu großem Nachtheil.

Die innere Einrichtung unſers Zollweſens beſſer einzuſehen, wollen wir ein Beyſpiel anführen. Die zu Gallipoli bearbeitete Baumwolle, welche in den Provinzen von Puglia verſendet wird, zahlt in der daſigen Zollſtätte 95 Grani vom Werth einer Oncia, und wenn ſie zu Neapel, Salerno, Chieti, Aquila eingehet, entrichtet ſie noch einen Ducato, und Grani 31½, welches zuſammen 2 Duc. 26½ Grani von dem Werth einer Oncia ausmacht. Hieraus erſiehet man, daß die ausländiſchen Waaren zu Neapel, wo ſie nur 1 Duc 45 vom Werth einer Oncia entrichten, über die inländiſchen die Oberhand gewinnen müſſen. Wir haben auch geſehen, daß wider alle gute Grundſätze die ausgehenden Waaren mit dreyfachen Zöllen beſchwert ſind, da die eingehenden nur einem unterworfen ſind. Daher dürfen wir uns nicht ſo wohl über die Unthätigkeit unſerer Mitbürger, als über die noch herrſchenden alten Geſetze beklagen. Dieſe ſind theils wegen unſerer Unwiſſenheit in der Staatswirthſchaft, theils weil ein großer Theil unſerer Zölle ſich noch in Privathänden befindet, bisher weder aufgehoben, noch verbeſſert worden.

Die

Die zu Neapel eingehenden Waaren, welche daſelbſt 1 Duc. 45 Grani von dem Werth einer Oncia entrichten, ſind nur dem Schein nach mit 25 pro 100 beſchwert. Ich ſage dem Schein nach, weil die Taxe in den daſigen Zollſtätten gering, und einem alten Tarif gemäß iſt, der eben ſo wenig auf unſere Zeiten paßt, als eine Mode, die vor zweyhundert Jahren herrſchte. Hierdurch werden die Gegenſtände des Luxus, und die fremden Waaren begünſtiget, welche von ihrem wirkli- Preiſe nicht mehr als ungefehr 10 pro 100 zahlen. In dieſer Art Finanzen iſt der Tarif der wichtigſte Gegenſtand, und ſollte alle zehn Jahr erneuert und berichtiget werden. Ein willkürlicher, ungleicher, unordentlicher Tarif, wie er in unſerm Königreich iſt, dient zu nichts anderes, als die allgemeine Staatsökonomie zu verwirren, und die verſchiedenen Zweige des Nationalgewerbes zu vertilgen. Man hat dieſes Unheil eingeſehen, und unſere Finanzminiſter ſind gegenwärtig mit einem neuen Tarif beſchäftiget. Unſere Nation hat Urſache, eine nützliche Reforme von ihren Einſichten zu erwarten.

Die geſalzenen Fiſche, die uns die Ausländer zuführen, ſo ſchlecht auch die Nahrung iſt, die ſie dem Menſchen gewähren, ſind in den Zollſtätten zu Neapel privilegirt. In der Berechnung, die ich von unſerm auswärtigen Handel mittheilen werde, wird ſich zeigen, daß für dieſe Art Waaren jährlich über eine halbe Million Ducati aus' dem Lande gehet. Unterdeſſen kann das arme Volk den Stockfiſch nicht entbehren, ſo lang er nicht durch etwas beſſeres, und ſeinen elenden Zuſtand mehr

mehr angemeſſenes erſeßt wird. Dieſer Artikel verdient alle Aufmerkſamkeit.

So vielerley Abgaben, die in den Händen eben ſo vieler Inhaber ſind, werden auf ſehr verſchiedene Weiſe verwaltet. Den Unterſchleif zu verhüthen, der nicht verhindert werden kann, ſind ſie mit unzähligen Formalitäten begleitet, wodurch die Einforderung derſelben für den Staat koſtſpielig, und für den Kaufmann und Reiſenden beſchwerlich wird.

In dem Innern eines Staats ſind die Zölle jederzeit ſchlecht angebracht. Wer in England eintritt, wird zu Dover auf ſein Gewiſſen durchſucht, nachher aber iſt er in ganz Großbritannien frey *).

Was man von unſerm Staat mit Zuverläſſigkeit ſagen kann, iſt, daß unſer Nationalgewerbfleiß nie zu ſeiner Vollkommenheit gelangen wird, als wenn alle Zolleinnahmen unter eine einzige Verwaltung, und die Abgaben, welche auf der Ausfuhre inländiſcher Produkte liegen, unter allgemeine und uniforme Geſeße gebracht ſeyn werden.

*) Coyer *Obſervations ſur l'Angleterre, lett. 5.*

Das ſechszehnte Kapitel.

Ausſchließende Rechte des inländiſchen Handels.

Die erwähnten Uebel ſind nicht die einzigen unſeres Vaterlandes in Anſehung der Staatswirthſchaft. Wir leiden derer noch viel größere. Einige Artikel ſind nicht nur als Waaren den Zöllen, ſondern auch einem ausſchließenden Rechte, vom Fiſcus oder von einem andern, dem es der Fiſcus verliehen hat, allein verkauft zu werden, unterworfen. Es iſt hier von ſolchen ausſchließenden Rechten die Rede, die ſich durch das ganze Königreich erſtrecken.

1. Ausſchließender Seidenhandel.

Der Seidenzoll ſoll gegen das Jahr 1220 vom Kaiſer Friederich II. eingeführt worden ſeyn. Er trug in Calabrien 5 Grani von einem Pfund, und wurde nicht eher entrichtet, als wenn die Seide in den Handel übergieng. Karl III. von Durazzo gab dieſe Zollgerechtigkeit im Jahr 1386 zu Lehen für 200 Once. Da ſie im Jahr 1483 dem Hofe wieder anheim fiel, verkaufte ſie König Ferdinand I. dem Fürſten von Biſignano für 1000 Ducati. Wegen gewiſſer Anſprüche, welche dieſer Fürſt auf die Grafſchaft Mileto hatte, erhielt er im Jahr 1541 von Karl V. die Erlaubniß, noch 2 andere Grani auf das Pfund calabreſiſche Seide zu legen, welches daher in dieſer Provinz mit 7 Grani beſchwert war. Da im erwähnten Jahr 1541 Pietro von Toledo das

Caſtell

Caſtell zu Cotroni befeſtigen wollte, ſchrieb er eine Heerdſteuer von 5 Grani in Calabrien aus; weil aber dieſelbe nicht hinreichend war, legte er für ein Jahr noch andere 5 Grani auf jedes Pfund daſiger Seide, und befahl nachher die Fortdauer dieſer Abgabe. Zur Wiederherſtellung der befeſtigten Schlöſſer im Königreiche beſchwerte er im Jahr 1555 das Pfund calabreſiſcher Seide mit noch 10 andern Grani, und verewigte ebenfalls dieſe neue Auflage.

Da ſich der Seidenbau durchs ganze Königreich verbreitet hatte, verordnete im Jahr 1557 der Herzog von Alba, daß die zwo letzten Auflagen von 5 und 10 Grani in allen Provinzen des Königreichs entrichtet würden. Im Jahr 1605 wurde ſie noch mit 15, im Jahr 1637 mit 10, im Jahr 1639 mit 3 in Calabrien, und 5 Grani in andern Provinzen, vermehrt. Alſo zahlte das Pfund Seide in Calabrien, die 7 des Fürſten von Biſignano mit eingeſchloſſen, 50, und in andern Provinzen 45 Grani. Dieſes war noch nicht genug. In dem nehmlichen Jahr 1639 wurde jede Art von Seide noch mit 5 und im folgenden Jahr noch mit andern 5 Grani beſchwert. Faſt alle dieſe verſchiedenen Poſten des Seidenzolls veräußerte man an Privatperſonen. Allein die berühmte Empörung des Volks zu Neapel im Jahr 1649 bewirkte, daß der Seidenzoll in Calabrien auf 38 und in andern Provinzen auf 37 Grani herabgeſetzt wurde. Im Jahr 1655 übergab der Vicekönig Mendoza nebſt andern auch dieſen Zoll den Creditoren des Hofes zum Eigenthum, mit dem ausſchließenden Rechte, die Seide

zu haſpeln, damit die Inhaber der Zölle nicht hintergangen würden.

Die 38 Grani Zoll wurden auf folgende Weiſe vertheilt:

Für den größern Antheil	$23\frac{1}{3}$.	$\frac{40}{53}$
Für den Theil der 2 mal 5 Grani	$5\frac{10}{11}$.	$\frac{10}{53}$
Für den Theil der 3 Grani	$1\frac{3}{4}$.	$\frac{3}{53}$
Für den Zoll des Fürſtenthums Biſignano	7.	
	38.	

Die 37 der andern Provinzen wurden alſo vertheilt:

Für den größern Antheil	$30\frac{1}{4}$
Für den Theil der 5 Grani	$6\frac{3}{4}$
	37

In dem dies- und jenſeitigen Abruzzo wurde der Safran mit dem Seidenpacht vereint, wovon nachher ein mehreres. Alle die vertheilten Seidenzölle machen gegenwärtig 17 verſchiedene Zolleinnahmen aus, welche dieſes allein zur Grundmaxime haben, daß die Seide, wie eine Sclavin, nur zu ihrem Gewinn wachſe, daß ſie ihrer Willkür und Herrſchaft unterworfen, und ihnen nicht als Zweig des Handels, ſondern als ein natürliches Produkt zollen müſſe. Alſo wurde die Quelle, woraus die Bewohner unſeres Vaterlandes ſich bereichern könnten, den Zöllnern und Schergen in Verwahrung gegeben, und die-

diejenigen, die ſich mit dem Seidenbau beſchäftigten, nicht nur aller Freyheit beraubt, ihre Arbeit zu verhandeln, ſondern auch in Uebertretungsfällen zu ſchweren Geldſtrafen, und ſogar zu den Galeeren verdammt *).

Der größere Antheil am Seidenzoll 30¼ Grani.

1. In den Provinzen Terra di Lavoro, Contado di Moliſe und Capitanata gehört er dem Fiſcus ganz zu, ohne daß die Creditoren einigen Antheil daran haben. Vom Jahr 1777 bis 1781 iſt er jährlich für 32604 Duc. 54 Grani verpachtet worden. Gegenwärtig beläuft ſich der Pacht auf 39963. 63.

2. Im diesſeitigen Principato diesſeits Eboli bis hierher nach Neapel wurde er im Junius von der Krone eingelöſet, und für 9400 Duc. verpachtet.

3. Im diesſeitigen Principato jenſeits Eboli gehört er dem Fiſcus, der ihn im Jahr 1760 wieder an ſich kaufte. Vom Jahr 1775 bis 1781 war er jährlich für 2176 Duc. 37 Gr. verpachtet, wovon 833. 27 den Creditoren aſſignirt ſind.

4. Im jenſeitigen Principato iſt er 1760 ebenfalls wieder mit der Krone vereint worden. In den 6 Jahren von 1778 bis 1784 war er für 6151 jährlich verpachtet. 768 Duc. 96 Gr. ſind den Creditoren davon aſſignirt. Gegenwärtig iſt er für 4485. 27 verpachtet.

5. In Baſilicata. Hier nahm ihn der Fiſcus im Jahr 1751 ſelbſt in Pacht, und zahlte den Creditoren jähr-

*) Pragm. 38. vom 12 Decemb. 1644. de extract. animal.

jährlich 1651 Duc. Solcher Pacht wird alle ſechs Jahr erneuert. Im Jahr 1778 rendirte er 2780. 67.

6. In Terra d' Otranto und di Bari. Hier iſt der Seidenbau des ſtärkern Olivenbaues wegen faſt ganz eingegangen, und findet faſt keine Pächter mehr. Der Hof beſitzt hier nur den Antheil von 109. 84 welcher von den 300000 Ducati, die im Jahr 1649 auf alle Zollpächte zur Errichtung der Militärcaſſe gelegt wurden, auf dieſen Zweig fällt. Der Ertrag hat ſich in einem Verlauf von zehn Jahren, eins ins andere gerechnet, jährlich auf 615. 97 belaufen.

7. In Abruzzo iſt er, wie geſagt worden, mit dem Safranpacht vereint worden. Hier iſt er noch in der Gewalt der Creditoren, von welchen der Hof jährlich 1000 Ducati, als das Quantum der Miltärcaſſe, erhält. Vom Jahr 1785 bis 1790 haben ihn die Creditoren für 4540 Duc. jährlich in Pacht gegeben. Sie haben das Recht 30 Grani, 3$\frac{3}{10}$ Cavalli von jedem Pfund Seide, die in den drey Provinzen von Abruzzo gebauet wird, einzufordern.

8. Der große Seidenzoll von 23$\frac{1}{3}$ Grani in beyden Calabrien, mit dem von 1$\frac{1}{4}$ Grnni vereint, wurde im Jahr 1751 vom Hofe in Pacht genommen, welcher den darauf angewieſenen Creditoren eine jährliche Penſion von 104823 giebt, und alle ſechs Jahr den Pacht erneuert. Die Rechnungen der königlichen Adminiſtration beweiſen, daß er im Jahr 1781, 164866 Duc. 89 Gr. eintrug. Wenn die Seide gehaſpelt wird, wird ſie

ſie ſogleich mit dem Namen des Beſitzers aufgezeichnet, und dieſer iſt verbunden den Verkauf und den Käufer anzuzeigen. Der Käufer aber muß längſtens den 30 April die Verſendung in das Zollhaus zu Neapel angeben. Dieſes geſchiehet, damit die Produkte der Jahre nicht unter einander vermengt werden. Die Seide, welche in den Provinzen zurückbleibt, entrichtet den gebührenden Zoll, und wird unter dem Namen Sera mancante (der fehlenden Seide) aufgezeichnet. Ich will die Berechnung dieſes Seidenzolls von obbeſagtem Jahr 1781 hier beyfügen, weil man zugleich auch daraus erſiehet, wie viel Seide in den Provinzen verbraucht wird.

Von dem Zollhauſe zu Neapel Duc.	145498.	22
Von dem Zollhauſe zu Cava	1511.	08
Für verbrauchte Seide zu Cantazaro	7467.	98
— — — zu Monteleone und Palmi	1416.	17
— — — in andern Gemeinden	2219.	02
Von Käufern ſ	253.	12
Von den Gemeinden von der Floretſeide	2136.	44
Von Reggio für daſelbſt verbrauchte Seide ſ	560.	49
Von daſiger Floretſeide	130.	
Von Paraggio für daſelbſt verbrauchte Seide ſ ſ	414.	74
Von der Seide, die in andern Oertern zurückblieb ſ	73.	86

Zoll 1 Grani vom Pfunde Florerſeide, die aus Calabrien ausgeführt worden	3081. 17
Von dem Amte, welches in Capo di Licoſa im diesſeitigen Princtpato beſtellt iſt, die Verſendungen zu unterzeichnen, gegen eine Abgabe von 20 Grani	104. 60
Summe Duc.	164866. 89

In dem erwähnten Jahre wurde in dieſen Provinzen folgende Quantität gebauter Seide angegeben:

Im diesſeitigen Calabrien,	Pfunde	306200
Im jenſeitigen Calabrien		213644
Zu Reggio, beſonders		105213
		625057

9. Der Zoll von 7 Grani des Fürſten von Biſignano. Der Hof hatte keinen Theil daran, als das Quantum der Militärcaſſe, welches 4510 Duc. beträgt. Der Beſitzer zahlt jährlich 2000 Ducati an die Einnahme des großen Seidenzolls in Calabrien, als einen Beytrag zur Unterhaltung der zwo Felukken, welche beſtimmt ſind, zu wachen, damit von der Seite der See kein Unterſchleif geſchehe. Dieſer Seidenzoll rendirte im Jahr 1783 Ducati 42021 Gr. 21.

Der

Der Zoll von Grani $6\frac{2}{5}\ \frac{8}{11}$.

10. In Terra di Lavoro, Contado di Moliſe und Capitanata wurde dieſer Zoll im Jahr 1760 wieder mit der Krone vereint. Vom Jahr 1777 bis 1781 betrug der jährliche Pacht deſſelben 7245 Duc. 44 Gr. und gegenwärtig iſt er verpachtet für Duc. 8880. 80

11. Im dieſseitigen Principato, dieſseits Eboli, wurde er ebenfalls im Jahr 1760 dem Fiſcus wieder einverleibt, und der Pacht deſſelben betrug in den Jahren 1778 bis 1782, jährlich 2250 Duc. Jetzt iſt er verpachtet für ſ 2088. 89

12. Im dieſseitigen Principato, jenſeits Eboli, wurde er gleichfalls im Jahr 1760 dem Fiſcus einverleibt, und im Jahr 1781 verpachtet für 483. 63

13. Im jenſeitigen Principato wurde er im Jahr 1760 wieder eingelöſet, und war in den Jahren 1778 bis 1782 für 1322 Duc. 44 Gr. verpachtet. Gegenwärtig aber beträgt der Pacht nicht mehr als 996. 73

14. In Baſilicata. Im Jahr 1760 wieder eingelöſet, und im Jahr 1778 für 4 Jahr auf Rechnung des Fiſcus verwaltet, rendirte er nicht über Duc. 624. 58. Aber jetzt, da er in ſtrengerer Verwaltung iſt, beträgt er ſ 2780.

15. In Terra di Otranto und di Bari iſt er im Jahre 1760 wieder mit dem Fiſcus vereint worden, der ihn verwalten läßt, und im Jahr 1778 einnahm . . . 109. 08

16. In Abruzzo; wo er im Jahr 1760 dem Fiſcus wieder einverleibt, und im Jahr 1777 verpachtet war für . . . 650.

Summa 15961. 13

Der Zoll von 5 Grani $5\frac{10}{12}$ $\frac{10}{13}$ in Calabrien.

17. Wurde gleichfalls im Jahr 1760 wieder mit dem Fiſcus vereint, welcher ihn verwalten läßt, und dem er im Jahr 1778 eintrug . . . 36976. 41

Recapitulation.

1. Der größere Antheil am Seidenzoll in Terra di Lavoro	39963. 63
2. Der nehmliche dieſſeits Eboli	9400.
3. Der nehmliche jenſeits Eboli	2176. 37
4. Der nehmliche im jenſeitigen Principato	6151.
5. Der nehmliche in Baſilicata	2780. 67
6. Der nehmliche in Terra d'Otranto	615. 97
7. Der nehmliche in Abruzzo	4540.
8. Der nehmliche in Calabrien	164866. 89
9. Der Zoll von Biſignano	42021. 31
10. bis 16. Die kleinern Antheile	15961. 13
17. Der Calabreſiſche von Grani $5\frac{10}{12}$ $\frac{10}{13}$	36976. 41
Summa	325653. 38

Gegen-

Gegenwärtige Abgaben von der Seide.

Die Calabriſche Seide.

In den verpachteten Zollſtätten, vom Pfund Grani	31
Der Zoll des Fürſten von Biſignano	7
In königlichen Zollhäuſern fürs Gewicht noch	00⅓
Zu Neapel zahlt ſie außerdem noch für den aufgehobenen Zoll von dem Werth der Bearbeitung roher Kunſtmaterialien	2½
Für das Erziehungshaus S. Filippo und Giacomo	1
	41⅚

Außerdem noch für die 23 Grani vom Carttaro	27
Für die Aufhebung des Mannapachts	1½
	28½

Die Seide anderer Provinzen.

In den verpachteten Zollſtätten vom Pfund, Grani	37
In königlichen Zollhäuſern fürs Gewicht	00½
	37½

Zu

Zu Neapel iſt ſie den Abgaben der Calabreſiſchen Seide unterworfen.

Fremde Seide, ſie mag roh oder bearbeitet ſeyn, entrichtet 6 Grani von jedem Pfund in den geringern Zolleinnahmen der zwey 5 Grani, und der 3 Grani in Calabrien, und außerdem noch die gewöhnlichen Waarenzölle.

Die Seide, welche im Gebiethe der Stadt Neapel gebauet wird, iſt zollfrey, und zahlt nur die Grani 2½ für den aufgehobenen Zoll vom Werth der bearbeiteten Kunſtmaterialien.

Allgemeine Ueberſicht des Seidenbaues, des Seidenhandels und der Zölle, denen die Seide unterworfen iſt.

Die Wichtigkeit dieſer Materie erfordert, daß wir ſie auf alle Weiſe erläutern. Im Jahr 1780 wurde auf Befehl des Hofes ein Verzeichniß des jährlichen Ertrags der Seide im ganzen Königreiche aus einer Berechnung von zehn Jahren gezogen, welches wir mittheilen wollen.

Seidenbau.

Ein Jahr ins andere gerechnet, betrug er jährlich 800000 Pfund, und der Ertrag der verpachteten und veräußerten Zölle belief ſich auf 387217 Duc. 31 Grani.

Abgaben

Abgaben von der in die Zollhäuſer zu Neapel eingehenden Seide.

Der Gewichtzoll 1 Duc. 29 Gr. vom Cantaro, oder 4 Cavalli vom Pfunde, Duc. 3715. 20

Für den aufgehobenen Zoll vom Werth der Bearbeitung roher Materialien, 2½ Gr. vom Pfund . 20000.

Für den aufgehobenen Mannapacht, 1 Grano vom Werth einer Oncia, oder 6 Ducati 33. 60

23748. 80

Abgaben der zu Neapel ausgehenden Seide.

Ein Jahr ins andere gerechnet, waren an roher Seide jährlich 178855 Pfund hier aus dem Lande gegangen.

Grani 2 vom Pfunde . 3579. 11

Zoll der Ausfuhre, 10 Grani 17885. 58

Grani 23 vom Werth einer Oncia, der ehemalige Zoll vom Werth der Bearbeitung der Kunſtmaterialien, unter dem Namen eines Ausfuhrzolls der Seide 705. 82

22170. 51

Ein

Ein Jahr ins andere gerechnet, waren an bearbeiteter Seide, die aus dem Lande gieng, jährlich 118648 Pfund.

Jedes Pfund zahlte 10 Grani, mit dem Rabatt 5 pro 100 wegen der darin enthaltenen Feuchtigkeit	11276. 63	
2 Grani vom Pfunde, ſtatt der 23 Grani vom Werth einer Oncia mit dem nehmlichen Rabatt	22255. 32	
		35702. 46

Rohe Seide, die, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich aus dem Lande gegangen war:

Rohe Seide, Pfunde	178855. 8
Bearbeitete Seide	118648. 4
Summe	297504.

Die Seide, welche in das Zollhaus zu Neapel eingehet, zahlt für das Erziehungshaus S. Filippo und Giacomo, wo die Mädchen im Seidenbau unterrichtet werden, 1 Grano von jedem Pfunde	Duc.	7834. 22
Die ganze Summe		387217. 31

Abzüge.

Abzüge.

Pachtgeld an die ehemaligen Inhaber des größern Antheils am Seidenzoll	105126. 69
Verzinſungen 4 pro 100	20121. 82
Was von dem Ertrag des Zolls von Biſignano abgegeben werden muß	41768. 90
Was vom Zoll diesſeits Eboli den angewieſenen Creditoren an $3\frac{2}{3}$ pro 100 gezahlt werden muß	3202. 68
Vom Zoll in Abruzzo, der Pacht an die ehemaligen Inhaber	3609. 72
Vom Zoll der Provinzen Bari und Otranto, der Pacht an die ehemaligen Inhaber	615. 97
	173845. 33

Koſten.

Für die Zollbeamten in den Provinzen, die vom Hof bezahlt werden	1347.
Für die Zollbeamten, die vom Zollpacht bezahlt werden	2783 42
— — zu Neapel	3201. 49
Dem Calculator diesſeits Eboli	61.
Den Schergen und Soldaten	1979. 36
Für die Unterhaltung der 2 Wach-Feluken	1440.
Den Annotatoren und Viſitatoren, Diätengelder	5532. 86

Den

Den Zollpächtern	2273. 59
Den Zollverwaltern in Calabrien	1035. 24
Verſchiedene andere Koſten	1000.
	194398. 29
Rechte und Gefälle des Fiſcus	192819. 02
	387217. 31

Ich behaupte, daß das jährliche Produkt der Seide im ganzen Königreich ſich auf eine Million, und hunderttauſend Pfund belaufe; und dieſes ſind meine Beweisgründe: In der mitgetheilten Berechnung iſt nur die Seide enthalten, welche aus verſchiedenen Gegenden Italiens in die Zollhäuſer der Hauptſtadt zuſammenfloß. Die Seide, welche in den Dorfſchaften derſelben gebauet wird und über 100000 Pfund beträgt, war damals zollfrey und gehörte nicht in dieſe Rechnung. So iſt auch die in Calabrien abgenutzte Seide nicht darin begriffen, weil ſie nicht nach Neapel verſendet wird. Dieſe beläuft ſich ebenfalls über 100000 Pfund. Drittens wird auch viele Seide insgeheim gehaſpelt und verkauft, welche wenigſtens der zehnte Theil ſeyn muß.

Man hat zwar die Verwirrung dieſes ſo beträchtlichen Zweigs der Staatswirthſchaft eingeſehen, und ſich bemühet, den ſo ſchädlichen Erbpacht aufzuheben. Allein es iſt ſehr ſchwer, ſo viele Creditoren ſchadlos zu halten, ohne des Königs Einkünfte zu ſchwächen. Ich bin der Meynung, man würde leichter zum Ziel kommen, wenn man die vertheilten 38 Grani, die von einem Pfund Seide entrichtet werden, nicht mehr von der Seide als Produkt,

Produkt, ſondern als Waare durch die Verzollung und Ausfuhre ſchöpfte. Durch diese Methode würde der Seidenbau, und folglich auch die Ausfuhre ſich verdoppeln.

Betrachtungen über die Seidenmanufakturen.

Im erſten Bande haben wir geſehen *), daß König Ferdinand I. die Seiden- und Wollenweberey beſonders begünſtigte. Im Jahr 1465 berufte er auf ſeine Koſten die beſten Seidenfabricanten aus fremden Ländern nach Neapel, und verboth die Seidenmanufakturen in andern Provinzen, damit ſie in der Hauptſtadt in Aufnahme kämen. Dieſe Veranſtaltung beweiſet den elenden Zuſtand, in welchen das Königreich unter der Regierung des zweyten anjouiniſchen Zweigs gerathen war. Der Vicekönig Herzog von Arcos erneuerte in den Provinzen das Verboth, die Seide zu ſpinnen, zu färben und zu weben, um die Zollveräußerungen und die Hauptſtadt zu begünſtigen, und nur mit harter Mühe wurde die Sammtfabrik zu Catanzaro davon ausgenommen. König Karl von Bourbon hob dieſes Verboth in Calabrien auf, und die Seidenweberey verbreitete ſich in Reggio, Palmi, Monteleone. Sie hat hier keine ſo glückliche Fortſchritte gemacht, wie zu Florenz, Turin und Lyon. Hierzu iſt das Genie der Nation durch die Verpachtungen und andere Bedrückungen allzuſehr geſchwächt und gefeſſelt. Die Pächter vor allem Unterſchleif zu ſichern, hat man einem jeden Unterthan die Freyheit benommen, die Seide zu haſpeln. Sie ſchicken

*) 1. Buch, 3. Cap. §. 7.

ten unbeſoldete Leute durch alle Provinzen, die Seide ab-zuhaſpeln und aufzuzeichnen, welche ihrer Armuth wegen ſehr aufgelegt ſind, eine Menge Seide zu verheimlichen. Man hat dieſen Unterſchleif zu verhüten, den Eigenthümern der Seide außer der gewöhnlichen Bezahlung eine Gratification von 15 Grani für jedes Pfund verſtattet, und doch den Schleichhandel hierdurch nicht vermittelt. Die Haſpeler vermengen alle Cocons ohne Unterſchied unter einander in einem Keſſel, und haſpeln die Seide ſehr ungleich mit aller möglichen Geſchwindigkeit ab. Die Hauptabſicht der Pächter iſt, des Gewichts wegen die Seide ſo wenig als möglich zu reinigen. Oft ereignet es ſich, daß aus Nachläſſigkeit der Haſpeler die Seidenwürmer aus den Cocons hervorbringen, und von denſelben nichts als Flockſeite zu ziehen iſt.

Alſo ſind wir durch unſere alten Geſetze dazu verdammt, unſere Landesprodukte ſchlecht zu benutzen. Der Eigenthümer der Seide muß ſie den Pächtern verzollen, ohne daß er die Freyheit habe, ſie zu verkaufen. Ehedem war er genöthiget, ſie an die ſogenannten königlichen Käufer und Gewerbetreiber des königlichen Zollhauſes zu Neapel zu verkaufen, welche zollfrey waren, indeß er 1. Duc. 40 Grani von dem Werth einer Oncia, das Pfund zu 15 Carlini gerechnet, entrichten mußte. Erſt vor kurzem hat man dieſe Monſtruoſität, welche eine Wirkung des ausſchließenden Rechts der Hauptſtadt war, abgeſchaft. Im Jahr 1785 hat der König die Provinzen Terra di Lavoro und Calabrien von dieſer Sclaverey befreyet, und verordnet, daß jedermann, der in dem

dem Geburtsorte der Seide die gehörigen Zölle entrichtet, vollkommene Freyheit habe ſie zu verhandeln, und daß ſogar in Calabrien ein Drittel unmittelbar außer Land verkauſt werden könne.

Es iſt keine Provinz in unſerm Königreiche, wo der weiße Maulbeerbaum nicht gut fortkomme. Es ſind bey uns wenige Gegenſtände, die unſere Aufmerkſamkeit ſo ſehr verdienen, als der Seidenbau. Alle die nördlichen Länder, welche jenſeit dem 46 Grad der nördlichen Breite liegen, geben keine Seide, die zum Handel tauge. Afrika bringt gar keine, Amerika eine unbeträchtliche Quantität hervor. China, Oſtindien, Perſien, die Türkey, Italien, Spanien, und die ſüdlichen Provinzen von Frankreich ſind die einzigen Länder, welche die ganze Welt mit Seide verſehen. Faſt alle Aſiatiſche Seide wird im Lande verbraucht; und der Gebrauch der Seide nimmt in Europa mehr und mehr zu. Frankreich, welches ſeine Reichthümer den Seidenmanufakturen zu verdanken hat, kann die italieniſche Seide nicht entbehren. Zu des Savary Zeiten giengen jährlich 6000 Ballen Seide in die Stadt Lyon ein, 1400 aus der Levante, 1600 aus Sicilien, 1500 aus dem feſten Lande Italiens, und einem großen Theil nach von Neapel, 300 aus Spanien, 1200 aus den ſüdlichen Provinzen Frankreichs. Seitdem iſt die Conſumption der Seide viel größer geworden.

Hieraus ſiehet man, wie weit ſich unſer Seidenhandel in Europa hätte verbreiten können, wenn er nicht unter der Regierung der Vicekönige durch die Erbverpachtungen

tungen unterdrückt worden wäre. Hingegen hat das königliche Haus von Savoyen durch die Beförderung des Seidenbaues ſeine Macht vermehrt. Victor Amadäus II. verpflichtete die Eigenthümer der Landgüter, Maulbeerbäume zu pflanzen. Er verſtand ſich auf den Seidenbau beſſer, als je einer ſeiner Unterthanen. Er machte Geſetze, Vorſchriften, Werkzeuge, die Seide zu bearbeiten. Er zwang ſeine Unterthanen, von ihrer gewöhnlichen Art die Seide zu haſpeln, zu zwirnen, und zu winden abzugehen, und ſich einer beſſern, durch die Erfahrung bewährten, zu bedienen. Er verboth die Ausfuhre roher Seide, damit ſie nicht anders, als bearbeitet verkauft würde. Joſue Gee ſagt in ſeinen Betrachtungen über Großbritanniens Handel, zu ſeinen Zeiten haben die Engländer für 200000 Pfund Sterling Kettenſeide aus Piemont gezogen. So wahr iſt es, was Mr. de Fontenelle ſagt, die Fürſten ſeyn allmächtig, aus den Menſchen zu machen, was ſie wollen.

Den piemonteſiſchen Geſetzen gemäß iſt, außer einigen Provinzen, die Seide, welche im Lande verbraucht wird, keinen Abgaben unterworfen. Ganz unbearbeitet darf keine Seide aus dem Lande gehen; ſie muß wenigſtens zu Orgaſin oder zu Tram gezwirnt ſeyn. Die von fremden Ländern zum Färben eingehenden Seidenwaaren ſind ebenfalls zollfrey. Durch eine Verordnung vom Jahr 1783 iſt es den Modehändlern verbothen, Seidenſtoffe zu verkaufen; nur den immatrikulirten Käufleuten des Landes iſt es erlaubt, mit inländiſchen und fremden Stoffen zu handeln; doch muß derjenige, der fremde

Stoffe

Stoffe führt, 15 Weberſtühle auf ſeine Koſten unterhalten. Wer nur 5 Weberſtühle unterhält, darf nur inländiſche Seidenzeuge verkaufen.

Figurirte Zeuge, ohne Gold und Silber, zahlen in Piemont bey der Ausfuhre 5 Soldi das Pfund, nehmlich 7½ Grani unſerer Münze; die ſeidnen Strümpfe zahlen 7 Soldi, und die Bänder 10. Kettenſeite entrichtet Soldi 14. 6. Die gewebte nur die Hälfte. In den wenigen Provinzen, wo die Ausfuhre der rohen Seide erlaubt iſt, werden 29 Soldi, ungefehr 40 Grani unſerer Münze, für das Pfund gezollt. Alle figurirte Seide, ohne Gold und Silber, die von außen ins Land kommt, zahlt Lire 5, Soldi 16, ungefehr 8 Carlini unſerer Münze für das Pfund.

§. 2.

Von dem ausſchließenden Safranhandel.

Auf dieſes inländiſche Produkt wurde im Jahr 1554, 1 Carlino vom Pfunde gelegt, wenn es aus dem Lande gieng. Nachher wurde der Safranhandel in ein ausſchließendes Recht des Fiſcus verwandelt, welcher von jedem Pfund 35 Grani einfordert, und hierdurch den Safranbau zu Grund gerichtet hat. Weil dieſer Artikel in Abruzzo mit dem Seidenpacht vermengt iſt, ſo können wir kein vollkommenes Verzeichniß des Betrags deſſelben liefern.

Der Betrag dieſes Zolls war zu Neapel in einem Verlauf von 10 Jahren, von 1776 bis 1785	10598. 09
Der Zoll von 23 Grani	2297. 31
	12895. 40

Folglich rendirte er ein Jahr ins andere gerechnet, Duc. 1286. Gr. 54. und das jährliche Produkt des Safrans war nicht größer als 5104 Pfund. Sonſt belief es ſich auf 22000 Pfund.

Vom Safranhandel haben wir aus dem Zollhauſe zu Aquila folgende Berechnung der Zölle erhalten:

Das Pfund Safran zahlt

wenn er aus dem Lande gehet		wenn er im Lande bleibt	
Reale, Grani	20	Reale, Grani	25
Grani 23	$4\frac{1}{2}$	Grani 23	$3\frac{3}{4}$
Den Inhabern des Pachts	25	Den Inhabern des Pachts	5
Statt des Mannapachts 1 Grano vom Werth einer Oncia. Wir wollen annehmen	$\frac{1}{2}$	Statt des Mannapachts 1 Grano vom Werth einer Oncia. Wir wollen annehmen	$\frac{1}{4}$
Summe	50	Summe	34

Der

Der Ertrag des Safrans in 18 Jahren, nach den Zollberechnungen von Aquila.

Jahre.	Pfunde.		
1769	8408.	9.	3
1770	13949.	2.	4
1771	14217.	8.	5
1772	20660.	8.	4
1773	8712.		
1774	13134.	10.	6
1775	12065.	3.	4
1776	8441.	2.	6
1777	4322.	8.	6
1778	5868.		
1779	563.		
1780	2687.	3.	7
1781	2831.	8.	6
1782	3552.	10.	6
1783	3289.	—	5
1784	4398.	1.	4
1785	3714.	1.	7
1786	4142.	8.	7
Summe	134358.	3.	
Ein Jahr ins andere	7464.		

§. 3.

Von dem ausſchließenden Salzhandel.

Moles in ſeinem Traktat de juribus, quae habet rex in Regno, behauptet, der Fiſcus habe ein ausſchließſendes Recht über das Salz, weil Titus Livius ſagt, das Salz habe der römiſchen Republik zugehört. So räſonnirten ehedem unſere Räthe. Wir haben ſchon im vorhergehenden angemerkt, daß das Salz zu einem Eigenthum des Fiſcus geworden iſt. Die Salzwerke zu Barletta ſind uralt, und gehörten Privatleuten zu. Im Jahr 1442 erlangte ſie König Alphons I. unter dem Namen eines Erbpachts. Sie waren das Eigenthum des Erzbiſchoffs zu Nazaret, der Commenthurey S. Anton zu Vienne, des Kloſters in Tremiti, und der Abtey S. Lorenzo delle Marine. Wir haben drey Salzwerke im Königreiche, eins zu Barletta, ein anderes zu Avetrana in der Provinz Lecce, wo das Salz aus dem Meerwaſſer gezogen wird, und das Steinſalz in Calabrien.

Da im Jahr 1649 das Salz in Puglia den Creditoren des Hofs zu einem vollkommenen Eigenthum gegeben wurde, erhielten ſie die erwähnten Salzwerke. Allein im Jahr 1754 nahm der Fiſcus dieſes ausſchließſende Recht ſammt den Salzwerken wieder in Beſitz, und brachte ſie in gute Ordnung.

Zu Barletta zahlen die Fremden für den Carro Salz 6 Ducati 81 Grani, oder für das Tomolo Grani $6\frac{81}{100}$, weil der Carro 100 Tomoli enthält. Die

Inhaber

Inhaber der Salzämter erhalten es, einige für 3 Ducati, einige für 4 Duc. 50 Grani, und andere für 5 Duc. den Carro. Im Jahr 1778 betrug der Verkauf an fremde Nationen für 5607 Carri,

		Ducati 36298. 66
Der Verkauf an die Salzämter betrug folgende Summen:		
Dem Salzamt in Abruzzo, Carri 886. 26. 12. zu 3 Ducati	2667. 79	
Dem Salzamt in Calabrien, Carri 147, jeden zu 4 Duc. Gr. 50	661. 50	
Dem Salzamt zu Otranto, Carri 230. 50. zu Duc. 5.	1152. 50	
		4481. 79
		40780. 45

Abzug.

Der Hof bezahlt den Eigenthümern der Salzwerke	Duc. 340.	
Proviſionen	3525. 45	
Koſten bey den Salzwerken	21875. 87	
		25401. 32

Die Einkünfte der Salzwerke zu Barletta fließen in die Caſſe des Salzamts der vier Magazine in Puglia, und betrugen im Jahr 1778. Duc. 126824. 14. Hier wurden im geſagten Jahr Carri 16579. 84. oder

1657984 Tomoli verfertiget. Die Koſten der Salzwerke, ſammt den darauf ruhenden Zahlungen, beliefen ſich auf 30194 Ducati 36 Grani; woher denn ein jeder Tomolo Salz 1⅐ Grano zu ſtehen kam.

In den Salzwerken zu Avetrana wurden jährlich gegen 150000 Tomoli Salz bereitet. Es wird in die Magazine der Provinz Otranto vertheilt, und weil es nicht hinreichend iſt, ſo kaufen die Inhaber des Pachts das Ermangelnde von den Salzwerken zu Barletta für den feſtgeſetzten Preis von 39 Grani für den Cantaro. Im Jahr 1778 betrugen hier die Koſten Duc. 1165.

In Calabrien ſind die Gemeinden verbunden, theils das Meerſalz, theils das Steinſalz zu kaufen.

Wir haben anderswo angemerkt, wie der Salzpreis, welcher im Jahr 1649 auf Carlini 12 geſetzt worden war, nachher durch allerley Auflagen bald für den Hof, und bald für die Stadt Neapel, bis auf Ducati 3 und Grani 3 für den Tomolo gewachſen iſt, welche Summe folgendermaßen vertheilt iſt:

Duc.

Duc. 1. Gr. 20.		haben die Inhaber des Salzamts der vier Magazine in Puglia, wie im Jahr 1641 feſtgeſetzt wurde.
	82½	ziehet der Hof für die Caſſa militare.
	37½	erhalten die hierauf angewieſenen aus der Hauptſtadt, unter dem Titel der Umbildung der Münze.
	15	erhält die Stadt Neapel für Subſidien der Jahre 1733 und 1738.
	48	für den Tobak im Jahr 1780.
Duc. 3. Gr. 03.		

Dieſe Zweige des Salzzolls ſind unter ſechs allgemeine Salzämter vertheilt. Das erſte heißt de quattro Fondaci (der vier Magazine) und begreift Terra di Lavoro, einen Theil von Contado di Moliſe, und einen Theil des dies- und jenſeitigen Principato. Die Benennung beziehet ſich auf die vier Hauptmagazine deſſelben.

Vom Jahr 1778 bis 1782 verkaufte es jährlich	232859 Tomoli	
Hiervon verzehrt Neapel mit ſeinen Dorfſchaften	120761.	34
und Terra di Lavoro	112098.	28

Dieſes Salzamt iſt in den Händen der Creditoren, welche ſich im Jahr 1754 den Beſitz deſſelben durch einen Vergleich verſicherten, vermöge deſſen ſie 110000 Duc. an den Fiſcus zahlten.

Die

Die vier Salzmagazine, von welchen dieſes Amt den Namen hat, ſind zu Neapel, Gaeta, Salerno, Capitello oder Policaſtro. Unter dieſen Magazinen ſtehen die Magazine zu Pozzuoli, Caſtello a mare, und Majuri.

2. Das Salzamt des Meerſalzes in Calabrien.

Braucht jährlich 26988 Tomoli Salz, und hat das Recht, den Gemeinden ein gewiſſes Quantum aufzudringen. Der Hof verwaltet es ſelbſt, und zahlt den Creditoren jährlich 15165 Duc.

3. Das Salzamt des Steinſalzes in Calabrien.

Auch dieſes Amt hat das Recht, den Gemeinden ein gewiſſes Quantum Salz aufzudringen. Es verkauft jährlich 33289 Tomoli. Es ſind hier vier Salzgruben, die von Altomonte, Nieti, Manca del Veſcovo, und Paludi benannt werden. Dieſes Amt wurde im J. 1759 dem Fiſcus einverleibt. Die Magazine ſind in folgenden Oertern

Im diesſeitigen Calabrien.	Im jenſeitigen Calabrien.
zu Amantea	Bagnara
Belvedere	Gerace
Nocera	Gioia
Paola	Nicotera
Scalea	Pizzo
	Roccella
	Reggio
	Tropea.

4. Salz-

4. Salzamt der Provinzen Otranto und Baſilicata.

Dringet den Gemeinden ein gewiſſes Quantum Salz auf, und verkauft 37101 Tomoli; wurde im J. 1754 dem Fiſcus einverleibt. Seine Magazine ſind

zu Avetrana	Lecce
Brindiſi	Montalbano
Caſtellaneta	Otranto
Gallipoli	Taranto.

5. Salzamt in Puglia.

Erſtreckt ſich auf die Provinzen Bari und Capitanata, und über einen großen Theil des jenſeitigen Principato und des Contado di Moliſe. Es läßt ſich von 21 Gemeinden jährlich 1978 Duc. 55 Gr. für den Transport des Salzes bezahlen *), und man weiß nicht,

*) Dieſe Gemeinden ſind:

Altamura	Duc.	191.
Andria		143. 40
Biccari		26.
Canoſa		51.
Corato		65.
Foggia		157.
Gravina		122.
Genſano		44.
Lucera		200.
Lavello		56. 25
Melfi		232. 20
Minervino		73. 80
Manfredonia		60.
Montepeloſo		52. 40
Montemilone		38. 80
Ruo		54.
S. Severo		27.
Spinazzola		115. 40
Torre maggiore		20.
Troja		160. 50
Venoſa		88. 80
	Summe	1978. 55

nicht, mit welchem Rechte. Im Jahr 1754 kam es wieder in die Gewalt des Fiſcus. Es hat 17 Magazine, welche ſind

zu Altamura	Lucera
Avigliano	Manfredonia
Barletta	Mola
Bari	Monopoli
Bitonto	Molfetta
Caſalbore	Rodi
Campobaſſo	Termoli
Foggia	Venoſa
Gravina	

6. Das Salzamt in Abruzzo.

Fiel im Jahr 1759 der Krone wieder anheim, und braucht jährlich gegen 62000 Tomoli Salz. Seine Magazine finden ſich

Im jenſeitigen Abruzzo.	Im diesſeitigen Abruzzo.
zu Aquila	Ortona
Francavilla	Peſcara
Giulia	Vaſto.

Wir liefern jetzt ein allgemeines Verzeichniß des Salzes, welches vermittelſt der Salzämter im ganzen Königreiche verkauft wird. Es iſt aus einer ſechsjährigen Berechnung vom Jahr 1775 bis 1781 gezogen.

Abſatz.

Abſatz des Salzes. Tomoli.	Für baar Geld und durch Vergleiche.	Für die Triftpächter in Foggia.	Für milde Stiftungen, welche weniger bezahlen.	Für milde Stiftungen, die gar nichts bezahlen.	Die Summe der Tomoli.
Das Amt der vier Magazine	221999. 33	3669. 14	5481. 24	890. 24	232040. 47
Das Salzamt in Abruzzo	48215. 24	13062. 20	408. 08	334.	62020. 04
Puglia	65054. 04	1007. 13	392. 10	876. 10	67330. 02
Otranto und Baſilicata	37101.	178.	148. 18	532. 30	37960.
Seeſalz in Calabrien	26988. 36			336.	27324. 36
Steinſalz in Calabrien	33289.			416.	33705.
	432648. 01	17916. 47	6430. 12	3385. 16	460380. 41

In

In Frankreichs Provinzen, wo ein freyer Salzhandel iſt, oder welches das nehmliche iſt, wo kein Schleichhandel mit Salz getrieben wird, findet Herr Necker *), daß die Conſumption des Salzes für jeden Bewohner, wes Geſchlechts oder Alters er ſey, ſich ungefehr auf 18 Pfund, das iſt, 9 Rotoli unſeres Gewichts, und wenn in der Normandie die Conſumption größer iſt, ſo iſt dieſes, wie Necker ſagt, eine Folge der mindern Wirkſamkeit des Salzes. Nach dieſer Berechnung müßten unter einer Bevölkerung von 1800000 Seelen, wie die unſere iſt, theils zum eigenen Gebrauche, und theils zum Handel 900000 Tomoli aufgehen; da doch unſere Salzämter nur gegen 460000, jeden Tomolo zu Duc. 3. Grani 3 abſetzen. Wenn man die 3 Grani davon wegnimmt, ſo macht dieſes eine Summe von 1300000 Ducati **). Wegen des Schleichhandels kann man ſicher noch andere 440000 Tomoli rechnen, welche zur Hälfte des Preiſes der Salzämter gerechnet, noch andere 660000 Duc. ausmachen. Hieraus ließe ſich ſchließen, daß wenn man den Preis des Salzes auf 2 Ducati den Tomolo herabſetzte, der Schleichhandel größtentheils aufhören, und man vielleicht einen Gewinn von 1800000 Ducati haben würde.

§. 4.

*) De l'Adminiſtration des Finances de la France, Tom. 2. Chap. 1.

**) Die Zollfreyheiten ſind nicht in der Rechnung begriffen, weil ſie eine Kleinigkeit ausmachen.

§. 4.

Eiſen, Stahl, und Pech.

Dieſe Zölle haben ihren Urſprung vom Kaiſer Friederich. Alle Art ausländiſches Eiſen wurde zu 6 Ducati der Cantaro geſchäzt, zollte 3 Ducati dem Fiſcus, und wurde für 9 Ducati verkauft. Auf die nehmliche Art wurde vom Stahl der vierte, und vom Pech der fünfte Theil des Werths entrichtet; woher dieſe drey Zölle Terzieria, Quarteria und Quinteria genannt wurden. Bearbeitetes Eiſen und Stahl zahlten weniger. Nach einer Verordnung Ferdinands I. vom Jahr 1466 zahlte man 3 Tari für den Werth einer Oncia oder 10 pro 100, wenn die Arbeit den Preis des Metalls nicht übertraf; ſonſt waren ſie dem Lagergeld und den übrigen gewöhnlichen Zöllen unterworfen.

Da der Fiſcus den Eiſen- und Stahlhandel ſich als ein ausſchließendes Recht zugeeignet hatte, hörten die Zölle des Drittels und Viertels vom Werth des Eiſens und des Stahls auf, und nur das Fünftel (Quinteria) vom Peche blieb übrig. Der Fiſcus kaufte das Eiſen und Stahl ſo wohlfeil als möglich, und verkaufte erſtes für Duc. 14 Gr. 50 und das zweyte für Duc. 22 den Cantaro. Was das bearbeitete Eiſen und Stahl anbelangt, ſo blieb man bey der Verordnung Ferdinands I. woher das beſondere Phänomen entſtand, daß fremde Fabrikwaaren weniger zollen, als die inländiſchen.

Dieſer ausſchließende Eiſen- und Stahlhandel kam im Jahr 1649 in die Hände der Creditoren des Hofs

ſtatt der Bezahlung der Schulden. Im Jahr 1754 pachtete ihn der König in den Diſtrikten von Calabrien, und Neapel, welcher letztere ſich über Terra di Lavoro, und das Principato erſtreckt. Dieſer Pacht wird alle 6 Jahr erneuert.

1. Terra di Lavoro.

Dieſe Provinz enthält ſieben Eiſenöfen, wo das Eiſenerz, welches von der Inſel Elba, und von andern Oertern herkommt, geſchmolzen und gereiniget wird. Sie ſind zu Teano, S. Agata de' Goti, Atripalda, Serino, Piano, d'Ardine, Acerno *) und Amalfi. Unter der Regierung der Vicekönige hatte ſie der Hof an verſchiedene Privatleute zu einem Erblehen verkauft; allein im Jahr 1754 ſah er ſich genöthiget, ſie in Pacht zu nehmen.

Der Pacht beträgt 30436 Ducati. Im Jahr 1777 gewann der Fiſcus 26704 Ducati. Dieſer Gewinn hat ſich in den letztern fünf Jahren vermindert. In den Jahren 1782, 1783, 1784, belief er ſich auf 22499, im Jahr 1785, auf 17371, im Jahr 1786 auf 18414 Ducati.

In dieſem Diſtrikt belaufen ſich die Ausgaben für den Kauf der Eiſenerze, für das Schmelzen und Reinigen, und für die Verwaltung, auf 30000 Ducati. Die innere Oekonomie dieſes Handels muß ſehr complicirt, und vielem Unterſchleif unterworfen ſeyn. Vielleicht wäre es für den Fiſcus einträglicher, wenn das ausſchließ-ſende

*) Der Eiſenofen von Acerno iſt dem Fiſcus zugefallen.

ſende Recht durch die Vermehrung der gewöhnlichen Zölle erſetzt würde.

2. Calabrien.

Den ausſchließenden Eiſenhandel in Calabrien hat der Hof, ſammt den daſigen Zöllen, in Pacht genommen, für die jährliche Summe von 46401 Duc. 11 Grani.

Man weiß, daß die Gebirge von Stilo Eiſenerze enthalten. Im Jahr 1754 errichtete man daſelſt Eiſenhütten, um ſie zu benutzen. Allein wegen des Mangels an Holze, und aus andern Urſachen wurde wenig gewonnen; und im Jahr 1768 fand man für beſſer, die Eiſenhütten in das Gebirge von Mongiana zu verſetzen, wo es ebenfalls nicht an Eiſenſteinen fehlt.

Im Jahr 1778 gewann man hier	
ſchmeidiges Eiſen, Cantari	1938
ſprödes Eiſen	5313

Das erſte verkaufte man in Calabrien für Duc. 7 Gr. 20 den Cantaro; und aus dem zweyten wurden Kugeln allerhand Art gegoſſen.

Die Koſten in den Eiſenhütten beliefen ſich auf 18770 Duc.

Gewinn des hieſigen Eiſenhandels vom Jahr 1773 bis 1782.

Verkauf des Eiſens.	Cantari in zehn Jahren.	Ein Jahr ins andere.	Ducati.
Im dieſſeitigen Calabrien	12357. 83	1235. 78	16683. 03
Im jenſeitigen Calabrien.	13233. 61	1323. 36	17203. 68
In Baſilicata, Maratea	9514. 27	951. 42	12368. 46
	35105. 71	3510. 56	46255. 17
Verkauf des Stahls.			
Im dieſſeitigen Calabrien	3747. 14	374. 71	7744.
Im jenſeitigen Calabrien	2160. 40	216. 04	4320. 80
In Baſilicata, Maratea	1360. 50	136. 04	2720. 80
	7268. 04	726. 79	14785. 60
Kauf des Eiſens.			Gewinn.
Im dieſſeitigen Calabrien zu	Duc. 8. 50	10504. 13	6178. 90
Im jenſeitigen Calabrien zu	Duc. 8. 50	11248. 56	5955. 12
In Baſilicata, Maratea zu	Duc. 8. 50	8087. 07	4281. 39
Kauf des Stahls.			
Im dieſſeitigen Calabrien zu	Duc. 11. 20	4196. 75	3547. 25
Im jenſeitigen Calabrien zu	Duc. 11. 20	2419. 64	1901. 16
In Baſilicata, Maratea zu	Duc. 11. 20	1523. 54	1197. 16
			23060. 98

Wir

Wir hätten gern auch die Rechnung der letztverfloſſenen Jahre mitgetheilt, wenn wir ſie mit gehöriger Deutlichkeit hätten erhalten können. Sie iſt aber von der obigen nicht ſehr unterſchieden.

Ehedem wurde der Cantaro Pech für 5 Ducati verkauft, deren 4 dem Verkäufer, und der fünfte dem Fiſcus zugehörte; darum hieß dieſer Zoll Quinteria.

Von dem Peche, welches der Fiſcus aus dem Wald Sila in Calabrien gewinnt, werden wir nachher bey den veräußerten geringern Rechten des Fiſcus handeln. Den ausſchließenden Pechhandel beſitzt der Pächter des Sila Waldes.

3. Abruzzo und Contado di Moliſe.

Hier iſt der Eiſenhandel in den Händen der Creditoren des Fiſcus. Im Jahr 1786 wurde er für 6 Jahr verpachtet, und der Pacht war jährlich Ducati 10500.

4. Terra d'Otranto, di Bari, und Baſilicata.

Iſt ebenfalls in den Händen der Creditoren. Im Jahr 1784 wurde er ſechs Jahr lang für jährliche 12525 Duc. verpachtet.

Recapitulation des reinen Gewinns des Eiſenhandels.

1. Terra di lavoro, Neapel.	
Gewinn der Privatinhaber	30436
Gewinn des Fiſcus	26704
	57140
2. Calabrien	23061
3. Abruzzo und Contado di Moliſe	10500
4. Otranto, Bari und Baſilicata	12525
Summa Duc.	103226

§. 5.

Salpeter und Schießpulver.

König Ferdinand I. ſoll der erſte geweſen ſeyn, die Ausfuhre des Salpeters zu verbiethen. In den Jahren 1583 und 1588 wurde auch die Ausfuhre des Schwefels und des Schießpulvers verbothen *). Der Vicekönig Graf Benavente eignete im Jahr 1616 den Handel mit Salpeter und Pulver dem Fiſcus allein zu, wie aus einer pragmatiſchen Verordnung des Herzogs von Medina de las Torres vom Jahr 1638 erhellt **). In Torre della Nunziata wurde am Fluß Sarno eine Pulverfabrik errichtet, welche anfänglich Privatperſonen in Pacht gegeben wurde, gegenwärtig aber unter der Aufſicht eines königlichen Beamten verwaltet wird.

Im

*) Pragm. 15. de *extract. ſeu export. anim.* Pragm. 17. eod.

**) Pragm. 1. *de Conf. pulv. et ſalnitri.*

Im Jahr 1757 ließ der König nicht weit von der erwähnten Pulvermühle eine Gewehrfabrik für ſeine Truppen an dem nehmlichen Fluß Sarno entrichten, und nahm in dieſer Abſicht die Mühlen, die ſich daſelbſt befanden, für jährliche 3454 Ducati, 98 Grani in Pacht.

In den Sommermonathen ruhen die Pulver- und Gewehr-Fabriken, und man bedient ſich des Waſſers, die benachbarten Felder zu bewäſſern.

Der Gewinn dieſes Alleinhandels hat ſich vom Jahr 1782 bis 1786, ein Jahr ins andere auf 31143 Duc. belaufen.

§. 6.

Oel und Seife.

Auf der Ausfuhre einer jeden Soma Oel liegt die allzu ſchwere Abgabe von 33 Carlini, und die Seife iſt ebenfalls mit Zöllen beſchwert. Dieſe Rechte des Fiſcus wurden im Jahr 1649 den Creditoren zur Bezahlung der Schulden übergeben. Der Fiſcus hat keinen Theil daran, als das Quantum der Militärcaſſe, welches in 40000 Ducati beſtehet. Weil die Ausfuhre nicht alle Jahr gleich iſt, ſo ſind auch die Einkünfte verſchieden. Die Ausfuhre der letzt vergangenen Jahre zu überſehen, will ich folgendes Verzeichniß beyfügen.

Jahre.	Principato Come.	Calabrien.	Puglia.	Abruzzo.
1782	704	46815	51458	2577
1783	638	22029	42401	1275
1784	1183	37543	68165	1656
1785	892	8006	27040	677
1786	1200	47829	58019	5599
	4617	152222	247083	11784
Ein J. ins andere	923	30444	49416	2356

Die Ausfuhre des Oels vom ganzen Königreiche beträgt, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 83139 Some, welche, jede Soma zu 3 Ducati und 30 Grani gerechnet, 274000 Ducati betragen. Jedoch erhalten die Inhaber des Zolls, wegen des Rabats, den ſie von 10 pro 100 verſtatten, nicht mehr als ungefehr 240000. Die nehmlichen Inhaber erhalten den Zoll der Ausfuhre der Seiſe nur in den Provinzen Bari, Otranto, und Calabrien. Er beträgt Duc. 1. Gr. 32 vom Cantaro.

Den Inhabern des Oels- und Seifen-Zolls wurde im Jahr 1778 für 10 Jahr das ausſchließende Recht verſtattet, das ordinäre Oel für einen geſetzten Preis, und das feine nach dem Grad ſeiner Güte, in der Hauptſtadt und ihren Dorfſchaften zu verkaufen. Dieſes Vorrecht heißt Colonna Olearia. Es gehörte ehedem der Stadt Neapel; wo jedoch einem jeden Einwohner erlaubt iſt, das Oel, welches zu ſeinem eigenen Gebrauche dient, zu kaufen, wo er will. Im Monath May 1788 gieng dieſes ausſchließende Recht, wobey die Inha-

Inhaber Verluſt gelitten haben, zu Ende. Jedermann hat nun die Freyheit Oel zu verkaufen.

§. 7.

Die Poſten.

Die Poſten ſind ein ausſchließendes Recht des Königs. Die Hauptpoſtämter, welche außer der Poſtkutſche *) eine Briefpoſt (Corriere) halten, ſind das Römiſche und Calabreſiſche.

Das Römiſche.	Das Einſchreibegeld, verpachtet für	Duc. 445
— —	Poſtkutſche, verpachtet für ;	4680
Das Calabreſiſche;	Poſtkutſche, verpachtet für ; ;	1000

Poſtämter, die nur Stafetten **) abſchicken

Nach	Abruzzo, verpachtet für ;	9893
	Foggia, verpachtet für	6032
	Bari, Lecce, Baſilicata, verpachtet für ;	18887

*) Eine ſolche Poſt heißt Procaccio. Sie iſt eigentlich zu Briefen beſtimmt; weil ſie aber ſich eines oder mehrerer Caleſchen bedient, ſo können auch Perſonen mit derſelben reiſen. Sie bindet ſich an gewiſſe Tagereiſen. Aber der Corriere, die eigentliche Briefpoſt, reiſet Tag und Nacht.

**) Staffette heißt hier ein Bothe, der Briefe oder Sachen für einzelne Perſonen zu Pferde oder mit einer Fuhre am gehörigen Ort überbringt.

Poſtkutſchen, die auch Briefe mitnehmen

Nach Sora	ſ	1305
Campobaſſo	ſ	3385
Melfi	ſ	650
Salerno und Cilento		4553
Monteſarchio, neulich angelegt		100
		41930
Einnahme der Poſten, und der davon abhängenden Briefe- und Sachentransporte		130000
		171930

Von Neapel gehet jeden Monath eine Poſt nach Raguſa und Conſtantinopel. Das Briefporto iſt hinreichend, eine Feluke zu Barletta zu unterhalten.

Hier iſt endlich noch eine Poſtkutſche, welche nach Benevento gehet, und dem Pabſte zugehört.

Wir haben anderswo angemerkt, daß Calabrien, Terra di Lavoro, und Principato in Anſehung des Zollſyſtems wie Provinzen ganz verſchiedener Staaten behandelt werden. Die Waaren, welche von Reggio nach Neapel gehen, entrichten zweymal, und wenn ſie von Meſſina nach Salerno oder nach Neapel geführt werden, dreymal den nehmlichen Zoll. Dieſes iſt die Urſache des allzugeringen Ertrags der calabreſiſchen Poſtkutſche. Auch die übrigen würden mehr eintragen, wenn der Tarif des Porto nicht ſo hoch angeſetzt wäre.

Die

Die Oerter entfernter Provinzen können ſich nur einmal die Woche der Poſt bedienen. Es würde dem allgemeinen Wohl, und dem Intereſſe des Königs angemeſſener ſeyn, wenn die Briefpoſten vielfältiger wären. Die Poſtkutſche von Salerno trägt das meiſte ein, weil das Porto mäßiger, und man ſich ihrer täglich bedienen kann.

Der Ertrag der Briefe in dem Innern des Königreichs gehört den Poſthaltereyen, welche in Pacht gegeben werden. Von Abruzzo nach Neapel gehört er dem Könige, von Neapel in Abruzzo dem Pächter der Poſtkutſche, in der Provinz Bari dem Poſthalter, in Taranto dem Könige. Dieſe Unordnung wird mit der Zeit aufgehoben werden. Briefe ſind ein der öffentlichen Sicherheit anvertrautes Gut, das man nicht in Pacht geben muß.

§. 8.

Das Lottoſpiel.

Schriftſteller haben bewieſen, daß dieſes Spiel ſich nicht allzugut mit der Gewiſſenhaftigkeit eines Fürſten verträgt. Ein Spiel zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Unterthanen iſt eine ſonderbare Erſcheinung in dem geſitteten Europa. Wir wollen dieſe Frage nicht entſcheiden, weil ſie nicht in unſern Plan gehört, und zur Ehre unſerer Regierung hier anmerken, daß dieſes im Jahr 1682 zu Neapel eingeführte Glücksſpiel, welches daſelbſt unter den armen Familien ſehr verderbliche Folgen, und traurige Auftritte verurſachte, im Jahr 1687 wieder aufgehoben

gehoben wurde. Allein das Volk, welches äußerſt darauf verpicht war, bediente ſich fremder Lottoſpiele, dergeſtalt, daß vieles Geld aus dem Lande gieng. Hierdurch ſah ſich die Regierung im Jahr 1713 gezwungen, dieſes Spiel wieder herzuſtellen. Es wurde neunmal des Jahrs gezogen. Dieſes war aber dem unſinnigen Volke noch nicht genug. Trotz allen Strafen, die darauf geſetzt waren, fuhr es noch immer fort, in das römiſche Lotto zu ſetzen. Der König wurde endlich genöthiget, ſich zu der Schwachheit ſeines Volks zu bequemen, und im Jahr 1774 auch das römiſche Lotto zu Neapel einzuführen, damit dem vielen Gelde, welches nach Rom gieng, der Ausgang verſperrt würde.

Im Jahr 1780 betrug zu Neapel der reine Gewinn des Lotto 200000 Ducati.		
Gegenwärtig beläuft ſich die allgemeine Einnahme auf ungefähr		708000 Duc.
Der Gewinn der Spieler	500000	
Koſten	63000	
		563000
Reiner Gewinn		217000 Duc.

Es iſt zu bemerken, daß die Koſten 25 pro 100 überſteigen.

Die Einnahme des römiſchen Lotto iſt faſt die nehmliche, und die Koſten ſind bekannter Urſachen wegen nur um etwas weniges geringer. Alſo fruchtet dieſe Schwachheit des Volks dem Hofe einen Tribut von 560000 Ducati.

§. 9.

§. 9.

Die Kreutzbulle*).

Die Epoche ihrer Einführung in dieſes Königreich iſt das Jahr 1778. Sie rendirt jährlich ungefehr 70000 Ducati, und die Koſten und Beſoldungen belaufen ſich auf ungefehr 10000.

§. 10.

Das Amt eines Oberforſtmeiſters.

Dieſes Amt wurde ſammt der damit verbundenen Gerichtsbarkeit im Jahr 1675 an den Fürſten von Macchia verkauft, und im Jahr 1751 dem Fiſcus wieder einverleibt. Innerhalb zehn Meilen um die Hauptſtadt ertheilt der Oberforſtmeiſter ganz allein die Erlaubniß, mit der Flinte, oder mit einigem andern Werkzeug auf die Jagd zu gehen. Außer dem erwähnten Diſtrikte haben nebſt ihm auch die Baronen das Recht, dieſe Erlaubniß zu verſtatten; jedoch mit dem Unterſchiede, daß die ſchriftliche Bewilligung des Oberforſtmeiſters ſich über das ganze Königreich erſtreckt. Auch die Vogeljagd

*) Italieniſch Crociata, hatte im Jahr 1457 ihren Urſprung in Spanien unter dem Nahmen Cruzada. Papſt Calixtus III. ertheilte ſie Heinrich IV., K. von Kaſtilien, für diejenigen, die wider die Ungläubigen fechten wollten, oder dem Könige 200 Maravedis zum Kriege wider dieſelben bezahlten. Sie enthielt Ablässe. Sie wurde nachher auch auf die Freyheit, in der Faſten Milch, Butter, Eyer, Käſe zu eſſen, ausgedehnt. Die gedruckten Bullen werden jährlich verkauft.

geljagd der Geiſtlichen iſt ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Er entſcheidet alle hierhin gehörigen Fälle, ohne Ausnahme der Geiſtlichkeit. Vor ſein Tribunal gehören alle bürgerliche und Criminalhändel der Jagdbedienten, und Pächter der Jagdreviere. Für die Erlaubniß mit der Flinte zu jagen, werden 50 Grani, und Netze zu gebrauchen, 2 Duc. 40 Grani entrichtet; und dieſe Erlaubniß dauert nicht über ein Jahr. Dieſe Art von Tribut beträgt jährlich gegen 50000 Ducati, und wird noch einmal ſo viel eintragen, wenn die innere Oekonomie dieſes Amts in allen Provinzen des Königreichs auf beſſern Fuß geſtellt ſeyn wird.

§. 11.

Spielkarten.

Dieſe Abgabe, welche 10 Grani von jedem Spiel Karten beträgt, hatte im November des Jahrs 1577 ihren Anfang. Im Jahr 1586 wurde ſie für 30000 Duc. verpachtet. Mazzella erzählt, der Pacht habe ſich im Jahr 1595 auf 15310 Ducati belaufen. Im Jahr 1568 verboth die Regierung das Kartenſpiel *), und da ſie nachher das Verboth wieder aufhob, erhöhete ſie den Kartenzoll auf 20 Grani. Im Jahr 1649 übergab der Hof dieſen Zoll ſeinen Creditoren. Da Karl von Bourbon im Jahr 1754 das Kartenſpiel verboth, und die Inhaber des Zolls ſich über die Verminderung ihrer Einnahme beklagten, vereinte er ihn wieder mit der Krone, und

*) Pragm. 1. *de Aleat.*

und aſſignirte den Creditoren 4 pro 100 ihres Kaufgeldes, welches 125995 Duc. beträgt.

Im Jahr 1780 wurde dieſer Zoll für 13413 und gegenwärtig iſt er für 18510 verpachtet.

§. 12.

Das Protomedicat.

Worin dieſe Abgabe beſtehe, haben wir im erſten Bande ſattſam erklärt. Hier wollen wir nur anmerken, daß ſie in den Jahren 1782 und 1783 für 17000 Ducati verpachtet wurde. Da die Einkünfte dieſes Amts in den Jahren 1785, 1786, in Verwaltung gegeben war, rendirte es jährlich 19300 Ducati. Wir fügen hier noch hinzu, daß der Protomedicus das ausſchließende Recht hat, den Teriak zu bereiten und zu verkaufen.

§. 13.

Zeitungen und Calender.

Dem Anfang des ausſchließenden Rechts, die Zeitungen und Calender zu drucken und zu verkaufen, habe ich vergeblich nachgeforſcht. Es ſind auch die gelehrten Zeitungen, welche kein Gegenſtand einer Verpachtung zu ſeyn ſcheinen, darunter begriffen. Dieſes Privilegium zahlt gegenwärtig den jährlichen Pacht von 540 Ducati.

§. 14.

Das Recht, Gewicht und Maaß zu eichen.

Die Eichgebühren formirten bis ins Jahr 1759 einen an die Creditoren des Fiſcus veräußerten Fonds, welcher

welcher in erwähntem Jahre gegen 2172 Duc. 91 Grani jährliche Intereſſen ihres Kaufgeldes, welches 54322 Duc. 75 Gr. beträgt, dem Fiſcus wieder einverleibt wurde. Gegenwärtig ſind ſie für 7360 Ducati verpachtet.

§. 15.

Ausſchließendes Recht über gezogenes und geſponnenes Gold und Silber.

Der Fiſcus hat das Recht, daß alles gezogene und geſponnene Gold und Silber, wenn es geſchmolzen und gereiniget werden ſoll, in die königliche Gold- und Silberfabrik im Lavinaro zu Neapel gebracht werde. Wenn es gereiniget iſt, ſo müſſen an den Inhaber dieſes ausſchließenden Rechts, vermöge einer Convention, 47½ Grani vom Pfund Silber, und 60 Grani vom Pfund Gold entrichtet werden. Wie viele Feſſeln trägt nicht unſer Gewerbfleiß! Anfänglich betrug dieſe Abgabe 1 Duc. 20 Gr. für das Pfund, und wurde im Jahr 1649 auf die Hälfte herabgeſetzt. Dieſes Recht erſtreckt ſich auch auf alle fremde Gold- und Silberarbeiten, welche 60 Gr. von Pfunde zahlen, und auf goldene und ſilberne Stoffe, die mit 5 pro 100, nach der Schäzung der Mauth, belegt ſind.

Dieſe veräußerte Einnahme beträgt jährlich gegen 5000 Ducati, weil ſeit einiger Zeit viele Gold- und Silberarbeiten, obgleich von ſchlechter Art, in die Levante verſendet werden.

Bey den Schmelzöfen iſt ein königlicher Aufſeher, der für jedes Pfund 5 Grani erhält, woraus ein jährliches Einkommen von 500 Ducati entſtehet.

§. 16.

Seeaſſekuranz.

Im Jahr 1622, unter der Regierung des Kardinals Zapata erfand man eine Art Zoll von 5 pro 100 unter dem Namen der Seeaſſekuranz, den man ſogleich verkaufte. Dieſes war nichts weniger, als der rechte Weg in einer Veranſtaltung, die ihrer Natur nach Freyheit erfordert, und mit geringern Prämien bey andern Nationen benutzt werden kann. Es war natürlich, daß nicht alle Kaufleute ihre Waaren bey dieſer neuen Compagnie aſſekurirten. Der Herzog von Alba ſuchte im Jahr 1623 durch eine Verordnung den Betrügereyen vorzubeugen, die man in dergleichen Verträgen zum Schaden der Aſſekuranz Compagnie zu begehen pflegte. Seine Vorſchriften wurden in den Jahren 1760. 1762, und 1779, erneuert. Sie bewirkten aber nichts anders, als daß unſere Kaufleute in fremden Handelsplätzen ihre Güter zu aſſekuriren ſuchten.

Die Geldſummen, die auf dieſe Weiſe aus dem Lande giengen, waren nicht gering. Daher projektirte der hieſige Handelsmagiſtrat eine andere Aſſekuranzcompagnie, die einen Fonds von 100000 Ducati zuſammenſchöſſe, und die Inhaber des Aſſekuranzzolles mit einem halben pro 100 befriedigte. Weil auch dieſe neue Compagnie ſich auf einem ausſchließenden Rechte gründete,

ſo hörte unſer Staat nicht auf, in dieſem Fache fremden Nationen zinsbar zu ſeyn. Faſt alle Waaren, die bey uns aus- und eingehen, werden von Engländern, Franzoſen und Holländern aſſekurirt. Da es unter dieſen Nationen einem jeden frey ſtehet, anderer Waaren und Schiffe zu aſſekuriren, ſo ſind die Aſſekuranzprämien viel geringer, als ſie bey einem gepachteten ausſchließenden Rechte, das nur den Gewinn, ohne Riſico, zur Abſicht hat, ſeyn können.

Das Produkt dieſes Aſſekuranz-Pachtes betrug in folgenden neun Jahren:

Jahre		
1778	Duc.	4751. 57
1779		5698. 52
1780		5138. 17
1781		3251. 16
1782		3042. 35
1783		3392. 98
1784		3179. 46
1785		3074. 63
1786		4644. 54
		36173. 38.
ein Jahr ins andere	Duc.	4019.

§. 17.

§. 17.

Deputation der Sanität.

In dem erſten Bande dieſes Werks *) haben wir von dem allgemeinen Tribunal der Sanität, welches über die Geſundheitsumſtände der in unſerm Königreiche anlandenden Schiffe wacht, gehandelt. Ein jeder Seeplatz hat ſeine Sanitätsdeputirten; aber nur die deputirten Collegien, deren dreyßig ſind, haben das Recht, die Schiffe, die der Quarantäne unterworfen ſind, aufzunehmen oder abzuweiſen.

In den letzten Jahren iſt am adriatiſchen Meer ein Sanitätsdirektor beſtellt worden, welcher dem allgemeinen Sanitätscollegio zu Neapel untergeordnet iſt und zu Lecce reſidirt.

Die Sanitätsdeputirten haben ſtatt der Beſoldung das Recht, von den Schiffen, welche Contumaz halten, für ihre Viſitation, und von den abgehenden Schiffen eine gewiſſe Abgabe zu fordern **). Weil dieſelbe unter die Zölle gerechnet werden kann, ſo würde es unſerm Plan angemeſſen ſeyn, den jährlichen Ertrag derſelben zu berechnen. Es iſt uns aber unmöglich geweſen, denſelben zu erhalten. Doch können wir ihn mit gutem Grunde für alle Deputationen insgeſammt auf 5 bis 6 Tauſend Ducati ſchätzen, die Neapolitaniſche mit eingeſchloſſen.

*) Im 1. Buch, 7. Kap. §. 2. N. 3.

**) Dieſe haben wir in der citirten Stelle angemerkt.

§. 18.

Siegel, Stempel, Regiſtratur, und andere Abgaben in den Tribunälen.

Dieſe Abgaben, welche man für die Verwaltung der Gerechtigkeit entrichten muß, ſind wahre Zölle, welche zum Theil an Privatperſonen veräußert worden ſind. Es iſt ſchwer, ſie genau zu berechnen. Doch will ich verſuchen, dem Leſer, ſo viel möglich, eine Idee davon zu geben.

Siegel.

Im heiligen Rathe beſitzt dieſes Recht das Hoſpital della Nunziata, mit dem jährlichen Einkommen von . . . Duc. 3500

In der königlichen Rechnungskammer gehört es einer Privatperſon, und iſt verpachtet für jährliche . . . Duc. 920

In dem Gericht der Vicaria ſind zwey Siegel, eins für die Hauptſtadt, welches dem Hoſpital della Nunziata, und ein anderes für die Provinzen, welches einer Privatperſon zugehört. Ich ſage wenig, wenn ich beyder Einkünfte zuſammenſchätze auf 4000

Das Siegel der delegirten Richter, welches dem Fiſcus zugehört, rendirt jährlich 240

Das Siegelgeld der königlichen Kammer gehört der Kammer ſelbſt zu. In andern Tribunälen der Hauptſtadt und der Provinzen ſchätzen wir es wenigſtens auf 1500

Summe 10160

Regi=

Regiſtratur ꝛc.

Im heiligen Rathe werden ungefehr 320 Urtheile jährlich abgefaßt, für deren jedes, als ein Recht der Thürhüther, 50 Grani entrichtet werden, welche jährlich machen, Duc.	160
Auch werden daſelbſt jährlich gegen 3000 Decrete abgefaßt, und für die Regiſtratur eines jeden Decrets 10 Grani bezahlt	300
In der Vicaria belaufen ſich die Decrete auf 2400 *)	240
Das Regiſtraturgeld in der königlichen Rechnungskammer gehört einem Privatmann zu, und wird verpachtet für	430
Der Decrete der Vicaria in Civilſachen ſind jährlich 12000, und für das Einregiſtriren werden 15 Grani bezahlt	1800
In andern Tribunälen der Hauptſtadt und der Provinzen ſind die Regiſtraturgebühren auch feſtgeſetzt. Wir rechnen ſie nur auf	2000
	4930

Von der Regiſtratur des allgemeinen Archivs können wir nichts Zuverläßiges angeben, weil es noch nicht gehörig eingerichtet iſt.

T 3 Stem-

*) Im Jahr 1786 wurden 2409, und im Jahr 1787, 2361 Decrete abgefaßt.

Stempelgeld.

Unter der Regierung der Vicekönige wurde der Gebrauch, einige öffentliche Urkunden zu ſtempeln, eingeführt. Die Bittſchriften an die königliche Kammer und an den heiligen Rath müſſen geſtempelt ſeyn, wofür in jener 20, und in dieſer 12½ Grani bezahlt werden.

Das Stempelgeld in der königlichen Kammer beträgt jährlich	Duc.	1800
Im heiligen Rath		1875
		3675

Auch hat das Commerz-Collegium ſeinen Stempel, welcher aber wenig einträgt.

Andere Abgaben in den Tribunälen.

Unter die öffentlichen Einkünfte, welche aus der Verwaltung der Gerechtigkeit fließen, gehören auch die Aemter der Subalternbedienten, welche verkäuflich ſind. Wir wollen aber nur folgende Einkünfte in Rechnung bringen.

Von nicht bewieſenen Klagen der Nullität im heiligen Rathe	Duc.	700
Von nicht bewieſenen Klagen der Nullität in der königlichen Rechnungskammer		350
Sporteln von abgefaßten Urtheilen im heiligen Rathe, in ordinären Gerichtshändeln ein Halb pro 100, und in executoriſchen Urtheilen, ein Viertel pro 100		8000

Spor-

Sporteln von declaratoriſchen Urtheilen, u. a. m. in der königlichen Rechnungskammer	14000
Sporteln in der königlichen Kammer S. Chiara	27000
	50050

Hier würde der Ort ſeyn, von den fiſcaliſchen Strafgeldern zu reden; allein ihr Produkt fließt nicht in die Caſſen der öffentlichen Schatzkammer, ſondern wird für die Bedürfniſſe der Tribunäle ausgegeben.

Recapitulation.

Siegelgeld	10160
Regiſtratur	4950
Stempelgeld	3675
Andere Abgaben	50050
	68835

§. 18.

Von den Bedienungen.

Dieſe bilden keinen geringen Zweig öffentlicher Einkünfte. Die Verrichtungen der verkäuflichen Aemter geſchehen mit aller der Eigennützigkeit, die nur möglich iſt.

Das einträglichſte iſt des Großkanzlers Amt, welches dem Fiſcus nicht zugehört. Nach der Rech-

nung, die wir im erſten Bande dieſes Werks *) gemacht haben, haben wir jährlich

235 Doctoren, zu Duc. 89. Gr. 30	20940
70 Aerzte, zu Duc. 40	2800
28 Theologen, zu 56 Duc.	1568
	25308

Die königliche Buchhaltung beſtehet in einer politiſchen und militäriſchen Bank, welche mit gewiſſen Gebühren begleitet ſind, die Officiergebühren heißen. Es iſt daſelbſt das Amt eines Oberthürhüthers, welches von der Ausfertigung königlicher Patente zur Ertheilung der Titel und Miniſterſtellen gewiſſe Einkünfte hat, die aber nach einer Verordnung des Königs vom Jahr 1736 unter den niedrigen Bedienten der königlichen Kammer vertheilt werden.

Man müßte eine große Geduld haben, wenn man alle Gefälle öffentlicher Dienſte aufſuchen und beſchreiben wollte. Unſer Land iſt ſeiner politiſchen Form nach ein Inbegrif von unzähligen Abgaben, welche einem großen Theil nach ſowohl dem Publico als der Regierung unbekannt ſind. Die Abgaben, welche die Diener des Altars auf die Geburt, auf den Tod, und auf den Eheſtand der Menſchen gelegt haben, könnten ebenfalls unter die Zölle gerechnet werden. Von dieſen haben wir im erſten Bande eine wahrſcheinliche Berechnung geliefert **).

Die

*) 1. B. 4. Kap. §. 2. Art. 12.

**) 1. Buch, 6. Kap.

Die Einkünfte erledigter Dienſte gehören halb dem Fiſcus, und halb dem Stellevertreter. Die Hälfte, die auf den Fiſcus fällt, beträgt jährlich ungefehr 15000 Ducati. Die wirklichen Einkünfte aller öffentlichen Bedienungen, die Zoll- und geiſtlichen Aemter nicht mitgerechnet, können ſicher auf 200000 Duc. geſchäzt werden.

Recapitulation veräußerter königlicher Rechte, und ihrer Einkünfte.

1.	Seide	326000
2.	Salz	1300000
3.	Eiſen und Stahl	104000
4.	Salpeter und Pulver	32000
5.	Oel und Seife	270000
6.	Poſten	17000
7.	Lottoſpiel	560000
8.	Die Kreuzbulle	6000
9.	Das Amt des Oberforſtmeiſters	50000
10.	Spielkarten	18500
11.	Protomedicat	20000
12.	Zeitungen und Calender	500
13.	Recht, das Gewicht und Maaß zu eichen	7400
14.	Gold u. Silber, geſponnenes u. gezogenes	5000
15.	See-Aſſekuranz	4100
16.	Sanitäts-Deputation	30000
17.	Siegel, Stempel und Regiſtratur	68860
18.	Bedienungen	200000
		3154300

Das ſiebenzehnte Kapitel.

Ausſchließende Rechte und Zölle der Stadt Neapel.

Die Zölle der Hauptſtadt, welche der Mittelpunkt des ganzen Handels iſt, müſſen als Abgaben der ganzen Nation betrachtet werden. Ein Theil derſelben wird durch königliche Beamten, ein anderer Theil von der Stadt verwaltet. Die letztern gehören ihrer Natur nach zu den öffentlichen Einkünften. Die Abgaben, welche königlicher Subſidien wegen aufgelegt worden ſind, haben den Namen **Stadteinkünfte** erhalten, weil ſie von der Hauptſtadt Neapel veranſtaltet worden ſind, und verwaltet werden, ob ſie gleich in der That nichts anderes, als Einkünfte des Fiſcus ſind.

Das Patrimonium der Stadt Neapel vor dem Jahr 1764. betrug jährlich 955181 Ducati und hatte jährlich 125226 Duc. Ausgaben; aber gegenwärtig iſt es geringer, theils weil es im Jahr 1765 einige Fonds von 26706. Duc. Revenuen verlohren hat, theils auch weil es der Schulden wegen, die ſie wegen des an Oel und Getreide erlittenen Verluſtes gemacht hat, mit jährlichen 15428. Duc. beſchwert iſt. Dieſer Verluſt ſoll ſich auf 2244213. Duc. belaufen haben.

Aus der Einnahme des allgemeinen Zollamts von Neapel oder Terra di Lavoro, die wir oben berechnet haben, iſt zu erſehen, daß bey den ſogenannten Schlagbäumen dieſer Hauptſtadt, und in ihren Dorfſchaften, alle die Abgaben des größern Waarenlagers eingefordert werden.

werden. Hier iſt der Ort alle die übrigen Einkünfte, welche der Hauptſtadt eigen, und mit dem Rechte des Alleinhandels verknüpft ſind, zu beſchreiben.

§. 1.

Zölle der Landesprodukte (Cenſali), die der Hauptſtadt eigen ſind.

Vom Urſprung und von den Veränderungen dieſes Zolls haben wir oben gehandelt *). Er wird heut zu Tage von dem größten Theil der in die Stadt eingehenden Landesprodukte, diejenigen ausgenommen, welche von der See herkommen, entrichtet. Er leidet viele Ausnahmen. Denn das Getreide, welches für den Marſtall des Königs beſtimmt iſt, und der Weitzen der königlichen Bäckerey, der Räthe eines jeden Tribunals, aller Patrizier, der Militärbeamten, und der privilegirten neapolitaniſchen Bürger ſind von dieſem Zoll frey. Die Negotianten zahlen die Hälfte. Alle die übrigen Einwohner, die nicht ihres Standes wegen ausgenommen ſind, und die Armen, entrichten ihn ganz. Dieſer Zoll iſt im Jahr 1753 wieder mit dem Fiſcus vereint worden, welcher dagegen den Creditoren jährlich 15585. Duc. 74. Grani bezahlt. Wir wollen den Etat deſſelben vom Jahr 1778 mittheilen, und bey dieſer Gelegenheit die Einnahme-Caſſen deſſelben bekannt machen.

Die

*) 2. Buch, 3. Kap. §. 3.

Die Caſſe	del Mandrone auf dem Markte	17291
— —	von Capo di Chino	7816
— —	von Caſa nova *)	4849
— —	der Brücke della Maddalena	3465
— —	am Nolaner Thor	28
— —	in Capo di Monte	622
— —	im Cavone di Miano	501
— —	in Orſolone	230
— —	in Antignano	53
— —	der Sanität	10
— —	an der See vom Weine	74
— —	in Chiaja	100
— —	außer den Grotten	28
Einnahme	von den Einſalzern	1480
—	von Secondigliano, und Capo di Chino, der Schweinezoll, 20 Gr. vom Schwein	4621
—	vom Separationsfonds, durch einen Vergleich von dem Schlachtviehe des Militärſtandes	240
—	von dem Pacht der Vorwerke	5000
—	von d. Pacht des Landhauſes Pazzigno	85
—	von dem Pacht einiger anderer Artikel	20
Strafgelder	für den Unterſchleif	20
	Summe	46533

Gegen-

*) Caſa nova war ein Pallaſt Karls II. Coſtanzo Seite 142.

Gegenwärtiger Ertrag dieſes Zolles.

1782	1783	1784	1785	1786
51866. 53	45000. 02	48016. 13	44923. 48	48162. 11

Die ganze Summe 237975

Folglich ein Jahr ins andere gerechnet, Duc. 47595

§. 2.

Wegegeld von befrachteten Karren, und Laſtthieren (Corretura).

Von einem jeden befrachteten Wagen, der in die Hauptſtadt gehet, werden 4. Grani, von einem Karrn 2. Grani, und von jedem Laſtthier 8 Cavalli bey den Schlagbäumen entrichtet. Wenn die Fracht dem Zolle unterworfen iſt, ſo zahlt der Wagen 24, der Karrn 12, und das Laſtthier 4. Grani. Wir haben im Vorhergehenden ſchon angemerkt *), daß die zween Schlagbäume Chiaja und Infraſcata Privatperſonen in Erbpacht gegeben worden ſind. Der bey Capo di Monte hatte das nehmliche Schickſal, iſt aber dem Fiſcus wieder anheim gefallen, und rendirt 300 Ducati jährlich. Die drey Schlagbäume bey Capo di Chino, Caſanova, und der Brücke della Maddalena ſind verpachtet für jährliche 14297. Ducati. Die veräußerten Schlagbäume mitgerechnet kann man den Ertrag des Wegegeldes auf 15000. Ducati rechnen.

§. 3.

*) 2. Buch, Kap. 3. §. 5.

§. 3.

Viehzoll. (Piazza maggiore).

Dieſer Zoll wird nach der Meynung des Ageta von piazza maggiore oder vom Markt benannt, weil ſeit der Regierung des Königs Roger der Zoll vom Viehe auf dem Markt zu Neapel eingefordert wurde. Das gewiſſeſte iſt, daß gegenwärtig dieſer Zoll von jedem Stück Schlachtvieh, welches lebend in die Stadt eingehet, entrichtet wird. Es werden nehmlich 20. Grani vom Werth einer Oncia, wie von allen Artikeln, die dem Lagergeld (buon denaro) nicht unterworfen ſind, bezahlt. Dieſes läßt vermuthen, daß der Viehzoll ein abgetrennter Zweig des Lagerzolls iſt. Im Jahr 1786 wurde er für vier Jahr, jährlich für 26020 Ducati verpachtet.

Der Zollpacht der Grani $1\frac{1}{2}$ vom Rotolo zahlt an dieſe Caſſe jährlich 220 Ducati.

§. 4.

Wildgeflügel, Eyer, junge Ziegen und Lämmer.

Dieſer Zoll war ehedem mit der Fleiſchaccise vereint. Schon zu Zeiten Alphons I. war er üblich. Er wird von Lämmern und Zicken, deren Hörner noch nicht ausgebrochen ſind, 1. Grano vom Stück, wenn ſie gehen, und $1\frac{1}{4}$ wenn ſie auf Karrn gefahren, oder von Laſtthieren getragen werden, entrichtet. Haben ſie aber Hörner,

Hörner, ſo ſind ſie dem Viehzoll unterworfen. Hundert Eyer zahlen 2 Grani, und das wilde Geflügel 5 pro 100.

§. 5.

$1\frac{1}{2}$ Grani vom Rotolo Fleiſchacciſe.

Eingeſalzenes, und friſches Fleiſch, welches Pfundweiſe verkauft wird, Käſe, geſalzene Speiſen jeder Art, ſind nicht nur den gewöhnlichen Zöllen unterworfen, ſondern zahlen auch noch $1\frac{1}{2}$ Grani, als die Hälfte einer dreymaligen Subſidienſteuer. Die erſte geſchah im Jahr 1550 zum Beſten der Stadt Neapel, und betrug bis ins Jahr 1564 ein Tорneſe vom Rotolo, in welchem ſie auf ein Grano verdoppelt wurde.

Im Jahr 1617. wurde der Hauptſtadt, ihre Creditoren zu befriedigen, erlaubt, noch ein Grano auf das Rotolo erwähnter Artikel zu legen.

Im Jahr 1635. vermehrte man die zwey Grani vom Rotolo wegen einer Million Subſidien, die dem Könige von Spanien verſtattet wurde, mit einem dritten Grano. Dieſes dritte Grano wurde damals für jährliche 10000 Ducati verpachtet. Im Jahr 1649. wurden dieſe 3. Grani vom Rotolo auf $1\frac{1}{2}$ herabgeſetzt. Im Jahr 1769 löſete der Fiſcus dieſen veräußerten Zoll wieder ein. Bey dieſer Gelegenheit entdeckte die Regierung, daß die Inhaber der zwey erſten Drittel dieſes Zolls wegen der Freyheit der Geiſtlichen zum Bau der Peterskirche zu Rom jährlich 5361. Duc. 48. Grani, und die Beſitzer des letzten Drittels 1138. 56. zu dem nehmlichen Bau nach Rom bezahlten. Dieſer Misbrauch wurde ſogleich abgeſchaft.

Dieſer

Dieſer Zoll iſt gegenwärtig für 198000. Duc. verpachtet, und nach Gewohnheit ſind viele der Reichen davon befreyet.

§. 6.

Fiſchzoll.

Es liegen verſchiedene Zölle auf den Fiſchen. Einer heißt jus reale und beſtehet in einem Cavallo von einem Grano ſeines Werthes, oder im 12ten Theil des Preiſes nach der Stadtaxe. Der zweyte beträgt ein Grano vom Rotolo. Beyde werden zuſammen verpachtet, und im Jahr 1783 belief ſich der Pacht auf 19530 und in den Jahren 1785 bis 1789. 20771 Ducati.

In 5 Oertern werden zu Neapel dieſe Zölle eingenommen, welche Pietre oder Scarj heißen, worunter Chiaja, S. Lucia, la Loggia, und i Marmi die größern Einnahmen (Pietre maggiori) genannt werden: Außer der Stadt ſind noch zwo Einnahmen dieſer Zölle, zu Rèſina, und in Torre del Greco.

Zu Neápel ſind zween Oerter am Meer, wo die Fiſche einer beſondern Abgabe unterworfen ſind, nehmlich Beverello, zu dem Separationsfonds gehörig, und der Ort, welcher del Generale delle Galere benannt wird. Dieſe Abgabe beſtehet im vierten Theil des Fiſchfangs. Der Inhaber des obbeſagten jus reale pflegt dieſelbe ſeines Nutzens halber in Pacht zu nehmen, und giebt jährlich 1206 Ducati.

Damit der Fiſchpacht keinen Schaden leide, ſo iſt es den Fiſchern zu Neapel nicht erlaubt, Fiſche zu verkaufen,

kaufen, außer den immatriculirten Perſonen. Der Inhaber dieſes Pachts nimmt noch außerdem von den Gaſtwirthen, und dergleichen Perſonen, welche die Fiſche in größerer Menge kaufen, eine Art Zoll ein, der eine wahre Bedrückung iſt. Weil dieſen Leuten oft ein Theil von den verzollten Fiſchen übrig bleibt, der ſie des Schleichhandels verdächtig machen könnte, ſo zahlen ſie an den Inhaber des Fiſchpachtes eine gewiſſe Gabe, welche ſie Fida nennen, wodurch ſie vor allen Verfolgungen ſicher geſtellt werden.

Die Flußfiſche, welche in die Hauptſtadt gebracht werden, müſſen bey den Schlagbäumen die nehmlichen Zölle entrichten. Der Fiſchpacht übet die nehmlichen Rechte über die Fiſcherey der benachbarten Seen von Patria und Iſola, und der Flüße a Ponte a Carbonara, und a Selice aus. Auch hat er ein ausſchließendes Recht, im Meer bey Torre della Nunziata zu fiſchen.

§. 7.

Mehl, Gerſte und Hafer.

Das Mehl wird in Beziehung auf die zween Zölle, jeden von 35 Grani für den Tomolo von 40 Rotoli, welche in den Jahren 1645 und 1648. aufgelegt wurden, in altes und friſches getheilt. Daß dieſe Zölle im Jahr 1649 auf die Hälfte herabgeſetzt wurden, iſt anderswo ſchon angemerkt worden. Die Abgaben des erſten und zweyten Carlino von Hafer und Gerſte blieben damals unverändert. Der Mehlzoll rendirt jährlich gegen 260000, der Gerſten- und Haferzoll ungefehr 30000, beyde zuſammen 290000 Ducati.

§. 8.

Veräußerte Kalkzölle.

Vor dem Jahr 1638 war der Kalk zollfrey. Unter dem Vorwand, allen Betrug zu verhüthen, der zum Schaden der Gebäude zu Neapel mit dem Kalk geſchehen könnte, beſtimmte man daſelbſt einen Ort, wo man ihn abladen und verkaufen konnte. Dieſer Ort war bis ins Jahr 1619 der kleine Seedamm (molo piccolo)*). Hierauf beſtellte man einen Beamten, auf das Gewicht des Kalks, wovon die Laſt (Peſo) 40 Rotoli ſchwer seyn mußte, Acht zu geben. Auf dieſe Weiſe entſtand das Amt den Kalk zu wiegen, welches im Jahr 1638. ſammt dem Rechte vom Peſo Kalk ein Grano zu fordern, veräußert wurde.

Dieſe Abgabe vermehrte der Herzog von Medina de las Torres im Jahr 1640 mit andern zwey Grani, die er ebenfalls für 70000. Ducati veräußerte. Aber im Jahr 1649 wurden die 3 Grani auf die Hälfte herabgeſetzt, und den Creditoren des Hofs übergeben. Im Jahr 1752 vereinte ſie der König mit der Krone. Dieſen Zoll nennen ſie die erſte Auflage.

Im Jahr 1733, da Karl VI. die Subſidien von 300000. Ducati erhielt, wurde der Kalkzoll mit noch anderthalb Grani vom Peſo vermehrt, und im Jahr 1756 erhielt der Hof dieſen Zuſatz ſtatt eines Geſchenks einer Million,

*) Pragm. *edictum in calcis coctores et venditores.*

Million. Beyde Abgaben ſind gegenwärtig für 10280. Duc. verpachtet.

Im Jahr 1780 wurde der Kalk für die Aufhebung des Tobakpachts, noch mit 4. Grani vom Peſo beſchwert, und im Jahr 1787 für 16231 verpachtet. Beyde zuſammen rendiren jährlich 26511. Ducati.

§. 9.
Weinacciſe.

Wir haben anderswo angemerkt, daß bey den im Jahr 1649 geſchehenen Finanzveränderungen ein jedes Faß Wein zu Neapel und daſigen Dorfſchaften mit 9 Carlini, und im Jahr 1741 wegen der Subſidien im Kriege bey Velletri, mit noch andern 21. Grani vermehrt wurde.

Außerdem lag noch ein ſchwerer Zoll auf dem Wein, der in den Schenken und Wirthshäuſern zu Neapel und in daſigen Dorfſchaften im Kleinen verkauft wurde. Er hieß Terzieria, weil er den dritten Theil des Preiſes, für welchen er verkauft wurde, betrug. Weil dieſe Abgabe überaus drückend war, wurde ſie im Jahr 1752 abgeſchaft *) und jedem Bürger die Freyheit, Wein zu ſchenken verſtattet. Die Inhaber dieſes Zolls und die Creditoren des Hofs ſchadlos zu halten, legte man noch andere 51. Grani auf das Faß Wein. Doch iſt der ausſchließende Weinſchank in den Dorfſchaften von Portici, Reſina, und Torre del Greco unverändert geblieben, weil ihn die daſigen Gemeinden gekauft hatten **).

*) Pragm. 71. *de Vectigal.*

**) Pragm. 73. *de Vectigal.*

Da im Jahr 1780 der Tobakspacht aufgehoben wurde, legte man zum Erſatz deſſelben noch andere 5 Carlini auf das Faß Wein, und verpachtete dieſen Zuſatz für 50001. Ducati. Alle dieſe Zölle machen 2 Duc. 12. Grani von jedem Faß. Neapel verzehrt jährlich gegen 125000 Faß Wein. Den verzollten wollen wir auf 110000 Faß rechnen; folglich beträgt dieſer Zoll gegen 233200 Ducati.

§. 10.

Brodpacht.

Die Stadt Neapel hatte ehedem das ausſchließende Recht, das feinſte Brod zu verkaufen; ſie verlohr es aber durch eine Verordnung des Königs Karl von Bourbon. Es blieb ihr noch der Alleinhandel des Brods auf den Marktplätzen übrig, den ſie unter dem Namen Pane a rotolo in Pacht giebt. Allein im Jahr 1764 errichtete man zu beſſerer Bequemlichkeit des Volks drey königliche Backöfen in Pizzofalcone, im Caſtelnuovo, und Carmine. Sonſt beſaß die Stadt 18 Backöfen; jetzt hat ſie ihrer nur 14; wozu noch drey andere kommen, nehmlich im Conſervatorio di S. Onofrio, im Kloſter S. Chiara, und im Kloſter S. Sebaſtiano, welche ſich mit den Inhabern des Brodpachts abfinden müſſen. Die Backöfen der Stadt ſind für 52300. Ducati verpachtet *). Die 3 königlichen Backöfen verbacken jährlich 40000

*) In einem Manuſcript vom Jahr 1595 finde ich, daß, da man im Jahr 1591 genöthiget war, das Brod zu Neapel mit

40000 Tomoli Weitzen. Die Stadt hat ihrer zwey Millionen jährlich nöthig; obgleich ihr gewiſſer Vorrath ſich bis ins Jahr 1764 nur auf 120000 Tomoli erſtreckt, welche im geſagten Jahre mit 300000 vermehrt wurden.

§. 11.

Oelpacht.

Im Jahr 1635 wurde das Rotolo Oel mit einem Grano beſchwert, welches einen Carlino vom Staro betrug. Dieſer Zoll wuchs in den Jahren 1639 und 1642 um zwey Carlini vom Staro; wurde aber im Jahr 1649 auf die Hälfte, nehmlich auf 15. Grani vom Staro herabgeſetzt. Zu Neapel werden jährlich 600000 Stara Oel verzehrt, alſo iſt das Produkt dieſes Zolls wirklich 90000. Ducati, ob er gleich für 73000 verpachtet iſt.

§. 12.

Schneepacht.

Für den Schnee wird zwar eigentlich kein Zoll entrichtet; allein die Stadt Neapel hat das ausſchließende Recht ihn zu verkaufen, welches ſich auch über ihre Dorfſchaften

mit einem Zettel zu verkaufen, ſich die damalige Bevölkerung auf 210834 Seelen belief. Die Brodtaxe war damals 32 Unzen für das weiße, und 40 für das ſchwarze Brod. Die Conſumption des Mehls betrug täglich 2498, und das ganze Jahr 914268 Tumoli. Damals waren zu Neapel 86 Mönch- und Frauenklöſter, welche 5934 Perſonen ausmachten. In Kerkern waren 1118, und in Hoſpitälern 1841 Perſonen.

ſchaften erſtreckt. Im Kleinen koſtet der Schnee 3 Grani das Rotolo, und der Verkäufer bezahlt ihn mit 2. Ducati, 40 Grani den Cantaro. Von dieſen 2. Duc. 40. Grani gehören 10 Carlini der Stadt, und der übrige Duc. 1. Gr. 40 den Inhabern dieſes ausſchließenden Handels, welche außerdem noch den Schnee, und deſſelben Transport bezahlen müſſen. In der letzten Verpachtung vom Jahr 1783 war der Pächter verbunden, die Hauptſtadt mit 280000 Cantaro Schnee zu verſehen, welchen die Inhaber dieſes Handels mit 50 Grani den Cantaro, ſo viel deſſen zur See herbeygebracht wurde, und den übrigen, der von Monte Vergine kömmt, mit 74 Grani bezahlen. Andere 300 Cantara mußte er theils den Directeurs dieſes Handels unentgeltlich, theils als Almoſen für die Armen liefern. Zu noch andern 10000 Cantara mußte er ſich für jeden Nothfall anheiſchig machen. Das Produkt dieſes Alleinhandels zu berechnen, muß man 1 Duc. 90 Grani für den Cantaro annehmen, woraus für 28000 Cantara die Summe von 53200 Duc. entſtehet.

Für die Dorfſchaften der Hauptſtadt iſt ein beſonderer Pacht, welcher ungefehr 900 Duc. beträgt.

§. 13.

Zoll vom Haarpuder und Papier.

Von den Zöllen, welche zum Erſatz des aufgehobenen Tobakspachts aufgelegt worden ſind, haben wir nur zween zu berechnen, denn von den übrigen iſt ſchon in ihren gehörigen Stellen gehandelt worden.

Der

Die Zoll von der Stärke und vom Haarpuder iſt verpachtet für Duc. 11691
Der Papierzoll, das Druckpapier ausgenommen, zahlt den jährlichen Pacht von 17697

29388

§. 14.

Die Portolania zu Lande.

Obgleich dieſes der Ort nicht iſt, die Abgaben zu beſchreiben, welche zum beſondern Nutzen der Bürger gereichen, ſo wollen wir doch die ſogenannte Portolania zu Lande zu Neapel hiervon ausnehmen. Für die Subſidien, welche die Nation alle zwey Jahr dem Könige verſtattete, erhielt die Hauptſtadt im Jahr 1635 unter andern Gnadenbezeugungen, die Aufhebung des ſchändlichen Hurenzolls *), und das Eigenthum zweyer Aemter, nehmlich des Portolano, und des Juſtitiarius. Von dem zweyten werden wir bey der Beſchreibung unſerer prächtigen Hauptſtadt handeln. Die Verrichtungen des Portolano beſtehen darin, daß er nicht nur über die Künſtler, Handwerker, und Krämer, welche auf den Marktplätzen ihre Waaren aller Art feil haben, und daſelbſt den Platz und die Luft einnehmen, ſondern auch über die Beſitzer der Häuſer, welche im Bau derſelben einige Veränderung treffen, ein wachſames Auge habe, damit ſie die gehörigen Schranken nicht überſchreiten.

 Jedoch

*) Die römiſchen Kaiſer hatten ſogar Zölle auf die Leichen, auf den Urin, und auf andere Unreinigkeiten gelegt.

Jedoch wird hierin alle Freyheit für Geld verſtattet, welches eine Quelle beträchtlicher Einkünfte iſt, die ſich gegenwärtig auf 12708 Ducati belaufen. Von dieſen wurden ehedem 1500 dem Könige zum Geſchenke im Maymonath gegeben; allein der hochſelige König Karl von Bourbon verlieh dieſe jährliche Summe dem königlichen Armenhauſe.

Mit dieſem Amte ſind zwey Zölle verknüpft, weswegen daſſelbe mit allem Rechte in dieſes Kapitel gehört. Der erſte iſt der Waſſermelonen-Zoll, welcher von jeder Laſt eines Pferdes oder Maulthiers 5, vom Karrn 30, von einer Barke 40 Grani beträgt. Er iſt für 1650 Ducati verpachtet. Der zweyte liegt auf der Ein- und Ausfuhre gewiſſer Waaren, nachdem ſie in der Mauth verzollt worden ſind, und iſt für 425 Ducati in Pacht gegeben. Alle dieſe Einkünfte zuſammengenommen machen eine Summe von 14783. Ducati.

§. 15.

Der Pferdezoll.

Dieſer Zoll iſt nichts anderes als das jus dohanae von 18. Grani für den Werth einer Oncia, und wird von dem Kauf der Pferde und Maulthiere zu Neapel und in den daſigen Dorfſchaften entrichtet. Weil er bey jedesmaligem Kauf bezahlt wird, ſo ereignet es ſich oft, daß die wiederholten Zölle den Werth des Thieres weit überſteigen. So wohl der Käufer, als der Verkäufer ſind demſelben unterworfen. Nur die Bürger von Nea-

pel ſind davon ausgenommen. Viele retten ſich unter dieſem Deckmantel von dieſer ſchweren Bürde.

König Ferdinand II. veräußerte dieſen Zoll im Jahr 1526 für ein Capital von 500. Ducati. Damals rendirte er nicht über 72. Ducati. Im Jahr 1560 trug derſelbe 800 Ducati ein; und gegenwärtig hat ihn der Eigenthümer für 1080. Duc. verpachtet.

§. 16.

Andere Zölle und Abgaben zu Neapel.

1. Schwarzfärberey der Seide. Wird von den Conſuln der Seidenweberey verwaltet, und rendirt gewöhnlich ꝛ Duc. 1200
2. Das Amt des Admirals enthält von allen zu Neapel anlandenden Schiffen einige Abgaben unter den Namen Jus pennelli, jus tubictae etc. Die Einkünfte werden jährlich verpachtet für ꝛ 500
3. Falangagio, ein Zoll, der von allen Barken, Tartanen und Schiffen, die unſerer Flagge unterworfen ſind, und in den Golfo von Neapel einlaufen, die Schiffe mit viereckigten Segeln ausgenommen, entrichtet wird. Er gehört den Minoriten zu S. Lorenzo maggiore, und dem Hoſpital della Nunziata, denen er jährlich rendirt 675
4. Im Hafen werden verſchiedene Abgaben entrichtet, z. B. das Ankergeld, für den Ballaſt, für das Kalfatiren, für die Erlaubniß,

Feuer anzuzünden, ꝛc. welche ungefehr betragen . . . Duc. 2000

5. Die Seelaterne auf dem Damm gehört einem Privatmann zu, welcher verſchiedene Abgaben von den einlaufenden Schiffen fodert. Dieſe ſind gegenwärtig verpachtet für 425

6. Beym Schlagbaume der Brücke della Maddalena erhalten die Kartheuſer zu S. Martino 2 Grani von der Soma Obſtfrüchte, die in Neapel eingehen. Dieſes rendirt ihnen jährlich 420

7. Bey den vier Schlagbäumen fodert die Krämerzunft $2\frac{1}{2}$ Grani vom Rindvieh, und gewinnt jährlich . . . 89

8. Das Jus pezzi von den Melonen, welches ebenfalls Privatleuten zugehört . . . 159

9. Das Jus pezzi vom Holz, Privatleuten zugehörig . . . 936

10. Die Philippiner erhalten aus der Mauth eine gewiſſe Abgabe, Caroſiello genannt 139

11. Die Feigen und gedörrte Weintrauben, und andere dergleichen Produkte, gehören nicht in die Mauth, und zahlen das Jus decini, welches jährlich beträgt 4400

10916

So viel haben wir von den Zöllen und Abgaben zu Neapel erfahren können. Gewiß iſt es, daß es ihrer noch mehrere giebt.

Neca-

Recapitulation der Zölle und ausſchlieſſenden Rechte zu Neapel.

I.	Von den Landesprodukten (Cenſali)	47525
II.	Wegegeld	15000
III.	Viehzoll	26000
IV.	Wildgeflügel, junge Ziegen, Lämmer ꝛc.	3500
V.	Fleiſchacciſe	198000
VI.	Fiſchzoll	21000
VII.	Mehl-, Gerſten-, Haferzoll	290000
VIII.	Kalkzoll	26500
IX.	Weinzoll	233200
X.	Brodzoll	52300
XI.	Oelzoll	73000
XII.	Schneepacht	54100
XIII.	Zoll von der Stärke, und vom Haarpuder	30000
XIV.	Einkünfte des Portolano zu Lande	15000
XV.	Pferdezoll	1100
XVI.	Andere Zölle und Abgaben	11000
		895245

Das

Das achtzehnte Kapitel.

Von den beſondern Rechten und Einkünften des Fiſcus in den Provinzen des Königreichs.

In dieſem Kapitel begreifen wir die Einkünfte, die mit einem ausſchließenden Recht verknüpft ſind, und zu einer beſondern Provinz gehören. Wir müſſen uns nur auf diejenigen einſchränken, die dem Fiſcus eigen ſind. Die übrigen, welche Privatperſonen verliehen worden, ſind ſchwer auszukundſchaften.

I. Hieher gehört vor allen Dingen das Gebirge Sila in dem diesſeitigen Calabrien, welches im Jahr 1333 vom König Robert für ein Eigenthum der Krone erklärt wurde. Hier findet ſich unter andern ein dichter Fichtenwald, welcher zum Schiffbau und zu den Pechhütten beſtimmt iſt. Andere Gegenden dienen zur Viehweide. Außer den Fichten zum Schiffbau giebt dieſer Wald der königlichen Schatzkammer folgende Einkünfte.

Wem erlaubt wird, die Fichten zu reißen, oder einzuſchneiden, der zahlt für das Cantaro ſchwarzes Harz 50 Grani, und für weißes doppelt ſo viel. Außerdem wird es auch vermittelſt eines Pachts verkauft. Der reine Gewinn war in folgenden Jahren:

Im

	Verkauf beym Einſchneiden.	Verkauf durch den Pacht.
Im Jahr 1782	1698	
1783	562	
1784	690	2287. 50
1785	460	2697. 75
1786	1460	1904. 40
	Duc. 4870	6889. 65
Ein Jahr ins andere	972	2269.

Beyde, das beym Einſchneiden und durch den Pacht verkaufte zuſammen, betragen, ein Jahr ins andere Duc. 3241

Die eigentliche Gegend, wo das Einſchneiden erlaubt wird, heißt Granetteria. Auf dem Gebirge Sila finden ſich Höhlen, wo der Schnee aufbewahrt, und von da aus, vermöge eines ausſchließenden Rechts, unter die Bewohner Calabriens vertheilt wird. Daſelbſt iſt auch eine Vogtey und ein Notariat, welche ſammt dem Schnee verpachtet werden für 6002

II. Der Kanal zu Taranto. Im Jahr 1755 ließ ihn der König reinigen, und legte der Koſten wegen zu Taranto ein Grano auf jedes Rotolo Fleiſch und Schnee; da aber im Jahr 1759 dieſe

Arbeit

Arbeit zu Ende gieng, wurde der Zoll wieder aufgehoben, hingegen der Kanal, der nun fiſchreich geworden war, in Pacht gegeben. Außer dieſem Pacht hat der Fiſcus noch das Recht, von jedem zu Taranto einlaufenden Schiffe das Laternengeld einzufordern, welches gegen 60 Duc. jährlich einträgt. Beydes zuſammen macht Duc. 1700

IV. Sonſt war zu Nola der Marktzoll 15 Grani vom Werth einer Oncia, welcher auf dem Vieh liegt, das daſelbſt und in den daſigen Dorfſchaften verkauft wird, in Erbpacht gegeben; jetzt iſt es dem Fiſcus wieder anheim gefallen, und rendirt jährlich 180

Summe Duc. 11123

Das

Das neunzehnte Kapitel.

Verpachtung der Schaaftrift in Puglia.

§. 1.

Der Zuſtand der Viehhuth in Puglia in ältern Zeiten.

Einen ſo verwickelten Stoff, als die Finanzen ſind, mit möglicher Deutlichkeit zu entfalten, habe ich mir vorgenommen, von dem Triſtpacht in Puglia, der in unſern Tagen ſo ſehr vertheidiget und ſo ſehr beſtritten wird, beſonders zu handeln.

Die apuliſche Viehweide iſt von uralten Zeiten her eine Quelle öffentlicher Einkünfte geweſen. Weil die bergigen Gegenden in Abruzzo ſich im Sommer mit dem ſchönſten Gras bekleiden, im Winter hingegen die Gras- und Kräuterreichen Ebenen in Puglia eines ſanften Himmels genießen, ſo ſcheinen dieſe beyden Provinzen von Natur zur Schaaftrift beſtimmt zu ſeyn, da dieſe Thiere den Jahrszeiten gemäß von einer in die andere ziehen können. Varro iſt unter den Schriftſtellern, welche von dieſer Gewohnheit Meldung thun, der älteſte. Zu ſeinen Zeiten war der Uebergang der Schaaſe aus Samnium nach Apulien einem der Anzahl der Schaaſe angemeſſenen Zoll unterworfen, und die Zahl der Schaaſe mußte bey den römiſchen Zollbeamten angegeben werden *).

Die

*) *Itaque greges ovium longe ambiguntur ex Apulia in Samnium aeſtivatum atque in publicanum profitentur.* De re ruſtica

Dieſe wohnten in Sepino, und in Bojano, und hatten das Recht, das nicht angegebene Vieh zu confiſciren *). Da

ruſtica Lib. I. Man ſehe auch Cicero ad Attic. V. Epiſt. 16. Ad fam. 10. 13. 63. In meinem Verſuch über die alten Völker Italiens habe ich bewieſen, daß unſere Provinzen in den erſten drey Jahrhunderten nach Erbauung der Stadt Rom ſehr bevölkert waren. Aber unter der Herrſchaft der Römer wurde Apulien mit Hirten angefüllt, von welchen Cicero in ſeinen Catilinariſchen Reden Meldung thut.

*) An einem der Thore des alten Sepinum ſtehet eine römiſche Verordnung, die ſich auf dieſen Viehzoll beziehet, in Stein eingehauen, die wir ſo, wie ſie der Marcheſe di S. Angelo, Franz de Attellis abgeſchrieben hat, hier mittheilen wollen.

BASSEUS RUFUS ET MACRINUS VINDEX MAG. SAEPINATI SALUTEM.

Exemplum epiſtolae ſcriptae nobis a Cosmo Aug. lib. a rationibus cum his, quae vincta erant, ſubjecimus, et admonemus, abſtineatis injuriis faciendis conductoribus gregum oviaricorum cum magna fiſci jactura, cum neceſſe ſit cognoſci de hoc, et in factum, ſi ita res fuerit, vindicari. A Cosmo Aug. lib. a rationibus ſcriptae ad Baſſeum Rufum, et ad Macrinum Vindicem P. R. Praef. U Exemplum epiſtolae ſcriptae mihi a Septimiano Colliberto et Coadjutore meo ſubjeci, et peto tanti faciatis ſcribere Magg. Saepin. et Bovian. ut deſinant injuriam conductoribus gregum oviaricorum, qui ſunt ſub cura mea, facito, ut beneficio veſtro ratio fiſci indemnis ſit. Scriptae a Septimiano ad Cosmum. Conductores gregum oviaricorum, qui ſunt ſub cura tua, in re praeſenti cum inde mihi quererentur per itinera callium frequenter injuriam accipere a ſtationariis, et Magg. Saepin. et Bovian. eo quod in tranſitu jumenta et paſtores, quos conducunt, retinent, dicentes fugitivos eſſe, et jumenta abacta habere, et ſub hac ſpecie oves quoque dominicas retineant in illo tumultu, neceſſe habuimus etiam ſcribere

Da die barbariſchen Völker ins Land fielen, und die römiſche Herrſchaft in Italien vertilgten, wurde unter den neuen Dynaſtien der Uebergang des Viehs von einer Provinz in die andere geſtöhrt und unterbrochen, bis ihn die normanniſchen Fürſten wiederherſtellten. Die Bewohner von Abruzzo und der Anconitaniſchen Mark trieben ihre Schaafe zur Winterszeit in Puglia, wurden aber vielen Erpreſſungen der Forſtbedienten ausgeſetzt, die über die öffentliche Viehweide, und Waldungen wachten. Daher verordnete der König Roger *), daß ſo wohl in den Landbeſitzungen der Baronen, als in den königlichen Domainen kein Vieh aufgehalten, oder wenn es nur einen Tag und eine Nacht auf den Gütern der Privatperſonen ſich aufhielte, zur Bezahlung der Weide gezwungen würde; denen aber, welche demungeachtet das Vieh auf dem Durchzuge anhielten, und unerlaubte Abgaben forderten, drohete er mit der Todesſtrafe und mit dem Verluſt ihrer Güter. Solche Bedrückungen mußten alſo vielfältig und ſchrankenlos ſeyn. Der Kaiſer

bere quietius agerent, ne res dominica detrimentum pateretur, et cum in eadem contumacia perſeverent, dicentes, non curaturos ſe neque meas literas, neque ſi tu eis ſcripſiſſes, ita fieri, ut loco dominii ſi tibi videbitur, judices abacta furto ſubtracta, ut de abigeis ſive ſcribas Baſſeo Rufo et Macrino Vindici P. R Praef. U. ut epiſtolas mittant ad eosdem Magg. et ſtationarios niſi .... factum eſt.

Dieſer Befehl gleicht einer Art unſerer Verordnungen, die wir *cum inſerta forma* nennen.

*) *Cum per partes Apuliae,*

Kaiſer Friederich mäßigte dieſe Strafe, und befahl, daß der Uebertreter das weggenommene nicht nur ganz zurückſtellte, ſondern auch für das Aerarium des Fiſcus vierfach bezahlte *).

Die Diurnali des Matteo Spinelli belehren uns, daß die Viehweiden in Puglia im Jahr 1254. 5200 Once dem Fiſcus eintrugen. Die Regiſter der anjouiniſchen Könige, die im Archiv der Münze befindlich ſind, beweiſen, daß das Triftgeld von den Vögten zu Foggia eingenommen, und im Jahr 1327. zwey Goldgülden von jedem Hundert fremder Schaafe, nur allein für den Eingang ins Reich, entrichtet wurden.

Weil die anjouiniſchen Könige ſich ſelbſt mit dem Viehhandel abgaben, ſo war dieſes Gewerbe unter Privatleuten ſehr ſchwach. König Ladislaus, der alles verkaufte, veräußerte auch die Domainen des Fiſcus in Puglia. Unter dieſen waren auch viele Gemeinden, z. B. Caſalnuovo, S. Giacomo, Guardiola, Salpi, Caſtelpagano, Fazzolo, Cornito, ꝛc. Die Kriege hatten einige Gemeinden ganz verwüſtet, und auch dieſe verkaufte Ladislaus ſammt ihren Fluren. Da hierdurch die Trift des Fiſcus aufhörte, legte dieſer König eine Abgabe auf alles Vieh, welches in den Provinzen des Königreichs außer Calabrien auf die Weide gieng, nehmlich zwanzig Ducati für jedes Hundert Rindvieh, und zwey Ducati für jedes Hundert Schaafe. Der über dieſe Einnahme geſetzte Beamte hieß Commiſſarius me-

nae

*) Ut delicti fines, unter dem Titel de poena illorum, qui affidaturam infringunt.

nae ſeu dohanae pecudum Apuleae. Von dieſen Commiſſären geſchiehet Meldung bis ins Jahr 1423. Weiter können wir hierin nicht gehen, weil es an Regiſtern fehlt.

§. 2.

Ausſchließendes Triftrecht unter dem aragoniſchen Könige Alphons.

Es fiel den Unterthanen ſehr ſchwer, die erwähnte Auflage zu tragen. Im Parlament vom Jahr 1443 erhielten ſie von dem aragoniſchen Könige Alphons die Aufhebung derſelben *). Hingegen wandte der König ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf die Wiederherſtellung der Viehweide in Puglia, die ſich in dieſem durch den Krieg verödeten Lande vermehrt hatte **). Solche verwüſtete Ebenen gehörten dem Fiſcus, den Baronen, den Kirchen, und verſchiedenen Privatleuten zu. Dieſen Eigenthümern benahm der König das Recht, die Viehweide zu verkaufen, und eignete ſelbiges dem Fiſcus allein zu. Folglich durfte niemand, außer dem Fiſcus, die Weide dieſer öden Gegenden in Puglia zu Winterszeit an fremde Heerden verpachten. Mit denſelben vereinte er noch vermittelſt eines Erbpachts viele Viehweiden nicht verwüſteter Gegenden, welche Privatperſonen zugehörten. Beyde formiren eine Strecke von 70 Meilen, welche

X 2 unter

*) In den Akten des Parlaments, Kap. 3.

**) Moles de Dohana Menae pecudum Apuleae, §. 1. num. 12.

unter dem Namen Tavoliere di Puglia ſich von Civitate bis nach Andria erſtreckte *), und in allgemeine und beſondere Pacht-Diſtrikte eingetheilt wurde. Der König behielt noch außerdem dem Fiſcus das Recht vor, noch andere Viehweiden beſonderer Eigenthümer damit zu vereinen, im Fall der Zulauf fremder Heerden außerordentlich zunähme.

Ein jeder Pacht-Diſtrikt wurde in eine gewiſſe Anzahl unbeweglicher Hürden getheilt, die auf ödem Boden **), der ſo viel Weide hervorbrachte, als zu einer beſtimmten Heerde hinreichend war, aufgeſchlagen waren. Dieſe Hürden liegen auf der Mittagsſeite, und ſind von Gertenkraut (Ferula) geflochten ***), und mit zuſam-

*) In die Breite erſtreckt ſie ſich auf 30 Meilen; wie wir in der Beſchreibung der Provinz Capitanata zeigen werden.

**) In Puglia heißt ein ſolches Erdreich ſalda, oder ſaldoni. Weil es nie von einem Pflugſchaar berührt worden, giebt es einen Ueberfluß an Weide.

***) Dieſe Pflanze iſt an Blättern und Zweigen dem Fenchel gleich. Wenn ſie noch zart iſt, iſt ſie den Maulthieren und Pferden ein Gift, und ſchadet den Eſeln. Iſt ſie aber zur Vollkommenheit gelangt, ſo iſt ſie ihnen geſund. Ziegen und Rindvieh ſchadet ſie nie. Alle drey Jahr wächſt ſie zu einem Stamm von 10 bis 12 Spannen (palmi) in der Höhe, und von anderthalb Once (eine Oncia iſt der zwölfte Theil einer Spanne) im Durchſchnitt nahe an der Erde. Ihre Blüthen, die den Saamen einſchließen, gleichen ebenfalls den Blumen des Fenchels. Im April treibet ſie Zweige, welche roth werden, wenn ſie reif ſind, welches im Julius und Auguſt geſchiehet. Die Schäfer flechten Schaafhürden, Stühle, Käfige, und andere ländliche Werkzeuge daraus; ſie ſind aber wegen ihrer ſchwammigen Beſtandtheile nicht dauerhaft.

zuſammengetretenem Schaafmiſt gepflaſtert. Dieſe iſt die einzige Verwahrung der Schaafe zur Nachtszeit, auch in kalter und naſſer Witterung. Daher kommt es, daß in allzukalten Wintern die Schaafe ſterben, oder ihre Lämmer und Milch verlieren. Dieſe Fälle ſind aber ſelten.

Von den Apuliſchen und Bergtriften ſonderte König Alphons einige ab, die er zu der Herbſtweide, unter dem Namen Riposi (Ruheſtätten) beſtimmte, damit hier die Schaafe lammen, und ſich hier aufhalten könnten, bis die Winterweide ausgetheilt und angewieſen würde. Unter ſolchen Ruheſtätten iſt Saccione die erſte, größte und beſte. Sie erſtreckt ſich über die Gegend zwiſchen den Flüßen Sangro und Fortore an dem Ufer des adriatiſchen Meers. Die zweyte heißt Murge, und enthält die Triften von Minervino, Andria, Corato, Ruvo und Bitonto. Die dritte iſt der Berg Gargano, welchen Ferdinand I. hinzugeſetzt hat.

König Alphons beſtimmte auch drey verſchiedene Wege zum bequemen Uebergang der Schaafe aus den entferntern Gegenden von Abruzzo nach Puglia, welche mit hinreichender Weide und Ruheſtätten verſehen waren. Sie hießen tratturi, und wurden der Breite nach in folgenden Zeiten auf 60 Schritte eingeſchränkt*).

Der König Alphons benahm den Vögten die Einnahme des Triftgeldes, und beſtellte einen eigenen Beamten, dieſen Zweig ſeiner Finanzen zu verwalten. Er legte ihm die Pflicht auf, im Sommer die Gebirge zu be-

*) Ein Schritt (paſſo) macht 7 neapolitaniſche Palmi.

beſuchen, um den Zuſtand des Viehes einzuſehen, und nachher zu Lanciano auf dem Jahrmarkt, der daſelbſt im Monath September jährlich gehalten wird, zu verweilen, um den Uebergang des Viehes, und die Vermehrung deſſelben zu beſorgen. Denen, die ihre Schaafe nach Puglia führten, verlieh er ſehr viele Freyheiten, worunter die Befreyung von ihren Rechtsſtänden, und die Zollfreyheit im Verkauf und Transport ſolcher Waaren, die von Schaafen herrührten, die wichtigſten waren.

In dieſem Syſtem war eine geheime Abſicht, die armen Unterthanen vor den Bedrückungen der mächtigen zu ſchützen, verborgen; ein Umſtand, den unſere neuen Projektiſten, welche die Mauth zu Foggia mit abſtrakten Ideen beurtheilen, nicht kennen.

Viele Dinge, die jetzt unſchicklich ſind, waren es in damaligen Zeiten nicht. Man weiß heut zu Tage ſehr wohl, daß ein Hirtenſyſtem ſich nur für herumirrende Horden ſchickt. König Alphons vermehrte die Schaafzucht, weil die Natur ſelbſt die Völker dazu einlud. Doch kann man nicht leugnen, daß er die beſten Landgüter der Schaafzucht aufgeopfert, und die Verwüſtung, die er fand, verewiget hat. Er würde vernünftiger gehandelt haben, wenn er die Bevölkerung zugleich wiederherzuſtellen, und wie in England, den Bürger zum Hirten und zum Ackermann zu machen geſucht hätte. Die Dörfer, welche vor der Regierung des Königs Ladislaus aufrecht ſtanden, wurden nicht wiederhergeſtellt, und ſogar diejenigen, welche zu ſeinen Zeiten da waren, ſind zu Grunde gegangen.

Durch

Durch die Befreyung des apuliſchen Triftviehes von den übrigen gewöhnlichen Zöllen wurden die königlichen Einkünfte auf der einen Seite vermehrt, und auf der andern vermindert. Wenn man in unſern Zeiten den Werth dieſer Zollfreyheiten berechnete, und ſie mit den Einkünften der Mauth zu Foggia vergliche, ſo würde man ſich über die große Summe, welche hierdurch das königliche Aerarium verlohr, verwundern.

Damit die Bewohner Apuliens leben könnten, ließ ihnen König Alphons einen Theil des urbaren Landes, welcher von den Triften abgeſondert wurde. Der erſte Amtmann, den er zu Foggia beſtellt hatte, gab ſich alle Mühe, auch dieſen kleinen Theil, der zum Ackerbau beſtimmt war, zu ſchmälern. Da ſich die Unterthanen hierüber beklagten, wies der König ihnen im Jahr 1457 die alten Gehege zum Ackerbau an.

Im Jahr 1470 wurde zur Vermehrung der Schaafzucht den Triftpächtern das Salz wohlfeiler verſtattet, als andern Unterthanen, damit es im Sommer dem Vieh, als ein Verwahrungsmittel wider verſchiedene Krankheiten, gegeben würde. Gegenwärtig beträgt dieſe Quantität Salz 18000 Tomoli, jedes Tomolo zu 33 Rotoli berechnet.

Das Triftgeld wurde damals nach der Anzahl des Viehes, auf eine ſehr einfache Weiſe bezahlt *). Für

X 4 jedes

*) Unter Alphonſens Vorſchriften lautet Nr. 9. alſo: Man befehle den Eigenthümern der Schaafe, daß ſie nicht mehr Schaafe

jedes Hundert angegebene und gezählte Schaafe entrichtete man acht venetianiſche Scudi *), und für jedes Hundert Kühe oder Laſt-Vieh 25. Ochſen, die zum Pflug beſtimmt waren, weideten in Waldungen. Wie das Vieh gezählt, und wie das Triftgeld einzufordern wäre, lehrte König Alphons in ſeinen gegebenen Vorſchriften, die das Geſetzbuch der Mauth (Codice doganale) ausmachen. Die Zahlung geſchah, wenn das Vieh aus Puglia wegzog, im Monath May, da die Hirten den größten Gewinn ihres Gewerbes eingenommen haben. Dieſe Zahlung noch mehr zu erleichtern, ſtifteten die Vicekönige in den Monathen April und May ein Jahrmarkt zu Foggia, wo nichts als was die Triftpächter dahin brachten, verkauft werden konnte, und die Käufer, ſie mochten fremd oder Inländer ſeyn, von allen Zöllen und Abgaben frey waren. Damit es nicht an vielen Käufern fehlte, ſchickte der Oberaufſeher der Mauth zu Foggia einige Zollbeamten an die Grenzen des Königreichs, die Kaufleute von Umbrien, Romagna und Toskana zum Kauf der Hämmel einzuladen und ſie zu begleiten. Die Abſicht dieſes Alleinhandels zu Foggia war, den Abſatz zu verſichern, und den Preis zu erhöhen, weil die ſchleunige Bezahlung des Triftgeldes davon abhieng. Alles dieſes bezeugt, wie ſchlecht der inländiſche Handel damals

Schaafe angeben, als ſie beſitzen, damit ihnen nicht mehr Weide angewieſen werde, als ihnen gehört. Die Zählung geſchah im Monath Februar, wenn die Gefahren des Winters vorüber waren.

*) Ein venetianiſcher Scudo betrug damals acht Carlini unſerer Münze.

damals beſchaffen war. Man war der Fremden benöthiget, die Viehweiden in Puglia einigermaaßen einträglich zu machen; und dieſe Fremden bedurften des Geleites und des beſondern königlichen Schutzes, um die Einladung zum Handel anzunehmen.

Bey ſo vielen Erleichterungen, und Freyheiten mußte natürlicher Weiſe die Schäferey, welche damals den vornehmſten Zweig der königlichen Finanzen ausmachte, mehr und mehr zunehmen. Unter Alphonſens Sohn Ferdinand waren die vereinten Triſten nicht mehr hinreichend, beſonders weil alle Beſitzer der edelen Art Schaaſe ſich verpflichteten, ſie dahin zu treiben. Im Jahr 1474. belief ſich die Anzahl der Schaaſe auf den Triſten in Puglia auf 1700000 Stück. Aber ſeit dem iſt ſie nie ſo groß geweſen. Dieſes beweiſet, wie gering damals die Bevölkerung des Königreichs geweſen ſeyn muß. Wir haben im erſten Bande angemerkt *), daß ſie ſich nicht über zwey Millionen belaufen konnte. Das ganze königliche Gebiethe um Foggia, außer einem kleinen Theil, der den Bewohnern zum Weinbau überlaſſen wurde, war zur Schaafhuth beſtimmt. In den Provinzen Capitanata, Terra di Bari, Terra di Otranto, und Baſilicata bis in Terra di Lavoro wurden noch verſchiedene Viehweiden einzelner Beſitzer zur allgemeinen Triſt geſchlagen **). Es kann wohl ſeyn, was man vorgiebt, die Landwirthſchaft und der Ackerbau ſey damals der Beſchaf-

*) 1. Buch, 3. Cap. §. 10.

**) Dieſe Viehweiden werden gegenwärtig die außerordentlichen, die hinzugeſetzten ꝛc. genannt.

ſchaffenheit des Erdreichs, und den eingeführten Gewohnheiten angemeſſen geweſen; allein die Sache ſelbſt beweiſet augenſcheinlich, daß des Königs Alphons Abſicht dahin gerichtet war, unſere Provinzen in eine Tartarey zu verwandeln. Mit allen den Hinderniſſen, die man der Bevölkerung in den Weg legte, nahm ſie zu, und befeſtigte ſich in der zur Viehweide beſtimmten Strecke Landes. Statt den begangenen Fehler zu verbeſſern, beſtrebte ſich die Regierung die durch den Ackerbau geſchmählerte Viehweide zu erweitern. Nach vielen Verordnungen, die deshalben in den Jahren 1508 und 1533 zum Vorſchein kamen, und wieder aufgehoben wurden, erſuchte im Jahr 1536 die Nation den Kaiſer Karl V. in einem Parlament, dem Ackerbau in Capitanata freye Hand zu geben *), indeß die Triftpächter ihn um die Einſchränkung des Ackerbaues anfleheten. Die letzten wurden ihrer Bitte gewährt.

§. 3.

Die Wiederherſtellung der allgemeinen Schaaftrift.

Im Jahr 1548 wurde ein Beamter der königlichen Rechnungskammer beordert, die zur allgemeinen Schaafhuth beſtimmte Strecke Landes (Tavoliere) zu beſuchen. Dieſer berichtete, daß dieſelbe faſt ganz umgearbeitet, und eingenommen war. Daher erhielt er ſammt Revertera, Rath

*) Man ſehe die Akten des Parlaments von eben demſelben Jahre, Kap. 8.

Rath und Luogotenente der königlichen Rechnungskammer, den Befehl, die erwähnten Schaaftriften in den vorigen Stand zu ſetzen. Man fand, daß 2060 Carri Weide dem Ackerbau entzogen worden waren. Den Städten, welche in dieſer Strecke lagen, wurde zum Acker und Weinbau, und zu Gärten das Land angewieſen, das übrige aber der Schaafhuth wiedergegeben. Das Artland wies man ihnen in der Entfernung einer Meile von dem Vordertheil der Hürden, und einer halben Meile von den Seiten derſelben an, und zwar mit der Bedingung, daß es zu gewiſſen Zeiten ebenfalls der Viehhuth offen ſtände. Dem Ackermann wurde erlaubt, jährlich nur die Hälfte ſeiner Aecker zu beſtellen, und den vierten Theil nach dem 17. Januar brache liegen zu laſſen. Man ſetzte feſt, daß das zur Schaafhuth gewidmete Land 10000 Carri, welches zu 900000 Schaafen hinreichend wäre, betrüge. Zehn Carri ödes Land von guter Weide und eilf bis vierzehn Carri von ſchlechterer Weide rechnete man für jedes Tauſend Schaafe. Brachland wurde in Anſehung des Triftwerths wegen des kurzen Genuſſes nur auf ein Drittel des öden Landes geſchätzt.

Die Unterſuchung der Beamten wurde endlich gefährlich. Man beſichtigte die ſogenannten Ruheſtätten (Ripoſi) nur obenhin, und man hüthete ſich, diejenigen zu beläſtigen, welche den von K. Alphons zum Durchzug des Schaafviehes angewieſenen Weg geſchmählert hatten *). Was man hier zur Befriedigung der Triftpächter

*) Das übelſte war, daß die Ruheſtätten und Wege des Durchzugs nicht genau beſtimmt waren.

pächter thun konnte, war, ſchriftlich zu befehlen, daß die geſetzten Schranken von 60 Schritten nicht übertreten würden.

Alle dieſe Verfügungen waren ohne Wirkung, weil der Trieb zur Selbſterhaltung keinen Geſetzen gehorcht, die ihm widerſprechen. Sie dienten zu nichts anderes, als zwiſchen den Hirten und Bauern einen immerwährenden Krieg anzufachen, der den Tribunälen ſehr viel gefruchtet hat. Das heißt fürwahr nicht, den Ackerbau und die Viehzucht zuſammenparen, welches einige dem weiſen Alphons zuſchreiben wollen.

Da auf dieſe Weiſe der Ackerbau in Puglia eingeſchränkt worden war, wurde das Königreich von einer Hungersnoth überfallen; wodurch ſich die Regierung im Jahr 1555 gezwungen ſah, tauſend Carri von dem öden Lande der Triften abzutrennen, und ſie zu Saatland zu verpachten. Noch andere 500 Carri ſonderte man im Jahr 1560 in eben der Abſicht von den ſogenannten Ruheſtätten ab; und im Jahr 1574 ſetzte man die Entfernung der unbeweglichen Hürden vor dem gepflügten Lande in Beziehung auf ihren Vordertheil auf zwey Drittel, und ſeitwärts auf ein Drittel einer Meile. Zur Weide der zum Pflug beſtimmten Ochſen beſtimmte man das Fünftel des verſtatteten Artlandes. Da im Jahr 1745 eine Seuche vieles Vieh in Puglia tödete, wurden noch 450 Carri von der großen Strecke der Triften zum Ackerbau geſchlagen. Dieſer 70 Meilen lange, und 30 Meilen breite Strich (Tavoliere di Puglia) beſtehet gegenwärtig in 15600 Carri, von welchen 9400 ödes

Land,

Land, 4600 von den Triften, abgetrenntes, und urbar gemachtes Land, und 1600 altes Artland ſeyn ſollten. Allein das öde Land beträgt wirklich nur 9000 Carri, weil das übrige mit Gebüſchen bedeckt iſt, und zur Schaafhuth wenig taugt. Rechnet man zu dieſen 9000 das Drittel des von den Triften zum Ackerbau geſchlagenen Theils, welches zum Wieſenwachs beſtimmt iſt, ſo beträgt alles das zur Viehweide beſtimmte Land 9733 Carri *).

Ein Carro des von den Triften abgeriſſenen Artlandes entrichtet dem Fiſcus einen Zins von 48 Ducati, und wenn es zum Weinbau, oder zu andern Erdfrüchten, die des Pfluges nicht bedürfen, beſtimmt iſt, 19 Ducati. Die in den Waldungen verſtatteten Viehweiden ſind zinsfrey. Wenn der Bauer über den ihm angewieſenen Theil Artlandes pflüget, oder wenn er von dem zinsbaren Theil weniger bauet, als ihm angewieſen iſt, ſo fällt er in die Strafe der Unordnung.

Wenn die Aecker der Ruhe benöthiget ſind, ſo wird ſie für drey Jahr verſtattet. Wenn der Bauer das vom Fiſcus angewieſene Land verläßt, ſo ſind die Triftpächter verbunden, es mit Schaafen zu beſetzen, welche für die Mauth zu Foggia ſo gut als baares Geld ſind.

*) In dieſer Strecke ſind nicht alle Triften von gleicher Güte. Die beſten ſind die bey Foggia, Orta, Aſcoli und Cirignola. Auf dieſe folgen die bey Leſina, Brignano, Procina und Guardiola. Schlecht aber ſind die Triften bey Salpi und Trinita, weil ſie mit Maſtixbäumen und Sträuchen bedeckt ſind. Auch haben die Hürden bey Cave, Andria, Canoſa und in Terra di Bari, ein ſteinichtes und dürres Erdreich.

ſind. Die Strafe der Unordnung wegen überſchrittener Grenzen des Ackerbaues beträgt zwey Ducati für jede Pflugwende, (verſura) ohne die Vergütung des Schadens der Triftpächter, und den Verluſt der Saat des abgeackerten Theil, welche den Schaafen Preis gegeben wird.

Im Jahr 1556 wurde das Triftgeld um ein Drittel erhöhet, und im Jahr 1710 noch um 20 pro 100 vermehrt, obgleich damals die Triften durch den Ackerbau geſchmählert waren; allein im folgenden Jahre wurde dieſe Forderung mit 25000 Ducati abgethan, mit beygefügter Bedingung, daß die allgemeinen Triften wieder ergänzt würden, welches aber nicht geſchehen iſt. Da der Rath Revertera dieſes verſuchte, unterließ man die Zählung des Viehes und führte die freywille Anzeige deſſelben ein, dergeſtalt, daß der Triftpachter ſo viel Weide erhielt, als die angezeigte Anzahl Vieh erforderte. Eine Kuhe oder ein Laſtthier wurde für 10 Schaafe gerechnet, und nicht beſonders angezeigt. Im Jahr 1558 belief ſich die Anzahl der angezeigten Schaafe auf 1200000 Stück, zu deren Nahrung auch wirklich der ganze Inbegriff der Triften hinreichend war; aber weil man immer mehr Schaafe anzeigte, als wirklich da waren, ſo beliefen ſie ſich im Jahr 1577 über zwey Millionen.

Dieſe Methode beſſer zu benutzen, führte man im Jahr 1584 die geheime Anzeige des Viehes ein, damit die Triftpächter, wenn einer des andern Anzahl nicht wußte, aus Furcht verrathen zu werden, keinen Unterſchleif begiengen. Auf dieſe Weiſe belief ſich im Jahr

1592

1592 die Anzahl der angezeigten Schaaſe auf 3747000, und im Jahr 1604 auf 5500000 Stück.

Im Jahr 1612 war ein allgemeines Sterben unter dem Vieh in Puglia. Im Jahr 1615 wurde zwiſchen den Triftpächtern und dem Fiſcus ein Vergleich getroffen, vermöge deſſen ſie den ausſchließenden Beſitz aller Triften erhielten, und ſich zu einem jährlichen Pacht von 192000 Ducati verpflichteten. Der Pacht wurde alle drey Jahr erneuert. Dieſes Syſtem, welches auf beyden Seiten nützlich zu ſeyn ſchien, gereichte den Pächtern zum Schaden, weil es an Schaaſen fehlte. Daher ſah man ſich nach einem Verlauf von 45 Jahren im Jahr 1661. gezwungen zu der freywilligen Anzeige zurückzukehren, und den Pächtern viele Hunderttauſend Ducati, die ſie dem Fiſcus ſchuldig blieben, zu erlaſſen.

Heut zu Tage verpflichtet ſich jeder Triftpächter zu einer gewiſſen Anzahl Schaaſe, die er alle Jahr anzeigen muß. Dieſe wird die wirkliche und fixirte Zahl genannt, und macht die Summe des möglichen Gewinns des Triſtpachts aus. Jeder Pächter hat das Recht, ſo viel Schaaſe als er will auf ſeine gepachtete Trift zu führen. Gehet ſein Pacht auf 1000 Schaaſe, und bringt er noch andere tauſend, ſo heißen die erſten *reali fiſſe*, oder die für immer feſt geſetzten und zur Sache gehörigen, die übrigen aber *viventi*, oder die wirklichen. Um ſich einer hinreichenden Fütterung für dieſe Zweytauſend zu verſichern, ſo zeiget er ſtatt des zweyten Tauſend eine erdichtete Zahl, z. B. Fünftauſend an, die er anderswo auf den Triften zu halten vorgiebt, und daher *pecore*

in

in alia, oder anderswo befindliche Schaafe genannt werden. Auf dieſe Weiſe erhält er einen verhältnißmäßigen Antheil am Graſe. Alſo erfordert eine Anzahl von 30000 Schaafen, die weſentlich zum Pacht gehören, eine für 70000 wirkliche Schaafe hinreichende Trift. Diejenigen, welche nur die Anzahl, wozu ſie ſich verbunden haben, oder noch wenig mehr anzeigen, laufen Gefahr, keine hinreichende Weide zu haben. Weil die Anzeige ein, nur dem Pächter, und dem Oberaufſeher der Mauth bekanntes Geheimniß iſt, ſo werden die Pächter aus Furcht zu kurz zu kommen, verleitet, große Zahlen anzuzeigen *). Dieſes Spiel fängt den 29 September an, und dauert bis zum 25. November. Jeder Triftpächter kann in dieſem Zeitraum ſo viel mal, und ſo viel Schaafe anzeigen, als ihm beliebt. Den 25 November publicirt der Fiscus das Verzeichniß der Anzeigen, und ſchickt an jeden Pachtdiſtrikt die auf ihn fallende Anzahl Schaafe. Er erhält 132 Ducati für jedes Tauſend theils zum Pacht weſentlich gehörige theils ſonſt angezeigte Schaafe, und 32 für jedes Tauſend andere, die über jene noch hinzukommen. Dieſe werden *pecore di caccito* genannt.

Einige Miniſter des Fiscus haben ſich der gezwungenen Anzeige bedient. Im Jahr 1715 verſperrte der Präſident Garofalo den Schaafen den Durchzug, und verſchob die Vertheilung bis zu Weihnachten, wodurch gegen 300000 Stück Schaafe auf den Gebirgen unter dem

*) Wenn die Triftpächter ſich mit einander verabredeten, einander nicht zu hintergehen, und ſich in der Anzeige der Schaafe einzuſchränken, ſo würden ſie des Monopolii ſchuldig ſeyn, und mit Geld beſtraft werden.

dem Schnee erfroren. Man behauptet, die oberwähnte Methode die Schaafe anzuzeigen ſey ein geheimer Zauber, worauf die Freyheit der Schaafhuth beruhe, und durch dieſes Mittel werde der Schwache außer Gefahr geſetzt, vom Mächtigen vervortheilt zu werden.

Um die jetzige Oekonomie des Triftpachts recht einzuſehen, wollen wir annehmen, der Pachtdiſtrikt von Candelaro gebe nur 30000 Schaafen, die durch einen immerwährenden Pacht darauf angewieſen ſeyn, hinreichende Nahrung, ſey aber vermöge der obbeſchriebenen Methode, die Zahl der Schaafe anzuzeigen, noch mit 45000 Stück beſchwert, die auf andere Pachtdiſtrikte angezeigt worden ſind. Alſo müßte das nur zu 30000 Schaafen hinreichende Pachtrevier unter 75000 vertheilt werden. Geſetzt der Pachtdiſtrikt von Candelaro ſey in 30 gleiche Hürden, jede zu 1000 Stück, und in eben ſo viele Abtheilungen der Trift, die aber an Lage und Weide einander nicht gleich kommen, eingetheilt, dermaßen, daß außer den tauſend dahin gehörigen Schaafen noch 2500 auf jede Hürde und Abtheilung fallen. Aus dieſer Verlegenheit wird der Pächter, der allzuviel Schaafe angezeigt hat, folgender Maaßen gezogen. Wer mehr Schaafe, als andere angezeigt hat, iſt befugt, die Hürden und Abtheilungen der Trift zu wählen, und falls die übrigen Pächter ſich nicht in der Güte mit ihm vergleichen wollen, werden alle die Abtheilungen verſteigert. Man fängt bey der beſten und mehr geſuchten an, welche außer den tauſend dazu gehörigen Schaafen, noch 2500 ernährt. Jeder der darauf biethenden verpflichtet ſich, ſie mit 2500 Schaafen, außer den tau-

Tauſend, zu vermehren, und ſie wird dem Meiſtbiethenden zugeſchlagen, der auch z. B. 3000 Schaafe zu viel angezeigt hat. Die übrigen Abtheilungen werden von den 2500 überflüſſigen Schaafen losgeſprochen. Auf dieſe Weiſe wird eine jede der folgenden Abtheilungen und Hürden verauctionirt; und es geſchiehet oft, daß die letzten und ſchlechteſten nur mit den tauſend dazu gehörigen Schaafen beſchwert werden. Oft hat hier ein Pächter, der aus Capricen alle Schranken in der Anzeige überſchritten hat, das nicht rühmliche Vergnügen, ſeinen Gewerbgenoſſen eine Schlappe anzuhängen, denn der Fiſcus fordert das Triftgeld nicht nach den einzelnen Anzeigen, ſondern nach den Abtheilungen, die auf einen jeden fallen. Man ſiehet auch hier, daß unſere Verordnungen immer darauf abzielen, Uneinigkeit unter den Landeseinwohnern zu ſtiften.

Vermöge dieſes Syſtems hat der Pächter nie eine beſtimmte Hürde und Trift, nie eine hinreichende Weide in der gepachteten Trift. Er ſiehet ſich gezwungen, einen Theil der Schaafe in andern leeren Diſtrikten, und wenn dieſe beſetzt ſind, auf den Weiden der Privatbeſitzer, außer der allgemeinen Trift, einzumiethen, und ſein Vieh in viele Oerter zu vertheilen. Wenn er in der Anzeige die gehörige Anzahl überſchritten hat, ſo wird ihm dieſes erlaubt; ſonſt würde er in ſchwere Geldſtrafe verfallen. Wenn jemand auf die erlaubte Weiſe mit ſeinen Schaafen aus der allgemeinen Trift ziehet, ſo nennen ſie dieſe Handlung cacciare oder caccito, und die Schaafe, *pecore da caccito*. Von dieſen zahlt das Tauſend 32 Ducati.

Es

Es iſt offenbar, daß bey dieſer Oekonomie unſerer Schaafhuth der Arme dem Reichen unterliegen müſſe. Daher ſiehet man, daß die ganze Menge Schaafe in den Händen weniger Eigenthümer ſind, welches weder zum Gedeihen, noch zur Benutzung dieſes ländlichen Produkts dienlich iſt. Daher entſtehet der Mangel an Käſe, der uns zwingt, zu den Ausländern hierin unſere Zuflucht zu nehmen. Man hält ſich nicht einmal an das Syſtem des Königs Alphons, und ſeiner Nachfolger, welches in vielen Stücken rühmlich war. Unter ihnen mußte einem jeden Hirten die ſeinem Vieh angemeſſene Weide angewieſen werden. Dieſes war die Abſicht, warum ſich Alphons das ausſchließende Recht vorbehielt, die Viehweiden der Privatbeſitzer unter dem Nahmen der außerordentlichen ungewöhnlichen Weide zu vertheilen. Heut zu Tage ſind die Güterbeſitzer verbunden, ihr Land zur Schaafhuth derer zu halten, die auf den Triften des Fiſcus keinen Platz finden. Daher bedienen ſie ſich der Nothwendigkeit, in welcher ſich dieſelben befinden, zu ihrem Gewinn, und verkaufen ihnen ihre Weide über alle Maaßen theuer, oft das Carro für 200 Ducati. Alſo iſt der Fiſcus nicht mehr der einzige Austheiler der Viehweide. Ehedem fand die Schaafhuth nur in den allgemeinen Triften, und der Ackerbau auf Privatgütern Statt; jetzt iſt die Sache umgekehrt.

Die Viehhuth in Puglia hat als Quelle der Finanzen ſonderbare Erſcheinungen hervorgebracht. Je unfruchtbarer der Herbſt an Gras iſt, deſto zahlreicher iſt die Anzeige der Schaafe, die auf die allgemeine Trift gehen.

Das Triftgeld ſcheint nach dem Maaß des ermangelnden Gewinns zuzunehmen. Die Viehweide des Fiſcus wird zu Grund gerichtet, und der Privateigenthümer ihre wird verwahrt. Einer benutzt die Weiden des Fiſcus, und der andere bezahlt ſie. Nach den Verordnungen des Königs Alphons war der Fiſcus verbunden, die Triften in Puglia nach dem 29 Septemb. zu bewachen, damit ſie zur Zeit der Vertheilung Grasreich wären, und wer vor dieſer Zeit das Vieh dahin trieb, war einer gewiſſen Strafe unterworfen *). Seitdem aber die Anzeige einer erdichteten Anzahl Viehes eingeführt, und dieſes nach dem Maaß des Mangels an Gras zur Nothwendigkeit geworden iſt, gehört es nicht mehr zum Intereſſe des Fiſcus, ſie zu verwahren; und die Hirten in Puglia befördern den Gewinn deſſelben, wenn ſie die Triften vor der Zeit der Anzeige abhüten.

Die Pachtdiſtrikte von Leſina und Caſtiglione werden auf ganz verſchiedene Weiſe behandelt. Weil ſie wegen der vorzüglichen Güte ihres Graſes mehr werth ſind, ließ ſie ſich der Fiſcus um acht tauſend Ducati theurer bezahlen. Die theilhabenden Pächter ruinirten ſich hier durch die überzählige Anzeige. Daher werden dieſe Triften nicht mehr verpachtet. Seit dem Jahr 1743 wird die hieſige Viehweide an die Pächter verſteigert, die in den allgemeinen Triften nicht Nahrung genug für ihr Vieh finden.

Die allgemeinen Triften ſind jetzt meiſtens durch die Gewalt der Großen vielen Misbräuchen unterworfen.

Die

*) Unter der Regierung des Conſalvo von Corduba wurden 24 Reuter beſtellt, die allgemeinen Triften zu bewachen.

Die Wege zum Durchzug, und die ſogenannten Ruheſtätten ſind größtentheils nicht mehr. Die Anzahl der Schaafe, die auf der Mauth angezeigt werden, beläuft ſich nicht über 1200000. Dieſe rendiren dem Fiſcus:

Aus den Verpachtungen der allgemeinen Triften .	Duc. 180600
Von den Schaafen, die außer den allgemeinen Triften weiden, ein Jahr ins andere	150000
Von den verſteigerten Triften bey Leſina und Caſtiglione, ein Jahr ins andere	20000
Von dem verpachteten Artlande .	60000
Strafgelder .	15000
	Summa 425600

Der Fiſcus verwendet jährlich 45000 Ducati, neue Viehweiden zu kaufen.

§. 4.

Triftgeld von den Schaafen außer der Provinz Puglia.

Wir haben geſehen, daß König Alphons die apuliſchen Weiden hauptſächlich für die Schaafe der Gebirge von Abruzzo beſtimmte; er unterließ aber nicht, auch die Heerden anderer Provinzen dahin einzuladen. Weil die Eigenthümer derſelben ſich nicht hierzu verſtehen wollten, bedrohete er ſie mit der Strafe, 132 Ducati für

jedes Tauſend Schaafe zu entrichten, ob ſie gleich in ihren eigenen Provinzen auf die Weide giengen. Dieſe Bedrohung wurde unter der harten Regierung des Vicekönigs Pietro von Toledo zu einem ſtrengen Geſetze. Es wurden aus der Mauth zu Foggia Zollbeamten in die Provinzen Abruzzo, Contado di Moliſe, und Terra di Lavoro abgeſchickt, die daſelbſt zurückgebliebenen Heerden, außer denen, die nur aus 20 Schaafen beſtanden, zu zählen, und das Triftgeld einzuſammeln. Jn dem Jahr 1569 that man das nehmliche auch im jenſeitigen Principato und in Baſilicata.

Unter der Regierung des Vicekönigs Herzogs von Miranda betrug das Triftgeld der zurückgebliebenen Heerden in Abruzzo und andern Provinzen 10000 Ducati. Jm Jahr 1650 wurde dieſe Einnahme aus den Provinzen Terra di Lavoro, Principato, Contado di Moliſe, und Capitanata dem Pfalzgrafen am Rhein, als dem Erben der Königin Bona Sforza von Pohlen zur Bezahlung einer gewiſſen Schuldforderung angewieſen. Jn dem erwähnten Jahre betrug ſie 9950 Ducati. Auf dieſe Weiſe wurde ſie von der Einnahme der abruzziſchen Triftgelder abgeſondert.

Die Zollbeamten zu Foggia unterließen kein Mittel, die Heerden anderer Provinzen in die allgemeinen Triften von Puglia zu locken. Hingegen beſtrebten ſich die Führer der zurückgebliebenen Heerden, ſie von Puglia zu entfernen. Obgleich das Intereſſe der fremden Creditoren

ditoren aufgehört hat, ſo iſt doch dieſer Zweig unſerer Finanzen noch immer getheilt; wodurch das Volk gedrückt und der Fiſcus beeinträchtiget wird.

Im Jahr 1723 belief ſich das Triftgeld der in den vier Provinzen zurückgebliebenen Schaafe, das Hornvieh mit gerechnet, auf 3700 Ducati. Gegenwärtig beträgt es gegen 56630.

Von der Bezahlung dieſes Triftgeldes ſind die Gemeinden frey, die vom Konige privilegirt ſind, oder von undenklichen Zeiten her dieſe Freyheit beſitzen. Die geldbegierigen Zollpächter verſtehen die Kunſt, auch die kleinen Heerden von 20 Schaafen dem Triftgeld zu unterwerfen; die ſich nicht helfen können, weil es ihnen mehr koſten würde, ihre Klagen bey den Tribunälen zu Neapel vorzubringen, als das Triftgeld zu entrichten. Seit vielen Jahren führen ſie einen ſchrecklichen Proceß wider die privilegirten Gemeinden, ohne daß die Sache entſchieden werde. Wie oft geſchiehet es nicht, daß man große Vortheile verſcherzt, um einen geringen Gewinn zu behaupten.

§. 5.

Die kleine Mauth in Abruzzo.

Da wir von den verſchiedenen Jurisdictionen des Königreichs handelten, gaben wir eine Idee von der kleinen Mauth in Abruzzo (Doganella d' Abruzzo). Auf

der Seeſeite dieſes Landes erwarb der Fiſcus die Viehweiden zum Genuß der apuliſchen Heerden ohne ausſchlieſſendes Recht. Einige dieſer Weiden wurden nach der Anzahl der Schaafe, andere durch Verſteigerung jährlich verkauft, welches man a ſtucco, und die ſo verkauften Weiden, deren vierzig ſind, ſtucchi nannte. Derer, die nach der Anzahl Schaafe verpachtet werden, ſind fünf und zwanzig, und werden Hürden von Atri genannt, weil ſie in der Nachbarſchaft dieſer Stadt ſind. Jedes hundert Schaafe und Ziegen zahlte hier 66 Carlini Triftgeld, nehmlich die Hälfte von dem in Puglia. Auch dieſe Weiden ſind durch den Ackerbau geſchmählert worden. Demungeachtet wurde unter Philipp IV. das Triftgeld für jedes Hundert Schaafe in den Hürden bey Atri auf 13 Ducati, 20 Grani, und in den vierzig übrigen auf 16 Duc. 50 Grani vermehrt.

Dieſe kleine Mauth wurde im Jahr 1650 von Philipp IV. dem König von Pohlen zur Bezahlung einer Schuldforderung der Königin Bona Sforza angewieſen, weswegen ſie von der Mauth zu Foggia abgeſondert blieb. Unter Karl von Bourbon iſt ſie mit dem königlichen Aerario vereint worden, und wird noch gegenwärtig beſonders verwaltet. Sie rendirt ungefehr 15000 Ducati vom Triftgeld der Schaafe, die in Abruzzo bleiben und nicht nach Puglia getrieben werden, und andere 10 bis 12000 von den Weiden und Hürden bey Atri, im Ganzen ungefehr 25000 Ducati.

§. 6.

§. 6.

Vergleich mit der Provinz Baſilicata.

Auch die Heerden dieſer Provinz wurden gezwungen auf die Triften in Puglia zu treiben. Man hatte einen neuen Pachtdiſtrikt in Terra d' Otranto errichtet, und man beſtimmte noch einen andern für die Heerden der Provinz Baſilicata. Es wurden, wie ſchon geſagt worden iſt, im Jahr 1569 Commiſſäre in dieſe Provinz geſchickt, die Schaafe zu zählen, und das Triftgeld davon einzufordern, weil ſie ſich der apuliſchen Triften, ob dieſe gleich nicht dazu hinreichend waren, nicht bedienten. Die Abſicht des Fiſcus war, ſie zur Anzeige der Schaafe, und zur Bezahlung der 32 Ducati für jedes Tauſend, ſo viel nehmlich die Erlaubniß, die Schaafe außer den allgemeinen Triften zu weiden, koſtete, zu zwingen. Oft betrug die Anzahl der daſelbſt weidenden Schaafe 200000. Da im XVII. Jahrhundert die Mauth zu Foggia in Verfall gerieth, kam dieſes Triftgeld faſt gänzlich ins Vergeſſen. Der Vicekönig Graf von Onnatte ſtellte es wieder her, und unter der Regierung des Grafen von Caſtrello wurde es von 22600 Schaafen eingefordert. Dieſes Einkommen zu vermehren, wurde im Jahr 1654 den Privatbeſitzern der Viehweiden in Baſilicata und in einigen Gegenden von Calabrien befohlen, ſie nicht zu verpachten, wenn die Eigenthümer der Schaafe keine ſchriftliche Erlaubniß aufwieſen, bey Strafe der Confiscation der Heerden und des Triftgeldes. Allein dieſe Bedrohung bewirkte zwar, daß im Jahr 1656 die Er-

laubniß für 27600 Schaafe verlangt wurde, verfehlte aber ihren Hauptzweck. Die Erlaubniß für 27600 Schaafe rendirte nicht über 889 Ducati, troß dem großen Lärm, den man dieſer Sache wegen im Lande gemacht hatte. Im Jahr 1658 erfanden die Mauthbeamten einen neuen Kunſtgriff, die Heerden anderer Provinzen nach Puglia zu ziehen, da ſie den Eigenthümern ſolcher Heerden verbothen, die Produkte ihres Gewerbes zu verkaufen, ehe die Triftpächter die ihrigen abgeſetzt hätten. Daher ſchickten ſie Commiſſäre, den engen Paß bey Anicello zu bewachen, wo die Schaafe, die von den Sommertriften ins Gebirge giengen, durchziehen mußten. Man nahm hier die Schaafe, die keine Erlaubniß hatten, in Verhaft. Was man aber auch hierdurch gewann, war nicht mehr, als das Diſpenſationsgeld für 17500 Schaafe, und eine reiche Beute für die Commiſſäre. Da man ſah, daß alle Vorkehrungen wenig oder nichts fruchteten, ſo ſchlug im Jahr 1660 der Governatore der Mauth zu Foggia vor, ſich mit der Provinz Baſilicata in einen Vergleich einzulaſſen, und ihr die Freyheit zu verſtatten. Man verglich ſich auch wirklich mit ihr im Jahr 1662 gegen eine jährliche Summe, die man einzufordern anfieng, ehe die Sache förmlich beſtätiget war.

Im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bemühete man ſich vergeblich, die alte Abgabe für die Erlaubniß wiedereinzuführen. Die Weisheit und Mäßigung der itzigen Regierung hat nicht zugelaſſen, daß man die Bewohner der Provinz Baſilicata einer Auflage wegen,

gen, die einer vernünftigen Politik widerſpricht, ferner beunruhigte. Man begnügt ſich mit der jährlichen verglichenen Summe von 1655 Ducati, welche die Gemeinden und Beſitzer der Viehweiden in Baſilicata entrichten.

Im Jahr 1663 waren die Einwohner zu Montepeloſo ſo glücklich, einen beſondern Vergleich zu ſchließen, wodurch ſie gegen einen Carlino für jedes Schaaf von der Pflicht bey der Mauth zu Foggia ihr Vieh anzuzeigen, befreyet wurden. Außer dem erhielten ſie noch alle Freyheiten der Triftpächter, außer dem Salzzoll. Im Anfang dieſes Jahrhunderts war es Mode geworden, daß jedermann, von welcher Provinz des Reichs er auch war, gegen eine Abgabe von 25 Schaafen ſich der Tranſaction von Montepeloſo zugeſellte, um die Privilegien der Triftpächter von Puglia zu genießen. Die freywillige Anzeige der Schaafe wurde hierdurch ſo groß, daß man im Jahr 1758 das Privilegium Fori, nur auf die Unterthanen daſiger Baronie einſchränkte.

§. 7.

Triftgeld vom Rind- und Laſtvieh.

Das Rind und Laſtvieh, welches in Puglia der Weide des Fiſcus und der Privatbeſitzer genießt, zahlt jedes Stück 25 Grani. Hiervon ſind die Zugochſen, die Maulthiere, welche das Getreide austreten, und die Laſtthiere der Triftpächter ausgenommen. Von den Liſten

der Zählung des Viehes hat dieſes Triftgeld den Namen Alliſtamento. Obgleich die Triftpächter ihr Rind- und Laſtvieh zugleich mit den Schaafen der Mauth anzeigen, und daher von dieſem Triftgeld frey ſeyn müßten, ſo ſind ſie doch wegen der Verwirrung, in welche dieſer Zweig der königlichen Einkünfte gerathen iſt, es zu entrichten verbunden; weil man das Triftgeld nicht als einen Preis der Weide, ſondern als eine Abgabe für die Erlaubniß anſehen will.

Dieſes Triftgeld wurde ebenfalls von der Verwaltung der Mauth zu Foggia abgeſondert, weil es Philipp IV. dem Könige von Pohlen, und dem Pfalzgraf am Rhein, als Erben der Königin Bona anwies. Daher wurde es von delegirten Beamten verwaltet, welche wider die Eigenthümer und Triftpächter viele Erpreſſungen ausübten, die nicht zu vermitteln waren. Die Mauthbeamten des Fiſcus waren in der Verpachtung der dem Rind- und Laſtvieh gewidmeten Weiden mit den Verwaltern dieſes Triftgeldes uneinig, und nöthigten unter einer Geldſtrafe die Eigenthümer des Viehes daſſelbe, wenn es in ihre gewöhnlichen Liſten eingetragen wäre, in die allgemeinen Triften nach Puglia zu treiben. Seit dem die darauf haftende Schuldforderung getilgt worden, iſt dieſer Zweig der Finanzen mit allen den eingeführten Misbräuchen ins königliche Aerarium zurückgekehrt; woher noch immer viele Bedrückungen von den Subalternbeamten ausgeübt werden.

§. 8.

Kurze Betrachtungen über die Mauth zu Foggia.

Aus dem, was bisher geſagt worden iſt, läßt ſich erſehen, daß dieſer Zweig königlicher Einkünfte eine Quelle vieler Unordnungen und Misbräuche iſt; wodurch die gegenwärtige Regierung bewogen worden iſt, ſich mit der Reforme deſſelben ernſtlich zu beſchäftigen.

Es iſt eine ausgemachte Sache, daß das beſtimmte Eigenthum der Landgüter, ſie mögen in Artland oder Weide beſtehen, der ungewiſſen Allgemeinheit weit vorzuziehen iſt. In England weiden die Schaafe unter den Pflügen; aber beyde gehören nur einem Herrn zu. Wenn das Hinderniß, welches aus der verſchiedenen Abhängigkeit unſerer Landgüter entſtehet, ſich nicht in den Weg legte, ſo wäre es meines Erachtens leicht, das Uebel zu vermitteln. Sonſt beſtehet die ganze Schwierigkeit in der Auflöſung der Frage, ob es in Puglia nützlicher ſey, von Menſchen bewohnte Dörfer zu errichten, und die Triften in Artland zu verwandeln, oder es mit Vieh zu bevölkern. Ueber dieſe Frage wird von dem Parteygeiſt ſo ſehr geſtritten, und ſo viele Thatſachen werden pro und contra angeführt, daß es nicht leicht iſt, den beſten Theil einzuſehen. Der Bewohner von Puglia will von nichts als vom Ackerbau hören die von Abruzzo ſind für die Viehweiden eingenommen. Man will behaupten, die Ebenen von Puglia würden ſich ohne die Schaafhuth in eine gänzliche Wüſteney verwan-

wandeln, und alle Elemente ſeyen daſelbſt dem Gedeihen des menſchlichen Geſchlechts zuwider.

Dieſem ſey wie ihm wolle, ſo kann doch nicht geleugnet werden, daß ein Weg der wahre ſeyn müſſe, und daß dieſer am ſicherſten auf folgende Weiſe entdeckt werden könne. Gebt den Menſchen die Freyheit, nach ihrer Art und ihrem Nutzen gemäß zu handeln. Was ſie insgeſammt wählen, darin beſtehet das allgemeine Wohl. Hebt alle verbiethende Geſetze auf, und verkauft, wenn es euch gelingt, alles Land, in kleine Portionen getheilt, den Triſtpächtern zu einem vollkommenen Eigenthum oder gebt es in Erbpacht. Verſtattet dieſen Landgütern kein anderes Vorrecht, als von allen Feſſeln des Vorkaufs und der Succeſſion befreyet zu ſeyn; und ihr werdet bald wahrnehmen, daß die Menſchen eine ſolche Richtung nehmen werden, die der König gern wiſſen, und befolgen möchte. Sie werden das Land mit ihres gleichen bevölkern, es mit Bäumen und Getreide bepflanzen, wenn es von Natur dazu aufgelegt iſt, oder wenn es zu nichts anderes tauget, nur mit Viehheerden bedecken. Ehe König Alphons ſich die ausſchließende Triſt anmaßte, waren unſere Provinzen mit Schaafen und Wolle verſehen; und ich bin ſicher, daß wir durch die neue Methode reicher an dieſen Produkten ſeyn werden. Der Verlauf weniger Jahre wird zeigen, welche Vortheile ſich aus dieſer höchſt einfachen Art zu handeln über alle Zweige unſerer Finanzen verbreiten werden.

Sachverſtändige werden ſogleich einſehen, daß dieſes neue Syſtem ſchwerlich auszuführen iſt, ohne daß der

der Fiſcus das Eigenthum aller zur Weide beſtimmten Landgüter in Puglia erwerbe. Auch müßte darauf geſehen werden, daß die Landgüter nicht in wenige Hände reicher Beſitzer geriethen, wodurch der Verluſt der Freyheit und des Gewerbfleißes, ein größeres Uebel als das ausſchließende Recht des Fiſcus, erfolgen würde.

Recapitulation der Triftgelder.

1. Die Mauth zu Foggia	Duc. 425600
2. Die Schaafhuth in den Provinzen außer Puglia, und das Triftgeld vom Rind- und Laſtvieh	57000
3. Die kleine Mauth in Abruzzo	15000
4. Der Vergleich in Baſilicata	1655
	499255

Das

Das zwanzigſte Kapitel.

Vom Geleit- und Wegegelde.

Das Wegegeld iſt heut zu Tage nichts anderes, als ein öffentliches Hinderniß des Gewerbfleißes, und des Handels. Von Alters her iſt es als ein der natürlichen Freyheit widerſprechender Misbrauch angeſehen worden, weil jedermann die Freyheit hat, auf öffentlichen Straßen zu gehen *). Man ließ ſich daſſelbe nur deswegen gefallen, damit es zur Verbeſſerung der Wege, und zur Erhaltung der Sicherheit für die Kaufleute diente **). Diejenigen, welche dieſe Rechte ausübten, waren verpflichtet, die Reiſenden vor allem Ueberfall ſicher zu ſtellen, und Bürge dafür zu ſeyn. Zu dieſem Ende unterhielten ſie gewiſſe Wachen, welche stationarii ***), und von Arcadius, dem Rechtsgelehrten, Irenarchae, genannt wurden. Im Codex iſt ein ganzer Titel, der davon handelt. Daher ſagt Auguſtinus †), ad quos tuendae publicae pacis vigilantia pertinebat. Allein es iſt faſt nichts in der Welt, welches ſo ſehr misbraucht worden ſey, als das Wegegeld, und Geleit. Schon im vierten Jahrhundert beklagte ſich der heilige Johann

*) L. 1 ff. de via publica. L. 11 ff. ne quid in loco publico.

**) Greg. Toloſanus, Syntagm. Juris part. I. Lib. 3. cap. 7.

***) Murat. Diſſ. 19.

†) *Epiſt.* 159.

Johann Chryſoſtomus, daß die öffentlichen Wege ſteuerbar geworden ſeyen, und die Luft ſelbſt verkauft werde*).

Schon unter den normanniſchen Königen war das Geleit ein Zweig der königlichen Einkünfte, und wurde, wie andere Zölle, von den Vögten, als Commiſſären der Kämmerer, eingefordert. Es war von obbeſagter alter Herkunft. Ein Ritus unſerer königlichen Rechnungskammer ſagt **): Haec paſſagia, guidagia, pedagia ſolvuntur in locis timoroſis, ut guidentur transeuntes per hos dubios paſſus, quae etiam dicuntur ſalvinaria, quaſi homines ſalvi fiant ex hac ſolutione: nam recipientes hoc jus aſſecurant ſolventes aſſociando, et loca ſilvoſa prope paſſus complanant, ut ſalvos faciant a malis hominibus; ideo ſunt juſte impoſita a principe ſeu rege; vel ſi eſſet conſuetudo, cujus non extat memoria; alias excommunicantur imponentes ea, de jure canonico; et de jure civili perpetuo damnantur exilio.

Ageta hat in ſeinem Werke die Veränderungen, die bey uns im Geleitsrecht vorgegangen ſind, weitläuftig beſchrieben. Es iſt allen den Ländern in Europa gemein, wo das Feudalſyſtem die nehmlichen Misbräuche bewirkt hat. Unter der Regierung der Königin Johanna

*) *Viae vectigales ſunt, aer venalis.* Homil. in Pſal. 38.

**) *De jure paſſagii 3. Rubrica XII. Ritus R. Camerae Summariae.*

na I. kannte man in unſerm Königreiche keine andere Art Geleit, als wovon der obangeführte Ritus ſpricht; es wurde nehmlich nur in ſolchen Gegenden entrichtet, wo für die Sicherheit der Wege geſorgt war. Da im Jahr 1380 das Königreich durch die Kriege zwiſchen Karl von Durazzo und Ludwig von Anjou in Verwirrung gerieth, wurde das Geleit der Gewinnſucht gemäß und zum Nachtheil des Handels eingerichtet. Weil bis dahin die Baronen noch keine Criminalgerichtsbarkeit in ihren Herrſchaften ausübten, und die Urtheile der Verbrechen durch königliche Richter geſchahen, war es ihnen nicht möglich, Abgaben und Zölle einzuführen. Da aber in den erwähnten Kriegen das Königreich in zwo Parteyen getrennt war, und eine Anarchie herrſchte, fiengen die Baronen an, die öffentliche Freyheit zu ſtöhren, und unter allerley Vorwand das Geleit einzufordern. Der Hof, welcher ihrer Hülfe benöthiget war, duldete und beſtätigte mehrmale ihre Ungerechtigkeit. Da es aber wieder Friede wurde, ließ König Ladislaus im Jahr 1400 zu Gragnano ein Edikt ergehen, wodurch alle die neuen Zölle, und Geleitsgelder, welche ſeit dem Anfang der Regierung ſeines Vaters Karl III. unter waserley Vorwand eingeführt worden, auch wenn ſie wegen der Umſtände des Krieges von ihm gebilliget worden wären, aufgehoben wurden. Unter den neuen Kriegsunruhen, welche unter der Regierung der Königin Johanna II. aus der Adoption Alphonſens von Aragonien entſtanden, ſchritten die Baronen wieder zu ihren Misbräuchen und da er im Jahr 1443 allein Herr war, erſuchten ſie ihn im Parlament mit liſtiger Worteinkleidung, daß er in Anſehung

ſetzung der Wegegelder keine Neuerung vornehmen möchte; worauf er ihnen antwortete, er würde von dem nicht abgehen, was unter der Regierung Königs Ladislaus gebräuchlich geweſen wäre. Nachher befahl er im Jahr 1454 der Rechnungskammer, wider diejenigen, welche dieſes Recht, ohne es beweiſen zu können, ausübten, gerichtlich zu verfahren. Man erkundigte ſich in allen Provinzen des Königreichs um das Wegegeld und Geleit, wo es eingenommen wurde, und aus den Vorſchriften, welche die Rechnungskammer den Unterſuchern mitgab, erhellet, daß zu einem rechtmäßigen Geleit drey Dinge erfordert wurden, die Verſtattung des Fürſten, die Gefahr der Wege, und die Pflicht, die Reiſenden vor der Gefahr ſicher zu ſtellen *).

In dem Parlament vom Jahr 1456 baten die Baronen den König, daß es ihnen erlaubt wäre, Geleit und Zölle einzunehmen, wo dieſes von undenklichen Zeiten her geſchehen wäre. Allein der König antwortete: Nominent paſſus, et habita informatione, providebitur.

Da durch den Krieg, welchen Johann von Anjou wider den König Ferdinand I. führte, das Reich aufs neue in Unordnung gerieth, befeſtigten ſich die Baronen in dem Beſitze des ſich angemaßten Geleits. Da aber dieſer König wieder freyen Odem ſchöpfte, gab er ſich alle Mühe, das Königreich von dergleichen Erpreſſungen zu befreyen; womit es ſo weit gekommen war, daß die

*) S. das Werk des Ageta, Tom. 4.

die Reiſenden faſt in allen Oertern den freyen Durchgang bezahlen mußte. Im Jahr 1466 befahl er allen Beſitzern des Geleits, daß ſie binnen drey Monathen ihr Recht vor der Rechnungskammer bewieſen, und wofern ſie dieſes zu thun ermangelten, ihres Rechts verluſtig wären. Sie bekümmerten ſich aber wenig um den Befehl. Darum verordnete er im Jahr 1469 dem erwähnten Tribunal, denen, die nicht erſchienen waren, das Geleit zu unterſagen. Ein Beamter der Rechnungskammer mußte von allen den Oertern, wo das Geleit oder Wegegeld eingenommen wurde, Bericht erſtatten. Unter dieſen waren 178 den vornehmſten Baronen zugehörige, denen es verbothen, und nur 28, denen es verſtattet wurde, und zwar nur von Kaufmannswaaren, nicht von Sachen, die zum Gebrauch irgend einer Privatperſon waren, und nur ſo viel als unter dem Könige Ladislaus gebräuchlich war.

Außer dem befahl er noch, daß die Taxe ſolcher Abgabe öffentlich angeſchlagen würde, damit ſie jedermann ſehen und leſen könnte. Weil Ageta dieſe Materie nicht zuverläſſig behandelt hat, ſo will ich die vom Könige Ferdinand verbothenen, und die von ihm zugelaſſenen Geleite mittheilen.

Die

Die vom König Ferdinand I. im Jahr 1469 verbothenen Geleite.

Albi	Caſalnuovo
Amendolara	Caſoli
Apelloſa	Caſſano
Ariello	Caſtellaneta
Arnone	Caſtelluccia
Atella	Caſtelluccio
Ateſſa	Caſtel nuovo
Avezzano	Caſtel Saraceno
Balzarano	Caſtiglione
Biſaccia	Caſtronuovo
Bitetto	Caſtropagano
Bomba	Caſtropignano
Brancaleone	Celle
Briccoli	Cerce maggiore
Caldare	Civita nuova
Calitri	Civitella
Calvello	Colle di macine
Camponaro dell' Orco	Contro guerra
Campobaſſo	Craco
Campo di Giove	Cropani
Campo di Pietra	Curſano
Canzano	Dragonara
Capriata	Fiocanio
Capriglia	Fiorentino
Capriſtello	Foggia
Carunchio degli Schiavi	

Z 3 Forca

Forca di Penna
Francavilla
Friſa
Gariglione
Giugliano
Goglioneſi
Guardia
Guardia Alferez
Lama
Lagni
Latronico
Lavello
Laurino
Lettere
Letto
Limata
Limatola
Limoſani
Lotareſto
Macchia
Macchia val Fortore
Magliano
Manupello
Marigliano
Marſico nuovo
Melfi
Melito
Melza
Minervino
Modugno
Montagano
Monfazzoli
Montemarano
Montemilone
Monteferrante
Montepagano
Muro
Ope
Orſogna
Ortona
Ottajano
Pacentro
Palaggiano
Palena
Palizzi
Patierno
Peſcara
Pettorano
Peſco d'Ope
Peſcocanale
Peſcocoſtanzo
Peſcolanciano
Pietrabbondante
Pietraferrazzana
Pietracupa
Pomarico

Ponte

Ponte di Tufara
Ponte della Perſica
Ponte S. Venere
Potenza
Prata
Pratella
Pietra catella
Pretorio
Quagliette
Quarati
Quatra
Riccia
Rignero
Rocca viva
Rocca imperiale
Rocca d'Evandro
Rocca poverella
Rocca Scalegna
Rocca Valleoſcura
Rocchetta
Rotello
Rotonda
Ruvo
S. Agata
S. Agnio
S. Angelo
S. Aitoro
S. Apollinara
S. Buono
S. Donato
S. Egidio
S. Flaviano
S. Martino
S. Nicandro
S. Giovanni degli Pruni
S. Sebaſtiano
Salcito
Sarcuni
Saponara
Scurcola
Sora
Speronaſino
Sulmona
Taranta
Tagliacozzo
Tareno
Terlizzi
Termoli
Torre
Torre pagliopoli
Torre dell' Annunziata
Torre S. Catarina
Torrebruna
Torrecuſo
Torre maggiore
Torre meſſer gentile

Torretacina
Torricella
Treſanti
Tritarico
Tubbi
Val di rocco
Valle
Venoſa
Vicalvi
Viggiano
Ville
Vittorito
Vulturara.

Das Geleit von Cantalice di Civita Ducale wurde nur ſuſpendirt.

Die vom König Ferdinand zugelaſſenen Geleite.

Angri
Avellino
Averſa, Correture
Cajazzo
Calvi
Cammarelle
Ceppaloni
Ducenta
Gaudello
Grottaminarda
Mirabella
Pelloſa
Ponte
Ponte a Selice
Popoli
S. Georgio
S. Martino
S. Severino
S. Stefano
Sarno
Scafati
Somma
Teleſe
Torre di Francoliſe
Torricella
Zungoli

Die Geleite zu Popoli, Bovino und Tiliverno wurden erlaubt bis auf neue Ordre.

Darum wurden die Provinzen doch nicht von den Bedrückungen der mächtigen befreyet. Es war daher nöthig, im Jahr 1471 einen Befehl ergehen zu laſſen, daß in allen Orten, wo das Geleit entweder rechtmäßig oder geſetzwidrig gefordert wurde, eine öffentliche Mauer errichtet würde, auf welcher, wenn das Geleit rechtmäſſig, der Tarif des Geleitsgeldes geſchrieben wäre, wenn es aber verbothen, dieſes darauf angezeigt würde.

So lang Ferdinand lebte, wurde dieſe Verfügung reſpectirt; da ſich aber nachher im Jahr 1494 zwiſchen den Franzoſen und Aragoniern neue Kriege entſpannen, und ſich viele Veränderungen nach dem Tode des Königs Alphons II. ereigneten, wodurch das Königreich in Unordnung gerieth, kamen die alten Misbräuche wieder in den Gang. Nicht nur die verbothenen Geleite wurden gefordert, ſondern auch neue eingeführt. Da Ferdinand der Katholiſche ſich des ganzen Königreichs bemächtigt hatte, erlangte im Jahr 1505 die Stadt Neapel von ihm, daß den Baronen die von ſeinen Vorgängern verliehenen Vorrechte, und beſonders das Geleite, beſtätiget würde. Karl V. erklärte im Jahr 1536 in einer pragmatiſchen Verordnung, daß ſein Vorfahr nicht geſinnt geweſen, neue Geleitsrechte, ſondern die geſetzmäſſigen, und die verjährten zu beſtätigen. Die Regierungsart der Vicekönige war nicht ſo beſchaffen, daß ſie ſolche Misbräuche vertilgen konnten. Die Erpreſſungen wurden ſo groß, daß man in einem Parlament vom Jahr 1569 laute Klagen darüber erhob; wadurch die Regierung in den erſten Jahren Philipps II. ſich genöthiget ſah, eini-

ge Vorkehrung dawider zu treffen. Die königliche Rechnungskammer war vom Jahr 1570 bis 1595 ernſtlich damit beſchäftiget. Der Rath Moles wurde zum General Commiſſarius über dieſe Sache beſtellt. Alle Beſitzer des Geleits wurden vorgeladen, ihr Recht zu beweiſen; und es entſtanden 300 Proceſſe. Man fand, daß unter Ferdinand I. verbothene Geleite eingefordert wurden, und noch 124 neue hinzugekommen waren. Allein dieſe Verſuche, die von einer ſo ſchwachen Regierung geſchahen, bewirkten nichts anderes, als die Misbräuche der Mächtigen in Rechte zu verwandeln. Der Erfolg war, daß außer den 28 erlaubten Geleiten, noch andere 98 behauptet wurden, wo jedoch die Abgaben einige Verminderung erlitten. Man gab den allgemeinen Befehl, die von der Rechnungskammer gemachten Tarife der Geleitsgelder in Stein einzuhauen, ſie auf einen Ort einzuſchränken, und nur von Kaufmannsgütern, nicht von Sachen, die zu der Reiſenden eigenem Gebrauch dienten, einzufordern. Damals wurden folgende Geleite verbothen, und zugelaſſen.

Die Geleite, welche zwiſchen den Jahren 1570 und 1595. von der königlichen Rechnungskammer zugelaſſen wurden.

Acerno
Airola
Aliano
Altomonte
Altilia
Amoruſo
Andretta
Anzi
Apice
Aquila
Avenzano
Auletta
Bagnuolo
Bojano
Bomba
Brancaleone
Burgento
Buſſi
Caccuri
Campagnano
Campo di Giove
Campomarino
Campochiaro
Caneſtro
Canzano
Cariati
Carvignano
Carunchio
Caſacalenda
Caſal nuovo in T. d'Otranto
Caſalbore
Caſtel Saraceno
Caſtelluccio
Caſtel minardo
Caſtiglione
Caſtropignano
Caſtrovillari
Caſtrotulli
Chiavici
Civita d'Antima
Civitella
Cerenza
Cellino
Cerignola
Colle di macine
Colletorto
Collonella

Conver-

Converſano
Corneto
Craco
Currano
Dragonara
Favale
Fiorentino
Foggia
Fondi
Fontanaroſa
Garigliano
Guardia
Guardia lombarda
Iſchitella
Itri
Lacedogna
Lalbora
Lanciano
Lateana
Limata
Loreto
Magliano
Marſico nuovo
Marſico vetere
Meliſſa
Monticchio
Monteferrante
Montuoro
Montecalvo
Morano
Muro di Baſilicata
Opi
Oppido di Calabria citra
Ortona
Pacentro
Paglieta
Palizzi
Petrella
Peſco d'Ope
Peſco lanciano
Pietrapertoſa
Pietraſtornina
Prata
Pratella
Quadri
Riccia
Rocca viva
Rocca imperiale
Rocca Scalegna
Rotonda
S. Angelo
S. Buono
S. Elia
S. Giovanni delli Bruni
S. Giorgio im jenſeitigen Principato

S. Mauro

S. Mauro
S. Venere
Sarcuni
Schiavi
Sepino
Sciſciano
Speronaſino
Squillace
Sujo
Torre maggiore
Torre del Tronto
Torella
Torrebruna
Torricella
Tricarico
Valfortore
Vaſto Aimono
Venafro
Venoſa
Viggiano
Villamaina
Volturara.

Die Geleite, welche zwiſchen den Jahren 1570 und 1595 von der königlichen Rechnungskammer zugelaſſen und eingeſchränkt wurden.

Acquaviva
Acumoli
Alife
Amatrice
Andria
Arpaia
Atripalda
Averſa
Barrea
Bajano
Borrello
Brugnaturo
Buonalbergo
Buſſi
Cajazzo
Cancello
Candela
Canne
Canoſa
Candelaro
Capriglia
Carinola
Caſapuzzana
Caſtiglione di Calitro

Caſtel

Caſtel morrone
Cimitile
Civitate
Civita ducale
Colli
Collefecato
Coſenza
Ferrara
Forino
Frigento
Geſualdo
Gifoni
Giulia nuova
Introdoco
Laino
Lauro
Leone
Leoneſſa
Macchia
Maddaloni
Matera
Marigliano
Martina di Bitonto
Martorano
Mignano
Mirabella
Monteforte
Montemarano
Morcone
Motta Soreto
Notareſco
Oira
Oliveto
Orta
Peſcara
Polignano
Pomigliano d'arco
Ponte a ſelice
Ponte a nicchino
Ponte a carbonara
Ponte di Torre di Mare
Popoli
Quaglietta
Rapolla
Ripacandida
Rio nero
Rocca d'Evandro
Rocca Mondragone
S. Angelo a Scala
S. Angelo limoſani
S. Germano
S. Omero
S. Stefano di Serpico
Solano
Soriano
Salerno

Sarno

Sarno	Torre di Taglio
Seſſa	Torricella di Teano
Seſto	Vallelonga
Somma	Villa Cappella
Terranova	Villa Calle montagna
Tilliverno	Villa Roſeto
Torre poli cuori	Villa S. Jorio
Tolve	Villa Tuteo.
Torella	

Fähren:

Campagnano	Garigliano
Caſtell' a mare a Vulturno	Sujo.

Demungeachtet fuhr man überall fort nach dem alten Fuß das Geleit einzufordern; daher publicirte die königliche Rechnungskammer im Jahr 1581 unter dem Vicekönig Johann Zunica einige neue Verordnungen, welche eben ſo wenig als die vorigen beobachtet wurden. Die Kaufleute ſahen ſich noch immer gezwungen, die Freyheit der öffentlichen Wege mit Geld zu bezahlen. Im Jahr 1616 wurden die Verordnungen unter der Regierung Philipp III. aufs neue eingeſchärft; ſie fruchteten aber eben ſo wenig, als die vorigen.

Die Menge der Geleite, welche von der königlichen Rechnungskammer erlaubt wurden, ſetzte das ganze Königreich in Unruhe. König Karl II. ſchickte im Jahr 1686 einen General Viſitator, und befahl, daß in der könig-

königlichen Rechnungskammer wöchentlich einmal von dieſer Angelegenheit gehandelt würde. Allein alle die Beſchäftigungen eines beſtochenen Tribunals bewirkten in dem Zeitverlauf von 1688 bis 1696 nichts anderes, als daß nur ein einziges Geleit verbothen, zwey ohne alle Gründe erlaubt, und 45 neue durch Vergleiche authoriſirt wurden. Dieſe Geleite ſind folgende:

Neue Geleite, welche nach gerichtlicher Unterſuchung durch einen Vergleich eingeſchränkt und zugeſtanden wurden, vom Jahr 1688 bis 1696.

Aliſe
Apelloſa
Arpaja
Ariola
Atina
Cajanello
Cammarelle
Candelaro
Canoſa
Capaccio
Capriglia
Caſtropignano
Cimitile
Civita ducale
Dente cane
Gaudiello
Marigliano
Mileto
Mirabella
Mottola
Ottajano
Palena
Polla
Pomigliano d'Arco
Ponto di Civitate
Preſenzano
Rocc' ancitola
S. Angelo lombardo
S. Donato
S. Valentino
S. Vito
Scafati
Sora
Sulmona

Taglia-

Tagliacozzo
Terranova
Torre
Torre Francoliſe
Vicalvi
Villanova

Fähren:

Campo marino
Capaccio am Sele
Chieti
S. Giorgio und S. Apollinare
Murtile, oder S. Andrea.
Vadro, oder S. Ambrogio.

Die Geleite, welche ohne Vergleich eingeſtanden wurden.

S. Giorgio
Seſſa.

Das im Jahr 1707 verbothene Geleit.

Balſarano.

Geleite ohne Dekret, wovon nur die Tarifen vorhanden ſind.

Capriata
Colonella
Cropani
Fortore di Leſina
Francara
Guardia umana
Montaquila
Montuoro
Muro
Pannarano
Prata
Poſta
Roſarno
Speronaſino
Stigliano
Tufara.

Fähren.

Cajazzo
Ceſarano
Chieti
Montaquila
Monte rotondo
Paglieta
Rajano
S. Angelo Raviſcanina und Pietra Vairana
S. Margherita
Turino.

Man ſiehet hieraus, daß die Geleite unter Ferdinand I. auf 28 eingeſchränkt, unter Philipp II. mit 98, und unter Karl II. mit noch andern 47 vermehrt worden ſind. Sie belaufen ſich alſo auf 173; welche aber nachher der Misbräuche wegen von der königlichen Rechnungskammer auf 142 gebracht worden ſind. Da man im Jahr 1777 ſich damit beſchäftigte, die Mißbräuche, welche bey den Geleiten vorgehen, abzuſchaffen, entdeckte man durch die Advokaten des Fiſcus und durch die Geleitseinnehmer, daß noch andere 103 Geleite in den Provinzen des Königreichs unter verſchiedenen Benennungen, z. B. paſſi, contropaſſi, paſſaggieri, ſcafe, correture üblich wären, ohne den Rechtsgrund davon zu wiſſen. Es ſind folgende:

Geleite, die gegenwärtig ſich im Königreiche befinden, ohne den Rechtsgrund davon zu wiſſen.

Acerra
Acerenza
Acquaviva, bey der Brücke zu Fraſche und S. Leuci
Arienzo
Arce
Atella
Atripalda, Piano, d'Ardano, ein Wirthshaus, contropaſſo
Baſſo
Barletta
Bellizzi, Vorwerk von Avellino contropaſſo
Brindiſi
Burgo
Calitri
Capua
Campobaſſo, carretura
Caſſano, Vorwerk von Seſſa
Zwey Geleite, nehmlich
Seſſa, und
Rocca Mondragone
Cariati, marinadi
Carovelli
Carovigno
Caſtra caranda, ein Bauerlehn.
Caſtel Guaragnone
Centocelle
Ceſinale, Vorwerk von Atripalda, contropaſſo
Ciro, in dem Orte Capo di Alici
Crapaja
Crapaja, oder Tappino
Cipertino
Eboli
Fondi
Forca di Penne, an den Grenzen von Abruzzo und Teramo
Fontana d'Ogna
Fratte und Coreno
Giardinetto, Wirthshaus

Gineſtra, oder Lombar-da meſca
Gioja
Gravina
Grotolelle, in einem Orte, der Caſale heißt
Jſola
Leverano
Madama Laura
Magliacane
Majorato
Manuppello
Mileto
Mola di Gaeta
Montaquila
Motta, oder del Ca-vallo
Montefalcione
Montepeloſo
Monteverde, Abteyiſches Lehn
Nardo
Ottajano, in einem Orte, der Paſſanti heißt
Palazzo, Wirthshaus
Paleggiano
Palo
Pettorano
Pettoranello
Pioppe, Wirthshaus
Pontecorbo
Ponterotto, Wirthshaus
Riccicone, im Gebiethe von Terranova
Rocca caſale
Roccelletta, gehörig nach Squillace
Rocchetta, ein Lehen
Roſeto
Ruvo
S. Agata Puglia, Durch-zug der Schaafe
S. Eramo
S. Coſmo, ein Wirths-haus, nach Minervino gehörig
S. Giorgio
S. Pietro Avellana
S. Mattia d'Eboli
S. Pietro in corpo, Vor-werk, nach Capua ge-hörig
Seſſano
Spinazzola, unter Pi-ſticcio
Stornara

Terza,

Terza, ein Lehen, beym Wirthshauſe Cannile	Venoſa, ein Paß der Schaafe
Tufo	Vignaturo
Vairano	Villanova
Veglie	Villa di S. Lucia.

Fähren:

Alvignano	Guglioneſi
Baja	Latina
Brenza	Limatola
Cancello, ein Vorwerk von Capua	Montebello
	S. Giovanni in Carico
Cocchile	Rocca Guglielma
Crate	Solipaca
Egare	Teleſe
Guazzaniſe	Triſiſco.

Alſo finden ſich im ganzen Königreiche in allem 245 Geleite, welche, für jedes nur 300 Ducati gerechnet, eine Summe von 73500 Ducati ausmachen.

Heut zu Tage macht die Raubſucht der Geleitseinnehmer dieſe Abgaben ſehr willkührlich. Nicht nur die Kaufmannsgüter, ſondern auch die den Reiſenden zugehörigen Sachen, werden zur Zahlung gezwungen, Trotz den Tariffen und Vorſchriften, die in Marmor eingehauen ſind. Unter den Regulamenten, welche die Franzoſen in Anſehung der Geleite mit uns ge-

mein haben, iſt eins, welches wir nicht haben, daß es bey ihnen verbothen iſt, ſie zu verpachten, weil hieraus viele Uebel erfolgen. Dem Ausdruck des Herrn Linguet gemäß, ſind die Geleitseinnehmer eine Art Raubvögel, die den Gewerbfleiß verfolgen. Man entgehet ihren Klauen nicht, ohne ihnen einen Theil zur Beute zu geben. Bey jedem Schritt erneuert ſich dieſer Auftritt. Und doch ſpricht man vom Handel.

Gegenwärtig, da die Hauptſtraßen auf Koſten der Provinzen verbeſſert werden, ſollten die Geleite oder Wegegelder aufhören.

Das

Das ein und zwanzigſte Kapitel.

Von andern Zöllen des Reichs.

In jedem Ort fordert der Baron oder die Gemeinde das Marktgeld (dritto di piazza). Dieſes hat gleichen Urſprung mit dem Geleite- oder Wegegeld; weswegen es zugleich mit dieſem vom Könige Ladislaus durch ein im Jahr 1400 zu Gargano erlaſſenes Edikt aufgehoben wurde *). Die Vogteyen haben das Recht, eine Abgabe von dem Vieh zu fordern, welches von außen her in die Trift ihrer Gemeinde eintritt, ſie fordern ſie aber auch von den Fuhren, die durch die öffentlichen Straßen paſſiren. Man kann alſo auch dieſe als Wegegeld unter einem andern Nahmen betrachten. In Puglia ſind ſo gar die fremden Pflüge, die der Ausbeſſerung wegen in ein fremdes Gebieth kommen, dem Zoll unterworfen.

Auch das Fährgeld kann man ebenfalls als ein Wegegeld betrachten; denn man muß es auch im Sommer, da man ſich zur Ueberfahrt der Flüße der Fähren nicht bedient, entrichten. Auch iſt faſt in allen Oertern des Königreichs ein Wirthshaus, welches das ausſchließende Recht zu beherbergen hat. Dergleichen Abgaben gehören unter die Hauptquellen der lehensherrlichen Einkünfte.

Im Jahr 1786 ſtellte der Fiſcal des Gebieths von Caſerta unſerm König vor, daß ihm durch den Kauf

 dieſes

*) Man ſehe das Werk des Ageta, im citirten Bande.

dieſes Ortes viele Rechte und Privilegien eigen geworden, welche anderer Rechte und Freyheiten beeinträchtigten. Der König befahl den 10 Febr. 1787 der Rechnungskammer, die Sache zu unterſuchen; und zwar mit der vollen Ueberzeugung, daß er weit davon entfernt ſey, dieſes Gebieths wegen einiges Vorrecht vor andern Reichsbaronen zu haben, ſondern vielmehr wünſche, andern zum Beyſpiel ſich ſolcher Rechte zu begeben, ſobald er überzeugt würde, daß ſie der Freyheit und Gerechtigkeit zuwider wären. Eine ſolche Geſinnung des Königs verdient in ganz Europa bekannt zu werden.

Den Handel zu befördern, war es ſogar unter den Römern ſchon gebräuchlich, den Waaren, die auf die Meſſen oder Jahrmärkte geführt würden*), eine gänzliche Zollfreyheit, und den Kaufleuten die perſönliche Sicherheit, außer wenn ſie auf den Märkten ſelbſt Schulden machten, zu verſtatten. Bey uns hat man nur zum Gewinn der Baronen und Gemeinden das Recht Jahrmärkte zu halten verſtattet. Sie haben das Recht, auf ſolchen Jahrmärkten Zölle vom Vieh und Waaren, die zum Verkauf dahin kommen, einzufordern. Sie beſtellen Marktmeiſter, welche während dem Jahrmarkt die Gerichtsbarkeit ausüben. Dieſer Gebrauch iſt uralt. Die Kapitel Karls II. die er als Fürſt von Salerno, und Reichsverweſer ergehen ließ, befehlen, den Marktgeſchworenen die Gerichtsbarkeit zu überlaſſen, welche die Jahrmärkte zu reguliren nothwendig iſt. Sie entſcheiden

*) L. un. C. de nundinis L. 1 ff. eod.

den die bürgerlichen und peinlichen Gerichtshändel ſummariſch.

Alle dieſe Abgaben, welche unter den Namen Wegegeld, oder Geleit, Fährgeld, Marktgeld, Meßzoll ꝛc. eingefordert werden, kann man füglich auf eine halbe Million Ducati ſchätzen.

Das zwey und zwanzigſte Kapitel.

Handelsbilanz unſerer Nation.

Das ſicherſte Mittel, die Staatswirthſchaft einer Nation kennen zu lernen, iſt, wenn man die Nationalprodukte, die aus dem Lande gehen, mit den fremden, die in daſſelbe eingehen, wie auf einer Wage, genau vergleicht. Es iſt aber ſehr ſchwer, genaue Berechnungen aller aus- und eingehenden Waaren zu erhalten. Oft fehlt es an wohl geordneten Büchern. In den Zollregiſtern findet man nicht, was durch den Schleichhandel aus- und eingehet. Auf mein Erſuchen hatten ſeine Majeſtät zum Behuf dieſes Werkes die Gnade, zu befehlen, eine Berechnung aller Waaren, die in einem Zeitraum von zehn Jahren in beyden Königreichen ein- und ausgegangen ſind, zu verfertigen. Dieſe beweiſet, daß wir bey unſerm auswärtigen Handel jährlich eine Million Ducati verlieren. Wäre dieſes wahr, ſo würden wir in Zeit von zwanzig Jahren ins äußerſte Verderben gerathen. Allein der Schleichhandel iſt bey uns ein wichtiger Gegenſtand. Er iſt ein Werk unſerer Ge-

ſetze. In eingehenden Waaren verhält er ſich, meines Erachtens, wie 15 zu 100, und in ausgehenden wie 30 zu 100.

Das Quantum der Arbeiten von maſſiven Gold und Silber, und der Juwelen, welche aus Frankreich, Holland, und Genf zu Neapel eingehen, findet ſich nicht in den Zollbüchern, weil dieſe Waaren dem Zoll nicht unterworfen ſind.

Eine jede Nation hat gewiſſe Quellen des Gewinns und des Verluſtes, die den Augen der Berechner verborgen ſind. Rom iſt zwar für uns ein Gegenſtand vieles Verluſtes; hingegen iſt uns der Zufluß der Fremden und Sicilianer eine Quelle von Reichthümern. Es iſt wahr, daß unſere Provinzen durch die Verfaſſung, welche ſie von den Vicekönigen erhalten haben, in einen elenden Zuſtand verſetzt worden ſind; doch muß dieſes in Beziehung auf den Zuſtand, wozu ſie durch ihre natürlichen Kräfte gelangen konnten, verſtanden werden. Die Reformen, welche bisher unter der bourboniſchen Regierung geſchehen ſind, haben ohne Zweifel viel Gutes bewirkt. Seitdem nehmen die Reichthümer der Nation augenſcheinlich zu. Die Intereſſen von Capitalien nehmen von Tag zu Tag ab, und die Bevölkerung vermehret ſich.

Wenn unſer Handel mit England, Holland, und Teutſchland paſſiv iſt, ſo iſt er hingegen ſehr activ mit Frankreich.

Die

Die Berechnungen unſeres Handels, die ich hier mittheile, ſind bey aller ihrer Unvollkommenheit ſehr nutzbar. Sie verbreiten ein großes Licht über unſere Staatsökonomie, und über verſchiedene Gegenſtände, die zur Erhaltung einer Nation das Ihrige beytragen. Damit dieſes ſo einleuchtend werde, als möglich, ſo habe ich für nützlich erachtet, mehre Berechnungen, worin die verſchiedenen Produkte und Waaren vorkommen, dem Leſer vor Augen zu legen.

Handelsbilanz vom Jahre 1771.

Einfuhre:

Roſſoli, 1700 Pfund, zu 15 Grani		Duc. 255
Wohlriechendes Waſſer, 300 Pfund, zu 10 Grani		30
Vieh. Klepper, an der Zahl 300, das Stück 10 Ducati	25000	
Eſel, 10 zu 7 Duc.	70	
Ziegen, 7 zu 10 Duc.	70	
		25140
Gewürze. Zimmt in langen Pfeiffen, Pf. 18125. Das Pfund 2 Duc. 40 Grani	43500	
Nelkenzimmet, Pf. 1480. Das Pf. zu 25 Grani	370	
		43870

Gewürze.

Gewürze. Chineſiſcher Zimmet, 325 Pf. Das Pf. 1 Duc. 20 Gr.	400	
Weißer Zimmet, 900 Pf. Das Pfund zu 30 Gr.	270	
Pfeffer, Cantari 945, zu 60 Duc.	56700	
Nelkenpfeffer, Cant. 11. zu 40 Duc.	440	
Nelken, 280 Pf. zu 1 Duc. 50 Gr.	400	
Thee, 818 Pf. zu 45 Gr.	368	
		58578
Cacao caracca, Cant. 500. zu 90 Duc.		45000
Wilder, Cant. 1400. zu 30 Duc.		42000
Caffee, levantiſcher, Cant. 4. zu 90 Duc.		360
Abendländiſcher, Cant. 1100, zu 30 Duc.		33000
Hanf, von Venedig, von allerley Art		21640
in Stricken und Seilen		15890
Spaniſche Röhre		600
Kohlen aus Romagna, Barken 112. zu 1000 Duc.		112000
Papier aller Art		40000
Wachs aller Art		230000
Farben. Indig. Cant. 219. zu 500 Duc		109500
Kermesbeeren, Pf. 575. zu 2 Duc. 80 Gr.		1610

Far-

Farben. Smalte, 11 Kiſten, zu 50 Duc.	550
Schmirgel, in Stein, Cant. 310. zu 4 Duc. ⸗	1240
Farbeerde, Cant. 285. zu 6 Duc.	1710
Opperment, Cant. 22. zu 50 Duc. ⸗	1100
Saflor, Cant. 384. zu 25 Duc.	8400
Verſchiedene Farbematerialien	17610
Baumwolle, rohe, Cant. 747, zu 80 Duc.	59760
bearbeitete ⸗	369707
Porzellan, Kiſten 42. zu 75 ⸗	3150
Majolika, 2 Kiſten, zu 25 Duc.	50
Gußſteine von Rom ⸗	510
Thönerne Gefäße von Rom, 3 Kiſten, zu 7 Duc. ⸗	21
Kryſtallglas ⸗	23640
Glas ⸗ ⸗	12900

Häute und Felle.

Rindshäute, 11879. zu 2 Duc.	23758
— Spaniſche, 23431. zu 2 Duc.	46862
— levantiſche und aus Sardinien, 9081. zu 2 Duc. 50 Gr. ⸗	22702
— von Tunis, 6466. zu 2 Duc. 50 Grani ⸗	16165
— von England, 3650. zu 6 Duc. ⸗	21900

Rinds⸗

Rindshäute, von Irland, halb gegerbt, 21357. zu 7 Duc.	149499
— von Frankreich, halb gegerbt, 2662. zu 4½ Duc.	11970
Levantiſche Kalbfelle, 9163. zu Duc. 6. Gr. 30.	57726
Irländiſche Kalbfelle, halb gegerbt, 13873. zu 7 Duc. 80 Gr.	108209
Levantiſche Kalbfelle, halb gegerbt, 1293. zu 9 Duc.	11007
Kalbleder aus den Niederlanden, 34880 Häute, zu 8 Duc.	279040
Corduan, halb gegerbt, 57707. zu 70 Gr.	40395
Kleine Corduanfelle, 29180. zu 35 Grani	10213
Kalbleder, 4835 Häute, zu 1 Duc.	4835
Verſchiedenes Leder	63121
Verſchiedene Häute	10970
Konfekt, 700 Pfund, zu 12 Grani	90
Verſchiedene Spcecereyen	44000
Käſe, von Rom, Cant. 12. zu 20 Duc.	240
— von Morea, Cant. 13000, zu 10 Duc.	113000
— von Sicilien, Cant. 10000, zu 13 Duc.	130000
— von Sardinien, Cant. 9000. zu 13 Duc.	117000
— von Gallo, Cant. 20, zu 16 Duc.	320

Käſe,

Käſe, von Lodi, Cant. 90. zu 35 Duc.	3150
— von Manda, Cant. 130, zu 26 Ducati	3380
— Pferdekäſe aus Sicilien, Cant. 3200, zu 18 Duc.	57600
Baumfrüchte.	
Trockene Feigen, Cant. 170. zu 2 Duc. 50 Gr.	42500
Mandeln, Cant. 480. zu 18 Duc.	8640
Aepfel, Cant. 42. zu 1 Duc. 50 Gr.	63
Haſelnüſſe, Tomoli 400. zu 80 Gr.	320
Datteln, Cant. 30. zu 20 Duc.	600
Piſtacien, Cant. 50. zu 13 Duc.	650
Pinchen, Cant. 100. zu 85 Duc.	8500
Johannesbrod, Cant. 15750. zu 1 Duc.	15750
Franzöſiſche Pflaumen, Cant. 1. 50. zu 7 Duc.	20
Oliven, Tomoli 40. zu Duc. 2. Gr. 40.	100
Capern, Cant. 140. zu 20 Duc.	2800
Verſchiedene Waaren.	
Strohhüthe, 5950. zu 20 Grani	1590
Allerley Handſchuhe	1180
Feine Waaren, 18 Ballen, zu 150 Duc.	2700

Andere

Verſchiedene Waaren.	
Andere dergleichen, 1089 Ballen, zu 50 Duc. ſ	54450
Elfenbein, Cant. 45. zu 168 Duc.	7560
Federbüſche zu Hüthen, 525. zu 2 Duc.	1050
Färberröthe, Cant. 275. zu 18 Duc.	4750
Tabaksdoſen ſ	5960
Sonnenfächer ſ	3910
Knochenarbeit ſ	5200
Verſchiedene Waaren	6160
Waitzen, Tomoli 1300. zu Ducati 1. Gr. 20. ſ	1560
Wolle. Aus der Barbarey, Cant. 1150. zu Duc. 30 ſ	34500
Hüthe von Wolle, 900 Dutzend, zu 24 Duc. ſ	21600
Tücher ſ	810632
Verſchiedene Arbeiten	3297
Grobes Tuch aus der Levante, 17200 Ellen, zu 45 Gr.	7740
Mäntel von dieſem Tuch, 652. zu 5 Duc.	3260
Geſponnene Wolle aus Spanien, 23 Cant. zu 100 Duc. ſ	2300
Schwarzes gebrauchtes Zeug von Wolle, Cant. 130. zu 4 Duc.	520
Dergleichen, Cant. 110. zu 4 Duc.	440
Holz. Campechenholz, Cant. 910. zu 8 Duc. ſ	7280

Holz.

Holz. Bretter, 20900. zu 20 Gr.	4180
Stämme, 86000. zu Gr. 30.	25800
Balken, 3633. zu 8 Duc.	29080
Faßdauben, 4200. zu Gr. 80.	3360
Grünes Holz, Karrn 353, zu 10 Duc.	3530
Scheeren an Karrn, 2340. zu 1 Duc. 50 Gr.	3510
Bearbeitetes Holz	2760
Verſchiedenes Holzwerk	19780

Hülſenfrüchte.

Erbſen, Tomoli 70. zu Duc. 1. Gr. 20.	84
Spelt von Rom, Cant. 3. zu 5 Duc.	15
Bohnen aus Sicilien, Tom. 300, zu 1 Duc.	300
Reis, Cant. 50. zu 6 Duc.	300
Lupinen, Tom. 40. zu 40 Gr.	16

Transalpiniſche Bücher	10000
Bücher aus Italien	20000
Flachs von Venedig, Cant. 850. zu 20 Duc.	17000
Arbeiten aus Flachs	835000
Ungereinigtes Honig, 12 Quartaroli, zu 40 Duc.	480
Honig, Cant. 700. zu 12 Duc.	8400

Mineralien. Rohes Eiſen	114190
Bearbeitetes Eiſen	195030
Unbearbeitetes Stahl, Cant. 900. zu Duc. 27.	24300
Bearbeitetes Stahl	9200
Rohes Kupfer	68720
Grünſpahn	1417
Bearbeitetes Kupfer, Cant. 25. zu 66 Duc.	1650
Rohes Bley, Cant. 3800, zu 7 Duc.	26200
Bearbeitetes Bley, Cant. 200. zu 10 Duc.	2000
Bleyaſche, Cant. 120, zu 12 Duc.	1440
Rohes Zinn, Cant. 389. zu 45 Duc.	17505
Stanniol, 30 Pf. zu 50 Gr.	15
Queckſilber, 200 Pf. zu 60 Gr.	120
Spießglas, Cant. 80. zu 15 Duc.	1200
Zinnober, 900 Pfund, zu 2 Duc.	1800
Türkiſcher Alaun, Cant. 120, zu 15 Duc.	1800
Steinalaun, Cant. 1050, zu 17 Ducati	17850
Rohe Glockenſpeiſe, 900 Pf. zu 18 Grani	162
Bearbeitete Glockenſpeiſe	10
Stangen und Drath von Meſſing, Cant. 126. zu 55 Duc.	6930

Meſ=

Mineralien. Meſſingene Platten, Cant. 185. zu 24 Duc.	4440
Schwefel, Cant. 835. zu 4 Duc.	3340
Talk, 2 Cant. zu Duc. 40	80
Vitriol, Cant. 501. zu 30 Duc.	15030
Baumöl, 2 Cant. zu Duc. 30.	60
Leinöl, Cant. 13. zu Duc. 11.	143
Nudeln von Cagliari, Cant. 21. zu 28 Ducati.	212
Pech. Weißes, Cant. 22. zu 6 Duc.	132
Schwarzes, Cant. 3300. zu 5 Ducati	16500
Schiffpech, Cant. 400. zu 5 Duc.	2000
Theer, Cant. 150 zu 8 Duc.	1200
Haar und Borſten	2820
Schreibfedern, 12 Ballen, zu 60 Duc.	720
Marmor	2000
Verſchiedene Steinarten	960
Haarpuder, Cant. 1500, zu 14 Duc.	21000
Lakritze, Cant. 13. zu 40 Duc.	520
Salz von Trapani, Tomoli 135000. zu $3\frac{1}{12}$ Duc.	4612
Engl. Salz, Cant. 80. zu 24 Duc.	1920
Allerley Waaren	13252
Seide, bearbeitete	965000
Schwämme, Cant. 83. zu 100 Duc.	8300
Geſalzene Fiſche. Anſchoven, Cant. 2200. zu 15 Duc.	11000

Geſalzene Fiſche. Heringe, 3600 Tonnen, zu 8 Duc.	28800
Stockfiſch, Cant. 30000. zu 9 Duc. 50 Gr.	285000
Sardellen, 7400 Tonnen, zu 9 Ducati	66600
Marinirte Aale aus Romagna, 240 Tonnen, zu 10 Duc.	2400
Geſalzene Aale, Cant. 200. zu 8 Duc.	1600
Lachs, Cant. 26. zu 40 Duc.	1040
Geſalzene Fiſche, 300 Tonnen, zu 9 Ducati	2700
Verſchiedene geſalzene Fiſche, 450 Tonnen, zu 3 Duc.	1350
Beſen von Sicilien, 490000. zu 1 Grano	4900
Tabak verſchiedener Art, Cant. 8900. zu 60 Duc.	534000
Wein	15000
Zucker verſchiedener Art, Cant. 17000	250000
Summe	7657017
Schleichhandel, 15 pro 100	1047600
Fracht, 4 pro 100	306300
Die ganze Summe	9110917

Ausfuhre

Ausfuhre vom Jahr 1771.

Eſſig, 2000 Tonnen. zu 80 Grani	1600
Citronen und Pomeranzen ⸗	64000
Vieh. Pferde 26. zu 50 Duc.	1300
Hämmel von Abruzzo 2800, zu 2 Duc. 40 Gr. ⸗	7620
Lämmer von Abruzzo, 2100. zu 60 Grani ⸗	1260
Rehböcke, 1200. zu 3 Duc.	3600
Welſche Hähne von Abruzzo, 18000. zu 40 Gr.	7200
Hanf, gehechelter ⸗	11000
Stricke und Seile ⸗	33000
Kohlen aus Calabrien ⸗	5000
Papier verſchiedener Art ⸗	7000
Farben. Neapelgelb, Cant. 225. zu 18 Ducati ⸗	4050
Mennig, Cant. 12. zu 10 Duc.	120
Darm⸗Saiten, 7400 Bündchen, zu 1 Ducato ⸗	7400
Baumwolle, rohe ⸗	13000
bearbeitete ⸗	109000
Majolika von Caſtello in Abruzzo, Kiſten 2300, zu 5 Ducati ⸗	11500
— Neapolitaniſches ⸗	12600
Kuhhäute, Cant. 3. ⸗	210

Allerley Felle	28060
Fuchsbälge, 6700, zu 36 Gr.	2412
Katzenfelle, 980. zu 50 Grani	490
Käſe, Cant. 40. zu 20 Duc.	800
Baumfrüchte, gedörrte Feigen und große Roſinen, Cant. 16200. zu 4 Duc.	64800
Mandeln von Puglia, Cant. 2300. zu 15 Duc.	34500
Kaſtanien, Tomoli 2500. zu 80 Grani	4000
Johannisbrod, Cant. 1600. zu 1 Ducati	1600
Welſche Nüſſe, Tom. 300. zu 1 Duc. 20 Gr.	640
Haſelnüſſe, Tomoli 800. zu Gr. 80	640
Aepfel von Calabrien, Tom. 900. zu Gr. 60	540
Kapern von Puglia, Cant. 40. zu 10 Duc.	400
Große Kapern, Cant. 33. zu 12 Ducati	396
Anis, Cant. 257. zu 10 Duc.	2570
Gebrannter Gyps, Cant. 290. zu 7 Duc.	2030
Galläpfel, Cant. 150, zu 25 Duc.	3750
Leim, Cant. 40. zu 20 Duc.	800
Gebrannte Häfen, Cant. 335. zu 6 Duc.	2010

Gemahlne

Gemahlne Myrte, Cant. 1800. zu 15 Ducati	27090
Eyer, Some 90. zu 7 Duc.	630
Hühnerfedern, Cant. 16. zu 20 Duc.	320
Griechiſches Pech, Cant. 322. zu Duc. 6. Grani 50	2093
Abgenutzte Zeuge, Cant. 1980. zu Duc. 4.	7920
Harz, Cant. 260. zu 4 Duc.	1040
Habern, Cant. 730. zu Duc. 3.	2190
Teppiche aus kleinen gewürfelten Stückchen, 980. zu 1 Duc.	930
Weinſtein, Cant. 230. zu 3 Duc.	690
Verſchiedene Waaren	18520
Waitzen, Tomoli 600000. zu 1. 50	900000
Wolle, Cant. 2687. zu 50 Duc.	134350
Tücher von S. Severino, 800 Stück, zu 20 Ducati	16000
von Arpino, Canne 3100. zu 2 Duc. 60 Gr.	8600
von den Dörfern bey Salerno, 22000 Stück, zu 20 Duc.	440000
von Cerreto, Canne 2300, zu 2 Ducati	4600
von Morcone, Canne 1200, zu Duc. 1. Gr. 50	1800
von der Küſte von Amalfi, Canne 3000. zu 2 Duc.	6000

Tücher aus dem Reich, Canne 33500. zu Duc. 2 Gr. 50	83750
ſeine Tücher von Abruzzo, 200 Stück zu 4 Duc. Gr. 20.	840
Satin von Cava, Canne 2100. zu Duc. 1. Gr. 30	2730
Tuch zu Mönchskutten, Canne 1300. zu 2 Duc.	2600
Stücke zu Netzen, 516. zu 40 Duc.	26640
Wollene Hüthe, 400 Dutzende, zu 12 Ducati	4600
Wollene Strümpfe, 11563 Dutzend, zu 4 Duc.	46252
Tuchene Mäntel, 7822. zu 5 Duc.	39110
Wollene Decken von S. Cipriano und Giſuni, 1118. zu 5 Duc.	5590
Verſchiedene Wollenwaaren	49670
Holzwerk.	19200
Allerley Tonnen und Fäſſer	520000
Hülſenfrüchte. Bohnen, Tomoli 4000. zu 60 Gr.	2500
Linſen, Tom. 350. zu 1 Duc.	350
Lupinen, Cant. 150. zu 80 Gr.	120
Flachs	94
Leinwand	56000

Bücher

Bücher ꝛ ꝛ	15000
Manna ꝛ ꝛ	3800
Mineralien. Bearbeitetes Eiſen	6710
Bearbeitetes Meſſing	250
Bearbeitetes Kupfer	230
Bearbeitetes Zinn, 300 Pf. zu 10 Grani ꝛ	30
Golddrath, 36 Pfund, zu 15 Ducati ꝛ	540
Goldarbeiten, 36 Pfund, zu 15 Ducati ꝛ	540
Oel ꝛ ꝛ	2600000
Nudeln, Cant. 2200, zu 8 Duc.	176000
Lakritze aus Calabrien ꝛ	110000
Salz aus Puglia ꝛ	35000
Geſalzene Fiſche, Thunnfiſch aus Calabrien, 231 Tonnen, zu 6 Duc.	1398
Seife ꝛ	3000
Leinſamen, Tom. 2080. zu 3 Duc.	6240
Fenchelſaamen, Tom. 160. zu 80 Gr.	128
Seide, 170000 Pfund, zu 2 Duc.	340000
Rohe Seide, 650 Pfund, zu 2 Duc. 40 Gr.	1560
Rohe Seide, 11000 Pf. zu 2 Duc. 40 Gr.	26400
Seide in Strehnen, 8000 Pfund, zu 3 Duc.	24000
Verſchiedene Seidenarbeiten	15710

Manns- und Frauenkleider		9000
Allerley Glasarbeit		1000
Wein.	Rother, 9300. Barile, zu 60 Grani	5580
	Aus den Gegenden von Neapel, 17500 Tonnen, zu 9 Duc.	157500
	Anderer Wein, 1700 Barile, zu Gr. 40	680
	Summe	6401277
	Schleichhandel, 30 pro 100.	1920000
	Fracht, 4 pro 100	256000
	Die ganze Summe	8577277

Einfuhre	9110917
Ausfuhre	8577277
Duc.	533640

Handels-

Handelsbilanz vom Jahr 1772.

In dieſem Jahr wurde kein Waitzen, und kein Oel ausgeführt. Die übrige Aus- und Einfuhre war von der des vorigen Jahrs wenig unterſchieden.

Einfuhre	Duc.	6720115
Ausfuhre		2763370
		3956745

Dieſer Unterſchied bewog mich, an der vom Könige befohlenen zehnjährigen Handelsbilanz nicht weiter arbeiten zu laſſen, und zu ſchließen, daß der von mir angegebene Betrag des Schleichhandels von 30 pro 100 in der Ausfuhre, und die Hälfte in der Einfuhre, ſehr mäßig iſt.

Handelsbilanz vom Jahr 1784.

Einfuhre aus Frankreich.

Eilf franzöſiſche Schiffe haben von Nantes nach Neapel gebracht:

Caffee, 41 Fäſſer, zu 150 Ducati das Faß	Duc. 6150
Leder, 126 Ballen, zu 125 Duc.	15750
Indig, 5 Tonnen, zu Duc. 391	1955
Liqueurs aus Amerika, 2 Kiſten, jede zu 46 Duc. ‹	92
Wildes Honig, 282 Tonnen, jede zu 30 Duc. ‹	8460
Operment, 16 Tonnen, zu 46 Duc.	736
Flintenſteine, 14 Fäſſer, zu 32 Duc.	448
Bourdeaux-Wein, 2 Fäſſer, zu 41 Ducati ‹	82
Tabak. Rapé, 25 Kiſten, zu 92 Ducati ‹	184
Zucker verſchiedener Art, 1448 Fäſſer, zu 140 Duc. ‹	202720

Drey und dreyßig franzöſiſche Schiffe haben von Marſeille gebracht:

Wohlriechende Wäſſer, 25 Kiſten, zu 15 Duc. ‹	375
Caccao, 200 Säcke, zu 20 Duc.	4000

Caffee,

Caffee, 368 Fäſſer, zu 150 Duc.	55200
Seidene Strümpfe, 150 Kiſten, zu 250 Duc.	37000
Campecheholz, Cant. 33880, zu 3 Ducati	101640
Hüthe, 30 Kiſten, jede 340 Duc.	10200
Spielkarten, 15 Kiſten, jede zu 340 Duc.	4100
Schiffthéer, 70 Tonnen, jede zu 7 Duc.	490
Wachs, 86 Tonnen, jede zu 150 Duc.	12930
Klempnerwaaren, 32 Fäſſer, jedes zu 340 Duc.	10880
Cochenille, 24 Tonnen, jede zu 690 Ducati	16560
Verſchiedene Ballen, 64. jeden zu 180 Ducati	11520
Andere Waaren	2310
Gegerbte Häute, 215 Ballen, zu 125 Ducati	26875
Rohe Häute, 6730 Stücke, zu 4 Duc.	26920
Zeuge, 177 Ballen, zu 460 Duc.	81420
Speccereyen, 26 Kiſten, zu Duc. 140	3640
Fernambuc, Cant. 32, zu 32 Duc.	1024
Verſchiedene Galanterien, 6 Kiſten, zu 700 Ducati	4200
Schiffthéer, 330 Tonnen, zu 8 Duc.	2640
Indig, 73 Tonnen, zu 390 Duc.	28470

Oſtindi-

Oſtindiſcher Kattun, 120 Ballen, jeden zu Duc. 230	27600
Bücher, 18 Kiſten, jede zu 115 Duc.	2070
Liqueurs, 75 Kiſten, jede zu Duc. 14	1150
Verſchiedene Waaren, 140 Ballen, jede zu 350 Duc.	49000
Wilder Honig, 498 Tonnen, jede zu 30 Duc.	14940
Honig, 570 Cant. zu 4 Duc.	2280
Oel, 10 Tonnen, jede zu 14 Duc.	140
Operment, 20 Tonnen, zu 46 Duc.	920
Flintenſteine, 35 Fäſſer, jedes zu 30 Duc.	1050
Seidene Zeuge, Moden ꝛc. 432 Ballen, jede zu 550 Duc.	237600
Zeuge von Siam, 100 Stücke, jedes zu 20 Duc.	20000
Syrup, 140 Kiſten, jede zu 20 Duc.	2800
Etamines von Mans, 100 Ballen, jeden zu 450 Duc.	45000
Tabak, Fäſſer 54, jedes zu 180 Duc.	9720
Leinwand, 165 Ballen, jeden zu 350 Duc.	57750
Terpentin, 345 Tonnen, jede zu 27 Duc.	9315
Wein, in 11 Fäſſern, jedes zu 36 Duc.	396

Wein

Wein in Bouteillen, Kiſten 156, jede zu 35 Duc.	5460
Zucker verſchiedener Art, 954 Fäſſer, jedes zu 140 Duc.	133560
Zuckerhüthe, 2 Fäſſer, jedes zu 370 Duc.	740
Vier neapolitaniſche Schiffe haben von Marſeille nach Neapel gebracht, Zucker, Caffee, Liqueurs, Syrup ꝛc. jedes mit einer Fracht von 2800 Duc. an Werth	11200
Zwanzig genueſiſche Schiffe, ebenfalls von Marſeille, brachten an Werth jedes 5000 Duc.	100000
Waaren, die zu Lande eingeführt wurden, Stoffe, Gallonen, ſeidene Zeuge, Bänder, Gold- und Silberarbeiten, Edelſteine ꝛc. welche wahrſcheinlich betragen Duc.	180000
Summe der Einfuhre aus Frankreich.	1692864

Außerdem ſind noch 49 franzöſiſche Schiffe zu Neapel eingelaufen, welche aus ſpaniſchen, italieniſchen und ſicilianiſchen Häfen kamen.

In allem waren 93 franzöſiſche Schiffe in den Hafen zu Neapel eingelaufen.

Aus.

Ausfuhre nach Frankreich

im Jahr 1784.

Drey und dreyßig franzöſiſche Schiffe wurden zu Neapel für Marſeille befrachtet, mit

Waſſer von Pomeranzen-Blüthen, 2 Kiſten, jede zu 12 Duc.	24
Hanf, 909 Ballen, jeden zu 30 Duc.	27270
Reife, 600 Bündel, jedes zu 1 Duc.	600
Verſchiedene Ballen, 16, jeden zu 50 Ducati =	800
Violin-Saiten, 11 Kiſten, jede zu 185 Duc. =	2035
Pferdehaare, 73 Ballen, jeden zu 10 Duc. =	730
Faß-Dauben, zu 5600 Fäſſern	5600
Zunder, 33 Ballen, jeden zu 83 Duc.	2739
Bohnen, Tomoli 960, zu Duc. 1. Gr. 50 =	1080
Trockenes Obſt, Cant. 8900, zu 4 Duc. =	35600
Galläpfel, 500 Cant. zu 12 Duc.	6000
Gummi, 30 Tonnen, zu 58 Duc.	1740
Wolle, 1482 Ballen, zu 140 Duc.	207480
Makeronen, 1051 Körbe, zu 9 Duc.	9459
Mandeln, 4 Kiſten zu Duc. 50	200
Manna, 266 Kiſten, jede zu 40 Duc.	10640

Oel,

Oel, Some 2910, jede Soma zu 32 Ducati ſ	87300
Leinöl, 9 Tonnen, zu 46 Duc.	414
Operment, 10 Kiſten, jede zu 20 Ducati ſ	200
Feine Nudeln, Cant. 290, jedes zu 10 Duc. ſ	2900
Lämmerfelle, 186 Ballen, jeden zu 23 Duc. ſ	4278
Federn, Cant. 100, zu 5 Duc.	500
Bilder-Rahmen, 39 Kiſten, jede zu 11 Duc. ſ	439
Lakritze, 1800 Cant. zu 20 Ducati	36000
Ruderſtangen, 1350 Paar, jedes zu 1 Ducati ſ	1350
Seide, 1250 Ballen, jeden zu 700 Duc. ſ	875000
Schuhe, 300 Paar, jedes zu 5 Carlini	150
Schwämme, 2 Ballen, jeden zu 50 Duc. ſ	100
Weinſtein, 104 Fäſſer, jedes zu 40 Duc. ſ	4160
Rother Wein, 50 Fäſſer, jedes zu 8 Duc. ſ	400
Ein däniſches Schiff wurde mit 600 Some Oel von Gallipoli für Nantes befrachtet, jede Soma zu 32 Ducati ſ	19200

Ein neapolitaniſches Schiff brachte nach Marſeille 7000 Tomoli Weitzen, jedes Tomolo zu 1 Duc. 50 Gr.	10500
Funfzehn neapolitaniſche Schiffe brachten nach Marſeille 9040 Some Oel, jede Soma zu 32 Duc.	271200
Vier neapolitaniſche Feluken brachten nach Marſeille, trockenes Obſt, Tücher ꝛc. von Neapel, jede mit einem Werth von 2800 Ducati befrachtet ꞉	11200
Sechs neapolitaniſche Schiffe wurden mit Lakritzenſaft für Marſeille befrachtet, jedes 12000 Duc. an Werth ꞉	72000
Dreyßig genueſiſche Schiffe brachten nach Marſeille 19000 Some Oel, jede zu 32 Duc.	600000
Sechs genueſiſche Schiffe brachten von Calabrien nach Marſeille, trockenes Obſt, jedes 1400 Ducati an Werth ꞉	8400
Summe der Ausfuhre nach Frankreich	2974498

Allge=

Allgemeine Recapitulation.

Einfuhre aus Frankreich.

Auf franzöſiſchen Schiffen,	Duc. 1330762
Auf neapolitaniſchen Schiffen	10000
Auf genueſiſchen Schiffen	100000
Summe der Einfuhre	1440762

Ausfuhre nach Frankreich.

Auf franzöſiſchen Schiffen	1649098
Anf einem däniſchen Schiffe	19200
Auf neapolitaniſchen Schiffen	354400
Auf genueſiſchen Schiffen	608400
Summe der Ausfuhre nach Frankreich	2631098

Ausfuhr	2631098
Einfuhre	1692124
	938974

Außerdem ſind noch 50 franzöſiſche Schiffe von Neapel nach Spanien, Italien, Sicilien abgeſegelt, im Ganzen 89 Schiffe.

Handel mit England.

Einfuhre.

Aus verſchiedenen großbritanniſchen Häfen ſind 39 engliſche Schiffe im Hafen zu Neapel eingelaufen, von welchen

vierzehn mit allerley Leinwand, Klempenerwaaren, Zinn, Bley, Leder, einer geringen Quantität ſeidenen Stoffen, und baumwollenen Zeugen, befrachtet waren, ungefähr des Werths von	Duc.	650000
Dreyzehn mit Stockfiſch		125000
Acht mit Häringen		60000
Die übrigen vier leer angelandet ſind.		
Summe der Einfuhre		835000

Ausfuhre:

Sechs engliſche Schiffe ſind nach England zurückgekehrt, zu Neapel beladen mit gedörrtem Obſt, welches im Ganzen betragen kann	Duc.	15000
Zwey mit Wein	ſ	10000
Eins mit Hadern	ſ	2300
Zehn mit 3000 Some Oel, welche zu 32 Duc. die Soma berechnet, betragen		96000
Außerdem ſind 60 Ballen Seide nach England verſendet worden, jeden zu 700 Duc.	ſ	42000
Die Summe der Ausfuhre		165300

Einfuhre

Einfuhre aus England	835000
Ausfuhre nach England	165300
	669700

Die Engländer führen auch einen indirekten Handel ins Königreich Neapel, von welchem man ſchwerlich eine genaue Berechnung machen kann; gewiß aber iſt es, daß auch dieſe Einfuhr die Ausfuhre weit übertrift.

Im Jahr 1784 ſind zu Neapel angelangt:
Achtzehn franzöſiſche Schiffe,
Sieben Toskaniſche,
Ein Spaniſches,
Zwanzig Genueſiſche, welche insgeſammt von Livorno und Genua kamen, und mit geſalzenen Fiſchen, Bley, Zinn, Campecheholz, Klempenerwaaren, engliſchen Tüchern, Schifftheer, Leder, Speccereyen, Gewürzen, Baumwolle, Wolle, Kameelhaar, Wachs, Tabak ꝛc. meiſtens engliſchen Waaren befrachtet waren.

Hingegen ſenden wir über Livorno und Genua nichts nach England als getrocknete Baumfrüchte, Seide und Lakritzenſaft, welche im Vergleich mit den Waaren, die über Genua und Livorno zu Neapel eingeführt werden, wenig bedeuten.

Handel mit Holland.

Einfuhre.

Sechs holländiſche Schiffe, und ein kaiſerliches ſind von Amſterdam eingelaufen, mit Gewürze, Specereyen, Battiſt, Muſſelinen, Tüchern, und andern Waaren befrachtet, welche eins ins andere gerechnet, an Werth betragen Duc.	700000

Ausfuhre nach Holland.

Ein holländiſches Schiff wurde zu Gallipoli für Amſterdam befrachtet mit 1300 Some Oel, welches, die Soma zu 32 Duc. gerechnet, betrug	41600
Ein engliſches und zwey däniſche Schiffe nahmen zu Gallipoli für Rotterdam 2090 Some Oel ein, jede Soma zu 32 Duc.	66880
	108480

Einfuhre aus Holland	700000
Ausfuhre nach Holland	108480
	591520

Die holländiſchen Waaren, die über Livorno und Genua uns zugeführt werden, ſind hier nicht mitgerechnet.

Handel

Handel mit Schweden.

Im Hafen zu Neapel ſind acht ſchwediſche Schiffe eingelaufen, deren fünf mit Eiſen und Kanonen befrachtet waren, an Werth	Duc. 70000
Eins mit geſalzenen Fiſchen, an Werth	10000
	80000

Ein anderes ſchwediſches Schiff, welches von Liſſabon kam, mit Pfeffer, Zucker, Leder ꝛc., und ein anderes, welches unbefrachtet war.

Alle dieſe Schiffe ſegelten nach Gallipoli, Oel für Hamburg, Bremen, Stettin und Brügge einzuladen, welches ungefähr 2500 Some betragen konnte; jede Soma zu Ducati 32	80000

Alſo war in dieſem Jahre die Einfuhre der Schweden mit der Ausfuhre im Gleichgewichte.

Handel mit Dännemark.

Es liefen ſieben däniſche Schiffe im Hafen von Neapel ein, deren vier von Bergen kamen, und mit Stockfiſch beladen waren, am Werth Duc. 40000

Zwey mit Eiſen befrachtete kamen von Petersburg, und eins, welches von Marſeille kam, war leer.

Eins dieſer Schiffe wurde zu Neapel mit Eſſig für Liſſabon befrachtet; ein anderes ſegelte nach Sicilien, und die andern fünf ſetzten ihren Weg fort nach Gallipoli, 1500 Some Oel für nördliche Handelsplätze einzunehmen.

Handel mit Rußland.

Ein einziges Schiff mit rußiſcher Flagge brachte Eiſen, Leder, Pechfackeln nach Neapel, 50000 Ducati am Werth.

Handel mit Teutſchland.

Fünf Schiffe mit kaiſerlicher Flagge, eins von Amſterdam, und die übrigen unbefrachtet, liefen zu Neapel ein. Sie nahmen verſchiedene Waaren für Livorno ein. Man muß aber bemerken, daß wir auch über Trieſt, Genua und Livorno mit Teutſchland handeln.

Handel

Handel mit den Genueſern.

Es liefen im Jahr 1784. 89 genueſiſche Schiffe im Hafen zu Neapel ein. Unter dieſen waren zwanzig von 70 Tonnen ohne Fracht, welche für Genua und Toskana Wein mitnahmen. Andere dreyßig von zwey bis dreyhundert Tonnen, kauften für baares Geld, welches meiſtens in franzöſiſchen Thalern beſtehet, Oel für Marſeille für 600000 Ducati. Andere ſechs nahmen gedörrtes Obſt ein. Die übrigen, welche von Marſeille, Genua und Livorno mit franzöſiſchen, engliſchen und holländiſchen Waaren beladen waren, nahmen theils gegen ihre Waaren, theils für baares Geld, verſchiedene Produkte unſers Landes in Calabrien ein, z. B. Oel, trockne Baumfrüchte, Lakritzen ꝛc. Man kann rechnen, daß das Oel allein eine Million Ducati betrug. Ein großer Theil der Ausfuhre unſerer Produkte iſt in den Händen der Genueſer, die ſie in alle an das mittelländiſche Meer gränzende Länder ausbreiten. Auch beſitzen ſie die Hälfte der Ausfuhre in Palermo und Meſſina. Wegen ihrer wohlfeilen Fracht haben ſie dieſen Vortheil erlangt.

Handel mit Toskana.

Sieben toskaniſche Schiffe, welche mit verſchiedenen engliſchen, holländiſchen und levantiſchen Waaren beladen waren, giengen dahin zurück, nachdem ſie verſchiedene Produkte unſers Landes eingenommen hatten.

Handel mit Venedig.

Fünf venetianiſche Schiffe landeten in dieſem Jahre zu Neapel, Eins kam von Helſingör, mit Flachs befrachtet, zwey von Neapoli di Romania mit Käſe, eins von Patras und Cefalonia mit Wachs und Honig, eins von Palermo leer. Sie ſetzten ihren Weg fort nach Sicilien und Maltha, nachdem ſie einen geringen Theil Wolle eingeladen hatten. Außerdem handeln wir mit den Venetianern über Manfredonia.

Handel mit Maltha.

Sechszig maltheſiſche Schiffe verſchiedener Größe liefen zu Neapel ein, welche die vornehmſten Handelsplätze in Italien, Frankreich und Spanien Stufenweiſe beſuchen.

Handel mit Raguſa.

Sechs raguſiſche Schiffe landeten hier an, deren zwey von Raguſa, zwey von Livorno und Genua mit verſchiedenen Waaren, eins von Sardinien mit Käſen, und eins von Palermo mit einigen fremden Paſſagiers kamen, und mit verſchiedenen Produkten unſers Landes beladen nach Ancona, Trieſt, und in andere Handelsplätze am adriatiſchen Meer zurückkehrten.

Handel mit den Griechen in der Türkey.

Fünf griechiſche Schiffe, welche von Morea und Albanien kamen, waren mit Käſe befrachtet, und nahmen dagegen einige wenige Ballen verſchiedener Waaren von hier mit.

Gegenwärtiger Zuſtand unſeres Seeweſens in Beziehung auf den Handel.

In dem Verlauf des Jahrs 1784 haben 2683 neapolitaniſche Schiffe von verſchiedener Größe im Hafen zu Neapel Anker geworfen, deren einige aus den franzöſiſchen, ſpaniſchen und italieniſchen Häfen kamen, der größte Theil aber die Häfen unſeres Königreichs ſtufenweiſe beſucht hatten, um die Landesprodukte in die Proviantmagazine der Hauptſtadt zu bringen. 373 dieſer Schiffe ſind von 150 bis 400 Tonnen, und machen insgeſammt 86700 Tonnen aus, welche 6620 Menſchen Brod geben. Andere 4620 dienen auf 570 Feluken, welche noch 11880 Tonnen ausmachen. Ich will die 120 Traboccoli nicht in die Rechnung bringen, welche 25 bis 200 Tonnen groß ſind, und 12 bis 16 Menſchen jede ernähren. Man braucht ſie auf dem adriatiſchen Meer zum Tranſport der Landesprodukte.

Verzeichniß der Waaren, welche im Jahr 1782 von Neapel und Sicilien nach Marſeille geführt worden ſind, mit Gewicht und Preiſen nach franzöſiſchem Fuß berechnet.

Waaren.	Quantität. Pfunde zu 16 Unzen.	Preis. Franzöſiſche Livres.	Summe der Livres.
Knoblauch, Schnüre	58000	25 das 100	6260
Waſſer von Pomeranzenblüthen	200	1	200
Pomeranzen, an der Zahl	11600	25 das 100	290
Pomeranzenſchalen	1000	50 das 100	500
Spießglas	27000	17 das 100	4590
Bergamotten-Eſſenz	830	6	4980
Lackirte Stöcke, an der Zahl	8	12 Sous	5
Uebergoldete Knöpfe	50	80 das 100	40
Von Zwirn geſtrickte Strümpfe	1160	500 das 100	5800
Seidene Strümpfe	140	40	5600
Gewirkte Strümpfe	150	4	600
Hanf	123870	30 das 100	37161

Hanfene

Waaren.	Quantität. Pfunde zu 16 Unzen.	Preis. Franzöſiſche Livres.	Summe der Livres.
Hanfene Stricke	1500	50 das 100	750
Cacao	2400	40 das Quintal	960
Spaniſche Fliegen	35	4	140
Aſche	349300	8 das 100	27944
Süße Citronen, an der Zahl	850	5 das 100	43
Hüthe	50	6	300
Strohhüthe	349	150 das 100	524
Steinkohlen	140000	2 das 100	280
Cioccolata	254	100 das 100	254
Jungferwachs	429	140 das 100	601
Candirte Confekte	40	1	40
Conchilien	70	2	140
Violinſaiten	233	400 das 100	928
Hörner von Schaafböcken, an der Zahl	1840	3 das Dutzend	46
Hornſpäne	5350	5 das 100	268
Weinſtein	17650	40 das 100	7600
Pferdehaare	23480	60 das 100	1488
Geſponnene Baumwolle	19980	4	79920
Baumwollene Mützen	200	4	800
Baumwollene Strümpfe	850	4	3400

Kleyen

Waaren.	Quantität Pfunde zu 16 Unzen.	Preis. Franzöſiſche Livres	Summe der Livres.
Kleyen	900	5 das 100	45
Zunder	440	50 das 100	220
Farrenkraut	1800	15 das 100	270
Zwirn	4442	1	4442
Käſe	3500	20 das 100	700
Gedörrtes Obſt. Feigen	329470	10 das 100	32947
Große Roſinen	350780	15 das 100	52617
Haſelnüſſe	20000	10 das 100	2000
Arabiſches Gummi	2650	90 das 100	2385
Galläpfel	460	80 d. Quintal	3680
Weitzen, Säcke zu 250 Pf.	40190	27 Sous 10	
Mathematiſche Inſtrumente	100	40	4000
Schwarze Wolle	26900	60 das 100	16140
Wolle von Puglia	2240501	3	6721503
Lämmerwolle	21200	90 das 100	1980
Citronen, an der Zahl	63800	2 das 100	1276
Citronen-Eſſenz	400	6	2400
Citronen-Saft	71900	7 das 100	5033
Flachs	836	50 das 100	415
Bücher	1510	2	3020
Hülſenfrüchte. Bohnen	76100	15 das 100	11415
Stangen zu Rudern	6552	3 das Paar	9828

Faßdau-

Waaren:	Quantität. Pfunde zu 16 Unzen.	Preis. Franzöſiſche Livres.	Summe der Livres.
Faßdauben, an der Zahl	250600	15 das 100	3690
Reife, Bündel	16615	1 das Bündel	16615
Makaroni	80900	30 das 100	24270
Manna	267365	1	267365
Mandolinen	350	400 das 100	1400
Behauener Marmor	15000	15 das 100	2250
Madratzen	100	90 das 100	90
Schaupfennige zu Roſenkränzen	15	1 Sous 5	23
Verſchiedene kleine Waaren	480	2	960
Braunſtein	1000	2	2000
Leinöl	68800	30	20640
Baumöl, Krüge	135539	65	8810035
Fiſchthran	4000	30 das 100	1200
Rogen	349	2	698
Lämmerfelle	1850	2	3700
Ochſenhäute	1690	50 das 100	845
Ziegenfelle	6800	2	13600
Haſenfelle	6600	150 das 100	9900
Widderfelle	300	20 das 100	600
Kalbfelle	300	150 das 100	450
Antiker Marmor	150	100	15000
Erzſtufen	1800	30 das 100	540
Bimſteine	3900	4	156
Laven aus dem Veſuv	100	30 das 100	30

Tabaks-

Waaren.	Quantität Pfunde zu 16 Unzen.	Preis. Franzöſiſche Livres.	Summe der Livres.
Tabakspfeiffen	66	50 das 100	33
Federn zu Madratzen	7050	50 das 100	3525
Kaninchenhaar	1600	5	8000
Pfeffer	5100	130 das 100	6630
Porcellan	400	30 Sous das Stück	600
Kämme von Elfenbein	4	2	8
Bilderrahmen	1800	1	1080
Lakritzenſaft	5000	35 das 100	1750
Lakritze in Rollen	96900	35 das 100	33915
Fiſchernetze	1300	4 das 100	325
Seife	402	30 das 100	121
Seifenkugeln	788	150 das 100	1182
Beſen, an d. Zahl	4296	3 Sous	53
Senes-Blätter	100	2	200
Pottaſche	1190900	10 das 100	119090
Schwefel	322000	2 Sous	32200
Talg	2300	35 das 100	1112
Seide	105995	15	1589925
Seidenzeuge	318	30	11400
Seidene Stoffe	3712	30	11160
Floretſeide	32	20 das 100	6
Sumach	16800	8 das 100	1344
Kupferſtiche	60	2	120
Hanfſaamen	400	9 das 100	36
Senfſaamen	250	9 das 100	25
HäreneSiebe, an der Zahl	1200	1 das Stück	1200

Spiegel

Waaren.	Quantität. Pfunde zu 16 Unzen.	Preis. Franzöſiſche Livres.	Summe der Livres.
Spiegel	300	200 das 100	600
Hadern	700	150 das 100	1050
Tabak	16	40 das 100	6
Weinſtein	47500	12 das 100	5700
Hammelköpfe	9000	3 Sous	115
Marinirter Thunfiſch	2100	150 das 100	3150
Leinewand	360	2	720
Leinewand von Aleppo	200	2	400
Gebleichtes Leinwand	970	2	1940
Fackeln	1400	20 das 100	280
Windfackeln	300	30 das 100	90
Flor	25	30	750
Wein, weißer zu Kannen	7900	15 das 100	1185
— Liqueur	100	27 das 100	27
— Malvaſier	2700	30 das 100	8100
— rother	41	9	369
		Summe	19273867

Das drey und zwanzigſte Kapitel.

Allgemeine Wiederhohlung der Abgaben im Königreich Neapel.

Es würde von der größten Wichtigkeit ſeyn, alle Abgaben der Unterthanen unſers Königreichs genau zu wiſſen. Wir haben unſer möglichſtes gethan. Ein großer Theil derſelben iſt ein wichtiges Geheimniß, welches nur den Subalternbeamten, die ein von dem allgemeinen Wohl ganz verſchiedenes Intereſſe haben, bekannt iſt. Wir unterſcheiden die allgemeinen Abgaben von den Einkünften des Königs, von welchen wir im dritten Bande handeln werden. Von jenen iſt hier nur die Rede.

I. Abgaben der Lehen.

Der vierte Theil der alten Subſidien nach dem Fuß des Kriegscontingents eingetheilt ꞉	Duc.	175956
Für den Straßenbau ꞉		71644
Lehnwaare, Quindennia, jus tapeti *), Vergleiche wegen der Kopfſteuer, ungefähr ꞉		20000
	Summa	267600

II. Dr꞉

*) Dieſe Abgabe gehörte ehedem dem Großkämmerer zu, wenn ein Baron ſtarb; jetzt nimmt ſie der Fiſcus ein.

II. Ordinäre Steuern der Gemeinden,	225580	
Nebenabgaben bey den ordinären Steuern	563920	
		2819500
III. Zölle	1143000	
Ausfuhre der Landesprodukte	191500	
Zollbedienungen	140200	
		1474700
IV. Ausſchließende Rechte des Fiſcus	3154300	
Ausſchließende Rechte der Stadt Neapel	896000	
Kleinere Rechte des Fiſcus in einzelnen Provinzen	11000	
	4061300	
Nebenkoſten der Unterthanen 15 pro 100	609200	
		4670500
V. Die Mauth zu Foggia, und die in Abruzzo in Beziehung auf die Viehhuth		510000
VI. Geleite und Weggelder, ausſchließende Rechte zu herbergen ꝛc.		500000
VII. Ungefähr 2000 Localgerichte, deren Unterhalt gegen 400 Ducati koſtet, die Vogteyen mitgerechnet		800000

VIII. Abgaben der Unterthanen an die Diener der Religion	300000
Beyträge der Kirchen zum Straßenbau, von Duc. 185657. Gr. 94. mit den gewöhnlichen Abzügen	170000
Beyträge zum militäriſchen Waiſenhaus	20000
Um eine runde Zahl zu machen	167700
Die ganze Summe	14400000

Wenn dieſe Summe aller Abgaben unter 4800000 Seelen getheilt wird, fallen auf jede 3 Ducati.

Was von dieſen Abgaben dem Fiſcus im ſtrengſten Verſtande zugehört, beträgt nicht über $8\frac{1}{2}$ Millionen.

Das

Das vier und zwanzigſte Kapitel.

Betrachtungen über die Reforme unſerer Finanzen.

Ich habe das Chaos unſerer Finanzen, worin ſie wegen der Entfernung unſerer Könige verſetzt worden ſind, nur ſehr unvollkommen entwickelt. So trocken und verwickelt auch die Geſchichte derſelben iſt, ſo habe ich mich doch, ſo viel möglich war, befliſſen, ſie verſtändlich zu machen, und die Materien ſo zu behandeln, daß ich die Aufmerkſamkeit des Leſers auf die Gegenſtände lenkte, die es am meiſten verdienten.

Wir haben geſehen, daß unſere Geſetze, ſtatt dem Volke eine Liebe zur Arbeit einzuflößen, es von allen Seiten her in die Verſuchung führen, ſich durch Verbrechen und Unterſchleif zu ernähren, wozu die Geſetze ſelbſt den Weg bahnen. Jedermann ſiehet leicht ein, welchen Einfluß dieſes auf die Sittlichkeit der Menſchen, und auf die allgemeine Erziehung haben müſſe. Es iſt ein beweinenswürdiger Anblick, zu ſehen, welche Menge Bürger wegen verletzter Rechte des Fiſcus in den Gefängniſſen ſeufzen, und wie viele ihrer jährlich auf die Galeeren geſchmiedet werden *).

*) Herr Necker verſichert uns, daß in Frankreich jährlich über 300 Menſchen wegen des heimlichen Tabak- und Salzhandels, auf die Galeeren geſchickt werden; daß die gewöhn-

Die Einkünfte des Staats ſind in Privathände gefallen, die ſich hierdurch des adlichen Vorrechts, müßig zu gehen, verſichert haben. Die Vergnügungen dieſer Geſchöpfe, die unter einem elenden Haufen Menſchen in Ueberfluß leben, werden durch Strafgelder, Gefängniß- und Galeerenſtrafe arbeitſamer und fleißiger Menſchen unterhalten. Demungeachtet giebt es Menſchen, welche das Syſtem unſerer Finanzen, die Misgeburt der unglücklichſten Zeiten unſers Vaterlandes, die einen Theil der Nation wider den andern bewafnet, vertheidigen. So gefühllos ſind wir gegen unſer Vaterland. Solche Geſetze waren unſern ältern Vorfahren unbekannt. Sie ſind nur den jetzigen Nationen Europens eigen, und trennen ſie in eine unbeſchreibliche Mannigfaltigkeit von Geſchmack und Gebräuchen. Bey uns haben endlich die Fortſchritte der menſchlichen Vernunft ſo viel bewirkt, daß unſere Regierung die wahre Staatswirthſchaft in nichts anders ſetzt, als die Millionen Menſchen, worin der Staat beſtehet, glücklich zu machen. Hiermit beſchäftiget ſie ſich gegenwärtig. Nachdem wir das Vergnügen gehabt haben, unſern Mitbürgern das verwirrte Triebwerk der Finanzmaſchine vor Augen zu legen, ſo glauben wir auch befugt zu ſeyn, mit ihnen

ſolche

gewöhnliche Zahl derer, die wegen Hintergehung des Fiſcus in Kerkern ſitzen, ſich auf 1800 belaufe, und ein Drittel der zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten ausmache. *De l'Adminiſtration des Finances de la France*, Tom. 2. Chap. 1.

ſolche Betrachtungen anzuſtellen, die auf die Ehre unſeres Monarchen, der unſere Arbeit begünſtiget hat, und zum Wohl unſers Vaterlandes, dem einzigen Gegenſtand unſerer Bemühungen, abzielen.

Die Abgaben und Steuern, welche durch unſere Geſetze ſo verhaßt geworden, ſind nichts anders, als die nothwendigen Mittel, den Staat zu erhalten *). Sie ſind von zweyerley Art, die unmittelbaren und die mittelbaren. Die erſten ſind ihrer Natur nach einfach, beſtimmt und feſtgeſetzt. Die zweyten ſind Modificationen, Intriken, Unterſchleifen, und dem Verluſt aller Art unterworfen **). Wir haben geſehen, daß die erſten wegen der Privilegien der reichen und großen Eigenthümer, größtentheils auf die Schultern der armen Profeſſioniſten und Landleute fallen. Die Geſetze gebiethen, daß das Kopfgeld keinen Ducato, und die Güterſteuer keine 4½ Grani ***), nehmlich 4½ pro 100 der Einkünfte, überſteigen könne. Dennoch ſehen wir, daß in allen Provinzen das Kopfgeld auf 6 Ducati, und die Güterſteuer bis zu 22 Grani

*) *Quoniam neque quies ſine armis, neque utrumque ſine tributis haberi poſſunt.* Liv. Lib. I.

**) Man leſe das Werk eines philoſophiſchen Bürgers, *Rifleſſioni ſulla publica felicita, relativamente al Regno di Napoli.*

***) *Iſtruzione del cataſto.*

vom taxirten Werth einer Oncia *), oder auf 73 für jedes Hundert des Ertrags der Güter, und des Gewinns des armen Bauers geſtiegen iſt. Das iſt in unſerm Lande das Loos und die Belohnung derer, welche die Erde bearbeiten, welche ſie fruchtbar machen, und die erſte aller Künſte, die Kunſt, die Menſchen zu ernähren, betreiben. Diejenigen, welche ihrer Reichthümer wegen die Vortheile der menſchlichen Geſellſchaft am meiſten genieſſen, haben das Privilegium, weniger als den fünften Theil der öffentlichen Abgaben zu tragen. Es wäre einmal Zeit, daß ein ſolcher Misbrauch, der die Menſchheit beſchimpft, die Gerechtigkeit verlezt, und zum Verderben des Staates gereicht, vertilget werde, und daß jedermann, nach dem Maaß ſeiner Kräfte zu den Staatsbedürfniſſen beytrage. Dieſes kann nicht geſchehen, ohne die Landgüter, von welcher Art ſie auch ſeyn, einer verhältnißmäßigen Steuer zu unterwerfen.

Was die Perſonenſteuer betrift, ſo widerſpricht es den Grundſätzen einer guten Regierung, welche den Nationalgeiſt aufzurichten und zu ſtärken zur Abſicht hat, die Menſchen wie liegende Gründe und Waaren zu taxiren.

Die

*) Im dieſſeitigen Calabrien hat Cerzeto Albaneſe noch vor wenigen Jahren 6 Ducati Kopfſteuer entrichtet.

Die Güterſteuer muß allgemein, nur eine, und mäßig ſeyn, und ob es gleich wahr iſt, daß alle mittelbare Steuern auf die Landgüter zurückfallen, ſo hat doch die Erfahrung bewieſen, daß die übermäßigen Abgaben von den Landesprodukten den Fleiß des Landmanns erſticken. Wir haben ein merkwürdiges Beyſpiel hiervon angeführt, da wir von dem ausſchließenden Seidenhandel ſprachen.

Die Abgaben von der Conſumption und dem Umlauf der Produkte und Waaren ſind jederzeit die Lieblingsidee der Finanzminiſter geweſen, weil ſie ein ſchleuniges Mittel ſind, zu einer reichen Baarſchaft zu gelangen, ohne ſich um die Intriken, Hintergehungen und großen Koſten, womit die Einforderung begleitet iſt, zu bekümmern. Wie viele Menſchen hat man nicht nöthig, ſie einzunehmen, und ſich derſelben zu verſichern! Hieraus ſind zwey ungeheuere Uebel, der Schleichhandel, und die Erpreſſungen der Zollbedienten, die ſchwerlich zu vermitteln ſind, entſtanden.

Wir haben geſehen, daß dieſer Urſachen wegen unſer auswärtiger Handel mit Betrug, und der inländiſche zu Neapel ausſchließender Weiſe getrieben wird. Die Nation hat ſich bewaffnet, nicht etwa wider die Müßiggänger, ſondern den Handel und Kunſtfleiß zu unterdrücken.

Wenn die Zollfreyheit gewiſſen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft verliehen wird, ſo geſchiehet den übrigen Mitbürgern ein wahres Unrecht. Man hat in unſerm Lande nicht nur die liegenden Güter, ſondern auch die Produkte und Waaren der Reichen zollfrey gemacht. Nach den Grundſätzen der Gerechtigkeit und Oekonomie hätte dieſe Wohlthat den Armen zu Theil werden ſollen, welche die Erde, und die Künſte bearbeiten. Die Freyheiten, welche die Aſſentiſten, die Proviantmeiſter zu Neapel, und andere genießen, beläſtigen nicht nur die Provinzen, ſondern begünſtigen auch den Schleichhandel. Dieſer zeigt ſeine größte Thätigkeit, wo die Regierung den ausſchließenden Verkauf verſtattet hat. Noch ein anderes auffallendes Beyſpiel haben wir angeführt, da wir vom Salzpacht handelten *).

Weil

*) Da Herr Pecorari das Salzwerk zu Barletta verwaltete, machte er einen Vorſchlag, der Provinz Puglia das Salz wohlfeiler zu geben, und den Pächtern ein beſtimmtes Quantum für den gewöhnlichen Preis abzunehmen. Seitdem ſeine Methode daſelbſt eingeführt worden, hat ſich der Schleichhandel zum beträchtlichen Gewinn des Fiſcus vermindert. Man leſe ſeine Memoria ſulla ſalina di Barletta. Im 2. B. 16. Kap. 3. § haben wir die Conſumption des Salzes von 1775 bis 1781 geſehen. Man vergleiche dieſes mit dem Jahr 1787, und man wird einen großen Unterſchied finden.

Conſumption des Salzes im Jahr 1787.

	Neapel.	Abruzzo	Puglia.	Otranto.
Tomoli	138600	78084	144064	58701

Meerſalz in Calabrien	Bergſalz in Calabrien	Summe
32322	37212.	488983.

Weil die mittelbaren Abgaben nicht gänzlich vermieden werden können, ſo wäre meines Erachtens kein beſſerer Weg zu wählen übrig, als alle ausſchließende Rechte, und inländiſche Zölle aufzuheben, und alle Abgaben auf die Ein- und Ausfuhre an den Gränzen des Königreichs einzuſchränken *). Dieſe Abgabe muß ebenfalls die einzige, und die einfachſte ſeyn. Man hat geſehen, wie ſehr dieſe Art von Abgaben von den Vicekönigen misbraucht wurde. Alle Lebensbedürfniſſe unterwarfen ſie einem Zollpacht, und ſogar die Huren, und quae alia exactionibus illicitis nomina publicani invenerunt, wie Tacitus ſagt, waren hiervon nicht ausgenommen. Dieſes war kein Mittel, die politiſche Einigkeit in einem Staate, oder den Patriotismus, wozu ſich eine Nation nur durch eine ſchickliche Leitung in Gebräuchen und Meynungen bildet, zu beförderu, und zu befeſtigen. Sie hatten vielmehr die Abſicht, in der gefühlvolleſten Nation von Europa den Geiſt der Vaterlandsliebe zu vertilgen.

In dieſen Sachen giebt uns die Natur, wie in allen Dingen, die beſten Maaßregeln an die Hand. Gute, und jederzeit fruchtbare Geſetze ſind nur diejenigen, welche dem Wohl aller Bürger, oder der allgemeinen Wohlfahrt des Staates am meiſten angemeſſen ſind. Nichts iſt der Natur und ihrer wirkenden Kraft ſo ſehr zuwider, als Einſchränkung und Knechtſchaft. Soll die Liebe zum allgemeinen Wohl, und die Thätigkeit unter den Völkern

*) Man ſehe hiervon oben das 15. Kap. 7. §.

Völkern aufwachen, ſoll der Unterſchleif im Handel verhüthet werden, ſo ſetze man die Zölle auf einen mäßigen und einfachen Fuß. Hieraus werden ſogleich zwo ſehr wichtige Folgen entſtehen, daß die Conſumption größer, und die Gefängniſſe und Galeeren nicht mit nützlichen Mitbürgern zum größten Nachtheil des Staats angefüllt ſeyn werden.

Nur ſolche ausſchließende Rechte, welche der Freyheit und dem Kunſtfleiß keinen Abbruch thun, dürfen Statt finden. Von dieſer Art wäre die Einführung des Stempelpapiers, welches nur die Reichen trift, und außer dem noch den Nutzen bringen würde, daß es der Streitſucht, womit unſere verderbten Gerichte die ganze Nation angeſteckt haben, Einhalt thäte. Wenn dieſe Abgabe wohl geordnet würde, ſo könnte ſie jährlich eine Million betragen.

Damit ein Land zur Blüthe gelange, und die Bewohner zum Gewerbfleiß ermuntert werden, dazu iſt nöthig, daß die zur Erhaltung des Armen und Reichen unentbehrlichen Früchte des Ackerbaues zollfrey ſeyn. Dieſe Freyheit iſt nicht nur der Menſchheit angemeſſen, ſondern würde auch die Manufacturen und andern Produkte der Künſte wohlfeiler machen, und zu großer Vermehrung der Zolleinnahme die Circulation derſelben befördern.

Nur dadurch kann ein Volk in den Stand geſetzt werden, dem Staate in allen ſeinen Bedürfniſſen zu Hülfe

Hülfe zu kommen, wenn Künſte und Ackerbau in blühenden Zuſtand gebracht werden; und wenn die Regierung nicht ſo wohl darauf bedacht iſt, Abgaben zu fordern, als die Liebe zur Arbeit zu erwecken, und die Anzahl der Müſſiggänger zu vermindern.

Der Hauptgrund eines Zollgeſetzbuchs muß dieſer ſeyn, daß die Zölle einfach und mäßig, daß der Tarif deutlich, und keiner Zweydeutigkeit unterworfen, und nur Eine Einnahme derſelben ſey. Die Mannigfaltigkeit der Zolleinnahmen und Verpachtungen, und die Ungleichheit derſelben, zertrennten die Harmonie des Staatskörpers, ſetzen das Intereſſe des Fiſcus in Gefahr, unterwerfen die Unterthanen den Erpreſſungen eines ganzen Heers Zöllner und Zollinhaber, und erſticken den Handel. Alle Abgaben, deren Einnahme auf einige Weiſe willkürlich, wie z. B. bey Zollverpachtungen geſchiehet, oder mit großen Koſten verknüpft iſt, müſſen aufgehoben werden. Die Hauptregel der Finanzen iſt, die Koſten, ſo viel möglich zu vermindern. Je mäßiger dieſe ſind, je größer iſt die Einnahme, und deſto geringer die Nothwendigkeit, das Volk zu drücken.

Viele Gegenſtände ſind einer großen Erſparung fähig, wenn die Verwaltung der Finanzen den Provinzen ſelbſt überlaſſen wird. Nichts würde uns das Unheil, welches in der Verwaltung der Finanzen herrſcht, deutlicher vor Augen legen, als wenn wir die Anzahl der Zollbedienten genau anzugeben wüßten.

Was

Was aber die Sorgfalt der Regierung am meiſten beſchäftigen muß, iſt die Wiedereinlöſung der veräußerten Staatseinkünfte. Dieſes iſt der ſicherſte Weg, das Schickſal der Unterthanen zu erleichtern, den Gewerbfleiß in alle Klaſſen derſelben auszubreiten, und die Macht der Nation zu vergrößern. Die auf verſchiedenen Zweigen öffentlicher Abgaben haftenden Schulden ſind folgende:

Heerdſteuern.	Auf den Subſidien, welche die Lehen nach dem Fuß des alten Kriegscontingents entrichten, Duc.	112000
	Auf den Heerdſteuern der Gemeinden des Königreichs	697000
Zolleinnahmen	zu Neapel	398000
	in Puglia *)	71000
	in Calabrien, ſammt dem Eiſenzoll	46400
	Peſo und mezzo Peſo	4700

Aus-

*) Auf den Zöllen in Puglia haften die Einkünfte vieler Kirchen, welche in dieſer Rechnung nicht mit begriffen ſind. Die Erzbiſchöffe von Otranto und Gallipoli haben $\frac{1}{15}$ von der Einnahme der Zölle zu Otranto und Gallipoli. Auch der Klerus zu Taranto ziehet ſein Einkommen von den daſigen Zöllen.

Ausſchließende Rechte.

Seide	174000
Salz	430000
Eiſen, und Eiſenhütten	54000
Tabak	100000
Spielkarten	5000
Gewicht und Maaß	2200
Zoll der Landesprodukte zu Neapel, (Cenſali)	15600
Manna	1200
Ganz veräußerte ausſchließende Rechte	
Mehl, Gerſte, Hafer	290000
Oel und Seife	240000
15 Grani vom Staro Oel zu Neapel	73000
Der Brodverkauf auf dem Markt zu Neapel (Pane a rotolo)	132000
Eyer und Zicken	3500
Fiſchzoll zu Neapel	20000
Wegegeld bey den Schlagbäumen zu Neapel	15000
Wein zu Neapel	160000
Viehzoll zu Neapel	26000
See-Aſſekuranz	4000
Gold u. Silber geſponnen- u. gezogenes	5000
Aquavit	13000
Siegel ꝛc. bey den Gerichten	8400
Summe	3101000

Ich

Ich will hier weder die verkauften Aemter, noch den Fonds der Militärcaſſe, welche nicht hierher gehören, in die Rechnung bringen.

Die Verfaſſung unſerer Finanzen iſt unter den Europäiſchen Völkern die einzige ihrer Art. Faſt alle Nationen begünſtigen die Ausfuhre ihrer natürlichen Produkte und Manufacturen, und ſuchen die Einfuhre derſelben entweder durch ausdrückliche Verbothe, oder durch ſchwere Abgaben zu hindern. Wir thun das Gegentheil. Mit unſern Zöllen, die wir auf die Ausfuhre der Landesprodukte gelegt haben, wollen wir uns des Ueberfluſſes an Lebensbedürfniſſen verſichern, und wir haben uns den Mangel dadurch zugezogen. Wir haben geſehen, daß ein ſo fruchtbares Land jährlich fremder Einfuhre bedarf. Unſere ganz ſonderbare Verfaſſung bewirkt die ſeltſame Erſcheinung, daß bey uns der Schleichhandel durch die Ausfuhre eigener Landesprodukte, geſchiehet, da er in andern Ländern meiſtens durch Einführung fremder Waaren zu geſchehen pflegt *). Allein wie

*) Wir haben die Berechnung unſers auswärtigen Handels vom Jahr 1771. welche durch den ausdrücklichen Befehl des Königs für dieſes Werk verfertiget worden iſt, mitgetheilt. Man wählte das Jahr 1771, weil es wegen der reichlichen Ausfuhre des Waizens und Oels das glücklichſte für unſern auswärtigen Handel war. Doch iſt merkwürdig, daß wir unſern Zoll Regiſtern gemäß fremden Nationen eine Million ſchuldig blieben. Hieraus kann man ſchließen, wie wichtig der Schleichhandel bey uns ſeyn müſſe, und wie mäßig unſere Angabe von 30 pro 100 ſey.

wie würde es ohne dieſen Schleichhandel um unſer Königreich ſtehen? Und kann wohl ein unglücklicheres Land erdacht werden, als ein ſolches, welches ſeine Erhaltung der Uebertretung ſeiner eigenen Geſetze zu verdanken hat?

Der Schleichhandel iſt jederzeit ſchädlich, weil er bewirkt, daß die allgemeinen Auflagen vermehrt werden. Er wird nicht ohne Theilnehmung derer, die zur Bewachung der Zölle beſtellt und ſchlecht beſoldet ſind, getrieben *). Man mäßige die Zölle und gebe den Bewachern derſelben eine hinreichende Beſoldung, man überlaſſe die Contrebande-Waaren den Soldaten, die ſie entdecken, und gebe ihnen außerdem noch eine Penſion, oder eine dem Werth der Sachen angemeſſene Belohnung **). Durch dieſe Mittel, die ſo leicht ins Werk zu ſetzen ſind, wird der Ertrag der Zölle verdoppelt werden.

Wenn

*) Ein zur Bewachung der Zölle beſtimmter Soldat hat 5 Ducati zu Neapel, und außer der Hauptſtadt 3 Ducati 66 Grani monathlich. Ein Officier derſelben, den man *Soſtituto* nennt, hat 9 Duc.

**) Dieſes wird denen, die in dieſen Sachen nicht bewandert ſind, ſeltſam ſcheinen. Unſer politiſcher Staatskörper iſt in dieſem, wie in jedem andern Theile, ſo ſehr verderbt, daß ein einzelner Gewinn nicht wirkſam ſeyn würde. Der Soldat, welcher das ganze Jahr hindurch von Beſtechungen der Schleichhändler lebt, kann durch den Gewinn eines Tages nicht ſonderlich gereizet werden.

Wenn unſere Finanzen in ein einfaches Syſtem gebracht ſind, ſo wäre noch rathſam, den Plan des Königs Ferdinand I. auszuführen, welcher war, die Provinzen von der Hauptſtadt unabhängig zu machen. Man verſtatte einer jeden Provinz ihr Municipalregiment, welches keinen andern Obern erkenne, als den König. Dieſes iſt der einzige Weg, durch welchen die Wohlfahrt, deren unſere Provinzen, wie ich in Saggio ſulla ſtoria degli antichi popoli d' Italia gezeigt habe, vor dem vierten Jahrhundert der Stadt Rom genoſſen, zurückkehren kann. Sie würden alsdenn zehn Millionen Menſchen, Statt der Hälfte, ernähren können. Alſo werden in unſerm Vaterlande fünf Millionen Menſchen dem Eigennuß weniger Privatperſonen aufgeopfert.

Damit das Volk mit ſeiner Unterwürfigkeit zufrieden ſey, und ſich für das Vaterland intereſſire, würde wohl gethan ſeyn, daß es jährlich von allen Gegenſtänden der Staatswirthſchaft, von den Einnahmen und Ausgaben der Finanzen, von den Hoſpitälern, Leih- und Wechſelbänken, und von allen öffentlichen Anſtalten und Stiftungen durch gedruckte Berechnungen unterrichtet würde; damit jeder Bürger in dem allgemeinen Wohl auch das Seinige fände, und die höhere Macht, die ihn regiert, verehrete.

Dieſes ſcheinen uns die vornehmſten Mittel zu ſeyn, deren ſich die Finanzwiſſenſchaft in unſerm Königreiche bedienen kann, Elend und Bedrückung, wodurch die Völker vom Vaterlande getrennt, die Verbrechen erzeugt,

erzeugt, und die ſittlichen Grundſätze verderbt werden, daraus zu verbannen. Bevölkerung, Gewerbfleiß, Reichthümer, Macht, Aufklärung, Talente, und bürgerliche Tugenden werden ihre Stelle einnehmen. Alle Unterthanen werden gleich nutzbar werden, wenn ſie von der Regierung gleich abhängig, und von dem Wohl des Vaterlandes gleich belebt ſind.

Ende des zweyten Bandes.

Anhang.

Ich habe verſprochen, das Gutachten, welches die königliche Rechnungskammer im Jahr 1518, bey Gelegenheit der Vermählung der Prinzeſſin Eleonora, Schweſter des katholiſchen Königs, erſtattete, am Ende dieſes Bandes beyzufügen. Ich habe für rathſam gehalten, noch ein ſchätzbares Document vom Jahr 1292, von den Misbräuchen der Feudalregierung*), hinzuzuſetzen. Dergleichen Urkunden, wenn ſie mit den Lehenbriefen vereint würden, könnten uns von dem Feudalſyſtem vergangener Jahrhunderte ein großes Licht anzuzünden **).

Aus dem Buche Conſultarum 6. vom Jahr 1518 bis 1520. S. 62. im großen Archiv der königlichen Rechnungskammer.

Hochwohlgebohrner Herr!

Da Ew. Hochwohlgebohren uns angezeigt haben, daß auf Befehl ſeiner Katholiſchen Majeſtät, wegen der Vermählung der Prinzeſſin Eleonora, Höchſtderſelben

*) Es iſt mir vom Herrn Joſeph Ceſtari, Präfekt der königlichen Archive mitgetheilt worden.

**) Das Gutachten der Rechnungskammer iſt in italieniſcher Sprache abgefaßt.

Digitized by Google

ſelben Schweſter, mit dem Könige von Portugal, eine Heerdſteuer in dieſem Königreiche ausgeſchrieben werde, und uns befehlen, einen Bericht abzuſtatten, wie in vergangnen Zeiten bey dergleichen Fällen die Heerdſteuern auferlegt worden, und wie viel auf jede Feuerſtätte gefallen ſey; ſo gehorchen wir dem Befehl Ew. Hochwohlgebohren, und beziehen uns erſtlich auf die Capitel des Papſtes Honorius, welcher feſtgeſetzt hat, daß zur Vermählung einer jeden königlichen Perſon 15000 Unzen Goldes in unſerm und dem Sicilianiſchen Königreiche gefordert werden können. Wir haben dieſes auch bey den Vermählungen der königlichen Perſonen aus dem aragoniſchen Hauſe beſtätiget gefunden.

Im Jahr 1464, da ſich Königs Ferdinand I. Tochter Eleonora vermählte, finden wir in einem Schreiben, worin dieſer König beyde Collekten verordnete, folgende Worte: pro maritanda aliqua ex filiabus, quando eam ipſe dotabit, collectam imponere poſſit, usque ad quindecim millium unciarum auri ſummam in toto Regno Siciliae ultra citraque Farum. De qua quidem ſumma juxta diviſionem in aliis hactenus factam Regnum ipſum tantum citra Farum unciae duodecim mille contingunt. Was das damalige Quantum einer jeden Feuerſtätte anbelangt, ſo können wir keinen genauen Bericht davon erſtatten, weil durch die vergangenen Revolutionen die Regiſter der Taxen

in der königlichen Rechnungskammer größtentheils verloren gegangen, und diejenigen, welche noch vorhanden ſind, viele Widerſprüche enthalten, woraus nichts zuverläßiges zu ſchöpfen iſt. Demſelben gemäß ſcheint es, als ſeyen einige Oerter auf 55 Grani, andere auf 40, 30, 20, und andere auf mehr oder weniger für jede Feuerſtätte taxirt worden. Hierauf haben wir die Heerdſteuer bey der Vermählung der Prinzeſſin Bratrix, Königin von Ungarn, Tochter des K. Ferdinand I. unterſucht, und gefunden, daß ſie im Jahr 1465 ausgeſchrieben wurde, und 36⅔ Grani von jeder Feuerſtätte betrug. Damals war das Königreich auf 2324865 Feuerſtätten taxirt, folglich belief ſich die ganze Summe auf 85394 Ducati, Tari 2, Grani 6⅔. Nachher wurde im Jahr 1487 noch eine andere Heerdſteuer zur Vermählung der Prinzeſſin Iſabella, Niece des Königs Ferdinand, Herzogin von Meiland, anbefohlen. Der König drückte ſich in dem Eingang ſeines damaligen Schreibens vom 11 Junius 1487 folgender Maaßen aus: den Capiteln, und dem alten Herkommen dieſes Königreichs gemäß, ſind die Unterthanen zu einer Beyſteuer von 15000 Unzen Gold verbunden, welche durch einen wohlgeordneten Anſchlag unſerer königlichen Rechnungskammer auf alle Städte, Flecken und Oerter vertheilt worden ſind. Wir haben die damals ausgefertigten Taxen berechnet,

net, und gefunden, daß dieſe Heerdſteuer ſich auf Ducati 101480, Grani 5 belief, und daß das Königreich damals auf 215127 Feuerſtätten geſchäzt wurde. Rechnet man 47 Grani auf jede Feuerſtätte, ſo ſollte dieſe Summe eigentlich Duc. 101109, Tari 3. und Grani 19 betragen.

Wir haben auch die Vermählungsſteuer der Prinzeſſin Charlotte, K. Friederichs Tochter vom Jahr 1501. unterſucht, und gefunden, daß ſie 39 Grani von jeder Feuerſtätte betrug, und daß damals das Königreich auf 254380 Feuerſtätten taxirt war, folglich die ganze Summe der Heerdſteuer ſich auf Duc. 99208, Tari 1 belief.

Endlich haben wir noch die Heerdſteuer zur Vermählung der lezt verſtorbenen Infantin Königin, Tochter des K. Ferdinand I. vom Jahr 1510, da der Großvater des nunmehr glücklich regierenden Königs herrſchte, berechnet, und gefunden, daß ſie auf 47 Grani für jede Feuerſtätte angeſezt war, weil ſeine Majeſtät behaupteten, die Vermählungsſteuer der oberwähnten Herzogin von Meiland hätte eben ſo viel betragen. Außer dem wurden noch auf die Feuerſtätten der neuen Ankömmlinge aus Albanien, Griechenland und Sklavonien Grani $23\frac{1}{2}$ gelegt, welche ungewiß und zufällig waren. Die Berechnungen beweiſen, daß damals die eingeforderte Summe Ducati

 118674,

118674, Tari 2. Gr. 19. ausmachte, und das Königreich auf eine größere Anzahl Feuerſtätten, als ihrer jetzt ſind, nehmlich auf 262345 taxirt war, von welchen die freyen Feuerſtätten, welche vermöge einer Convention ſteuerfrey waren, abgezogen wurden. Dieſe Feuerſtätten nicht mitgerechnet, ſind ihrer gegenwärtig im Königreiche 247866. welche, 47 Grani für jede gerechnet, die Summe von Ducati 116497. Grani 2. ſteuern. Wäre man aber willens ſich genau an die 15000 Unzen Goldes zu halten, ſo betragen dieſelben in Goldducaten nicht mehr als 90000, oder wenn man den Goldducaten zu 11 Carlini rechnet, 103500; von welchen, wenn ſie auf 247866 Feuerſtätten vertheilt werden, nicht mehr als Grani 41¾ auf jede Feuerſtätte fallen. Sollte aber nur die Steuer der obbeſagten 12000 Unzen Goldes in dieſem Königreiche ausgeſchrieben werden, ſo würde ſie, den Ducato zu 11 Carlini ½ gerechnet, 82800 Ducati und der Beytrag einer jeden Feuerſtätte 33⅓ Grani betragen. Wir haben nicht unterlaſſen wollen, die verſchiedenen Berechnungen Ew. Hochwohlgeb. vorzulegen, wodurch Sie in den Stand geſetzt würden, das beſte zu wählen, und nöthigen Falls auch Seiner katholiſchen Majeſtät einen Bericht davon zu erſtatten.

Damit aber indeſſen die Steuer nicht verſpätet werde, ſo haben wir für gut befunden, und Ew. Hochwohlgebohren auch Nachricht davon gegeben, am drit-

dritten Feſttage folgender Weihnachten zwey Carlini von dieſer Vermählungsſteuer vorläufig auszuſchreiben, und den übrigen Theil nachzuholen, ſo bald Seine Hoheit den Befehl dazu ertheilen werden.

Damit wir nun auch dem wiederholten Verlangen Ew. Hochwohlgeb., zu wiſſen, wie weit man hierin gehen könne, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, Genüge leiſten, ſo ſcheint es zwar, daß man dem Capitel des Papſtes Honorius gemäß, die Summe von 12000 Unzen nicht überſchreiten könne. Selbſt der König Ferdinand ſcheint es bey der Vermählungsſteuer der obbemeldten Prinzeſſin Eleonora ſeiner Tochter ſo ausgelegt zu haben; und ob er gleich bey der folgenden Vermählung der Herzogin von Meiland von 15000 Unzen ſpricht, die er von ſeinen Unterthanen zu fordern befugt ſey, ſo ſcheint er doch nicht zu verlangen, daß dieſe Summe von dieſem Königreiche allein entrichtet werde. Da bey der Vermählung der Herzogin von Meiland eine Feuerſtätte mit 47 Grani belegt wurde, waren der Feuerſtätten nur ſo viel, daß die ganze Steuer nicht über 101109 Ducati, 3 Tari, 19 Gr. betrug, welche Summe demungeachtet noch keine 15000 Unzen Goldes ausmacht. Was man auch noch hierüber ſagen könnte, ſo ſind wir doch der Meynung, daß die Vermählungsſteuer, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, die Summe von 15000 Unzen nicht überſteigen kann.

Dieſes iſt alles, was wir Ew. Hochwohlgebohren haben berichten wollen, damit ſie ſich mit Seiner Hoheit darüber berathſchlagen, und von denenſelben die Befehle Seiner Majeſtät befolgt werden können. Wir empfehlen uns der Gnade Ew. Hochwohlgebohrenen. — Ex Reg. Camerae Summ. Neapoli 25. Nov. 1518 — Et V. Illuſtriſſ. Dominationis — Servitores Preſidentes R. Camerae Summariae, Antonius de Baldaſſario pro mag. Cam. — Berardinus Cioſſus Ration. Jacobus Raparius pro M. actorum.

Aus

Aus dem Regiſter Karls II. vom Jahr 1292 bis 1293, Lit. A. fol. 22. des Archivs der königlichen Münze.

Excellentie Veſtre Domine Jeruſalem et Sicilie Rex humiliter exponunt Bartolomeus de Gaiaccia, Mattheus de S. Helia, Rogerius Petri de Bona et Rogerius de Thomaſo de Caſtro Miniani Syndici Univerſitatis predicti Caſtri Miniani, quod vir nobilis Dominus Riccardus de Claromonte quorum ſunt vaſalli; Deum non habens prae oculis ipſos et alios de ipſa terra Miniani intollerabilibus afficit contumeliis, et exactionibus multiplicibus vexat, ſic quod incolatum primum dimittere compelluntur, tum propter exactiones, tum etiam propter injurias et condemnationes, quas idem Dominus Riccardus infert, et comminatur inferre, comminando eisdem mortem, ſi vobis vel Domino Regi Ungarie filio veſtro de ipſis gravaminibus conquerantur. Gravamina autem et injurie ſunt hec. Quod idem Dominus Riccardus hominibus Terre ipſius auctoritate propria ſepe ſepius collectas imponit, includendo homines ipſius Terre in Caſtro et ipſos non liberat, niſi prius pro parte Univerſitatis aliquam pecunie quantitatem promittant, que quantitas pecunie pluries aſcendit ad ſummam centum unciarum auri, et interdum etiam infra ipſam ſummam centum unciarum auri, et ipſam ſic ab invitis promiſſam exigit

exigit ab hominibus Terre prediĉte. Item quod idem Dominus Riccardus contra Capitula edita per magnificentiam veſtram pluries impoſuit mutuum hominibus terre prediĉte et impoſitum exigit, nec unquam eis cuiquam reſtituit. Item quod diĉtus Dominus Riccardus comminatur mortem, et linguam extrahere dicentibus ſe velle conqueri de eodem, et dum quidam de ipſa terra iverat ad curiam Magiſtri Juſticiarii ad conquerendum de Camerario ipſius Domini, qui Camerarius abſtulerat ſine cauſa illi aſinum, cum rediit de Curia Magiſtri Juſtiiarcii idem Dominus Riccardus prediĉtum conquerentem manibus propriis vulneravit, et vulneratum vinĉtum carceri mancipavit. — Item quod committit hominibus Terre ipſus interdum, quod emant neceſſaria pro uſo cotidiano hoſpicii ipſius Domini, dando idem Dominus Riccardus unam vel duas uncias ipſis, quibus unciis expenſis compellit idem Dominus ipſas hominibus de ſuo proprio expendere, et poſtquam non habent de proprio quid expendant, aliis idem committit, nec reſtituit hominibus ipſius quicquam. Item quod compellit homines ipſius terre cum mulis eorum jumentis et aliis ſomeriis portare ligna erbam et alia neceſſaria ad hoſpitium ipſius Domini nullum ſalarium dando ipſis. Item quod idem Dominus Riccardus aufert hominibus ipſius terre mulas et ipſos mulos pluries in Calabriam mittit et ad alia loca pro ſerviciis ſuis retinendo ipſos mulos quindecim diebus et per menſem unum et duos et interdum

per

per tres et quatuor menſes, non dando quicquam proinde patronis ipſorum. Item quod idem Dominus mandat hominibus dicte terre habentibus mulos. Quod niſi preſentent eidem Domino predictos mulos eorum ad eundem pro ſervitiis ipſius Domini Riccardi quilibet eorum incidit in penam unius uncie, et eam penam ab eis exigit, et poſtquam preſentaverint eos, facit eos morari per octo et quindecim dies, et ex hac occaſione patroni ipſorum mulorum magna damna paciuntur, quia mercatura ſolita uti non poſſunt. Item quod auferri facit per violentiam granum et ordeum hominibus Terre ipſius nec habentibus illud venale. Item quod mandat hominibus aliquibus dicte Terre, quod faciant lectos in domibus ſuis pro familiaribus ipſius Domini Riccardi, qui familiares ſtant in domibus ipſorum hominum per tres et quatuor menſes et interdum per annum continuum, et ſi aliquis ipſorum hominum non faciat unum vel duos vel tres lectos pro familia ipſius Domini, prout ſibi mandatur, idem Dominus Riccardus facit ſibi auferri pro pena unciarum auri una, et propterea multum timent patroni et domini domorum et lectorum dimittere predictos familiares eidem Domini Riccardi ſimul cum uxoribus et filiis eorum, et ex hoc extra terram exire non valent pro eorum neceſſariis agendis. Item quod idem Dominus Riccardus, qui continue in terra ipſa moratur.... ſicque poſſit ſibi pro ſuis equis de feno et paleis providere. Item Dominus Riccardus frangi facit domos ipſorum homi-

hominum, et fenum et paleas per ipſos homines repoſitas pro eorum manibus auferri facit per violentiam nihil eis dimittendo de predictis, ſicque eorum animalia fame pereunt. Item quod idem Dominus Riccardus accipi facit per violentiam panem, vinum, carnes caſtratinas et violentiam... a predictis hominibus dicte Terre ubicunque invenerit, vid. vaccas, pecoras, caſtratos etiam gallinas, et multa alia ad uſum cotidianum ipſius Domini Riccardi neceſſaria, nihil eis proinde dando. Item quod idem Dominus Riccardus auferri facit per violentiam ferros et claves pro ferrandis equis et aliis animalibus ſuis a ferrariis dicte Terre, nihil eis proinde dando. Item quod idem Dominus Riccardus injuſte et absque cauſa legitima capit ab hominibus Terre predicte et etiam de aliis Terris, quos verberat, vulnerat, torquet, et liberat eos ſecundum ſue arbitrium voluntatis. Item quod idem Dominus Riccardus auferri facit per violentiam pannos de albaſio ab hominibus dicte Terre, qui eos faciunt, et de pred. pannis cohopertoria equorum, et indumenta ſcutiferorum.... nullo pretio proinde dato. Item quod idem Dominus facit per violentiam ab hominibus dicte Terre lectos vid. cultras plumacios culcitras et linthea-mina, et ea portari facit ad hoſpicium ſuum, et nunquam eis reſtituit, nec reſtitui facit. Item quod ſi aliquis vadat ad ipſum Dominum et deponat querelam de aliquo familiari ipſius Domini ſeu officiali, idem Dominus Riccardus nedum quod emendam non faciat

fieri

ſieri conquerenti, imo conquerentem ipſum manibus propriis acriter vulnerat, et vulnerat ita, ut ſanguis emanet, et demum facit eum carceri mancipari. Item quod dum idem Dominus Riccardus emit vel emi facit pannos a mercatoribus pro indumentis perſone ſue et familie, vel alias res, mandat aliquibus hominibus Terre ipſius, quod fidejubeant penes venditorem pro eodem Domino Riccardo, ſub pena viginti unciarum auri, quam penam ab ipſis exigit niſi fidejubeant pro eodem, et ſi fidejubeant pro eo, oportet predictos homines de ſuo proprio ſolvere. Item quod idem Dominus Riccardus voce preconia banniri facit ex parte ſua per Terram Miniani, quod quicunque incideret arbores caſtanearum hominum dicte Terre venderet vel emeret, incideret in penam ſex unciarum auri. Item quod dictus Dominus Riccardus nunquam in Terra ipſa emitti fecit bannum ex Regia parte, ſed tamen ex parte ſua dicens idem Dominus Riccardus, quod non habet facere in Terris Rex, nec aliquis officialis Regius, ſet dicit ſe habere liberum arbitrium puniendi vaſallos ad libitum ſuum. Item quod dictus Dominus Riccardus quosdam de Terra ipſa, qui collettores erant generalis ſubventionis compulit quandam quantitatem pecunie, que erat de ipſa collecta, ſibi exolvere, verberando ipſos, et non faciendo ipſos exire de caſtro quousque pecuniam ipſam de domibus eorum ad ipſum caſtrum portari non fecerunt, et eidem domino aſſignari. Item quod idem Dominus Riccardus

dus ad hoc quod univerſitas Terre ipſius non ordinate ſyndicos ad exponendum gravamina Regie Majeſtati per dictum Dominum Ricardum ipſis hominibus illata, mandavit ex parte ſua Univerſitati ipſius Terre ſub pena centum unciarum auri, quod non convenirent homines de ipſa Univerſitate ultra quatuor, et hac occaſione quod ſemel convenerunt homines dicte Univerſitatis pro exponendis gravaminibus Regie Majeſtati in quandam Eccleſiam dicte Terre: idem Dominus Riccardus abſtulit hominibus dicte terre uncias auri centum, que univerſitas nullo unquam tempore pro collecta generali vel alia Regie curie ſolvenda ſolvit tantam pecuniam. Item quod d. Dominus mandat hominibus dicte Terre ſub certa pena quod portent Cartas ſeu litteras in Calabriam et in plures alias provincias, et quocumque vult nihil eis dando pro labore, et expenſis eorum. Item quod d. Dominus Riccardus cogit homines predicte terre ducere equos et canes ipſius Domini per manus et parvos catulos portare in ſinibus, et aliquando in coſinis ſub certa pena, quam ab eis exigit, niſi ſatisfaciant mandatis ipſius Domini Riccardi, nihil predictis hominibus dando pro eorum laboribus et expenſis. Item quod dictus dominus Riccardus quando aliqui canes moriuntur in domo ſua, mandat hominibus ipſius Terre, portare canes mortuos in collo ſeu in ſomeriis ad ſepelliendum, dicendo quod propterea *quia fuerunt de nobili genere canum, non vult, quod lupi debeant de eis man-*

manducare. Item quod dictus Dominus Riccardus cogit homines ipſius Terre habentes Capras ducere eas ad hoſpicium ipſius Domini, *ut ex lacte ipſarum catuli ipſius Domini Riccardi nutriantur.* Item quod homines predicte Terre ſeminant pratum in terris propriis pro eorum animalibus ſuſtentandis, et predictus Dominus Riccardus predictum pratum ab eis facit auferri pro equis ſuis, nullum pretium eis dando, ſed mandat dictis hominibus, ſub pena unius uncie quod de ipſo prato non accipiant, et ſi aliquis acciperet, facit ſibi auferre unciam auri unam, et ſic homines dicte Terre non poſſunt aliqua animalia habere pro eorum ſerviciis exercendis. Item quod cum aliquis dominus hoſpitatur in Burgo Miniani predictus Dominus Riccardus mandat hoſpitibus ſub certa pena, quod nihil a Domino hoſpitato recipere debeant, et promittendo idem Dominus Riccardus ſatisfacere dictis hoſpitibus de expenſis predictis, et nunquam ſatisfacit de dictis expenſis hoſpitibus ſuprad. Item quod dictus Dominus Riccardus aufert per violentiam ab hominibus dicte Terre poſſeſſiones vid. domos, terras et ortos et patronos eorum ad judicium non vocando. Item quod Dominus Riccardus mandat hominibus Terre predicte purgare ſtabula ſua et fimum ipſorum ſtabulorum ad hortos ipſius Domini deportare. Item d. Dominus Riccardus per violentiam auferri fecit petiam unam de panno albaſio pro induendis ſcutiferis, etiam de loco

ubi patronus dicti panni poſuerat ad ſiccandum, et quia quidam conſanguineus dicti patroni dixit auferentibus pannum predictum: *quare vos disrobatis et depredati eſtis nos?* idem Dominus Recardus fecit eis auferri unciam auri unam. Item quod cum ob expoſitionem gravaminum per dictum dominum illatorum Syndicos predicte Terre... Bartolomeum de Cajaccia, Judice Raone, Rogerium Petrum de Bona, et Mattheum de St. Helia de Miniano idem dominus Riccardus proinde habens odio comminatus fuit eisdem Syndicis mortem, alia damna inferre, dicendo idem dominus Riccardus coram venerabilibus patribus Dominis Archiepiscopo Neap. et Episcopo Caputaquenſi conſiliariis veſtris et Domini Regis Ungarie filii veſtri et aliis pluribus ibidem existentibus ante episcopum Venafri, quod oportebat, quod faceret eisdem Syndicis linguas extrahi, mandando etiam idem dominus Riccardus in preſentia predictorum venerabilium virorum cuidam Alexandrello familiari ſuo, quod indiceret pred. Bartolomeo pugnam tanquam proditori, dicendo etiam idem dominus Riccardus coram predictis venerabilibus viris, *quod niſi liberum arbitrium haberet in vaſſallos ſuos regnum dimitteret, et quod dimittebat propter reverentiam dominio Regis Ungarie filii veſtri,* qui tunc erat in palacio Episcopatus Venafri, quod gladium immitteret in guttur Syndicorum ipſorum. Item quod cum mandatum fuiſſet Domino Lodoyco de Montibus

tibus Juſticiario Terre Laboris per Dominum Regem Ungarie filium veſtrum, quod inquiſitionem diligentem faceret de gravaminibus ſupradictis, idem Dominus Riccardus ſciens, quod inquiſitio fieri debebat in terra Miniani per dictum dominum Juſtitiarium, congregari et coadunari fecit ibidem fere omnes viros nobiles de contrata, vid. dominum Goffridum de dracone, Dominum Franciscum de Ebulo, Leonardum de Sanframmonte, et plures alios milites, et vallictos, et demum venit dominus fundorum, et dum predictus Dominus Juſticiarius videret, quod non poſſet commode facere inquiſitionem propter multitudinem Dominorum ibidem exiſtentium, ad ſanctum Germanum ire diſpoſuit pro exequendo mandato Regio ſuprad. et dum per viam incederent et eſſent in Capite Suburbii Miniani, univerſitas predicte Terre Miniani coadunata erat ibidem de mandato predicti Domini Juſtitiarii, pro eligendis collectoribus generalis ſubventionis eadem Univerſitas eidem Domino Juſtitiario ut ſupra factis eorum dignaretur miſericorditer providere. Idem dominus Riccardus in preſentia predictorum Dominorum tam Juſticiarii quam aliorum extraxit enſem, et aliquos de ipſa Univerſitate percuſſit ad mortem, ita quod unus eorum vivere non poteſt, et alios in fugam convertit, dicendo, mali proditores mortui eſtis, et alii de familia ſua ſequentes eundem Dominum Riccardum cum equis muniti inſilientes in homines predictos

dictos et ſub pedibus equorum proſtrantes, ita quod omnes fugierunt homines predicte Terre abſcondentes ſe ex nimio timore, qua dicebat idem Dominus Riccardus, ex quo dimittere debeo Terram de jure, prius volo plurimos interficere de hominibus dicte Terre, et ſi eſſent hic preſentes Magiſter Juſticiarius et Rex Ungarie et omnes Officiales Regii, ſicut hic adeſt Juſticiarius, non poſſent vos defendere, quin interficiam omnes, quos voluero interficere de hominibus dicte Terre. Predicta vero gravamina et alia innumerabilia, que non poſſunt linguis hominum explicari, intulit et inferre non ceſſat idem Dominus Riccardus hominibus predicte Terre, ita quod niſi provideatur eisdem, incolatum primum relinquere compellentur. Quare provideatis ſi placet, ſcientes, quod predictus Dominus Riccardus ipſis conquerentibus minatus eſt mortem, ſi conquerentur de ipſo, ſicque timent redire ad patriam: Suprad. quibus veſtra Majeſtas miſericorditer providere dignetur. Non igitur Majeſtaten Regiam tanta lateat calamitas, que longe lateque diffuſa deriſum et contemptum prebuit vicinis noſtris. Non veſtre potentie brachium in oppreſſorum defenſione delitescat, cuius ſuffragio ſinguli gaudent et dives et pauper, perſonarum conditione qualibet non diſtincta, veſtre magnificentie triunphalis jura fiſcalia ad veſtrum dominium ſpectantia manucapere et defenſare, cum Caſtrum Miniani ad Demanium veſtrum ſpectare dinoſcitur

ſcitur pleno jure ex eo vid. quod de antiquis temporibus ſub protectione Regia et in veſtro Demanio permanſit, nec obeſſe creditur hominibus Miniani falſa et ſine juſta cauſa poſſeſſiones ſeu tenuta ejusdem Caſtri Domini Oddonis Sorelli, quia incontinenti quod ad conſcientiam Domini Patris veſtri clare memorie pervenit predictum Oddonem tenuiſſe idem Dominus Oddo, citatus fuit in Magna Regia Curia ad petitionem eiusdem Domini Regis dive memorie patris veſtri, et probatum extitit contra predictum Dominum Oddonem per teſtes idoneos et efficaces homines predicti Caſtri Miniani, nec non et per plures alios teſtes idoneos aliarum Terrarum circumſtantium predicte Terre, quod predictum Caſtrum Miniani pertinebat et ſpectabat ad Demanium Regis pleno jure, ita quod ex prefata efficacia probatorum et aliis indiciis ſolemnibus obſervatis idem Dominus Oddo ad reſtitutionem Caſtri Miniani predicti extitit condemnatus finaliter et diffinitive, ut plenius in Actis Magne Veſtre Regie Curie continetur. Surge quippe Rex fortis ac omnium fidelium veſtrorum protector, regale ſceptrum manu geſtans, ut terribilis quidem ſis delinquentibus, maleficia puniendo et alias injuſtitias dirigendo revera non eſt qui ſalvare et nos e manu impii Faraonis poſſit eripere, niſi veſtra benigna potentia ſola poſt Deum Sancta et optata ſpes noſtra. Iſti ſunt homines dicti Caſtri Miniani, in quos dictus Dominus Riccardus pri-

 vatum

vatum carcer exercuit, vid. Marchiſius Cervus, Jacobus Joannis Montanari, Taddeus Domptne Dame Maria de Conta, Joannes de Raone, Leonardellus de Capania, Riccardus de Luca Macerre, Angelus Manzarone, Minianus ſiglinarum, Bartholomeus, Petrus Rafaelis, Johannes de Camera, et Thomaſius Domptne Dame.

Reduction

Reduction der neapolitaniſchen Münzen, die in den Berechnungen dieſes Bandes vorkommen.

	Thaler	Groſchen	Pfennige
Oncia, macht 6 Ducati, oder 600 Grani	7	3	—
Auguſtale, macht $1\frac{1}{2}$ Ducati, oder 15 Carlini	1	18	3
Ducato, macht 5 Tari, oder 100 Grani	1	4	6
Tari, macht 2 Carlini, oder 20 Grani	—	5	8
Carlino, macht 10 Grani	—	2	10
Grano, macht 2 Torneſi	—	—	$3\frac{1}{5}$
Torneſe, macht 6 Cavalli	—	—	$1\frac{7}{10}$
Cavallo, der 12te Theil eines Grano, oder die Hälfte eines Torneſe — ein Heller.			

VA1 1534702

Digitized by Google

Digitized by Google

140
E
48

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google